This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

-wt 24.1

Rec.d Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Dreizehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom siebenten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Treizième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Digitized by Google

I wt 24.2

Digitized by Google

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Siebenter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Digitized by Google

-wt 24.1

Rec.d Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Dreizehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom siebenten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Treizième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Digitized by Google

I. wt 24.1

Digitized by Google

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Siebenter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Digitized by Google

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen bloß den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte" erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers den frühesten seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben; nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtlich bis jezt erschienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24Guldenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des siebenten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XIIIter Band.)

Amerika.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Seite

1825. 5. Dezbr. — Handels-Vertrag mit der Bundes-Republik von Central-Amerika (Guatimala). Geschlossen zu Washington am 5. Dezbr. 1825, und publizirt daselbst am 28. Oktbr. 1826. 333

Verhandlungen mit Großbritannien über den Handel der englisch-amerikanischen Kolonien mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1826. 19. Juni. — Auszug aus den allgemeinen Instruktionen des Herrn Gallatin ꝛc. 1

1826. 26. Aug. — Note des Herrn Gallatin an Herrn Canning. 10

1826. 11. Septbr. — Erwiederung desselben darauf. 15

— 22. —— — Note des Herrn Gallatin an Herrn Canning. 28

1826. 27. Okt. Auszug einer Depesche des Herrn Gallatin an Herrn Clay, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten, dem Kongresse mitgetheilt durch deren Präsidenten John Quincy Adams. 40

Korrespondenz zwischen Hrn. Clay ꝛc. und Hrn. Vaughan, englischem Gesandten zu Washington, in Betreff der Handels-Difficultäten zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien. 46

1826. 5. Dezbr. — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei der Eröffnung des Kongresses. 47

Kongreß auf Panama.

S. Panama.

Digitized by Google

Seite

Baden.

1826. 8. Juni. — Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. . . 118

1826. 5. Novbr. — Uebereinkunft in Bezug auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft. . . . 108

1827. 25. Jäner. — Großherzogliche Verordnung, die Erhebung der Rheinschifffahrts-Gebühren betreffend. . . 268

1827. 15. Febr. — Großherzogliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar bei Mannheim, und die künftige Erhebung der bestehenden allgemeinen Neckarzölle. 271

Bayern.

1827. 17. Juli. — Erneuerung des mit Oesterreich bestehenden Militair-Kartels. 245

1827. 28. Oktbr. — Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen. Bekannt gemacht in Stuttgart am 10. und in München den 28. Okt. 1826. 255

1827. 12. April. — Vertrag mit Würtemberg, die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen beiden Staaten betreffend. 258

Bolivia.

1826. 25. Mai. — Rede des Präsidenten Bolivar an den konstituirenden Kongreß von Bolivia bei Uebergebung des Verfassungs-Entwurfes der Republik. 273

Bolivars Verfassungs-Entwurf für die Republik von Bolivia. 287

1826. 22. Aug. — Gesetz des Kongresses dieses Freistaates, die Säkularisirung der Mönche und Nonnen betreffend. 315

1826. 18. Oktbr. — Dekret der Regierung des Freistaates von Peru, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia betreffend. 317

Brasilien.

Aktenstücke, die Verhältnisse zu Paraguay betreffend.

Brief des Admirals der Seemacht von Brasilien an den Commodore der Seemacht von Paraguay. 352

1826. 26. Oktbr. — Antwort des paraguay'schen Befehlshabers. 353

Bremen (freie und Hanseestadt).

1827. 11. Jan. — Vertrag mit dem Königreich Han-

Digitized by Google

Seite

nover, die Anlegung eines Hafens an der hannöverischen Küste der Unterweser betreffend. 395

Buenos-Ayres.

1826. 20. Novbr. — Freundschafts-, Allianz-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Chili. 328

Chili.

1826. 25. Mai. — Dekret der Provinzial-Versammlung von Chiloe. 120

1826. 15. Juni. — Botschaft des Ober-Direktors der Republik bei Eröffnung des Kongresses. 121

1826. 23. Oktbr. — Zwangsbefehl an die Chilier, die Bezahlung der Steuern betreffend. 332

Freundschafts- u. Vertrag mit Buenos-Ayres. Siehe Buenos-Ayres.

Columbia.

Aktenstücke, betreffend den durch den General Paez veranlaßten Aufstand. (Fortsetzung.)

1826. 15. Juli. — Schreiben des Generals Bolivar an den General F. de Paulo Santander, Vice-Präsidenten der Republik Columbia. . . . . 78.

1826. 6. Aug. — Schreiben Ebendesselben an Dr. Christoph Mendora, Intendanten von Venezuela. 86

1826. 27. Aug. — Vertrauliches Schreiben des Vice-Präsidenten von Columbia, Francisco Paulo Santander, an den General Paez. 87

1826. 5. Novbr. — Schreiben des Syndikus der Stadt Caraccas an General Paez mit dem Ansuchen um Erlaubniß, eine öffentliche Versammlung der Bewohner dieser Stadt zu veranstalten. 94

1826. 7. Novbr. — Rede des Generals Paez bei Eröffnung der öffentlichen Versammlung im Kloster San Francisco der Stadt Caraccas. 96

1826. 13. Novbr. — Dekret, erlassen vom General Paez, die Art und Weise vorschreibend, wie die Wahlen zum Kongreß des Staates stattfinden sollen. 101

Dänemark.

1826. 2. Novbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Dänemark einer- und Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen andererseits, gefertigt und geschlossen am 2. Novbr. 1826, ratificirt zu Kopenhagen am 17. und zu Stockholm am 30. November gedachten Jahres. 137

Digitized by Google

Seite

Deutscher Bund.

1826. 20. Dezbr. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie zu Elberfeld. 161

Griechenland.

1826. 10. Juni. — Schreiben der provisorischen Regierung Griechenlands an Herrn Spanliolaki, griechischen Kommissär in London. 152

1826. 19. Juni. — Proklamation der dirigirenden Kommission Griechenlands, Aufforderung zur Hülfe an Mannschaft und Geld betreffend. 153

1826. 24. Juli. — Proklamation des Generals Kolokotroni an die Griechen, und insbesondere an die Bewohner von Napoli. 155

1826. Oktbr. — Aufforderung des Lord Cochrane zum Beistand für die Griechen. (Ohne Datum, aber aus englischen Blättern vom Ende Oktobers 1826.) 157

1826. 1. (13.) Novbr. — Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, die Einberufung der Deputirten nach der Insel Argina betreffend. . . 159

Großbritannien.

Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika über den Handel der englisch-amerikanischen Kolonien mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Siehe Amerika.

Guatimala.

Handels-Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Siehe Amerika.

Hannover.

1826. 9. Mai. — Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arembergischen Hauses in dem Kreise Meppen. Carlton House am 9. Mai 1826.

Vertrag mit der freien und Hansestadt Bremen, die Anlegung eines Hafens an der hannoverschen Küste der Weser betreffend.
Siehe Bremen.

Hessen (Großherzogthum).

1827. 15. März. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Abzugsrechts gegen Rußland und Polen betreffend. . 272

Digitized by Google

Seite

Mexiko.

Bericht der mexikanischen Bevollmächtigten über die Verhandlungen des Kongresses von Panama ꝛc.
Siehe Panama.

Oesterreich.

1826. 17. Juli. — Erneuerung des mit Bayern bestehenden Militair-Kartels.
Siehe Bayern.
1826. 13. Novbr. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. . 145

Osmanisches Reich.

1826. Septbr. — Bekanntmachung wegen Ernennung eines Polizei-Präfekten, und Maaßregeln in Betreff der Griechen. 143

Panama.

1826. 26. Sept. — Bericht der mexikanischen Bevollmächtigten über die Verhandlungen des Kongresses von Panama und dessen Verlegung nach Tacubaya. 103

Paraguay.

1826. 2. Aug. — Proklamation des Doktor Francia, die Niederlegung seiner Stelle betreffend. 348
1826. 3. Septbr. — Proklamation des Nachfolgers des Dr. Francia, Bernardino Zapidas. 349
1826. 24. Sept. — Unabhängigkeits-Erklärung von Paraguay. 350
1826. 4. Novbr. — Proklamation des Dr. Francia bei abermaliger Uebernahme der Verwaltung von Paraguay. . 351
1826. 24. Novbr. — Dekret ebendesselben, Vertheidigungs-Anstalten gegen Brasilien betreffend. 354

Verhältnisse mit Brasilien.
Siehe Brasilien.

Persien.

Aktenstücke, den Krieg mit Rußland betreffend.
Siehe Rußland.

Peru.

1826. 21. April. — Wörtlicher Auszug einer Vorstellung von 52 Deputirten der Republik Peru an den Präsidenten Bolivar, als Direktor der Republik. 319

Digitized by Google

Seite
1826. 27. April. — Antwort des Präsidenten Bolivar. 325
— 1. Mai. — Dekret des Raths der Republik. . 326
— 1. Sept. — Dekret des Befreiers von Columbien und Peru, Simon Bolivar, die Verwaltung der Republik Peru während seiner Abwesenheit betreffend. . . . 326
1826. 3. Sept. — Bolivars Abschied von Peru. . 327

Rheinisch-westindische Kompagnie.

Handels-Verhältnisse.
Siehe deutscher Bund.

Rußland.

1826. Oktober. — Kaiserliche Verordnung, die Begünstigung der zur christlichen Religion übertretenden Mahomedaner und Heiden betreffend. 172
1826. 11. Novbr. — Beschluß des Staatsraths, die den Kaufleuten verliehenen Orden und Adelstitel betreffend. . 172

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend. (Forts.)

1826. 15. (27.) Novbr. — Kriegsbericht. . . 168
1827. 12. (24.) Jan. — Kriegsbericht. . . . 170

Verhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen.

Siehe Hessen.

Schweden und Norwegen.

1826. 2. Novbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Dänemark.
Siehe Dänemark.

Aktenstücke, den norwegischen Storthing im Jahr 1827 betreffend.

1827. 12. Febr. — Rede des Königs bei Eröffnung des norwegischen Storthings zu Christiania. 356
1827. 12. Febr. — Rede, womit der Präsident des Storthings die königliche Eröffnungsrede erwiederte. . . 360
1827. 26. Febr. — Königl. Botschaft, die in der Verfassung vorzunehmenden Veränderungen betreffend. . . . 362

Beilagen zur voranstehenden königl. Botschaft.

Sr. königl. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung des §. 14. des Grundgesetzes. Dem norwegischen Storthing im Jahr 1824 mitgetheilt. . . 365
Sr. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Verände-

Digitized by Google

Seite

rung in den §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 des Grundgesetzes. Dem norwegischen Storthing im Jahr 1824 mitgetheilt. 367

Königlicher Vorschlag, dem norwegischen Storthing am 26. Februar 1827 mitgetheilt. 372

Königlicher Vorschlag, demselben Storthing unterm nämlichen Tage mitgetheilt. 373

Königlicher Vorschlag, dem vorerwähnten Storthing an ebendemselben Tage mitgetheilt. 376

1827. 9. März. — Adresse des Storthings auf die königliche Botschaft vom 26. Februar, dem König am 9. März durch eine Deputation von zwölf Mitgliedern überreicht. . 378

Schweiz.

1826. 5. (14.) Novbr. — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden in Bezug auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit demselben.

Siehe Baden.

Sizilien.

1826. 18. Septbr. — Rundschreiben an die königlichen Behörden, geschärfte Maaßregeln gegen diejenigen, welche eine gefährliche Tendenz gegen den Thron zeigen, betreffend. . 149

Spanien.

1827. 18. Jan. — Artikel aus der amtlichen Zeitung von Madrid vom 18. Jan. 1827 über Portugal. 380

1827. Jan. — Rundschreiben des Kriegs-Ministers Zambrano an den General-Inspektor der königlichen Freiwilligen und die General-Kapitaine der Provinzen, das, in Bezug auf die portugiesischen Unruhen zu beobachtende Benehmen betreffend. 384

1827. 29. Jan. — Bekanntmachung des Oberpolizei-Intendanten, Herrn Recacho, die Einführung und Verbreitung aufrührerischer Schriften betreffend. 389

1827. 13. Febr. — Auszug aus der königlichen Verordnung, welche den Handel mit Amerika unter fremder Flagge provisorisch gestattet. Aus der Madrider Zeitung vom 13. Februar 1827. 390

1827. 5. April. — Proklamation des Polizei-Intendanten zu Barcelona, die in Catalonien entstandenen Unruhen betreffend. Barcelona am 5. April 1827. 391

1827. 5. April. — Schreiben des Justiz-Ministers Colomarde an den Bischof Don Viktor Damian Saez (vormaligen Beichtvater und Premierminister des Königs). In der lezten Hälfte Aprils 1827. 394

Digitized by Google

Seite

Würtemberg.

1825. 27. Septbr. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend. 174

1825. 27. Septbr. — Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend. 210

1826. 16. Septbr. — Königliche Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremonial. 218

1827. 10. Oktbr. — Uebereinkunft mit Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel ꝛc.

Siehe Bayern.

1827. 12. April. — Vertrag mit Bayern, die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse ꝛc. betreffend.

Siehe Bayern.

Digitized by Google

1.

Großbritannien und Nordamerika. — Verhandlungen zwischen beiden Staaten über den Handel der englisch-amerikanischen Kolonien mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Auszug aus den allgemeinen Instruktionen des Hrn. Gallatin ꝛc. ꝛc. 19. Juni 1826. *)

Ihr Vorfahrer, Herr Rufus King, gedenkt London im Monat Juni zu verlassen und sowohl deßwegen als wegen der wichtigen Unterhandlungen, womit Sie werden beauftragt werden, wünscht der Präsident, daß Sie sich ohne Zeitverlust nach England begeben. Bei Ihrer Ankunft werden Sie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Abschrift Ihres Kreditivs übergeben und bei Ihrer Vorstellung beim Könige Sr. Majestät das Original mittheilen.

Sie werden ihm bei dieser Gelegenheit den lebhaften Wunsch des Präsidenten für die Erhaltung der, zwischen beiden Ländern glücklicherweise bestehenden, freundschaftlichen Verhältnisse ausdrücken; Sie werden hinzusetzen, daß von diesseitiger Regierung nichts werde vernachlässigt werden, um dieselben zu erhalten und ihnen wo möglich neue Stärke zu verleihen, und daß dieselbe höchst erfreut seyn würde, auf Seite Englands entsprechende Gesinnungen zu finden. Sie werden unter den Ihnen eingehändigten Papieren die persönlichen Instruktionen finden, wornach Sie Ihr Benehmen einzurichten haben. Der Legations-Sekretär, Herr Joh. A. King, welchem die Wahl gelassen wurde, diesen Posten zu verlassen oder zu

*) Aus der Etoile übersezt.

Digitized by Google

behalten, und welchen Herr Rufus King als Chargé d'affaires zurückgelassen haben muß im Falle, wo er vor Ihrer Ankunft bereits abgereist wäre, wird Ihnen die Bücher und die Registratur der Gesandtschaft übergeben.

Bei der Mittheilung allgemeiner Instruktionen bildet die, von Herrn Rush am 23. Januar 1824 eröffnete und am 22. Juli desselben Jahrs, mit einer beiderseitigen Uebereinkunft zu deren baldiger Wiederanknüpfung, unterbrochne, Unterhandlung den ersten Gegenstand, worauf ich Ihre Aufmerksamkeit zu leiten habe.

In Folge von Umständen, die von unserm Willen nicht abhingen, wurde sie nicht so bald wieder aufgenommen, als es der Präsident gewünscht hätte. Herr King fand bei seiner Ankunft in England im vorigen Sommer die Mitglieder des englischen Kabinets zerstreut im Reiche und auf dem Kontinent. Seine Majestät von G. B. so wie Hr. Canning waren krank.

Hr. King war unwohl während des größten Theils seines Aufenthalts in England. Erst im Herbste versammelte sich das englische Kabinet in London, und der erste Gegenstand, welcher Herrn King's Aufmerksamkeit fesselte, war der Zustand der gemischten Kommission zu Washington, unter der Uebereinkunft (?) von St. Petersburg. Er war einige Zeit mit einer Korrespondenz und mit Konferenzen über diesen Gegenstand mit Herrn Canning beschäftigt, bis endlich die Sache nach dieser Stadt zurückgewiesen wurde. Ueberdieß hatte das englische Parlament ganz kürzlich Gesetze angenommen, welche lebhaft den Handel der englischen Kolonien in unserer Nachbarschaft interessirten, und über deren praktische Ausführung man wünschen durfte, einige Erfahrung zu versuchen. Sie können, wenn Sie es für nöthig halten, der englischen Regierung diese Aufschlüsse über die Verspätung der Wiederaufnahme der Unterhandlungen des Herrn Rush geben. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht gleichgültig gewesen gegen die großen Interessen und die Erhaltung des Einver-

Digitized by Google

ständnisses zwischen den beiden, in der Unterhandlung begriffenen, Ländern; und es ist erfreulich, daß weder dem einen noch dem andern Theile ein Nachtheil zugegangen ist durch diesen Zeitverlust, welcher im Gegentheil beiden weitere Gelegenheit wird verschafft haben, auf die Vergangenheit zurückzublicken, und die Unterhandlung mit größerer Einsicht und mit einem Geiste der Ausgleichung und der gegenseitigen Nachgiebigkeit anzutreten, der um so mehr Bürgschaft darbietet, zu einem glücklichen Schlusse zu gelangen. Wir sind benachrichtet worden, daß die Herren Huskisson und Addington, vormals englische Chargés d'affaires zu Washington, ernannt worden sind, um von Seite der englischen Regierung diese Unterhandlung zu leiten, und man bedeutet uns, daß man erwartet habe, auch von unserer Seite würden zwei Kommissärs ernannt werden. Wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, so geschieht es nicht aus Mangel an Rücksicht für die englische Regierung. Es kommt jeder Nation zu, zu bestimmen, welchen Individuen sie die Leitung ihrer auswärtigen Angelegenheiten übertragen will und in welcher Anzahl sie seyn sollen, und man hat dieselben nicht immer in gleicher Zahl von beiden Seiten gebraucht. Eigentlich besteht auch England nicht auf dieser Ernennung von zweien als auf einer Sache, die Herkommens oder Rechtens wäre. Die Regierung, welche Sie allein ernennt, ist hierin durch ihr Zutrauen in Sie und durch Rücksichten der Oekonomie und der Konvenienz bestimmt worden.

Den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien in Amerika betreffend, werden Sie sich erinnern, daß die englische Regierung sich weigerte, diesen Gegenstand zu erörtern während der Unterhandlung, welche die Uebereinkunft von 1815 herbeiführte. Diese Uebereinkunft ließ jedem Theile die Freiheit, seinen Handel durch besondere Akte und nach den Ansichten, welche er seinen Interessen und seiner Politik gemäß fände, zu reguliren. Demzufolge hat die Regierung eines jeden der beiden Theile seitdem verschiedene

Digitized by Google

Maaßregeln genommen, welche die Verbindungen zwischen den Vereinigten Staaten und den amerikanischen Kolonien dermaßen beengten und hinderten, daß es unmöglich ist, sie anzuwenden, und daß die englischen Beamten nicht übereinkamen über den Sinn der lezten, in diesem Betreff vom englischen Parlamente erlassenen Akte. Diese Akte ist verschieden interpretirt worden sowohl in einem und demselben Hafen als in den verschiedenen Häfen von Großbritannien. Der Hauptzweck dieser Maaßregeln war, von Seite der englischen Regierung, sich das Monopol dieser Handelsschiffahrt zu sichern und fortwährend zu erhalten, von der unsrigen, eine reelle und gleiche Theilnahme, gestüzt auf die Grundsätze einer gerechten Gegenseitigkeit zu erlangen. Die Erfahrung war auf beiden Seiten von der Art, daß sie den betreffenden Regierungen Gesinnungen der Mäßigung und der Gerechtigkeit eingeflößt haben muß.

Herr Rush schlug im Laufe seiner Unterhandlungen, bei der dritten Konferenz, in Betreff der Regulirung dieses Handels zwei Artikel vor, welche von den englischen Bevollmächtigten nicht genehmigt wurden. Diese Artikel enthielten drei Haupt-Bestimmungen:

1. Daß man gegenseitig alle, eine Nation unterscheidenden Auflagen aufheben solle, so daß die im Handel verwendeten englischen und amerikanischen Schiffe und deren Ladungen auf dem Fuße einer vollkommnen Gleichheit sich befänden.

2) Daß die in einer englischen Kolonie zugelassenen Produkte von den Vereinigten Staaten keinen höheren Auflagen unterworfen seyn sollten, als die, aus einer andern englischen Kolonie kommenden Produkte derselben Art.

3) Daß der Handel fortwährend eingeschränkt bleiben sollte, wie er es damals war durch die Akte des Kongresses und des Parlaments, welche ihn auf den direkten Verkehr beschränkt hatten.

Die englischen Bevollmächtigten willigten ein, zu Gunsten ihrer Regierung die Artikel 1 und 3 zu unterzeichnen,

Digitized by Google

nicht aber den zweiten, und in der sechzehnten Konferenz legten sie ein Gegen-Projekt in sechs Artikeln vor. Die englische Regierung hat am 27. Juni und 5. Juli 1825 zwei Akten erlassen, wodurch der Unterschied, der zwischen Großbritannien und seinen amerikanischen Kolonien in soweit bestand, als sie, rücksichtlich der fremden Nationen, verschiedenen Handelsgesetzen unterworfen waren, bis zu einem gewissen Grad aufgehoben, das Mutterland und seine Kolonien gleichsam mit einander inkorporirt, und ihr Handel den fremden Nationen eröffnet wurde. Die Gesetzgebung Großbritanniens in Betreff seiner Kolonien ist äußerst verwickelt und wir haben vielleicht keine genaue Kenntniß von den Bestimmungen dieser Akten. Wenn sie aber diesseits recht verstanden worden, so verfügen sie

1. daß alles, was gesetzlich in den Kolonien auf englischen Schiffen eingeführt werden darf, auch auf fremden Schiffen in einer bestimmten Anzahl sogenannter Freihäfen gegen Verzollung des Schiffes und der Ladung nach demselben Tarif eingeführt werden darf.

2. Daß das fremde Schiff gehalten ist an eine direkte Mittheilung zwischen dem Lande, dem es angehört, und der englischen Kolonie in Gemäßheit der alten Grundsätze der Schiffahrtsgesetze.

In einigen ihrer Bestimmungen, besonders in jenen, welche die Erhebung von Auflagen von den aus Amerika kommenden Artikeln betreffen, welche sonst frei waren (wie z. B. Honig und Korn), sind uns diese Akten nachtheiliger als die alten englischen Gesetze, aber dessen ungeachtet ertheilt Ihnen der Präsident, nach einer aufmerksamen und allgemeinen Untersuchung dieses Gegenstandes, in der Absicht, Großbritannien einen ausgezeichneten Beweis des Wunsches zu geben, welchen die Regierung der Vereinigten Staaten hegt, diese so lange bestrittene Materie des Handels der Kolonien auf eine für beide Theile befriedigende Weise zu ordnen, die Befugniß dahin übereinzukommen:

Digitized by Google

1. Daß alle, eine Nation unterscheidende, Auflagen, von was immer für einer Behörde sie auferlegt seyn mögen, gegenseitig gänzlich aufgehoben werden sollen, so daß die Schiffe der Vereinigten Staaten und jene Großbritanniens, sie mögen nun den Kolonien gehören oder, als englische, im Handel verwendet werden, auf den Fuß vollkommner Gleichheit und Gegenseitigkeit versetzt seyen.

2. Daß die Vereinigten Staaten ihr bisheriges Begehren der Zulassung ihrer Produkte in den englischen Kolonien unter demselben Tarif der Auflagen, welche jene Produkte gleicher Art erleiden, die von einer Kolonie in die andere eingeführt werden, aufgeben wollen, mit Ausnahme blos derjenigen Produkte, welche die Flüsse St. Lorenzo und Sorrel herabfahren. Es wird jedoch nicht nöthig seyn, diese allgemeine Verzichtleistung in der Konvention aufzunehmen, sondern blos auf die Ausnahme Bedacht zu nehmen, wenn man sie annimmt, wie oben erwähnt worden.

3. Die Regierung der Vereinigten Staaten fordert nicht, daß ihnen gestattet werde, an dem direkten Handel der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und der englisch-amerikanischen Kolonien Theil zu nehmen. Aber die Vereinigten Staaten fordern, daß ihnen gestattet werde, an dem Handel Theil zu nehmen, der zwischen deren Kolonien und jedem andern Lande statt findet, mit welchem die brittischen Schiffe Handel treiben dürfen. Der Präsident weiß sehr wohl, daß bei der Stipulation, daß England ausschließend den direkten Handel seiner Kolonien treibe, die Schiffahrt der Vereinigten Staaten sich in einer wenig vortheilhaften Lage befinden wird, um die Konkurrenz mit Großbritannien auszuhalten, weil alsdann die Schiffe dieses Landes doppelte Reisen machen und, theils in Großbritannien, theils in dessen Kolonien oder in den Vereinigten Staaten, gemischte Ladungen einnehmen könnten.

Aber unmöglich wäre es uns, die Konkurrenz auszuhalten,

Digitized by Google

wenn den brittischen Schiffen, nach der Willkür ihrer Eigenthümer erlaubt wäre, an dem Handel Theil zu nehmen, der zwischen den Kolonien und den fremden Ländern getrieben wird, während dieß den unsrigen nicht erlaubt wäre. Wenn endlich den brittischen Schiffen erlaubt wäre, die Produkte der Vereinigten Staaten nach fremden Ländern auszuführen, oder die Produkte dieser Länder in die Häfen der Union einzuführen, so wäre dieses Begehren eher zu billigen, wenn es sich auf die Kolonial-Schiffe beschränkte, und wenn es möglich wäre, eine hinlängliche Garantie zu finden gegen die betrüglichen Deklarationen, die da statt finden, um den englischen Schiffen aus Europa das Privileg zu verschaffen, zwischen den Vereinigten Staaten und den fremden Ländern durch Vermittlung der Kolonien zu handeln. Offenbar wäre das beschränkte, den Schiffen der Vereinigten Staaten ertheilte, Privilegium, an dem Handel der Kolonien mit den fremden Ländern Theil zu nehmen, keine hinreichende Vergeltung des allen brittischen Schiffen zugestandenen Privilegs, an unserm Handel mit allen fremden Ländern Theil zu nehmen, wenn nicht die obenerwähnte Beschränkung uns aufgebürdet wäre, welche Beschränkung unmöglich auf eine wirksame Weise durchgeführt werden kann. Ihre Erörterungen über diesen Punkt mögen wohl eine günstige Gelegenheit darbieten, sich zu versichern, wie weit die brittische Regierung gesonnen ist, die liberalen Doktrinen zu treiben, die sie bekannt und vor der Welt ausgerufen hat.

Zu dem Ende und um alle Schwierigkeiten, die aus der Frage hervorgehen, ob den Schiffen der Vereinigten Staaten erlaubt seyn soll, an dem Handel der Kolonien mit den fremden Ländern Theil zu nehmen, sind Sie ermächtigt, als allgemeines, auf alle englischen Gebiete in Europa, sowie in diesem Welttheile oder anderwärts anwendbares Reglement vorzuschlagen, daß alles, was gesetzlich in einem Lande auf dessen eigenen Schiffen eingeführt werden kann, auch auf den Schiffen des

Digitized by Google

andern Landes daselbst eingeführt werden könne, ohne daß das Schiff oder die Ladung andere oder höhere Auflagen zu bezahlen haben, als welche von den eigenen Schiffen des Landes entrichtet werden. Diese Verfügung würde den Kapitalien und der Industrie der bei der Schiffahrt betheiligten Nationen die Freiheit verstatten, unter gleichen Verhältnissen zu konkurriren, und man glaubt, diese Politik sey diejenige, welche die englische Regierung als die ihrige proklamirt hat.

Man hat am 6. Dec. 1825 mit der Republik von Mittel-Amerika nach diesem Grundsatze kontrahirt, und jener Vertrag hat die Ratifikation des Präsidenten erhalten, nachdem der Senat, und, wie sich denken läßt, einhellig, seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Wir haben keine Nachricht, daß der andere kontrahirende Theil ihn ratificirt habe, daher wäre es voreilig ihn bekannt zu machen, jedoch übermacht man Ihnen eine Abschrift davon.

Mit Dänemark ist am 28. April 1826 zu Washington ein auf dieselben Grundsätze gestützter Vertrag, wenn gleich mit einigen Modifikationen, unterzeichnet worden, dessen Ratifikation vom Senate mit derselben Einstimmigkeit bewilligt und angerathen wurde. Es ist noch keine hinlängliche Zeit verflossen, daß die Ratifikationen Dänemarks uns hätten zukommen können, aber eine Abschrift dieses Vertrags wird Ihnen anvertraut.

Wenn Großbritannien keinem dieser Grundsätze seine Zustimmung ertheilen will, wenn es darauf besteht, sich allen Handel, nicht nur zwischen seinen Kolonien und seinen europäischen Gebieten, sondern auch zwischen diesen Kolonien und den fremden Ländern vorzubehalten, und von beiden Zweigen des Handels die Schiffe der Vereinigten Staaten abzuhalten, dann wird es nöthig seyn, in der Konvention einen Artikel einzurücken, der beiden kontrahirenden Theilen das Recht vorbehalte, durch die bestehenden oder durch neue Gesetze den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Ko-

Digitized by Google

lonien auf den direkten Handel mit Ausschluß jedes andern zu beschränken. Sie werden ersehen, daß die Instruktionen, die man Ihnen gegenwärtig in Betreff des Kolonial-Handels ertheilt, Sie ermächtigen, in der Hauptsache die Proposition des Herrn Rush zuzulassen, deren Notifikation von den englischen Bevollmächtigten gefodert worden ist. Sie werden sich bemühen, der brittischen Regierung eine lebhafte Vorstellung des versöhnenden Geistes der Vereinigten Staaten, welcher jene liberale Proposition vorgezeichnet hat, beizubringen und dabei zu verstehen zu geben, daß die Vereinigten Staaten von Seite Großbritanniens gleich freundschaftliche Gesinnungen gewärtigen.

Diesem Theile Ihrer Instruktionen können Sie nachkommen, indem Sie die, den Kolonial-Handel betreffenden, Artikel entweder in die allgemeine Konvention zur Regulirung des Handels zwischen beiden Ländern, — und dahin gehörten sie eigentlich, oder in eine Separat-Konvention einrücken.

Ob in die Konvention, die Sie zu schließen ermächtigt sind, die zwei von Herrn Rush vorgeschlagenen Artikel, oder die zwei ersten von den englischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen, oder endlich anders abgefaßte Artikel einzurücken seyen, wird von dem weiteren Resultate, zu dem sie rücksichtlich des Kolonial-Handels gelangen werden, abhängen. Wenn Sie glauben, daß es nicht möglich seyn werde, Ihre Unterhandlungen über den allgemeinen Zustand des Handels zwischen beiden Ländern zu rechter Zeit zu beendigen, um die Konvention, die deren Ergebniß seyn soll, dem Kongreß während seiner nächsten Session vorzulegen, so ist zu wünschen und man befiehlt Ihnen demnach, in Betreff des Kolonial-Handels einen Separat-Vergleich zu schließen, damit der Präsident im Stande sey, ihn dem Kongreß vor seiner Vertagung vorzulegen.

Was die Dauer der generellen oder besondern Handels-Konvention anbelangt, die Sie zu schließen für gut finden werden, so wird man sie auf zehn Jahre beiläufig beschränken dürfen, und es wird gut seyn, einen Artikel, ähnlich dem eilften

Digitized by Google

in dem Vertrag mit Dänemark, beizufügen, wodurch bevollmächtigen wird, daß die Konvention auch über den bestimmten Zeitpunkt hinaus bei Kraft bleiben soll, bis einer von beiden Theilen dem andern schriftlich notifizirt, daß er wünscht, sie aufhören zu sehen.

2. Note des Herrn Gallatin an Herrn Canning. Ober-Seymour-Straße den 26. Aug. 1826. *)

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika hatte den Geheimeraths-Befehl vom 27. vorigen Monats Juli noch nicht zu Gesicht bekommen an jenem Tage, (den 17. d.) an welchem er die Ehre einer Zusammenkunft mit Herrn Canning hatte.

Wäre der Unterzeichnete damals von dem eigentlichen Sinne des fraglichen Befehls und den Verfügungen der verschiedenen Parlaments-Akten, worauf er sich bezieht, unterrichtet gewesen, so hätte er es für Pflicht gehalten, die Bemerkungen zu machen, worauf er jetzt Herrn Cannings Aufmerksamkeit lenken zu dürfen bittet. Es scheint, daß Sr. Majestät Regierung mit besondern Ermächtigungen versehen wurde, die anwendbar sind auf den Verkehr zwischen Sr. Majestät Kolonien und den Vereinigten Staaten. Durch den 4ten Abschnitt der Parlaments-Akte vom 5. Juli 1825 wurde bestimmt, daß die, durch das Schiffahrtsgesetz den fremden Schiffen ertheilten Privilegien, mit den auswärtigen brittischen Besitzungen Handel zu treiben, rücksichtlich der, keine Kolonial-Besitzungen habenden Länder, auf die Schiffe derjenigen beschränkt werden sollten, welche den Handel und die Schiffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen auf den Fuß der, am meisten begünstigten, Nation versetzen würden, es sey denn, daß Se. Majestät, durch einen Geheimeraths-Be-

*) Uebersetzt aus Galignanis Messenger vom 15. Januar 1827.

Digitized by Google

fehl, es für zweckmäßig erachteten, diese Privilegien in irgend einem Falle, ganz oder zum Theile, auf die Schiffe irgend eines fremden Landes auszudehnen, obgleich die erwähnten Bedingungen von solchen nicht etwa in jeder Hinsicht erfüllt würden und durch zwei andere Akte, die in dem vierten und fünften Jahre der Regierung Sr. Majestät, des jetzigen Königs, durchgegangen sind, wurde Ermächtigung gegeben, Zusatz- oder Vergeltungs-Tonnen-Gebühren und Zusatz-Zölle von Gütern zu erheben, die ein- und ausgeführt würden auf Schiffen irgend eines fremden Landes, worin von den brittischen Schiffen, oder von den auf brittischen Schiffen ein- und ausgeführten Gütern, höhere Gebühren als von den eigenen Schiffen eines solchen Landes erhoben würden. Auf diese beiden Ermächtigungen stützte sich der Geheimeraths-Befehl vom 27. Juli d. J.

Auf den Grund hin, daß die, in der Parlaments-Akte vom 5. Juli 1825 angezogenen, Bedingungen nicht nach allen Rücksichten von der Regierung der Vereinigten Staaten erfüllt worden sind, kann den Schiffen besagter Staaten der Genuß der, den fremden Schiffen ertheilten, Privilegien gesetzlich nicht gestattet werden, außer durch besondere Bewilligung, mittels eines Geheimeraths-Befehls, jedoch unter der Beschränkung, daß die besagten Privilegien, oder mit andern Worten, der Verkehr auf amerikanischen Schiffen zwischen den Vereinigten Staaten und dessen Kolonien gänzlich aufhören soll am künftigen ersten Dezember für Süd-Amerika, West-Indien, die Bahama-Inseln, Bermuda und Newfoundland, und einige Tage später für die brittischen Besitzungen auf der West-Küste von Afrika, das Vorgebirg der guten Hoffnung, die Insel Mauritius, Ceylon, Neu-Holland, und van Diemen's Land. Und insofern als die brittischen Schiffe bei ihrer Einfahrt aus den brittischen Kolonien in die Häfen der Vereinigten Staaten mit 94 pro Cent per Tonne Zusatz-Tonnen-Gebühr, und einem Zusatz von 10 pro Cent auf die Einfuhr-Gebühr belastet sind, die für dieselben Güter auch zu entrichten sind, wenn sie auf

Digitized by Google

amerikanischen Schiffen eingeführt werden, ist durch den Geheimeraths-Befehl für die Zeit, da die Fortsetzung des Verkehrs noch gestattet wird, eine dem Betrage nach gleichgeschätzte, Gegen-Gebühr auf die amerikanischen Schiffe und auf die, in amerikanischen Schiffen in den Häfen der Besitzungen Sr. Majestät in Nord- und Südamerika und in Westindien eingeführten, Güter gelegt worden. Es existirt, wenn der Unterzeichnete recht unterrichtet ist, nicht eine einzige Akte der Regierung der Vereinigten Staaten, welche, unter dem, von der Regierung Sr. Majestät angenommenen Gesichtspunkte betrachtet, als die, durch die Parlaments-Akte vom 5. Juli 1825 beabsichtigte Bedingung nicht erfüllend, den Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen nicht auf den Fuß der, am meisten begünstigten, Nation versetzend, betrachtet werden könnte, mit Ausnahme blos des Fortbestehens der unterscheidenden Tonnengebühr von 94 pro Cent per Tonne auf die brittischen Schiffe und des Zusatzes von 10 pro Cent auf den gewöhnlichen, den Ladungen, die auf brittischen Schiffen aus den brittischen Kolonien in die Häfen der Vereinigten Staaten eingeführt werden, aufgebürdeten Zoll. Beide, durch den Geheimeraths-Befehl ergriffnen Maaßregeln, die Gegen-Gebühren und die Unterbrechung des Verkehrs, sind auf ein und dasselbe Faktum, nemlich das Fortbestehen der unterscheidenden Auflagen der Vereinigten Staaten, gegründet. Und die bis dahin als Ersatz betrachtete Gegengebühr, welche durch den Geheimeraths-Befehl auf die amerikanischen Schiffe und die, auf amerikanischen Schiffen in den Häfen der brittischen Kolonien eingeführten, Güter gelegt wurde, war doch allein hinreichend, um die brittischen und amerikanischen in dem Verkehr jener Kolonien und der Vereinigten Staaten verwendeten Schiffe auf den Fuß der vollkommensten Gleichheit zu versetzen.

Es kommt dem Unterzeichneten nicht zu, das Politische der Maaßregeln, welche Großbritannien rücksichtlich des Handels

Digitized by Google

mit seinen Kolonien anzunehmen für zweckmäßig erachten mag, in Frage zu stellen. — Er schließt nur aus den, im Parlament während der letzten vier Jahre durchgegangenen, Akten, daß der Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Kolonien in Westindien, Südamerika und anderwärts in der, durch jene Akten gebilligten, Ausdehnung von Sr. Majestät Regierung als wohlthätig betrachtet wird für jene Kolonien und für das brittische Reich überhaupt.

Bei dieser Ueberzeugung, und nachdem die einzige, als bestehend angenommene, Ungleichheit durch die Gegenzölle beseitigt worden, war der Unterfertigte nicht im Stande, einen Beweggrund aufzufinden, nach kurzer Zeit in Beziehung auf Westindien, Südamerika und mehrere andere Orte einen, für beide Theile wohlthätigen, Verkehr auf einmal zu unterbrechen, welcher in Gemäßheit der Parlaments-Akte, so fern es für nützlich erachtet worden wäre, in's Unendliche mit jenen Kolonien hätte fortgesetzt werden können, eben so wie es rücksichtlich der brittischen Besitzungen in Nordamerika geschehen ist. — Völlig unfähig demnach, für die erwähnte Unterbrechung in dem fraglichen Verkehr einen Grund anzugeben, befürchtet der Unterzeichnete, daß der vorliegende Gegenstand eben deßwegen, weil er nicht verstanden werden kann, mißdeutet werde.

Mit Instruktionen nicht versehen über ein Begebniß, welches nicht vorhergesehen wurde, kann er gegenwärtig nur sein Bedauern ausdrücken, daß eine Maaßregel, welche unmöglich von seiner Regierung mit günstigem Auge angesehen werden kann, in eben dem Augenblicke ergriffen worden seyn sollte, wo er ermächtigt war, die Unterhandlung über diesen Gegenstand zu erneuern und zwar, nach dem liberalen Inhalte seiner Instruktionen, mit gegründeter Hoffnung, daß ein, auf Grundsätze gegenseitiger Konvenienz beider Theile gegründetes, Arrangement zu Stande kommen würde.

Es ist wohl bekannt, daß die Zögerung in dieser Hinsicht von Ursachen herrührte, die außer dem Bereiche der Vereinig-

Digitized by Google

ten Staaten lagen, besonders von dem Gesundheits-Zustande des Herrn King, der sie zuletzt der Dienste desselben beraubte.

Die Gründe der von Seite der Vereinigten Staaten für ein Arrangement mittels Vertrags, statt der von beiden Ländern beschlossenen Vorschriften, bezeigten Vorliebe liegen klar genug am Tage. Es ist von hoher Wichtigkeit für die betheiligten Parteien, wesentlich für die Sicherheit aller Operationen sowohl im Handel als im Ackerbau, daß der Verkehr auf einem dauerhafteren und bestimmteren Fuße sich befinde, als dieß bei Reciprocitäts-Gesetzen der Fall seyn kann, die nach der Willkür eines jeden Theils stets der Abänderung oder Widerrufung unterworfen sind und nicht immer leicht verstanden werden von denen, auf welche sie wirken. Und die Hindernisse, welche die Vereinigten Staaten abgehalten haben, den durch die Parlaments-Akte beabsichtigten Verkehr anzunehmen, was nur im Ganzen und mit Erfüllung von Vorschriften, über die sie nicht befragt worden waren, geschehen konnte, können, wie man glaubt, leicht beseitigt werden durch Modifikationen, die für sie wesentlich sind und welche, ihrer Meinung nach, mit den Interessen Großbritanniens nicht unverträglich werden gefunden werden.

Der Unterzeichnete hat den Geheimeraths-Befehl blos seinem allgemeinen Inhalte nach aufgefaßt und hält es nicht für nöthig, auf einige seiner Details einzugehen. Er betrachtet die Unterlassung einer besondern Erwähnung des Handels mit den brittischen Provinzen in Ostindien in jener Klausel, welche eine besondere Ausnahme rücksichtlich der brittischen Besitzungen in Europa macht, als rein zufällig, und er nimmt für zugestanden an, daß man nicht gemeint sey, die Gegenzölle auf den Verkehr zu Land oder die Binnen-Schiffahrt zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Besitzungen in Nord-Amerika auszudehnen, wenn es sich findet, wie Unterzeichneter wirklich glaubt, daß es der Fall ist, daß die unterscheidenden

Digitized by Google

Zölle, der Vereinigten Staaten sich nicht auf jenen Verkehr beziehen.

Unterzeichneter ergreift diese Gelegenheit, Herrn Canning zu bitten, die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Albert Gallatin.

3. Note des Herrn Canning an Herrn Gallatin. 11. September 1826. *)

Der Unterzeichnete hat die Ehre, hiemit den Empfang einer amtlichen Note vom 26. v. M. zu bestätigen, welche an ihn gerichtet wurde von Herrn Gallatin, außerordentlichem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, in Betreff eines Geheimeraths-Befehls, welcher am 27. Juli von Sr. Majestät erlassen wurde. Der Unterzeichnete findet sich Herrn Gallatin sehr verpflichtet wegen der vollständigen und offenen Darstellung seiner Ansichten sowohl, als deren seiner Regierung, welche jene Note über die ganze Sache, worauf sich jener Geheimeraths-Befehl bezieht, enthält, und wegen der dem Unterzeichneten hiemit dargebotenen Gelegenheit, in eine, eben so unverholene Erörterung der Meinungen und Absichten der Regierung Sr. Majestät über diesen Gegenstand einzugehen. Es wird äußerst ersprießlich seyn, auf einmal einen Gegenstand abzuthun, der von allen übrigen wichtigen Gegenständen, worüber Herr Gallatin mit der brittischen Regierung zu unterhandeln ermächtigt ist, abgesondert da steht, — nach Grundsätzen erörtert und nach ganz eigenen Rücksichten entschieden werden muß.

Herr Gallatin wird dem Unterzeichneten erlauben, daß er sich die Freiheit nehme, zu bemerken, daß diese charakteristische Eigenthümlichkeit von Herrn Gallatin in seiner Note scheint übersehen worden zu seyn. Diese ganze Note hindurch scheint ein Irrthum beständig vorzuherrschen. Herr Gallatin behan-

*) Uebersetzt aus Galignanis Messenger vom 15. Januar 1827.

Digitized by Google

delt die Frage, als ob sie sich gänzlich nur um den Punkt drehte: „Welches sind die gleichen und gegenseitigen Bedingungen, unter denen der Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Kolonien in Westindien getrieben werden sollte?“ Als eine Art von Axiom annehmend, daß solcher Handel den Vereinigten Staaten eben so offen stehe, wie irgend ein anderer Handel in der Welt, und nie darum fragend, ob nicht die Vereinigten Staaten Großbritannien irgend einen Ersatz schuldig seyn sollten für die Bewilligung eines Vorrechts, das es ein unbezweifelbares Recht hat, zu bewilligen oder vorzuenthalten.

Der Unterzeichnete ist bereit darzuthun, daß, selbst wenn die Freiheit, mit den brittischen Kolonien in Westindien zu handeln, von Seite Englands aus freien Stücken den Vereinigten Staaten ertheilt würde, dennoch der Fuß, auf welchem der, so erlaubte, Handel dermalen getrieben wird, ungleich und unbillig ist. Da aber der Einwurf, welchen die brittische Regierung gegen den Vorschlag solcher theilweisen Ausgleichung der Verhältnisse, wie sie Herrn Gallatins Instruktionen aufzustellen zu bezwecken schienen, im Sinne hat, tiefer liegt, als Herrn Gallatins Vorschlag geht, so findet es der Unterzeichnete für gut, vor allem die Natur und die Gründe jenes Haupteinwurfes auseinanderzusetzen. Es ist, wie von dem Unterzeichneten erwähnt worden, ein unbezweifelbares Recht und es war, bis vor wenigen Jahren, unabweichliche Sitte aller, Kolonien besitzenden, Länder, sich den Handel mit diesen Kolonien vorzubehalten und von diesem Vorbehalte nur unter eigenen Umständen und bei besonderen Gelegenheiten etwas nachzulassen. Wenn nun ein Nachlassen dieser Art durch die Bedürfnisse des Mutterlandes, oder der Kolonien, geboten oder beschränkt wurde, so mögen wohl die fremden Länder, diesen Umstand benützend, behaupten, daß sie dem Staate, der selbes bewilligte, dafür nicht verpflichtet seyen. Sie mögen sich sogar völlig frei finden, solche theilweise Zulassung in die,

sol-

Digitized by Google

solchergestalt offenbar nur aus Rücksichten örtlicher oder vorübergehender Konvenienz geöffneten, Häfen der Kolonien anzunehmen oder abzulehnen, bis ihnen eine allgemeine Freiheit des Handels mit jenen Kolonien, unabhängig von solchen Rücksichten, bewilligt worden. Das Verbot, von Seite der amerikanischen Regierung im Jahre 1820, alles Handels mit den brittischen Kolonien, bis der amerikanischen Schiffahrt freier Eingang in die brittischen Kolonial-Häfen gestattet würde, läßt sich aus diesem Grunde rechtfertigen. Das nächstgelegene Mittel, diesem Verbote von Seite der brittischen Regierung zu begegnen, wäre gewesen, anderen Handels- und Seemächten den, von den Vereinigten Staaten ausgeschlagenen, Handel zu eröffnen. Umstände, deren Detaillirung hier nicht nothwendig ist, machten diesen Ausweg damals nicht rathsam.

Im Jahre 1822 wurde das Vorrecht, mit den brittischen Kolonien in Westindien Handel zu treiben, der Schiffahrt der Vereinigten Staaten unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen bewilligt, unter welchen sie es zu genießen zufrieden waren; aber jenes Vorrecht wurde damals noch allen Mächten Europa's von Großbritannien vorenthalten. Die Bewilligung für die Vereinigten Staaten war in der That, wenn auch nicht den Worten nach, ausschließend: denn die übrigen Länder Amerika's (damals von Sr. Majestät noch nicht anerkannt) hatten keinen Handel oder Schiffahrt, welche jene der Vereinigten Staaten hätten beeinträchtigen können. Dessen ungeachtet ist nicht anzunehmen — es wird auch von Herrn Gallatin nicht behauptet — daß Großbritannien, indem es den Vereinigten Staaten das Vorrecht auf diese Weise wirklich ausschließlich ertheilte, sich selbst untersagt hätte, es auch auf andere Nationen auszudehnen, sobald der Lauf der Begebenheiten hiezu eine günstige Gelegenheit darböte. Ereignisse, welche zwischen 1822 und 1825 eintraten, erzeugten eine solche Gelegenheit. Eben so wenig kann angenommen werden, daß England, weil es sich in einem Augenblick des

Digitized by Google

Bedürfnisses Bedingungen unterzog, die, obgleich nicht ungerecht, doch ihm nicht anständig waren, sich verbindlich gemacht habe, selbe sich auch gefallen zu lassen, wenn das Bedürfniß vorüber wäre. Mangel mag das Begehren eines hohen Preises rechtfertigen, und ein Monopol mag die Mittel geben, ihn zu erpressen, aber es besteht gewiß kein verabredeter Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer, daß ersterer nicht suchen solle, durch Eröffnung des Marktes für allgemeine Konkurrenz, von letzterem sich unabhängig zu machen. Diese natürlichen und einfachen Betrachtungen führten zu der Parlaments-Akte von 1825.

Unser Recht, die Häfen unserer Kolonien zu öffnen oder verschlossen zu lassen, je nachdem es unserer Konvenienz entspräche, unser Recht, die Bewilligung eines Handels mit diesen Kolonien fremden Mächten zu ertheilen, ganz oder theilweise, unbedingt oder bedingt, wie wir es für angemessen erachten würden, und, wofern bedingt, unter welchen Bedingungen es uns beliebte, war klar. Wir waren nicht durch irgend ein Versprechen verbunden, das Monopol einer solchen Bewilligung einer fremden Macht gegen eine andere fortwährend zu erhalten. Wir hatten drei Jahre hindurch die Inkonvenienz eines solchen Monopols empfunden. Wir suchten deßhalb natürlich, in unserer neuen Maaßregel die Wiederkehr einer solchen Inkonvenienz zu vermeiden, indem wir unsere Bewilligung für alle Nationen gemeinsam machten; und um die Regulirung dieser Bewilligung in unsern Händen zu behalten, ertheilten wir sie durch einen freiwilligen Akt der Gesetzgebung und nicht durch positiven Vertrag. Die Frage ist daher nicht mehr, was sie in den Jahren 1820 und 1822 war, eine Frage zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten: es ist eine Frage zwischen Großbritannien und allen Nationen der alten und der neuen Welt, welchen allen Großbritannien den Zugang zu seinen Kolonien dargeboten hat unter Bedingungen, welche viele derselben bereits wirklich

Digitized by Google

angenommen haben und noch mehrere vielleicht anzunehmen bereit sind.

Nachdem der Unterzeichnete auf diese Weise, wie er hofft, die allgemeinen Grundsätze des Kolonial-Handels, und die Grundsätze und Rücksichten, nach welchen Großbritannien rücksichtlich seiner Kolonien in Westindien verfahren ist, in ein helles Licht gesetzt hat, geht derselbe nunmehr zur Erwägung der einzelnen Theile der Note des Herrn Gallatin vom 26. August über. Es wurde bereits erwähnt, daß wir im Jahre 1822 durch eine Parlaments-Akte den amerikanischen Schiffen den Handel mit unsern Kolonien in Westindien unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen eröffneten. Die Vereinigten Staaten waren völlig Herren darüber, diese Bestimmungen anzunehmen oder abzulehnen. Indem sie sie annahmen, legten die Vereinigten Staaten zugleich den brittischen Schiffen, welche etwa zwischen den westindischen Kolonien und den Vereinigten Staaten Handel trieben, lästige Bürden und Beschränkungen auf. Eine dieser Bürden ist ein Fremden-Zoll sowohl auf das Schiff als auf die Ladung.

Nach vergeblichen Bemühungen von unserer Seite, die Aufhebung dieses Zolles zu erlangen, waren wir genöthigt, einen Gegen-Zoll vom selben Belaufe auf die amerikanischen Schiffe in den Kolonial-Häfen zu legen. Herr Gallatin behauptet, „daß durch die Auferlegung einer Gegen-Abgabe die, zu dem Verkehr zwischen den brittischen Kolonien und den Vereinigten Staaten verwendeten englischen und amerikanischen Schiffe auf den Fuß der vollkommensten Gleichheit gestellt seyen.“ Und ferner „es existire, wenn er recht unterrichtet sey, nicht eine einzige Akte der Regierung der Vereinigten Staaten, welche unter dem, von der Regierung Sr. Majestät angenommenen, Gesichtspunkte betrachtet, als die, durch die Parlaments-Akte vom 5. July 1825 beabsichtigte Bedingung nicht erfüllend, den Handel und die Schiffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen nicht auf den Fuß der gm

Digitized by Google

meisten begünstigten, Nation versetzend, betrachtet werden könnte, mit Ausnahme blos des Fortbestehens der unterscheidenden Tonnengebühr von 94 pCt. per Tonne auf die brittischen Schiffe und des Zusatzes von 10 pCt. auf den gewöhnlichen, den Ladungen, die auf brittischen Schiffen aus den brittischen Kolonien in die Häfen der Vereinigten Staaten eingeführt werden, aufgebürdeten Zoll."

Aus diesen Behauptungen leitet Herr Gallatin drei Folgesätze ab. — Erstens, daß, da die Auflage auf Seite der Vereinigten Staaten und die Gegenauflage auf Seite Großbritanniens gleich sind, die brittischen, zwischen den Kolonien und den Vereinigten Staaten handelnden Schiffe, in demselben Handel eben so begünstigt sind wie die amerikanischen; zweitens daß, sofern als Großbritannien, mit Ausnahme der unterscheidenden Zölle in Amerika, in jeder andern Hinsicht als „die am meisten begünstigte" Nation behandelt wird, keine gerechte Ursache vorhanden ist, von der mittels der Akte von 1825 vorgesehenen Macht des Untersagens Gebrauch zu machen; und drittens, daß wir, da wir in unsern Händen zwei Mittel gegen eine und dieselbe Beschwerde haben, auf jeden Fall uns damit hätten begnügen sollen, eines von beiden, nicht aber beide zugleich, durch denselben Geheimeraths-Befehl anzuwenden. Um nun mit dem letzten dieser drei Punkte, nämlich dem Satze zu beginnen, „daß wir, da wir in unsern Händen zwei Mittel gegen eine und dieselbe Beschwerde haben, auf jeden Fall uns damit hätten begnügen sollen, eines von beiden, nicht aber beide zugleich, durch denselben Geheimeraths-Befehl anzuwenden; so ist die einzige Maaßregel, die nun in dem Geheimeraths-Befehl liegt, die Untersagung des Handels zwischen den brittischen Kolonien in Westindien und den Vereinigten Staaten nach einem bestimmten Zeitraum. Die in jenem Befehl erwähnten Auflagen auf die amerikanische Schiffahrt sind nicht neu; sie sind auferlegt durch einen Geheimeraths-Befehl von 1823 und sind seit der Zeit beständig erha-

Digitized by Google

den worden. Sie sind neuerdings erwähnt in dem gegenwärtigen Geheimeraths-Befehl lediglich zur Nachachtung für die brittischen Zoll-Beamten in Westindien, welche jene Auflagen, wenn sie nicht als noch bestehend erwähnt worden wären, als aufgehoben hätten betrachten können.

Die Geschichte dieser Auflagen ist einfach diese. — Am 1. März 1823 wurde von den Vereinigten Staaten ein Gesetz erlassen, welches verordnet, „einen Fremden-Zoll von den, aus den brittisch-westindischen Kolonien kommenden Schiffen und Ladungen zu erheben, so lange bis zur Genüge des Präsidenten der Vereinigten Staaten bewiesen seyn wird, daß in den brittischen Kolonial-Häfen von den Schiffen der Vereinigten Staaten und von was immer für Frachten, Gütern und Waaren, die dort aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, keine anderen oder höheren Tonnengebühren oder Zölle, und keine anderen Auflagen irgend einer Art gefordert werden als von den, dieselben Häfen besuchenden, brittischen Schiffen oder von ähnlichen Frachten, Gütern und Waaren, die anderswoher dort eingeführt werden." Die brittische Regierung mißverstand anfangs die Bedeutung des Worts „anderswoher," indem sie dasselbe auf fremde Länder allein anwendbar hielt und nicht auf die brittischen Besitzungen in Nordamerika, auch konnte erst nach der Auswechslung mehrerer amtlichen Noten zwischen dem brittischen Gesandten in Washington und dem amerikanischen Staatssekretär der brittischen Regierung die volle Ausdehnung der, durch die Kongreß-Akte gefoderten, Bewilligung — namentlich daß die Produkte der Vereinigten Staaten bei ihrer Einführung in die brittisch-westindischen Kolonien auf gleichen Fuß mit denselben Produkten aus dem Mutterlande oder seinen Nebenländern versetzt werden sollten, begreiflich (oder vielmehr glaubhaft) gemacht werden.

Als endlich ausgemacht war, daß dieß der wahre Sinn der amerikanischen Kongreß-Akte von 1823 sey, so wurden von der brittischen Regierung jene Gegen-Abgaben auf den Handel

Digitized by Google

der Vereinigten Staaten gelegt, welche nun nur noch fortgesetzt werden bis zum künftigen 1. December in Westindien und auf unbestimmte Zeit in den Häfen des brittischen Nordamerikas. — Es ist zu bemerken, daß durch die Parlamentsakte von 1822 (3. Geo. IV. Kap. 44) die brittische Regierung ermächtigt war, allen Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den brittisch-westindischen Kolonien unter irgend solchen Umständen, wie sie bereits in den Vereinigten Staaten für ergeben hatten, zu untersagen. — Die gelindere Maaßregel einer Vergeltungs-Auflage wurde vorgezogen aus zwei Ursachen: — Erstens waren wir überzeugt, daß auf einer außerordentlichen Foderung, wie die, welche durch die, der Kongreß-Akte von 1823 gegebene, Auslegung vorgebracht worden, nach einer Erklärung nicht bestanden werden würde und zweitens hatten wir die Zuversicht, daß völlig hinreichende Gelegenheit zu dieser Erklärung im Laufe der Unterhandlung sich ergeben würde, welche damals über diesen Punkt und vielen andern, die die gegenseitigen Interessen berührten, eröffnet werden sollte.

Die Unterhandlung fand wirklich statt im Frühjahr 182. Von Seite der brittischen Regierung wurde ein Anerbieten gemacht, diese Sache unter höchst günstigen Bedingungen für die Vereinigten Staaten zu schlichten, allein der amerikanische Bevollmächtigte steifte sich durchaus auf den Buchstaben des amerikanischen Gesetzes und erklärte jeden Vorschlag für unzulässig, der nicht zugleich mit der, durch die endliche Auslegung jenes Gesetzes gefoderten, Bewilligung verbunden wäre. — Die Sachen blieben in diesem Zustande, und nachdem die brittische Proposition ganze neun Monate von der amerikanischen Regierung unbeachtet geblieben, wurde die Parlaments-Akte vom Juli 1825 erlassen. — Die amerikanische Legislatur hatte Kenntniß von dieser Akte seit dem Anfange ihrer letzten Session. Sie hatte auch Kenntniß von den einzelnen Vorschlägen, die im Jahre 1824 von der brittischen Regierung

Digitized by Google

gemacht worden waren. Ferner wurde von einem ihrer Mitglieder eine Resolution zum Widerruf jener unterscheidenden Zölle ihrer Erwägung untergestellt. — Dennoch ging die Session zu Ende, ohne irgend ein Gesetz zum Widerruf oder zur Milderung der Beschränkungen der Kongreß-Akte von 1823 erlassen zu haben und sogar unter Verwerfung, nach erfolgter Debatte, der Resolution zum Widerruf der unterscheidenden Zölle.

Zunächst auf Herrn Gallatins Behauptung zu kommen, daß die unterscheidenden Zölle unser einziger Beschwerdegrund seyen, daß in andern Rücksichten Großbritannien in dem Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den brittisch-westindischen Kolonien auf den Fuß der am meisten begünstigten Nation versetzt sey; — so scheint Herr Gallatin, indem er diesen Satz aufstellt, eine andere Verfügung zu übersehen, die in derselben Kongreß-Akte enthalten ist, welche die unterscheidenden Zölle enthielt, eine Verfügung, die wohl nicht minder verderblich ist für den Handel und die Schifffahrt Großbritanniens. Diese Verfügung geht ausdrücklich dahin, daß kein, in einem amerikanischen Hafen aus dem Vereinigten Königreiche oder irgend einer andern brittischen Besitzung, mit Ausnahme der brittisch-westindischen Kolonien, einlaufendes, brittisches Schiff von irgend einem Theile der Vereinigten Staaten aus nach diesen Kolonien unter Segel gehen dürfe.

Wenn man darauf bestehen will, daß aus dem Grunde, weil die brittische Akte von 1823 blos direkten Handel zwischen unsern Kolonien und den Vereinigten Staaten auf amerikanischen Schiffen erlaubt, das Verbot eines Handels zwischen dem Mutterlande und dessen Kolonien vermittelst der Vereinigten Staaten deßhalb nur billige Vergeltung ist, so löst sich diese Behauptung in der That in den ersten der drei Sätze auf, in welche die Grundbehauptung des Herrn Gallatin abgetheilt worden ist, und läßt sich daher unter dieselbe Antwort fassen.

Digitized by Google.

Es bildet einen augenfälligen Beweis des allgemeine
irrigen Begriffs, welcher bereits, als in der ganzen Note de
Herrn Gallatin rücksichtlich des Charakters des Kolonial-Han
dels hindurchgehend, bezeichnet wurde. — Einem fremde
Schiffe überhaupt, und unter was immer für Bedingungen da
Einlaufen in Kolonialhäfen zu erlauben, ist eine Vergünsti
gung: dem Schiffe eines, Kolonien besitzenden, Landes, da
von dem Mutterlande nach einem fremden Staate unter einer
regelmäßigen Vertrage zwischen beiden Ländern handelt, da
Recht vorenthalten, nach irgend einem, dem Mutterlande i
einem anderen Welttheile gehörenden, Hafen unter Segel z
gehen, ist eine Verletzung. Dieses Recht wurde Großbritan
nien von den Vereinigten Staaten versagt — nicht etwa in
Widerspruch mit dem Buchstaben, sondern mit offenbarer Ab
weichung von dem Geiste des Vertrags von 1815. Es i
ein Recht, welches bestand und genossen wurde, ehe der Ver
trag von 1815 entworfen ward, das heißt, in einer Zeit — —
als die Vereinigten Staaten von einem Anspruch auf irgen
einen Handel mit unsern Kolonien noch nicht einmal geflüstert
hatten; und es konnte daher durch keinen, einigermaaßen wich
tigen, Schluß mit diesem Handel in Verbindung gebracht, ode
davon abhängig gemacht werden. Es ist ein Recht, das be
freundete Nationen, die mit einander Handel treiben, so in
Gebrauch haben einander zu gestatten, daß es als etwas sic
von selbst verstehendes ausgeübt wird, es würde denn beson
ders untersagt. Der Kolonial-Handel dagegen ist, nach de
Sitte aller Kolonien besitzenden Länder, ein an und für sic
selbst verbotener Handel, er würde denn besonders bewilligt
Es ist nicht zu vergessen, daß diese Verfügung, ausdrücklich
auf die Beschränkungen der brittischen Parlaments-Akte vo
1822 gegründet, vierzehn Monate lang beibehalten wird
nachdem die brittische Akte von 1825 erlassen worden, durc
welche jene Beschränkungen beseitigt wurden. Seit dem 5
Januar 1826 kann ein amerikanisches, nach einer brittisch

Digitized by Google

westindischen Kolonie handelndes, Schiff von da nach jedem beliebigen Theile der Erde, das Vereinigte Königreich und seine Nebenländer allein ausgenommen, unter Segel gehen. Aber das brittische Schiff bleibt in den amerikanischen Häfen noch immer allen Beschränkungen des amerikanischen Gesetzes vom Jahre 1823 unterworfen, welches einen Handel zwischen dem Mutterlande und dessen westindischen Kolonien vermittelst der Vereinigten Staaten untersagt.

Herr Gallatin führt in seiner Note an, „daß es wohl bekannt sey, daß die Zögerung in der Wiederanknüpfung der Unterhandlung über den Kolonial-Verkehr nach den Grundsätzen gegenseitiger Nachgiebigkeit von Ursachen herrührte, die außer dem Bereiche der Vereinigten Staaten lagen, besonders von dem Gesundheits-Zustande des Herrn King."

Ueber diesen Punkt hat der Unterzeichnete lediglich zu bemerken, daß durchaus keine Nachricht, daß Herr King Instruktionen erhalten habe, die ihn in den Stand setzen könnten, die Unterhandlung wieder anzuknüpfen, jemals früher der englischen Regierung zugekommen ist. Im Gegentheile war die einzige, auf diesen Gegenstand bezügliche Mittheilung, die in irgend einer amtlichen Gestalt an ihn gelangte, eine Depesche des Herrn Vaughan vom 22. März v. J., worin dieser Minister angibt, daß Herr Clay ihn benachrichtet habe, er würde nicht im Stande seyn, vor Ende des Monats Mai Herrn King mit Instruktionen zu versehen, um die Unterhandlung wieder zu beginnen.

Von welchem Datum oder Inhalt aber auch die Instruktionen seyn mögen, wonach Herr Gallatin handelt, so wird er aus dieser Note entnommen haben, daß, nach allem, was rücksichtlich des Kolonial-Verkehrs vorgegangen ist, und besonders nachdem die Regierung und die Legislatur der Vereinigten Staaten unterlassen haben, den einfachen und deutlichen Bestimmungen der Akte von 1821 zu entsprechen, wie es andere Nationen gethan haben, die brittische Regierung auf eine er-

Digitized by Google

neuerte Unterhandlung sich durchaus nicht einlassen kann, s lange als die, in der Akte von 1823 erwähnte und dort au die brittischen Kolonien allein angewendete, Prätension fortfährt einen Theil des Gesetzes der Vereinigten Staaten auszumachen Aber die brittische Regierung ist es ferner dem Geiste der Of fenheit, dem sie in allen ihren Verhältnissen mit dem Vereinig ten Staaten getreu zu bleiben wünscht, schuldig zu erklären daß sie, nachdem sie einmal veranlaßt worden, das, durch di Akte von 1825 vorgeschriebene, Verbot gegen irgend ein Land anzuwenden, sich nicht für verbunden hält, dieses Ver bot ohne weiteres zurückzunehmen, sobald es nur immer der fremden Regierung gefällig seyn mag, auf die Maaßregeln zu rückzukommen, durch welche die Anwendung jenes Verbotes herbeigeführt wurde.

Es ist nicht von der brittischen Regierung zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht worden, daß die Vereinigten Staa ten Bedingungen abgelehnt haben, welche andere Nationen der Annahme würdig erachtet haben. Es ist auf der andern Seite nicht die Schuld der brittischen Regierung, daß die Vereinigten Staaten die Zeit vorübergehn ließen, wo es für dieses Land ein Gegenstand von größerer Wichtigkeit gewesen wäre, die Vereinigten Staaten zu vermögen, auf seine Vor schläge einzugehen. Die Vereigten Staaten haben über die sen Punkt ein freies Urtheil geübt; und sie können ihrerseits keine Ursache haben, darüber zu klagen, daß Großbritannien, nachdem es ihnen völlig Zeit gelassen, ihr Urtheil zu reifen, nun damit zufrieden ist, bei dem Resultate ihrer Entscheidung zu verharren.

Der Unterzeichnete ersucht Herrn Gallatin, die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

Auswärtige Kanzlei d. 11. Sept. 1826.

George Canning.

P. S. Der Unterzeichnete ist beim Ueberlesen vorstehen hender Bemerkungen gewahr geworden, daß er ein oder zwei

Digitized by Google

untergeordnete Punkte, die von Herrn Gallatin in seiner Note vom 20 Aug. berührt worden, unbeachtet gelassen hat.

Der erste betrifft den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Besitzungen in Ostindien, der zweite die Binnen-Schiffahrt zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Besitzungen in Nordamerika. In Betreff des ersteren ist lediglich anzuführen, daß der Handel mit Ostindien auf dem Fuße verbleibt, worauf er versetzt wurde durch die Konventionen von 1815 und 1818, welche Konventionen, wie in dem Geheimeraths-Befehl ausdrücklich besagt ist, die Bestimmungen jenes Befehls auf keine Weise zu berühren bestimmt sind. Rücksichtlich des zweiten Punktes, betreffend den Verkehr durch Binnenschiffahrt zwischen den Vereinigten Staaten und den brittisch-nordamerikanischen Provinzen, bittet der Unterzeichnete, Herrn Gallatin unterrichten zu dürfen, daß der Verkehr, was die beiden Canadas anbetrifft, regulirt ist durch die Parlaments-Akte von 1825, wodurch ausdrücklich dieselben Auflagen auf die Schiffe oder Fahrzeuge der Vereinigten Staaten, welche was immer für Güter in einer der beiden Provinzen einführen, aufgelegt werden, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika von brittischen Schiffen oder Fahrzeugen zu bezahlen sind oder seyn mögen, die in die Häfen des Staates, woraus die Güter eingeführt worden seyn sollen, einlaufen. Die unterscheidenden Zölle beziehen sich außerdem blos auf den Seehandel; und wenn in irgend einer Gelegenheit dieselben von amerikanischen Gütern erhoben wurden, die in Sr. Majestät Gebiet durch Binnen-Schiffahrt oder auf den zu dieser Schiffahrt verwendeten Fahrzeugen und Schiffen, eingeführt worden waren, so wird der Befehl, daß der so erhobene Betrag zurückbezahlt werde, gar keiner Schwierigkeit unterliegen, es sey denn, es zeigte sich, daß in den amerikanischen Häfen ähnliche Auflagen von der Schiffahrt und dem Handel der brittischen Provinzen erhoben worden wären.

G. C.

Digitized by Google

4. Note des Herrn Gallatin an Herrn Canning dd. 22 September 1826. *)

Der Unterzeichnete hat die Ehre, hiemit den Empfang der Note vom 11. d. zu bestätigen, welche von Herrn Canning an ihn gerichtet worden als Antwort auf die des Unterzeichneten vom 26. v. M. in Betreff des Geheimeraths-Befehls vom 27. Juli.

Der Unterzeichnete befürchtet, der Gegenstand seiner Note vom 26. v. M. sey nicht ganz verstanden worden. Es war nicht seine Absicht, bei der Gelegenheit eine vollständige Darstellung des ganzen Gegenstandes, worauf sich jener Geheimeraths-Befehl bezieht, zu liefern, und noch weniger darauf Beweise für seine oder seiner Regierung Ansichten zu gründen. — Seine Ansicht von dem Charakter des Kolonial-Handels hatte nichts gemein mit dem Gesichtspunkte, aus welchem er den Gegenstand betrachtete. Er wüßte auch nicht, daß er diejenige seiner Regierung über irgend einen andern Punkt ausgedrückt habe, als über den Vorzug, den sie einem Arrangement durch Vertrag vor den, von jeder Nation einseitig aufgestellten, Bestimmungen gebe. — Die Argumente, die ihm beigelegt worden, scheinen eher Folgerungen zu seyn, gegen die er allenfalls nichts eingewendet hätte, fühlte er sich nicht verpflichtet, jede Absicht von seiner Seite, der brittischen Regierung unterzuschieben, was sie hätte thun sollen, zu widersprechen, welcher Ausdruck nur im Falle der Verletzung einer positiven oder erfüllten Verpflichtung anwendbar wäre. — Der Gegenstand der Note des Unterzeichneten war lediglich das, was deren Inhalt aussprach, nämlich sein Bedauern auszudrücken, daß unter den obwaltenden Umständen der Geheimeraths-Befehl erlassen worden seyn sollte, und seine Unfähigkeit, dessen Beweggrund zu entdecken, einzubekennen. Dieser ist nun von Herrn Canning offen und bestimmt erklärt worden.

*) Übersetzt aus Galignanis Messenger vom 16. Januar 1827.

Digitized by Google

Und der Hauptirrthum, der in der ganzen Note des Unterzeichneten vorherrscht, ist der, daß er wähnte, der Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den Kolonien Großbritanniens würde noch als für letzteres vortheilhaft angesehen; daß er keineswegs ahnte, daß das Verbot des Verkehrs auf amerikanischen Schiffen auf allgemeine Rücksichten gegründet sey und mit der Absicht zusammenhänge, die Unterhandlungen über diesen Gegenstand, wenigstens für jetzt, nicht zu erneuern.

Es ist wahr, daß der Unterzeichnete die Thatsache, daß seit dem 5. Januar 1826 der indirekte Verkehr auf amerikanischen Schiffen erlaubt und auf brittischen Schiffen verboten war, übersehen hat, und in der Hinsicht war seine Behauptung bestehender vollkommener Gleichheit zwischen den Schiffen beider Nationen irrig; obgleich der Mangel an Gleichheit in dieser Beziehung durch andere, den amerikanischen Schiffen auferlegte Lasten und Beschränkungen mag kompensirt worden seyn. — Der Unterzeichnete ist nicht im Stande, die Gründe anzugeben, warum die Bestimmungen der Kongreßakte von 1823 rücksichtlich des indirekten Verkehrs bei Kraft geblieben sind, nachdem die entsprechenden Beschränkungen Großbritanniens, sofern sie den auswärtigen Handel betrafen, beseitigt worden waren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Regierung der Vereinigten Staaten, während ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptfrage gerichtet war, ob es nicht bei weitem vorzuziehen sey, daß der Handel durch Vertrag regulirt werde, oder ob es durch die einseitigen Gesetze der beiden Länder geschehen solle, die Thatsache, daß jene besondere Beschränkung durch die Parlaments-Akte von 1825 aufgehoben worden, gänzlich entgangen ist. — Die in dem letzten Theile der Note des Herrn Canning enthaltene Mittheilung der Absichten der brittischen Regierung, schienen, für sich allein betrachtet, dem Unterzeichneten keine andere Pflicht aufzuerlegen, als sie an seine Regierung zu befördern. Allein sie ist von verschiedenen Bemerkungen begleitet, wovon eine wenigstens den Anschein einer

Digitized by Google

Beschuldigung der Vereinigten Staaten hat, und es dürf
daher für den Unterzeichneten nicht unangemessen erscheinen, d
ihm auf diese Weise dargebotene Gelegenheit zu benützen, u
noch einmal die Ansicht festzustellen, welche die Regierung d
Vereinigten Staaten von dem ganzen Gegenstande hegt. –
Großbrittannien stellt als klar und unzweifelhaft das Recht da
den Vereinigten Staaten das Privileg, mit den westindische
Kolonien Handel zu treiben, zu ertheilen oder vorzuenthalte
sich selbst diesen Handel vorzubehalten, und überhaupt die H
fen jener Kolonien fremden Mächten zu öffnen oder verschloss
zu halten, je nachdem seine Konvenienz es mit sich bringt, ga
oder zum Theil, unbedingt oder bedingt und, wofern bedin
unter was immer für Bedingungen ihm beliebt. — Als a
strakte und allgemeine Thesis wird dieses Recht nicht geläugne
aber als ein Gegenstand des Rechts ist dieses, was nur e
Attribut der Souveränetät ist, auf alle Territorien eben so g
wie auf die Kolonien anwendbar. Jede Nation hat im allg
meinen, und nicht blos in Beziehung auf ihre Kolonien, d
Recht, ihre Häfen fremden Schiffen oder Waaren zu öffn
oder zu sperren und die Zulassung ganz oder zum Theil, bedin
oder unbedingt, zu verwilligen. Dieses Recht wurde stets, u
wird noch, von jeder Nation gelegentlich ausgeübt in Gest
von Schiffahrts-, Prohibitiv- und Beschränkungs-Gesetzen,
ungleichem Verhältnisse auf verschiedene Nationen wirkend.
Der wahre Unterschied zwischen dem Handel der Fremden
den Kolonien und dem mit anderen Gebieten scheint nicht
dem größeren oder geringeren Rechte, sondern in der Verschied
heit des Gebrauchs und der Ausübung zu bestehen. Es wu
schon längst erkannt, daß wenn der Handel mit fremden V
kern vortheilhaft sey, es nöthig sey, um ihn zu genießen, d
selben gleichfalls einen Antheil daran zu gönnen. — Daß
ausschließendes Monopol des Kolonial-Handels nicht der b
Weg sey, um Kolonien zu erhalten oder deren Wohlstand
befördern, ist eine neue Entdeckung; aber seit der jüng

Digitized by Google

endlichen Losreißung des größeren Theils des Festlandes von Amerika von den Mutterländern, und nun, da aufgeklärtere Ansichten in dem, was die übrig bleibenden Kolonien anbelangt, vorherrschen, ist der frühere, eigenthümliche Charakter des Kolonial-Handels fast gänzlich verloren gegangen. Da das abstrakte Recht das nämliche, und das alte System der Kolonial-Politik fast gänzlich aufgegeben ist, so ist es schwer, irgend einen bedeutenden Unterschied zwischen dem Handel mit den Kolonien und dem mit dem Mutterlande aufzufinden. —

Dieß sind allgemeine Bemerkungen, veranlaßt bei dem Unterzeichneten durch die wiederholten Beziehungen auf ein abstraktes Recht, das nicht widersprochen wird, und durch die Bemühung, noch immer den Handel der Kolonien als wesentlich verschieden von jedem andern zu betrachten. Aber der Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den brittisch-westindischen Kolonien ist in der That immer als von einem eigenthümlichen Charakter angesehen worden, der ihn von jeder andern Art des Kolonial-Handels unterschied; und die Deklarationen der Vereinigten Staaten, daran Theil nehmen zu wollen, rühren von viel früheren Zeiten her, als Herr Canning wohl etwa zu vermuthen scheint.

Schon im Jahre 1783 hat die Regierung von Großbritannien, abweichend von jenem Grundsatze des Kolonial-Systems, wonach den Kolonien untersagt war, unmittelbar mit irgend einem andern Lande zu handeln, seinen Kolonien erlaubt, direkt mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf brittischen Schiffen Handel zu treiben. Diese Erlaubniß war fast ohne irgend eine Unterbrechung beibehalten worden bis zum Jahr 1822, als eine umfassendere Veränderung der Kolonial-Politik diese partielle Maaßregel aufhob. Und während des europäischen Kriegs fand es Großbrittannien angemessen, nicht blos gelegentlich, sondern zu wiederholtenmalen, seine westindischen Häfen den amerikanischen Schiffen zu öffnen; zur selbe Zeit hat es den, von den Vereinigten Staaten jederzeit ver-

Digitized by Google

meinten, Grundsatz behauptet, daß ein Neutraler nach de Völkerrecht nicht berechtigt sey, in Kriegszeiten einen Hand mit einer Kolonie zu treiben, woran ihm in Friedenszeite nicht erlaubt sey Theil zu nehmen.

Hätte Großbritannien, verharrend bei seinem Kolonia Systeme, gänzlich und immer, im Krieg wie im Frieden, i brittischen sowohl als in amerikanischen Schiffen den Verkel untersagt, so wäre eine Foderung über diesen Gegenstand v Seite der Vereinigten Staaten gewagt gewesen oder hätte doch seyn können. Allein nachdem dieser Handel von Anfan an so zu sagen und zu allen Zeiten gestattet ward, so wur er hiedurch so ganz gleich dem mit den europäischen Besitzunge daß die Vereinigten Staaten meinten, sie hätten denselbe Anspruch auf Theilnahme an beiden. Die ernsthafte Schwierigkeiten, worein die Vereinigten Staaten mehr a einmal durch die Prätension Großbritanniens, der sogenan ten Regel des siebenjährigen Kriegs zu folgen, verwicke wurden, machte es auch zweifelhaft, ob es nicht bessere Polit seyn würde, in Kriegszeiten einen Handel zu verschmähen, d in Friedenszeiten nicht gestattet würde, oder in Friedenszeit das zu fodern, was in Kriegszeiten zugestanden würde.

Die Vereinigten Staaten waren immer der Meinun daß die Kompensation für das, was Großbritannien als ei Bewilligung, als eine Vergünstigung, ansieht, sich in de aus dem Handel selbst hervorgehenden Vortheilen finde. U es darf nicht vergessen werden, daß selbes, eben so wie ande Nationen, unentgeldlich Theil nimmt an dem Handel von Lä dern, welche, als Kolonien, bis in die neuesten Zeiten, d fremden verschlossen waren, welche, wären sie in seine Hän gefallen, noch als solche betrachtet würden, und welche du ihre Einverleibung mit den Vereinigten Staaten der W geöffnet worden sind.

In der That, hätte Louisiana irgend einem andern La gehört, und wäre es seine einzige Kolonie gewesen, so wü

Digitized by Google

die dortige Zulassung der brittischen Schiffe und des brittischen Handels, nach dem Gesichtspunkte der Parlaments-Akte von 1825, schon allein hinreichend gewesen seyn, um auf jenes Land die, unter gewissen Bedingungen durch jene Akte angebotenen Vorrechte auszudehnen. In Erwägung nun aller vorgetragenen Umstände haben die Vereinigten Staaten geglaubt, sie könnten, ohne die, den Gebräuchen und Meinungen Anderer gebührende, Rücksicht zu verletzen, begehren, über diesen Gegenstand, wie über jeden andern des kommerciellen Verkehrs, auf die Grundlage gleicher und gegenseitiger Bedingungen zu unterhandeln. Das Begehren wurde daher vorgebracht und von beiden Parteien als ein zur Unterhandlung sich eignender Gegenstand von der ersten Zeit an, da ein Handels-Verkehr zwischen beiden Ländern begann, betrachtet.

Ein Artikel über diesen Gegenstand machte einen Theil des Vertrags von 1794 aus, wurde aber so ungeeignet gefunden und war mit solchen Beschränkungen und Bedingungen verbunden, daß die Vereinigten Staaten sich bewogen fanden, ihn zu verwerfen, bei Gefahr, den ganzen Traktat damit einzubüßen.

Der Artikel VI. des nicht ratificirten Vertrags vom Jahr 1806 bestimmte, daß, „nachdem die hohen kontrahirenden Theile nicht im Stande gewesen wären, für jetzt irgend einen kommerciellen Verkehr zwischen den Gebieten der Vereinigten Staaten und Sr. Majestät Inseln und Häfen in Westindien durch Vertrag zu ordnen, dieselben übereingekommen seyen, daß so lange, bis dieser Gegenstand auf eine befriedigende Weise reglirt sey, jeder von beiden Theilen in dem vollständigen Besitze seiner Rechte bezüglich dieses Verkehrs verbleiben solle.“ Ein ähnlicher Rechtsvorbehalt war auch in der, Anno 1818 erneuerten und prolongirten, Konvention vom Jahre 1815 enthalten.

In der Unterhandlung von 1818 und jeder folgenden, den Kolonial-Verkehr betreffenden, wurde der Entschluß der

Digitized by Google

Vereinigten Staaten, eine Uebereinkunft zu schließen, sie
denn auf billige Reciprocität gegründet, deutlich ausgesproch

Der Unterzeichnete hatte immer verstanden, als ob un
achtet der Differenzen über die Ausdehnung des Verkehrs u
andere wichtige Punkte, gegen die Grundlage dennoch v
Seite Großbritanniens nichts eingewendet worden sey.
der That trägt jeder Artikel, der damals oder seither von die
Regierung vorgeschlagen worden, den Anschein dieses Char
ters an sich; und die Einleitung des, im Jahre 1824 von
britischen Bevollmächtigten angebotenen Gegen-Projekts
sagt, daß „Sr. Majestät von Großbritannien und die Ver
einigten Staaten von Amerika von dem Wunsche beseelt, du
gegenseitige Uebereinkunft und nach den Grundsätzen ein
gerechten Reciprocität den nun zwischen den Vereinig
Staaten und den Kolonien Sr. Majestät in Nordamerika
Westindien offenen Handel zu reguliren, haben." ꝛc. ꝛc.

Man glaubt, die Schwierigkeiten, welche ein, für b
Theile befriedigendes, Arrangement verhinderten, haben
abstrakten Rechtsfragen durchaus nichts gemein gehabt;
sie, besonders im Anfange, aus einem Widerwillen auf S
Großbritanniens, sich allzuweit von der Kolonial-Politik
entfernen, entstanden seyn mögen; daß sie, weit entfernt,
irgend einer Einwendung gegen das Princip der Reciproc
herzurühren, in der letzten Zeit ihren Ursprung vorzü
in der gegenseitigen Besorgniß hatten, die Vorschläge
andern Theils möchten eine Abweichung von eben die
Grundsatze seyn. Die Unterlassung eines Versuchs,
freundschaftliches Arrangement zu Stande zu bringen, über
es jedem Theile, seinen eigenen Gang zu gehen. Und
natürliche Folge war, daß die von dem einen ergriffenen M
regeln nicht immer befriedigend gewesen seyn mögen für
andern; daß sie gelegentlich wohl auch weiter getrieben wur
als es die Umstände gerade erfoderten. Eine Erörte
dessen, was in der Beziehung auf beiden Seiten geschehe

Digitized by Google

wäre jetzt ohne Nutzen. Der Unterzeichnete wird seine Bemerkungen auf jene Verfügungen beschränken, welche Großbritannien am unangenehmsten gewesen zu seyn scheinen und sich in der Kongreß-Akte vom Jahr 1823 finden. Die erste ist die Bestimmung jener Akte, wonach die unterscheidenden Auflagen auf die, aus den brittischen Kolonien kommenden, englischen Schiffe und Waaren nicht aufhören sollten, bis es ausgemacht sey, daß in besagten Kolonien von den amerikanischen Schiffen und Waaren keine höheren Abgaben erhoben würden als von den brittischen Schiffen und den anderswoher eingeführten ähnlichen Waaren, d. h. aus andern brittischen Gebieten sowohl als aus andern Ländern. Die Bestimmung mag wohl ungebräuchlich und mancher Einwendung unterworfen erscheinen, aber sie dürfte zu erwarten gewesen seyn.

Der Grundsatz war bereits in dem von den amerikanischen Bevollmächtigten im Jahre 1818 vorgeschlagenen Artikel begriffen, zu welcher Zeit der Gegenstand ausführlich vorgetragen und erörtert wurde; und er war deutlich ausgesprochen in einem andern, von den Vereinigten Staaten als Supplement zur Konvention vom Jahre 1818 vorgeschlagenen und am 15. Juny 1819 von Herrn Rush dem Lord Castlereagh überreichten, Artikel. Vor der Zeit noch, da schützende Auflagen auf die, in dem brittischen Westindien eingeführten, amerikanischen Produkte gelegt wurden, hatten die Vereinigten Staaten Vorschläge gemacht in der Absicht, diesem Ereignisse vorzubauen oder sich das Recht vorzubehalten, jene schützenden Auflagen durch unterscheidende zu erwidern.

Nachdem die schützenden Auflagen durch die Parlaments-Akte vom Jahre 1822 wirklich auferlegt worden, wurden aus dem nemlichen Grunde die Fremden-Auflagen beibehalten, welche außerdem, in Betracht der übrigen Bestimmungen jener Akte, widerrufen worden wären. Diese Foderung von ihrer Seite wurde zu jeder Zeit von der brittischen Regierung als unzulässig betrachtet. Es wurde immer gesagt, daß jedes Land ein Recht

Digitized by Google

habe, seine eigenen Produkte zu schützen, — daß Großbritannien diejenigen seiner Kolonien schützen würde — daß das Begehren Amerika's eben so wenig auf Vernunft oder Gebrauch gegründet sey, als wenn die brittische Regierung fodern wollte, daß der Zucker ihrer Kolonien von den Vereinigten Staaten rücksichtlich der Zölle auf denselben Fuß gesetzt werde wie jener der Louisiana.

Darauf, daß der allgemeine Grundsatz, den Großbritannien aufstelle, gar keiner Frage unterliege; allein daß, so lange selbes den Kolonial-Handel nach andern Grundsätzen, als welche es auf den Handel mit seinen europäischen Gebieten anwende, regulire, so lange es dieselben nicht als integrirende Theile, sondern bloß als Nebenländer seines Reiches behandle, die Vereinigten Staaten dieselben nothwendig unter dem kommerciellen Gesichtspunkte als besondere Länder betrachten müßten.

Herr Canning hat für nöthig erachtet, zu sagen, daß man nicht annehmen könne, Großbritannien habe sich selbst untersagt, das Privileg, mit den brittisch-westindischen Kolonien zu handeln, das anfangs den Vereinigten Staaten wirklich ausschließlich zu Theil geworden, auch auf andere Nationen auszudehnen; was gewiß auch niemals angenommen worden ist; und er hat beigesetzt, die Frage bestehe jetzt nicht mehr, wie in den Jahren 1820 und 1822, zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, sondern zwischen allen Nationen der alten und neuen Welt, welchen es sämmtlich den Zugang zu seinen Kolonien angeboten habe. Ob diese leztere Maaßregel eine Veränderung in der Politik Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten hervorbringen sollte, ist natürlich eine Frage, die selbes allein zu entscheiden hat. Was die lezteren anbelangt, so waren sie so weit entfernt, sich durch die Eröffnung der brittischen Kolonien für andere Nationen für beeinträchtigt zu halten, so weit entfernt, dieses als ihren Handel

Digitized by Google

hemmend oder auf irgend eine Weise als einen Gegenstand von Besorgnissen zu betrachten, daß sie vielmehr jene Maaßregel als einen wichtigen Schritt gegen die gänzliche Handelsfreiheit begrüßten, welche allgemein werden zu sehen ihr Interesse eben so wie ihr erklärter Wunsch ist. Und in Erwägung, daß die brittischen Kolonien auf diese Weise, von dem kommerciellen Gesichtspunkte aus betrachtet, beinahe gänzlich dem Mutterlande gleichgestellt worden seyen und nicht ferner als besondere Länder betrachtet werden könnten, ward sie einer der hauptsächlichsten Beweggründe, den Unterzeichneten zu ermächtigen, von dem, in Betreff der von Großbritannien auf die in den Kolonien eingeführten, Produkte der Vereinigten Staaten gelegten, Schutz-Abgaben bisher angeführten, Grunde abzustehen und somit das Haupt-Hinderniß, welches bis dahin einem freundschaftlichen Uebereinkommen über den Kolonial-Handel entgegenstand, zu beseitigen. Es ist kaum nöthig beizufügen, daß die Instruktionen, welche diese Ermächtigung gaben, zu einer Zeit entworfen wurden, wo auf Seite der Regierung der Vereinigten Staaten nicht die leiseste Ahnung obwaltete, daß die englische Regierung den Verkehr zu untersagen und die Erneuerung der Unterhandlung abzulehnen gedenke.

Die andere Verfügung der Kongreß-Akte vom Jahre 1823, worüber Herr Canning besonders sich verbreitet hat, ist die, welche jedem brittischen Schiffe, das nicht direkt aus den brittisch-westindischen Kolonien gekommen ist, verbietet, aus einem Hafen der Vereinigten Staaten nach jenen Kolonien unter Segel zu gehen. Es wird behauptet, dieses Recht sey Großbritannien von den Vereinigten Staaten nicht etwa im Widerspruch mit dem Buchstaben, sondern unzweifelhaft mit Abweichung von dem Geiste des Vertrags von 1815 verweigert worden. Eine so ernsthafte Beschuldigung ist der Unterzeichnete verpflichtet zurück zu weisen. — Der zur Unterstützung dieser Behauptung angeführte Beweis ist auf die beliebige Voraussetzung gegründet, daß das Privileg, welches,

Digitized by Google

vor der Konvention von 1815, die aus andern Häfen als denen der englisch-westindischen Kolonien kommenden brittischen Schiffe genossen, aus einem Hafen der Vereinigten Staaten nach jenen Kolonien unter Segel zu gehen, ein Recht gewesen sey statt einer Erlaubniß, welche in der That ihnen nicht insbesondere ertheilt worden war, sondern die sie mit allen andern Schiffen, von welchen Häfen sie immer kommen mochten, gemein hatten. — Der indirekte Verkehr, worauf hingewiesen wird, ist so innig verbunden mit dem Handel überhaupt, daß ein Vorbehalt, wodurch die Vereinigten Staaten, während sie den direkten Verkehr verbieten durften, verpflichtet worden wären, denselben indirekt auf brittischen Schiffen fortführen zu lassen, lächerlich gewesen wäre. Nachdem die brittischen Schiffe in der Beziehung einen entschiedenen Vortheil über die amerikanischen haben, wegen der kreisförmigen Fahrt, die sie von England aus nach den Vereinigten Staaten und von da nach den westindischen Kolonien machen können; so war es gerade dieser Zweig des Handels, gegen welchen es für die Vereinigten Staaten am wichtigsten war, ihr Recht zu erhalten. — Dieses Recht wurde wirklich bekräftigt durch die amerikanische Schiffahrts-Akte vom Jahre 1818, ohne daß dagegen etwas eingewendet worden oder ein Aufenthalt in den Unterhandlungen eingetreten wäre. Als durch die Akte vom Jahr 1823 die allgemeinen Beschränkungen aufgehoben wurden, ward diese Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach beibehalten; und so viel der Unterzeichnete weiß, hat Sr. Majestät Minister zu Washington dagegen nicht eingewendet, als ob es eine Abweichung von der Konvention wäre, sondern weil er irriger Weise glaubte, die Bestimmung habe nicht ihren Kontrepart in den damals geltenden Parlaments-Akten. Im Jahre 1824 scheint die Verfügung von den englischen Bevollmächtigten berührt worden zu seyn, lediglich in der Absicht, zu bemerken, daß dieselbe die brittischen Schiffe auf einen direkten Handel beschränke, gleichwie die amerikanischen Schiffe durch

Digitized by Google

die Parlamentsakte beschränkt seyen, und selbst noch in höherem Grade.

Es ist zu bemerken, daß weder diese, noch irgend eine andere Bestimmung der Kongreß-Akte vom Jahr 1823 zu der Zeit dem glücklichen Ausgange der Unterhandlungen über den Verkehr der Vereinigten Staaten mit den britischen Kolonien ein Hinderniß entgegengesetzt haben würde. Was über die Präliminar-Bedingung beliebt, ohne welche die britische Regierung sich in eine erneuerte Unterhandlung nicht einlassen kann, so weiß der Unterzeichnete wahrlich nicht, wie er sie verstehen soll. Es kann nicht im Ernste von Sr. Majestät Regierung erwartet werden, daß die Vereinigten Staaten, selbst wenn es nicht als eine Präliminar-Bedingung angeführt worden wäre, ihre Beschränkungen gegen britische Schiffe aufheben sollten, während nicht nur der Verkehr auf amerikanischen Schiffen ganz verboten ist, sondern ihnen auch geradezu eröffnet wird, daß die Zurücknahme dieses Verbots keineswegs, als sich von selbst verstehend, auf diese Aufhebung von ihrer Seite folgen werde. Was aber jene Hinweisung auf eine Widerrufung der Bestimmungen der Kongreß-Akte vom Jahre 1823 noch weniger begreiflich macht, vielleicht bietet sie nur einen Beweis mehr dar, daß beide Regierungen zuweilen manche in den Gesetzen der andren enthaltenen Bestimmungen übersehen) das ist, daß durch den sechsten Abschnitt jener Akte bestimmt ist, daß sie aufhören soll wirksam zu seyn, wenn je der Verkehr auf amerikanischen Schiffen durch einen britischen Geheimeraths-Befehl oder eine Parlaments-Akte verboten werden sollte, und daß in diesem Falle die Kongreß-Akten von 1812 und 1820 wieder in's Leben treten und in voller Wirksamkeit seyn sollen.

Dieser Fall ist nun eingetreten. Als natürliche Folge des Geheimenraths-Befehls leben die Akte von 1812 nach dem 1. December d. J. auf, das Gesetz der Vereinigten Staaten zu seyn, und die Akte, die Herr Canning als gerechtfertigt angeführt

Digitized by Google

Güter nach was immer für einem fremden Lande au führen.

Die Akte vom Jahre 1822, welche die erwähnten schränkungen enthält, ist jene vom 24 Juni 1822 (44 des 3. Geo. IV.) mit dem Titel: „Eine Akte zur Re rung des Handels zwischen den Besitzungen Sr. Majest Amerika und Westindien und andern Plätzen in Amerika Westindien" und der fraglichen Beschränkungen sind zwei. folge des dritten Abschnitts müssen die, in fremden Sch in die Freihäfen der brittischen Kolonien eingeführten G direkt aus dem Lande oder Orte verschifft oder eingebracht den, dessen Erzeugniß, Produkt oder Fabrikat sie sind. S möge des 4. Abschnitts müssen die, aus irgend einem besa Freihäfen ausgeführten, Güter direkt nach dem Lande Staate ausgeführt werden, dem ein solches Schiff ge Wenn gleich Herr Canning das Wort Beschränkungen in mehrfachen Zahl gebraucht hat, so ist doch klar, daß er seiner Bemerkung, „daß die Beschränkungen beseitigt wo seyen", bloß die leztere Beschränkung und nicht die er bezeichnen wollte.

Das oben angeführte Schiffahrtsgesetz muß gleich die Akte vom 5. Juli 1826 seyn (6. Ges. IV. Kap. 1 unter dem Titel: „Eine Akte zur Aufmunterung der britti Rhederei und Schiffahrt." Durch den ersten Abschnitt wird stimmt, daß die Akte vom 5. Januar 1825 an in Kraft und das Schiffahrts-Gesetz des brittischen Reiches bilden ausmachen soll. Der II. Abschnitt verordnet, „daß Güter, in irgend eine brittischen Besitzung in Asien, A oder Amerika auf fremden Schiffen eingeführt werden dü außer die Schiffe gehörten dem Lande, deren Produkt Güter wären, oder aus welchem die Güter eingeführt würd Der vierte oder zehnte Abschnitt enthalten Verfügungen g die Einfuhr der, aus irgend einer solchen brittischen Besi kommenden, Güter auf fremden Schiffen in das verei

Digitized by Google

Königreich oder in irgend eine brittische Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika. Es findet sich in der Akte durchaus keine Bestimmung zur Beschränkung der Ausfuhr von Gütern aus irgend einer solchen brittischen Besitzung auf fremden Schiffen nach was immer für einem fremden Lande. Aber die Akte hebt nicht ausdrücklich irgend eine, früher geltende, Beschränkung, noch in der That was immer für eine frühere, auf Handel und Schiffahrt bezügliche, Akte auf. Die Einleitung, die einen Theil des ersten Abschnitts bildet, erklärt nur, daß die, die Aufmunterung der brittischen Schiffahrt betreffenden, Gesetze in Folge einer andern, in derselben Session des Parlaments durchgegangenen, Akte, mit dem Titel: „Eine Akte zur Aufhebung der verschiedenen, die Zölle betreffenden, Gesetze" werden aufgehaben werden. Diese leztere Akte ist die des 6. Jahrs Georg IV. K. 105. gleichfalls erlassen am 5. Juli 1825. Obgleich nach ihrem Titel, nur die Aufhebung von Zollgesetzen enthaltend, hebt doch diese Akte, von dem 5. Juli 1826 an, so weit sie Handel und Schiffahrt des Königreichs, Einfuhr oder Ausfuhr von Gütern ꝛc. betrifft, eben so viele und solche der verschiedenen und einschlägigen, hier unten erwähnten und angeführten, Statuten auf. Die auf solche Art sanktionirten und aufgehobenen Statuten belaufen sich auf 450 und begreifen in sich, wie ich glaube, alle frühern, auf Handel und Schiffahrt bezüglichen, Akten von dem 17. Regierungsjahr Richard II. bis zum fünften Georg IV. K. 94. Der 16. Abschnitt insbesondere hebt alles, was von der Schiffahrts-Akte ao. 12. Karl VI. K. 18. noch besteht, auf, und der 259. Abschnitt hebt ihrem ganzen Inhalte nach die erste oben erwähnte Akte vom Monat Juni 1822 (ao. 3. Ges. IV. K. 44) betitelt: „Eine Akte zur Regulirung des Handels zwischen Sr. Majestät Besitzungen in Amerika und Westindien" auf.

Aus dem Vorhergehenden folgt, erstens, daß das Verbot, welches die Einfuhr von Waaren auf fremden Schiffen in den

Digitized by Google

brittischen Kolonien in Westindien und Amerika auf die Schiffe des Landes, deren Produkte die Waaren sind und welche direkt aus einem solchen Lande kommen, nachdem es durch die Schiffahrts-Akte vom 5. Juli 1825 erneuert worden, dermalen noch gültig ist; zweitens, daß das Verbot, welches die Ausfuhr der aus den brittischen Kolonien in Westindien und Amerika ausgeführten Waaren auf eine direkte Ausfuhr nach dem Lande beschränkte, dem das Schiff gehörte, in so weit aufgehoben ist, daß diese Ausfuhr in besagten Schiffen nach jedem beliebigen Lande, mit einziger Ausnahme Großbritanniens und seiner Nebenländer geschehen kann. Allein es schiene, als sollte die Aufhebung erst vom 5. Juli 1826 statt finden, und da Herr Canning erklärt hatte, daß sie seit dem 5. Januar 1826 eingetreten sey, so habe ich Herrn Planta, interimistischen Staatssekretär während Herrn Canning's Abwesenheit, in einem nicht amtlichen Briefe um Aufklärung über diesen scheinbaren Widerspruch ersucht, auf welchen übrigens kein großes Gewicht gelegt werden kann.

Aus dem Inhalte Ihrer Instruktionen vom 10. Juni und 8. August 1826 geht hervor, daß Sie, selbst in lezterem Zeitpunkte noch, der Meinung waren, als bestünden beide Beschränkungen der Parlaments-Akte vom 24. Juni 1822 über den direkten oder mittelbaren Verkehr mit den brittischen Kolonien noch immer. Dieses ist in Betracht der Art, wie die Aufhebung der fraglichen Beschränkung bewirkt wurde, gar nicht zu verwundern; und es war noch ein Umstand vorhanden, der diese Meinung bestärken mußte. Aus Ihren Instruktionen vom 19. Juni d. J. ist ersichtlich, daß die beiden Parlaments-Akten über diesen Gegenstand, welche Ihnen zugekommen oder zu Ihrer Kenntniß gelangt waren, die Akte vom 5. Juli 1825 (6. Geſ. IV. K. 114.) zur Regulirung des Handels der auswärtigen brittischen Besitzungen war und eine Akte vom 27. Juni 1825 (6. Geſ. IV. K. 73.) betitelt: „Eine Akte zur fernern Regulirung des Handels der Besitzungen Sr. Ma-

Digitized by Google

jestät in Amerika und Westindien und für die Lagerung der Waaren daselbst."

Nach dem 6. Abschnitt der lezteren Akte bezieht sich die Erlaubniß, Güter auf fremden Schiffen aus irgend einem der brittischen Kolonial-Freihäfen nach irgend einem fremden Lande auszuführen, in dem weitesten Sinne genommen, deren sie nur fähig ist, lediglich auf die Länder Europa's, Afrika's und Asiens, welche das mittelländische Meer umschließen, und die ihnen gehörenden Schiffe. Sie erstreckt sich nicht auf Amerika und umfaßt nicht die amerikanischen Schiffe — und es war deßhalb ein natürlicher Schluß, daß der 4. Abschnitt der Akte vom 5. Juli 1825 (6. Ges. IV. K. 114), indem er erklärte, daß den fremden Schiffen erlaubt sey, aus den auswärtigen brittischen Besizungen nach was immer für einem fremden Lande Waaren auszuführen, sich auf den zulezt erwähnten 6. Abschnitt der Akte vom 27. Juni 1825 beziehe und auf die amerikanischen Schiffe keinen Bezug habe.

Es ist hier an seinem Orte, beizusetzen, daß diese Akte vom 27. Juni 1825 seither wieder aufgehoben worden ist, nicht durch die oben erwähnte Akte vom 5. Juli 1825 (6. Ges. IV. K. 105), „zur Aufhebung der verschiedenen die Zölle betreffenden Gesetze," sondern durch eine spätere Akte vom 29. Mai 1826 (7. Ges. IV. K. 48.) Mich dünkt, die Verwicklung dieser verschiedenen Parlaments-Akten und die Schwierigkeit, deren eigentlichen Sinn zu verstehen, hätte von der brittischen Regierung als ein hinlänglicher Grund angesehen werden sollen, warum die der Vereinigten Staaten nicht geneigt seyn mochte, Bedingungen, wonach durch diese Akten der Verkehr mit den brittischen Kolonien geöffnet wurde, anzunehmen, ohne im Voraus wenigstens zu einem Verständniß ihrer wahren Meinung und Absicht gelangt zu seyn. In der That hat die amerikanische Regierung so verstanden, als sey eine jener Bedingungen ein Verbot, Waaren aus jenen Kolonien auf

Digitized by Google

amerikanischen Schiffen nach irgend einem andern Lande als den Vereinigten Staaten auszuführen.

6. Korrespondenz zwischen Herrn Clay, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten, und Herrn Vaughan, englischem Gesandten zu Washington in Betreff der Handels-Diffikultäten zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien. *)

In einem Briefe dd. 28. September 1826, eröffnet Herr Vaughan dem Herrn Clay den Entschluß seiner Regierung, die Bestimmung der Akte vom Jahre 1825, welche den Handel mit den englischen Kolonien regulirt, in Vollzug zu bringen.

Unterm 11. Oktober 1826 bestätigt Herr Clay den Empfang dieses Briefes und benachrichtet, daß er ihn dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt hat.

Herr Clay sagt: die Regierung der Vereinigten Staaten hat immer gewünscht, daß der Handel zwischen ihr und Großbrittannien auf eine liberale und billige Grundlage festgestellt würde. — Sie hat seit der Annahme der gegenwärtigen Konstitution nicht einen Augenblick Bedenken getragen, den Grundsatz der Reciprocität und der gleichen Konkurrenz darauf anzuwenden.

Beim Abschluß der Konvention von 1815 wünschte die amerikanische Regierung diese Grundsätze auf die englischen Besitzungen in Westindien und auf das Festland von Nordamerika auszudehnen, aber auf Andringen der englischen Regierung wurden diese Besitzungen von der Konvention ausdrücklich ausgenommen.

Wenn der Präsident in der Maaßregel selbst schon einen gerechten Grund des Befremdens findet, so ist der zu ihrer Verkündigung in England gewählte Augenblick wohl geeignet,

*) Uebersezt aus der Etoile vom 18. Jäner 1827.

Digitized by Google

dieses noch zu vermehren. Der Augenblick war der der Ankunft des Herrn Gallatin, der mit Vollmachten und Instruktionen kam, um die Angelegenheit unter den liberalsten Bedingungen zu schlichten.

In einem Briefe an Herrn Vaughan vom 19. Oktob. 1826 begehrt Herr Clay zu wissen, ob nach der englischen Auslegung der Parlaments-Akte vom Monat Juli 1825 die amerikanischen Schiffe die Produkte der englischen Inseln in Westindien nach andern Ländern als den englischen Besitzungen eben so ausführen können wie die englischen Schiffe. Herr Vaughan erwiderte unterm 20. Oktob. 1826, er sey nicht im Stande, auf diese Frage zu antworten.

2.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten bei der Eröffnung des Kongresses am 5. Dezbr. 1826. *)

Mitbürger des Senats und des Hauses der Repräsentanten!

Die gegenwärtige Versammlung der Repräsentanten unserer Union in beiden Häusern des Kongresses findet unter Umständen statt, die uns von Neuem auffodern, dem Geber alles Guten unseres Dankes Huldigung darzubringen. Selbst in den glücklichsten Verhältnissen des menschlichen Lebens gibt es Ausnahmen, diese aber abgerechnet, sind wir in allen Beziehungen, sowohl der individuellen Wohlfahrt, als des Nationalglücks fortwährend aufs Ausgezeichnetste begünstigt worden. Bei Untersuchung unseres großen, weit sich erstreckenden Landes finden wir meistens nur reiche, gesegnete Gegenden, die ihren Bewohnern Wohlbefinden und Ueberfluß bieten. Werfen wir einen Blick

*) Aus Atlantis, von Rivinus, 1827. Band 1. S. 5.

Digitized by Google

auf unsere politischen Verhältnisse, so finden wir uns im Frieden mit dem Auslande und genießen der Ruhe im Innern. Als Volk nehmen wir mit beispielloser Schnelligkeit an Bevölkerung, Reichthum und Hülfsquellen zu; und wie groß auch die Verschiedenheit der Meinungen unter uns seyn mag, auf welche Art und Weise wir die Wohlthaten des Himmels zur Verbesserung unserer eigenen Lage anwenden sollten: so beseelt uns doch Alle nur ein und derselbe Geist, der es nicht zugibt, daß die Vorsehung ihr Füllhorn *vergebens* über uns ausschütte; sondern der, vom größten Dank erfüllt, die Gaben derselben empfängt, um sie mit unermüdlicher Hand zur Beförderung des allgemeinen Besten *anzuwenden*.

Von den Gegenständen, die der Ueberlegung des Kongresses in voriger Sitzung empfohlen waren, wurden mehrere erwogen und definitiv entschieden; andere dagegen blieben unbeendigt, und diese, zum Theil schon von Ihnen in Berathung genommen, fodern auch jetzt noch von neuem Ihre Aufmerksamkeit, ohne daß es meinerseits einer speciellen Erinnerung derselben bedürfte. Der Zweck meiner heutigen Mittheilung ist, Ihnen eine allgemeine Uebersicht des gegenwärtigen Standes unserer öffentlichen Angelegenheiten vorzulegen, so wie der Maaßregeln, die getroffen wurden, um die Absichten der gesetzgebenden Autorität in Erfüllung zu bringen, wie sie durch frühere und gegenwärtig beschlossene Gesetze bestimmt und ausgesprochen wurden.

In unserem Verkehr mit den andern Nationen der Erde genießen wir fortwährend das Glück des Friedens und eines allgemein guten Vernehmens; letzteres hängt jedoch in mehrern wichtigen Fällen, wo die Interessen in gegenseitige Berührung kommen, und wo gerechte Ansprüche unbefriedigt bleiben, von der Schlichtung ab, zu der die verfassungsmäßige Einmischung der gesetzgebenden Autorität am Ende durchaus erfoderlich seyn dürfte.

Durch den Tod des Kaisers Alexander von Rußland, der gleichzeitig mit dem Anfang der vorigen Sitzung des Kongres-

ses

Digitized by Google

ses erfolgte, haben die Vereinigten Staaten einen vielgeprüften, standhaften und treuen Freund verloren. Dieser Monarch, als Erbe einer unumschränkten Gewalt geboren, und in der Schule des Unglücks, von dem keine Erdenmacht, selbst die unumschränkteste nicht, frei ist, erzogen, lernte von Jugend auf die Macht und den Werth der öffentlichen Meinung schätzen. Er erkannte, daß das Interesse seiner eigenen Regierung durch einen freien und freundschaftlichen Verkehr mit unserm Freistaate am meisten gewinnen, und die Wohlfahrt seines Volks durch einen liberalen Handelsverkehr mit unserm Lande am besten gefördert werden würde. Ein freundlicher und vertraulicher Austausch der Gedanken und Ansichten über die südamerikanischen Angelegenheiten fand zwischen ihm und der Regierung der Vereinigten Staaten kurz vor seinem Hinscheiden statt, und trug nicht wenig zur Bestimmung der Politik bei, nach welcher den andern Regierungen Europens keine andere Wahl übrig blieb, als früher oder später dem Beispiele der Vereinigten Staaten zu folgen und die Unabhängigkeit unserer südlichen Nachbarn anzuerkennen. Die üblichen diplomatischen Mittheilungen zwischen seinem Nachfolger, dem Kaiser Nikolaus, und den Vereinigten Staaten sind eine Zeit lang unterbrochen worden, und zwar durch die Krankheit, die Abreise und den bald darauf erfolgten Tod seines hiesigen Ministers, der sich, wie er es auch verdiente, des völligen Zutrauens seines neuen Souverains erfreute, so wie er auch das Vertrauen des Vorgängers desselben in hohem Grade genossen hatte. Wir haben jedoch die befriedigendsten Versicherungen erhalten, daß die Gesinnungen des jetzt regierenden Kaisers gegen die Vereinigten Staaten mit denen übereinstimmen, die seinen kaiserlichen Bruder so lange und dauernd beseelten, und wir dürfen mit gutem Grunde hoffen, daß eben diese Gesinnungen die Harmonie und das gute Vernehmen befestigen werden, das, auf gegenseitiges Interesse gegründet, nur die Zunahme der Wohlfahrt und des Glückes beider Staaten nach sich ziehen kann.

Digitized by Google

Unsere Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse mit Frankreich werden, durch die unterm 24sten Juni 1822 mit jenem Staate abgeschlossne Konvention, allmählig immer besser und besser. Durch Erfahrung nicht minder, als durch die Grundsätze einer billigen, liberalen Reciprocität, welche die Vereinigten Staaten beständig als eine Vorzug verdienende Regel für den Handelsverkehr betrachteten und sie allen Nationen der Erde stets angedeihen ließen, überzeugt, daß eine billige und auf Gleichheit sich gründende Kompetenz den Interessen beider Parteien am nützlichsten ist, wünschten die Vereinigten Staaten bei der Unterhandlung jener Konvention ernstlich die gegenseitige Entsagung aller auf Unterschied der Flagge beruhenden Zölle und sonstigen Abgaben in den Häfen beider Länder. Da es unmöglich war, die unmittelbare Anerkennung dieses Grundsatzes nach seinem ganzen Umfange zu erlangen, so wurde, nach möglichster Herabsetzung der Unterschiedszölle, ausgemacht, daß, nach Ablauf von zwei Jahren, vom 1sten Oktober 1822 an gerechnet (als dem Tage, an welchem die Konvention, falls gegenseitig keine sechsmonatliche Aufkündigung derselben erfolgte, in Kraft treten sollte), jene Zölle um ein Viertheil heruntergesetzt werden sollten, und daß diese Herabsetzung, so lange die Konvention unaufgekündigt und in Kraft bliebe, jährlich wiederholt werden sollte, bis aller Unterschied aufgehört habe. In Folge dieser Stipulation sind drei Viertheile der Unterschiedszölle, welche gegenseitig auf die Schiffe beider Nationen in ihren resp. Häfen gelegt waren, bereits aufgehoben; und im Fall die Konvention am ersten Oktober künftigen Jahres noch in Kraft bleibt, so wird das lezte Viertheil auch aufhören. Französische Schiffe, mit französischen Erzeugnissen beladen, werden unter den nämlichen Bedingungen, denen unsere eigenen Schiffe unterworfen sind, in unsere Häfen einlaufen; und unsere Schiffe werden dagegen in den französischen Häfen die nämlichen Vortheile genießen. Bei diesen Annäherungen zur Gleichheit in Zöllen und Abgaben hat nicht nur der Handel beider Länder zugenommen, son-

Digitized by Google

dern es ist dadurch auf beiden Seiten auch eine freundschaftliche Stimmung rege geworden, und solche freundschaftliche Gesinnungen zu befördern, zu pflegen und auszubilden, werden die Vereinigten Staaten ihrerseits stets bemüht zu seyn fortfahren. Höchst angenehm würde es mir gewesen seyn, wenn es mir möglich geworden wäre, hinzufügen zu können, daß die schon seit geraumer Zeit ernsten und dringenden Foderungen an die Gerechtigkeit der französischen Regierung, bei denen das Eigenthum und sogar die Subsistenz vieler unserer Mitbürger betheiligt ist, eine mehr versprechende Aussicht zur Ausgleichung darbiten, als zur Zeit Ihrer lezten Sitzung; aber der Zustand der Dinge hat sich seitdem nicht geändert.

Mit der Regierung der Niederlande war die gegenseitige Entsagung der Unterschiedszölle durch gesetzliche Akten förmlich legalirt. Die Kongreßakte vom 20sten April 1818 schaffte sämmtliche auf Flaggenunterschied beruhenden Zollabgaben und Tonnengelder auf niederländische Schiffe und Produkte in den Häfen der Vereinigten Staaten ab, und zwar auf die von der niederländischen Regierung gegebene Versicherung, daß alle solche Zölle, die gegen die Schiffahrt und den Handel der Vereinigten Staaten nach jenem Königreich wären, abgeschafft worden seyen. Diese gegenseitigen Verfügungen waren mehrere Jahre in Kraft geblieben, als die Niederlande aufs Neue das Unterschiedsprincip in einer andern Form aufnahmen, durch Einführung eines sogenannten Rückzolls von 10 pro Cent zu Gunsten ihrer Nationalschiffe, wovon die Schiffe der Vereinigten Staaten ausgeschlossen waren. Durch die Kongreßakte vom 7ten Januar 1824 wurden in den Vereinigten Staaten alle Unterschiedszölle in Beziehung auf niederländische Schiffe und Erzeugnisse so lange aufgehoben, als in den Niederlanden die gegenseitige Befreiung von Zöllen auf Schiffe und Erzeugnisse der Vereinigten Staaten in Kraft bleiben würde. Die nämliche Akte verordnet aber auch, daß im Fall einer Wiederherstellung der Unterschiedszölle zum Nachtheil der Schif-

Digitized by Google

fahrt und des Handels der Vereinigten Staaten, in irgend einem der darin genannten fremden Länder, die zu Gunsten der Schifffahrt und des Handels dieses fremden Landes geschehene Aufhebung der Unterschiedszölle aufhören und jede Verfügung der Akte, durch welche Unterschiedszölle und Tonnengelder auf fremde Schiffe und Erzeugnisse gelegt worden, in Bezug auf diese Nation wieder in Kraft treten solle.

In der hierüber mit der Regierung der Niederlande gehabten Korrespondenz hat dieselbe behauptet, daß die zu Gunsten ihrer eigenen Schiffe verordnete Vergütung nicht als ein Unterschiedszoll zu betrachten sey. Indessen kann nicht geläugnet werden, daß sie die nämliche Wirkung habe. Wäre die gegenseitige Abschaffung mittelst eines Vertrags stipulirt worden, so hätte eine solche Vergütung auf Nationalfahrzeuge schwerlich als eine mit Treue und Glauben verträgliche Handlung angesehen werden können. Da jedoch die Kongreßakte vom 7. Januar 1824 die vollziehende Behörde nicht ausdrücklich ermächtigt, zu bestimmen, was eigentlich als eine Wiederherstellung der Unterschiedszölle zum Nachtheil der Vereinigten Staaten von Seiten einer fremden Regierung anzusehen sey, und da die Wiedervergeltungsmaaßregeln unsererseits, so gerecht und nöthig sie auch seyn möchten, viel eher zu widerstreitenden Gesetzen, denen wir abgeneigt sind, als zu übereinstimmenden führen dürfen, wozu wir alle Handel treibenden Nationen einladen möchten, weil sie mit ihrem und unserm eigenen Interesse am verträglichsten sind, so habe ich es dem Geiste unserer Institutionen angemessener gehalten, diesen Gegenstand der höchsten Autorität der Gesetzgebung anheim zu stellen, damit diese entscheide, welche Maaßregel die Nothwendigkeit fodere, als die drohende Verfügung der Akte von 1824 durch eine Proklamation plötzlich in Vollziehung zu bringen.

Während der vorigen Kongreß-Sitzung wurden mit der Dänischen Regierung in Europa und mit dem mittelamerika-

Digitized by Google

nischen Bunde auf unserer Halbkugel Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Verträge abgeschlossen und in dieser Stadt unterzeichnet. Diese Verträge erhielten hiernächst, durch die Erlaubniß zur Ratifikation, die Billigung des Senats. Von Seiten der Vereinigten Staaten ratifizirt, sind sie auch während des Recesses beider Häuser des Kongresses von den andern resp. kontrahirenden Theilen ratifizirt worden. Die Ratifikationen sind ausgewechselt und durch Proklamationen, die hierbei dem Kongresse durch Abschriften mitgetheilt werden, publizirt worden. Diese Verträge haben zwischen den kontrahirenden Theilen die Grundsätze der Gleichheit und Gegenseitigkeit im weitesten und liberalsten Sinne aufgestellt, indem jeder Theil die Schiffe des andern, mit den Produkten und Fabrikaten, welchen Ursprungs sie auch seyn mögen, gegen Zahlung der nämlichen Zölle und Tonnengelder, die seine eigenen Fahrzeuge entrichten, in seine Häfen zuläßt. Sie haben ferner festgesezt, daß keiner von beiden Theilen künftig irgend einer andern Nation eine Vergütung im Handel und in der Schifffahrt zugestehen solle, die nicht auch unter gleichen Bedingungen beiden der kontrahirenden Theile eingeräumt werde, und daß kein Theil auf Artikel oder Waaren, die Erzeugnisse oder Fabrikate des andern sind, andere oder höhere Zölle legen wolle, als auf ähnliche Artikel, wenn sie Produkte oder Fabrikate irgend eines andern Landes sind. In der Konvention mit Dänemark findet eine Ausnahme von diesem Grundsatze in Beziehung der Kolonien dieses Königreichs in den Polarmeeren statt, nicht aber in Hinsicht seiner westindischen Kolonien.

Im Laufe des vorigen Sommers ist der Termin, auf welchen unser letzter Handelstraktat mit Schweden gestellt war, abgelaufen. Eine Erneuerung desselben wird von der Schwedischen Regierung beabsichtigt, und auch von Seiten der Vereinigten Staaten für wünschenswerth gehalten. Es ist von dem König von Schweden vorgeschlagen worden, während der

Digitized by Google

Unterhandlung über die Erneuerung des Vertrages, diesen lezten noch in gültiger Kraft zu achten; eine Maaßregel, die nicht ohne Sanktion des Kongresses eintreten kann, und die ich deßhalb Ihrer Berathung empfehle.

Unsere Verhältnisse mit Preußen, Spanien, Portugal, und überhaupt allen europäischen Staaten, mit welchen die Vereinigten Staaten in freundschaftlichem Vernehmen gestanden, haben sich nicht bedeutend verändert. Ich bedaure, daß ich nicht ein Gleiches von unserm Handelsverkehr mit den Kolonien Großbritanniens in Amerika behaupten kann.

Unterhandlungen von der höchsten Wichtigkeit für unser gemeinschaftliches Interesse sind seit mehrern Jahren ein Gegenstand der Diskussion zwischen beiden Regierungen gewesen, und von Seiten der Vereinigten Staaten im Geiste der Aufrichtigkeit und Versöhnlichkeit betrieben worden. Weit umfassende Interessen von nicht minder delikater Art sind durch die Konvention von 1815 und 1818 ausgeglichen worden, während die durch den Kaiser Alexander vermittelte Konvention von 1822 eine genügende Befriedigung der Foderungen versprach, welche die Regierung der Vereinigten Staaten, in Beachtung der Rechte einer zahlreichen Klasse seiner Mitbürger, zu machen verpflichtet war. Doch hinsichtlich des Handelsverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten und den Brittischen Kolonien in Amerika war es bisher noch nicht möglich, die Parteien zu einer, beide Theile befriedigenden, Uebereinkunft zu bringen. Die beiderseitige geographische Lage und die verschiedenen, durch menschlichen Gewerbfleiß kultivirten Naturprodukte machten die Elemente eines Handelsverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten, so wie den Inseln und dem Festlande des brittischen Amerika den Bewohnern beider Länder wichtig. Doch dieser ist von Großbritannien untersagt worden, und zwar nach einem Grundsatz, dem früher die Kolonial-Mächte Europens allgemein huldigten, indem jede den Handel nach ihren eigenen Kolonien ausschließlich als Monopol

Digitized by Google

für sich behielt. Nach Beendigung des letzten Krieges wurde dieses Verbot erneuert, und die brittische Regierung weigerte sich, diesen Theil unsres Verkehrs mit ihren Besitzungen in die Unterhandlung der Konvention von 1815 aufzunehmen. Der Handel wurde damals ausschließlich in brittischen Schiffen getrieben, bis die, die Schifffahrt betreffende, Kongreßakte von 1818, und die Ergänzungsakte von 1820, diesem Verbote eine gleiche Maaßregel von Seiten der Vereinigten Staaten entgegensetzten. Dieser, nicht auf Wiedervergeltung, sondern auf nothwendiger Selbstvertheidigung beruhenden, Maaßregel folgte bald eine Parlamentsakte, welche gewisse Kolonial-Häfen den Schiffen der Vereinigten Staaten, die direkt von daher kamen, öffnete, die Einfuhr einiger unsrer Produkte unter schweren Abgaben erlaubte, jedoch mehrere unserer besten Ausfuhr-Artikel hiervon gänzlich ausschloß. — Die Vereinigten Staaten öffneten nun auch ihre Häfen den brittischen Schiffen aus den Kolonien unter Bedingungen, die mit denen der Parlamentsakte, so weit es die gegenseitige Stellung der Parteien möglich machte, völlig übereinstimmten.

Mit beiderseitiger Genehmigung wurde eine Unterhandlung angeknüpft, und zwar von unserer Seite in der Hoffnung, daß ein Geist für gegenseitige Gefälligkeit und eine gemeinschaftliche Anerkennung der Wichtigkeit eines Handelsverkehrs für das Interesse beider Länder, zwischen denen er statt finden sollte, endlich die Parteien zu übereinstimmenden Maaßregeln führen würden, die beide zufrieden stellen könnten. In dieser Absicht hatte die Regierung der Vereinigten Staaten Einiges von jener völligen Reciprocität aufzuopfern beschlossen, die es in allen Handelsverträgen mit fremden Mächten zu fodern berechtigt ist, und lieber in einige für uns nachtheilige Ungleichheiten zu willigen, als sich des Vortheils einer endlichen und dauernden Ausgleichung dieser Angelegenheit, die auch für Großbritannien nöthig ist, zu begeben. Die Unterhandlung, durch zufällige Umstände wiederholt unterbrochen, wurde durch

Digitized by Google

gegenseitige Uebereinkunft und ausdrückliche Genehmigung als im Gange betrachtet, und sollte sobald als möglich förmlich wieder begonnen werden. Inzwischen öffnete eine andere Parlaments-Akte, ihrem Inhalte nach so zweifelhaft und doppelsinnig, daß sie von den Beamten in den Kolonien bei der Vollziehung mißverstanden wurde, wieder gewisse Kolonialhäfen unter neuen beschränkenden Bedingungen, mit der Drohung, dieselben jeder Nation zu verschließen, die diese, von der brittischen Regierung vorgeschriebenen, Bedingungen nicht annehmen würde. Diese im Juli 1825 erlassene, der Regierung der Vereinigten Staaten nicht mitgetheilte und von den brittischen Zollbeamten in den Kolonien nicht verstandene Parlaments-Akte ward demnach dem Kongresse in der lezten Sitzung zur Erwägung vorgelegt. — Da man wußte, daß eine Unterhandlung über diesen Gegenstand lange im Gange gewesen, und man versprochen, dieselbe nächstens wieder anzuknüpfen, so hielt man es für zweckdienlich, lieber das Resultat dieser Unterhandlung abzuwarten, als Bedingungen einzugehen und zu unterschreiben, deren Sinn nicht deutlich war, und den selbst die brittischen Autoritäten auf dieser Erdhälfte nicht zu erklären vermochten.

Unmittelbar nach der lezten Sitzung des Kongresses wurde einer unserer ausgezeichnetsten Bürger als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Großbritannien gesandt und mit Instruktionen versehen, die, wie man nicht zweifeln durfte, zu einer Beendigung dieses langbestrittenen Gegenstandes, unter für Großbritannien sehr annehmbaren Bedingungen führen würden. Bei seiner Ankunft und bevor er seine Beglaubigungsschreiben überreicht, kam ihm eine Kabinetsordre entgegen, zufolge welcher, vom 1sten des laufen-Dezembermonats an, die Schiffe der Vereinigten Staaten von den Häfen aller brittischen Kolonien, mit Ausnahme solcher, die unmittelbar an unser Gebiet gränzen, ausgeschlossen wurden. Auf seine Einwürfe wider eine so unerwartete Maaßregel erhielt er zur Antwort, daß den herkömmlichen Grundsätzen der

Digitized by Google

europäischen Politik zufolge, der Handel der europäischen Nationen mit ihren Kolonien ein ausschließliches Monopol des Mutterlandes sey; daß jegliche Theilnahme anderer Nationen an demselben, als eine Begünstigung oder freiwillige Gabe zu betrachten sey, die keinen Gegenstand der Unterhandlung bilden können, sondern von den Gesetzen derjenigen Macht, die Kolonien besäße, abhänge; daß die brittische Regierung deßhalb nicht geneigt sey, über diesen Gegenstand in Unterhandlungen einzugehen, und daß, da die Vereinigten Staaten nicht sofort einfach und und ohne Vorbehalt die ihnen in der Parlaments-Akte vom Juli 1825 dargebotenen Bedingungen angenommen hätten, Großbritannien die Schiffe der Vereinigten Staaten nun nicht in seinen Kolonien zulassen wolle, selbst nicht unter solchen Bedingungen, unter welchen es diese der Schifffahrt fremder Nationen geöffnet habe.

Gewohnt, unsern Handel mit brittischen Kolonien mehr als einen Austausch gegenseitiger Vortheile, denn als eine bloß verliehene Begünstigung zu betrachten, haben wir jene völlig und zur Genüge erwidert. Wir haben jede andere Nation, die Kolonien besitzt, mit andern Nationen unterhandeln und ihnen traktatenmäßig freie Zulassung zu denselben gestatten sehen; und die übrigen Kolonial-Mächte Europa's sind jezt so weit davon entfernt, Unterhandlungen über den Handel mit ihren Kolonien abzulehnen, daß wir selbst von mehr als Einer eine freie Zulassung zu ihren Kolonien vermittelst Verträge erhalten haben. Die Weigerung der Unterhandlung von Seiten Großbritanniens läßt den Vereinigten Staaten keine andere Wahl, als ihrerseits jegliche, dem Jetereſſe ihres Landes angemessene Maaßregel zu ergreifen, um diesen Handel entweder zu reguliren, oder gänzlich zu untersagen; und in dieser besondern Rücksicht möchte ich die ganze Sache Ihrer ruhigen und reiflichen Ueberlegung dringend empfehlen.

Es steht zu hoffen, daß unsere vergeblichen Bemühungen ein aufrichtiges gutes Vernehmen hinsichtlich dieses Interesse zu

Digitized by Google

Stände zu bringen, keinen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Gegenstände der Unterhandlung zwischen beiden Regierungen haben werden. Unsere nordöstlichen und nordwestlichen Gränzen sind noch immer unberichtigt. Die zufolge Art. 7. des Gender Traktats bestellten Kommissarien haben ihre Arbeiten fast vollendet, und wir können unsere Hoffnung, so schwach sie auch ist, nicht aufgeben, daß sie, nach ihrem Berichte, zur Zufriedenheit oder zur Beruhigung beider Parteien übereinkommen werden. Die zur Liquidation der Foderungen wegen Schadenersatz für Sklaven, die nach Beendigung des Krieges weggeschleppt wurden, ernannte Kommission hat sich seitdem mit dem ihr vorgeschriebenen Gegenstande beschäftigt, und ihre Sitzungen mit nicht ganz zweifelhafter Aussicht auf guten Erfolg gehalten. Vergleichsvorschläge sind jedoch zwischen beiden Regierungen gewechselt worden, deren Resultat, wie wir uns schmeicheln, befriedigend ausfallen dürfte. Unsere Absichten und Gesinnungen gegen Großbritannien sind durchaus freundschaftlich und versöhnlich, und mit Vergnügen zum Vergleiche bereit, geben wir nur mit Widerstreben den Glauben auf, daß man sie am Ende nicht durch Begünstigungen, die wir weder fodern, noch wünschen, sondern durch wirkliche, auf Gleichheit sich gründende, Reciprocität und aufrichtiges Wohlwollen erwidern werde.

Mit den amerikanischen Regierungen dieser Hemisphäre stehen wir fortwährend in völlig freundlichen Verhältnissen, und der Handelsverkehr zwischen ihren Völkern und uns, welcher gegenseitigen Nutzen und Wohlstand, und gegenseitige Bequemlichkeit und Eintracht beabsichtigt, ist in beständigem Zunehmen. Der Krieg zwischen ihnen und Spanien hat, seit der gänzlichen Vertreibung der spanischen Militairmacht aus ihrem Kontinentalgebiete, nur noch dem Namen nach bestanden, und ihre innere Ruhe, wiewohl dann und wann durch Bewegungen bedroht, welche bürgerliche Kriege allemal zurücklassen, erlitt keine ernstliche Störung.

Der zu Panama versammelte Kongreß der Abgesandten

Digitized by Google

von mehrern dieser Nationen hat sich nach einer kurzen Sitzung vertagt, um sich zu einer günstigeren Jahreszeit in der Nachbarschaft von Mexiko wieder zu versammeln. Durch den Tod, der einen unserer Minister auf seinem Wege nach dem Isthmus traf, und durch die Hindernisse der Jahreszeit, welche die Abreise des andern verzögerten, entging uns der Vortheil, dort in der ersten Sitzung des Kongresses repräsentirt zu werden. Wir haben jedoch keinen Grund zu glauben, daß irgend eine der Verhandlungen des Kongresses für das Interesse der Vereinigten Staaten nachtheilig war und den Einspruch unserer Minister, wenn sie gegenwärtig gewesen wären, erfodert hätte. Doch hat ihre Abwesenheit uns der Gelegenheit beraubt, getreue und authentische Nachrichten über die zu Panama abgeschlossenen Verträge zu erhalten, und das Resultat im Allgemeinen hat mich daher in der Ueberzeugung bestärkt, daß es dienlich und selbst nothwendig für die Vereinigten Staaten ist, auf jenem Kongresse Repräsentanten zu haben. Das seinen Kollegen überlebende Mitglied der in Ihrer lezten Sitzung ernannten Gesandtschaft ist dem zufolge nach seinem Bestimmungsort abgegangen, und statt seines ausgezeichneten und betrauerten Gefährten wird dem Senate ein Nachfolger vorgeschlagen werden. Ein Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelstraktat ist im Laufe des vorigen Sommers durch unsern bevollmächtigter Minister zu Mexiko mit den Vereinigten Staaten jenes Bundes abgeschlossen worden, und wird ebenfalls dem Senate zur Ratifikations-Genehmigung vorgelegt werden.

Indem wir zu dem gegenwärtigen Zustand unserer Finanzverhältnisse und zu den Aussichten übergehen, die unsere Einkünfte darbieten, so ist die erste Wahrnehmung, die unsere ganze Aufmerksamkeit verdient, daß das Ganze ein weniger günstiges und glückliches Resultat, als im vorigen Jahre ergibt. Der heftige Stoß, den das Handels- und Manufakturinteresse Großbritanniens in so bedeutendem Grade empfunden, hat auch auf das unsrige fühlbar gewirkt. Eine Vermin-

Digitized by Google

derung fremder Einfuhr hat natürlich auch eine Verminderung der Einkünfte der Schatzkammer zur Folge. Die reinen Einkünfte des gegenwärtigen Jahres werden die Summe des vorigen nicht erreichen, und das künftige Jahr wird noch weniger Einkünfte liefern, als dieses. Diese Verminderung hängt indeß zum Theil auch mit dem blühenden Zustande einiger unserer inländischen Manufakturen zusammen, und wird auf solche Weise durch ein, der Nation viel nützlicheres, Aequivalent mehr als ausgeglichen. Eben so erfreulich ist es zu bemerken, daß das Deficit in den Staatseinkünften, während es die Vermuthungen im vorigjährigen Kalkul des Schatzamtes kaum übersteigt, der Abtragung von mehr als 11 Millionen von der Hauptschuld nicht hinderlich wurde. Der Ueberschuß in der Schatzkammer betrug am ersten Januar d. J. 5,201,650 Dollars und 43 Cents. Die Einnahmen von jener Zeit an bis zum 30. September d. J. beliefen sich auf 19,585,932 Dollars und 50 Cents; rechnet man hierzu noch die des laufenden Quartals, die sich auf 5 Millionen Dollars anschlagen lassen, so belaufen sich die Einnahmen des gegenwärtigen Jahres auf 25½ Millionen. Die Ausgaben der vergangenen drei Viertel des Jahres betrugen 18 Millionen, 714,226 Dollars und 66 Cents, dagegen dürften sich, nach einer ungefähren Schätzung, die Ausgaben in dem laufenden Quartal, mit Einschluß der 2 Millionen, die von der Hauptschuld zu bezahlen sind, so hoch belaufen, daß sie den Rest der Einnahme ausgleichen. Demnach würden die Ausgaben in diesem Jahre, eine Million mehr als die Einnahmen betragend, am ersten Januar 1827 einen Ueberschuß in der Schatzkammer lassen, der mit dem ersten Januar vorigen Jahres in gehörigem Verhältniß steht. Statt 5,200,000 werden sich dann darin 6,400,000 Dollars vorfinden.

Der Betrag der Zölle, deren man sich von eingeführten Waaren seit dem Anfange dieses Jahrs bis zum 30. September versicherte, wird auf 21,250,000 Dollars angeschlagen,

Digitized by Google

so wie sich der Betrag, den das laufende Quartal ergeben kann, auf 4,250,000 Dollars annehmen läßt. Dieß würde für das ganze Jahr 25½ Millionen betragen, welche, nachdem hiervon die Rückzölle abgezogen, eine reine, im Jahr 1827 fällige Revenüe der Zölle von ungefähr 20,400,000 Dollars übrig lassen. Rechnet man hierzu noch die eingehenden Summen aus den Landverkäufen, Bankdividenden und andere zufällige Einnahmen, so wird aus der obigen Summe ein Aggregat von ungefähr 23 Millionen entstehen, eine Summe, die, den Gesammtausgaben dieses Jahres gegenüber, ein Deficit ergibt, das sich um ein Geringes mehr beläuft, als die Ausgaben, die, außer der laut Akte vom 3. März 1817 verordneten, jährlichen Verwendung von 10 Millionen, für die Tilgung der öffentlichen Schuld gemacht worden. Zur Zeit der Erlassung der lezteren Akte belief sich die öffentliche Schuld auf 123½ Millionen. Am 1. Januar k. J. wird sie kaum 74 Millionen betragen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren sind also 50 Millionen von der öffentlichen Schuld, nebst den jährlichen, mehr als 3 Millionen betragenden Zinsen, abbezahlt worden. Zu derselben Zeit jener Akte wurden ferner von der jährlich ausgesezten Summe von 10 Millionen sieben zur Bezahlung der Interessen, und nicht mehr als drei zur Tilgung des Kapitals verwendet. Dagegen werden gegenwärtig von diesen 10 Millionen kaum vier zur Bezahlung der Interessen gebraucht, und die übrigen sechs können zur Tilgung des Kapitals mitwirken. Indessen zeigt uns die Erfahrung, daß eine Revenüe, die nur hauptsächlich aus Zöllen und Tonnengeldern besteht, in dem höchsten Grade der Ebbe und Fluth unterworfen ist, mit demselben Wechsel und Schwanken, die sich in dem allgemeinen Welthandel zeigen. Wir erinnern uns, daß selbst in dem Zeitraum der lezten 10 Jahre die Einnahmen der Schatzkammer den Ausgaben nicht immer angemessen waren; und daß es in zwei auf einanderfolgenden Jahren nöthig

Digitized by Google

befunden wurde, zu Anleihen seine Zuflucht zu nehmen, um die von der Nation eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die wiederkehrenden Fluthen der folgenden Jahre füllten wieder die Kammern des Landes, als diese auf's Neue den Wechsel der Ebbe empfanden. Um dieses Abwechseln der Fluth und Ebbe hervorzubringen, vereinigen sich auf verschiedene Weise die Wirkungen fruchtbarer und unfruchtbarer Jahre, die Verordnungen fremder Regierungen, politische Umwälzungen, der sich verbessernde oder verschlimmernde Zustand der Manufakturen, Handelsspekulationen, und mehrere andere Ursachen, die nicht immer auszumitteln sind. Wir haben bemerkt, daß das Abwechseln der Fluthen und Ebben Perioden von 2 bis 3 Jahren umfaßt. Die lezte Periode der Ebbe war von 1819 bis 1822; die dann folgende von 1823 bis zu Anfange des gegenwärtigen Jahrs war die der Wiederbelebung. Obgleich kein Grund zur Furcht vorhanden ist, daß ein mit frühern Perioden zu vergleichendes Abnehmen wieder eintreten oder ein Deficit statt finden werde, das auf das Vermögen, die jährlichen 10 Millionen auf die Verminderung der Schuld zu verwenden, nachtheilig wirken könne; so dürfen wir dennoch die Nothwendigkeit, in den Grundsätzen der vorsichtigsten Oekonomie zu beharren und zu allen ehrenvollen uns zweckdienlichen Mitteln unsere Zuflucht zu nehmen, um endlich nach standhaftem und unerschütterlichem Willen die Schuld abzutragen, als eine gute Warnung nehmen.

Außer den 7 Millionen, als Anleihe von 1813, die im Laufe dieses Jahres bezahlt seyn werden, sind noch 9 Millionen nach den Bedingungen der Uebereinkunft jezt zu tilgen. Andere 13 Millionen von der Anleihe von 1814 werden nach Ablauf dieses Monats, und noch andere 9 Millionen am Schlusse künftigen Jahres fällig. Dieß macht eine Summe von 31 Millionen, die einen jährlichen Zins von 6 pCt. tragen, und von denen 20 Millionen sogleich und die übrigen nach etwas mehr als einem Jahr zahlbar sind. Lassen wir

Digitized by Google

von diesem Betrage 15 Millionen zu 6 pCt. jährlich Zinsen stehen, die jedoch, wo möglich, in den Jahren 1827 und 1828 abzubezahlen wären, so bleibt kaum ein Zweifel übrig, daß die übrigen 16 Millionen innerhalb wenigen Monaten mittelst einer Anleihe, die nicht über 5 pCt. käme und erst in den Jahren 1829 und 1830 fällig wären, getilgt werden könnten. Durch eine solche Operation dürfte der Nation beinahe eine halbe Million erspart, und die Tilgung der ganzen Summe von 31 Millionen innerhalb der 4 Jahre sehr erleichtert, wenn nicht völlig realisirt werden.

Durch eine Kongreßakte vom 3. März 1825 wurde zu obengemeldetem Zwecke eine Anleihe oder eine Aktien-Subskription zu höchstens 4½ pCt. jährlichen Zinses genehmigt, allein ein sehr bedeutender Theil des Landeskapitals war damals zu Handelsspekulationen verwandt und nur ein Geringes war für die Anlegung in Stocks geblieben, so daß jene Maaßregel nicht ganz erfolgreich war. Zur Zeit der lezten Sitzung des Kongresses war der Zustand der Fonds noch immer nicht der besagten Maaßregel angemessen, jedoch erfolgte bald darauf ein Wechsel, der, wäre die Regierung ermächtigt gewesen, die gegenwärtig fälligen 9 Millionen mittelst eines Stockwechsels oder einer Anleihe zu 5 pCt. zu tilgen, dieses höchst wahrscheinlicher Weise, wenn nicht gewiß, zuwege gebracht, und zugleich die Summe von 90,000 Dollars erspart haben würde.

Was die Eintreibung der Zollrevenüen betrifft, haben im lezten Jahre in einem oder zwei unserer Hauptzollhäfen gewisse Ereignisse statt gefunden, die die Aufmerksamkeit des Kongresses schon während der vorigen Sitzung beschäftigten und dessen fernere Berathung fodern. Bis noch vor wenigen Jahren verließ man sich bei Vollziehung der auf die Erhebung der Revenüen bezüglichen Gesetze, wie aller unserer Verordnungen, mehr auf das moralische Gefühl der Bürger, als auf die Strenge einer mißtrauischen Vorsicht oder auf die ihnen zu

Digitized by Google

mehrerem Nachdruck beigesetzten Strafen. Auf die exemplarische Pünktlichkeit und unbefleckte Integrität unserer importirenden Kaufleute vertrauend, wurde eine graduelle Abweichung von den Verfügungen und Eintreibungs-Gesetzen, die in sonstigem Falle Unbequemlichkeiten und Unkosten verursacht hätten, seit geraumer Zeit zur Gewohnheit, und Nachsicht wurde allgemein, weil sie noch nie gemißbraucht war. Es dürfte daher Ihrer ernsten Berathung würdig seyn, ob nicht einige fernere gesetzgebende Verfügungen nothwendig geworden, um dem Staate in Fällen unbewahrter Sicherheit zu Hülfe zu kommen.

Aus den beikommenden Berichten der Sekretäre des Kriegswesens und der Marine, wie den ihnen beigefügten Supplementen, werden Sie den gegenwärtigen Zustand und die Administration unseres Land- und See-Militairwesens erkennen. Da die Organisation der Armee, seit ihrer Reduktion im Jahr 1821 auf den gegenwärtigen Friedensfuß, keinem Wechsel unterworfen gewesen, so bleibt mir nur noch zu bemerken übrig, daß sie noch fortwährend allen Zwecken entspricht, zu denen eine bewaffnete Macht in Friedenszeiten nothwendig seyn kann. Uebrigens ist hier vielleicht die Bemerkung nicht überflüssig, daß, wegen einer zwischen dem vorigen Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem Senate stattgehabten Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den Sinn der Kongreßakte vom 2. März 1821 zur Reduktion und Bestimmung des Militairwesens der Vereinigten Staaten in Friedenszeiten, letztere in so fern noch unvollzogen bleibt, als noch kein kommandirender Obrist eines der Artillerie-Regimenter ernannt worden ist. Eine zusätzliche oder vielmehr erklärende Akte der gesetzgebenden Behörde scheint hier das einzige Mittel zu seyn, die Hindernisse bei jener Ernennung hinwegzuräumen.

In Zeiten des tiefen Friedens ist die Leitung des bloßen Militairwesens nur ein sehr unbedeutender Theil der Pflichten, die auf der Administration des Kriegs-Departements ruhen.

Aus

Digitized by Google

Aus den Berichten der Unter-Departemente der Armee ergibt sich, daß jedes Dienstfach sich durch Ordnung, Regelmäßigkeit und Disciplin auszeichnet, und daß vom kommandirenden General an, bis zum untersten Range der Oberen herab, sämmtliche Offiziere fühlen, daß sie erst Bürger gewesen, bevor sie Soldaten geworden, und daß der höchste Ruhm einer republikanischen Armee in dem Geiste der Freiheit und Vaterlandsliebe bestehe. Mit Zuversicht kann man behaupten, daß der moralische Zustand der Armee sich beständig und zunehmend vervollkommnet und daß alle Maaßregeln und Verfügungen für dieselbe stets auf diese Vervollkommnung abzwecken. —

Unterdessen sind mit dem Kriegs-Departement noch andere Pflichten verbunden, die in der That auf einen einst möglichen Kriegszustand Bezug haben; die jedoch, indem lezter rein defensiv, ihrer Tendenz nach, eher zur Sicherheit und zur Dauer des Friedens beitragen. Dahin gehören: die Festungsbauten, die der Kongreß verordnete und zur Sicherstellung unserer Küsten gegen eine feindliche Invasion zweckmäßig hielt; dann die Austheilung des Fonds der öffentlichen Dankbarkeit und Gerechtigkeit unter die Pensionnäre des Revolutions-Krieges; drittens die Erhaltung unserer Friedens- und Schutzverhältnisse mit den indianischen Stämmen; und endlich die innern Verbesserungen, die Untersuchungen und Messungen zur Anlegung von Straßen und Kanälen, die während der drei lezten Sitzungen des Kongresses so sehr dessen Aufmerksamkeit beschäftigten und die die zahlreichen Wohlthaten, die derselbe dem Vaterlande geleistet, noch vermehren dürften.

Durch die Akte vom 30. April 1824, die von meinem Vorgänger angerathen und genehmigt worden, wurde eine Summe von 30,000 Dollars zu dem Zwecke ausgesezt, die nöthigen Untersuchungen, Messungen, Aufzeichnungen und Kosten-Schätzungen *solcher* Straßen und Kanäle vornehmen zu lassen, als der Präsident der Vereinigten Staaten entweder in kommercieller oder militairischer Hinsicht, oder für die

Digitized by Google

bessere Transportirung der Posten für dieß Land am wichtigsten halten möchte, doch so, daß das Resultat der Untersuchungen, die Pläne und die Schätzungen nach Beendigung derselben, und jeder Theil besondes, dem Kongresse vorgelegt werden sollten. In Vollziehung dieser Akte wurde unmittelbar eine Kommission, aus Ingenieurs bestehend, ernannt, die seitdem ununterbrochen und auf's Eifrigste beschäftigt ist, jene in Ausübung zu bringen. Der erste Gegenstand, auf welchen sie, den Befehlen des vorigen Präsidenten zufolge, ihre Arbeiten richtete, war die Untersuchung der Landschaft zwischen den fluthenden Gewässern des Potamak, des Ohio und des Erie-See's, um die Möglichkeit einer Verbindung zwischen diesen auszumitteln, die beste Route dafür auszusuchen, und Pläne und genaue Schätzungen der Ausgaben bei der Ausführung darüber aufzunehmen.

Am 3. Februar 1825 lieferten diese Ingenieurs ihren ersten Bericht, der unverzüglich dem Kongresse mitgetheilt wurde, und in welchem sie erklärten, daß sie, nachdem sie genau die von ihnen persönlich bemerkten Umstände überlegt und die Resultate aller bis daher vollendeten Untersuchungen und Messungen gehörig zusammengestellt hätten, entschieden der Meinung wären, daß die Verbindung möglich sey.

In der lezten Sitzung des Kongresses, und zwar ehe die Kommission im Stande war, einen zweiten Bericht abzustatten, der einen allgemeinen Plan und eine vorläufige Kosten-Schätzung der Arbeit enthalte, schloß die Kommitee des Hauses der Repräsentanten über Straßen und Kanäle ihre Sitzung mit einem Berichte, in welchem die Hoffnung ausgedrückt war, daß der Plan und die Schätzung der Ingenieurs um jetzige Zeit fertig sey, und daß derselbe dann dem Kongresse in der gegewärtigen Sitzung bei Zeiten zur günstigen Berathung übergeben werden würde.

Einem Beschlusse des Kongresses zufolge, durch welchen

Digitized by Google

der Sekretair des Kriegswesens ermächtigt wird, ein vollständiges Kavallerie-Taktiksystem der Vereinigten Staaten abzufassen und dem Kongresse in gegenwärtiger Sitzung vorzulegen, ist eine Kommission von ausgezeichneten Offizieren der Armee und der Miliz zusammenberufen worden, deren Bericht Ihnen zugleich mit dem des Kriegssekretairs vorgelegt werden wird. Diese Gelegenheit schien zu gleicher Zeit günstig, die nämliche Kommission über den anerkannten mangelhaften Zustand unseres Miliz-Systems und über die Verbesserungen, die dasselbe zuläßt, zu Rathe zu ziehen. Der Bericht der Kommission über diesen Gegenstand, bei dem sie, durch die Resultate einer Korrespondenz mit den Gouverneuren der verschiedenen Staaten und Territorien, und andern Bürgern von Einsicht und Erfahrung, unterstützt wurde, wird Ihnen ebenfalls zur Berathung vorgelegt werden.

Von den für das nächste Jahr auszusetzenden Summen werden, wie angeschlagen worden, mehr als 5 Millionen Dollars für die Ausgaben des Kriegs-Departements erforderlich seyn. Weniger als zwei Fünftheile davon sind für die Erhaltung und Unterstützung der Armee nöthig. Anderthalb Millionen decken einen, kaum angemessen zu nennenden Tribut, welcher den Diensten und Opfern eines frühern Zeitalters gebracht wird; und eine mehr als gleiche Summe, die auf Festungswerke oder innere Verbesserungen verwendet wird, sorgt für die Ruhe und die bequemere und glücklichere Existenz künftiger Geschlechter. Die ausgesetzten Summen, zur Schadloshaltung jener unglücklichen Ueberbleibsel einer andern Menschengattung, die eben so unfähig ist, an den Genüssen der Civilisation Theil zu nehmen, als in derselben zu leben, sind, wenn sie gleich zu einer dem Schatze lästigen Größe angewachsen, im Allgemeinen nicht ohne Wertherſatz, oder dienen andern Theils dazu, die Union von Verbindlichkeiten zu befreien, die ihr lästiger als eine Schuld sind.

Auf gleiche Weise wird das Budget für das Marine-

Digitized by Google

Departement, einem Ueberschlage nach, eine Totalsumme von mehr als 3 Millionen ausmachen. Die Hälfte derselben indessen deckt die gewöhnlichen Ausgaben für die im aktiven Dienst sich befindende Flotte, und die andere Hälfte bildet einen Fonds von Nationaleigenthum, der in Zukunft unsern Ruhm und unsere Vertheidigung sichert. Kaum war nach Beendigung des lezten Krieges ein Jahr vorüber, als der Kongreß, während schwere Lasten auf unserm Lande ruhten, durch die Akte vom 29. April 1816 jährlich 1 Million Dollars, auf 8 Jahre, für die graduelle Vergrößerung der Flotte aussezte. Zu einer spätern Zeit wurde dieß jährliche Budget zu einer halben Million, auf 6 Jahre, von denen das gegenwärtige das lezte ist, heruntergesezt. Ein späteres Budget in den lezten 2 Jahren, zur Erbauung von 10 Kriegsschaluppen, hat beinahe die erstere von 1816, in 1 Million für jedes Jahr bestehend, wieder hergestellt. Das Resultat liegt uns Allen offen da. Wir haben 12 Linienschiffe, 20 Fregatten, und eine verhältnißmäßige Zahl von Kriegsschaluppen, die zusammen, bei einer Vorbereitungszeit von wenigen Monaten, eine Linie von schwimmenden Festungswerken längs unserer Küste bilden und zugleich bereit seyn werden, sich mit irgend einem Feinde, der es sich einfallen lassen sollte, unsere Küste zu betreten, zu messen. Dieses, mit einem auf unsern Küsten vollzogenen Befestigungssysteme vereint, das unter den Auspicien meines Vorgängers um die nämliche Zeit begonnen worden, hat die wirksamsten Nerven des Kriegs in unsern Besitz gestellt, und uns zugleich ein Beispiel und eine Lehre gegeben, aus denen unsere Pflichten gefolgert werden dürfen. Die allmählige Vergrößerung unserer Flotte war das Princip, das die Akte vom 29. April 1816 zuerst entwickelte. Sie war die Einführung eines Systems, um durch dasselbe auf den Charakter und die Geschichte unseres Vaterlandes für eine nicht zu berechnende Reihe von Jahren zu wirken. Sie war eine Erklärung des Kongresses an seine Konstituenten und die

Digitized by Google

Nachwelt, daß es die Bestimmung und die Pflicht dieser verbündeten Staaten sey, in regelmäßiger Zeitfolge und ohne kleinliche Schritte eine große Seemacht zu werden. — Das, was der Kongreß in 8 Jahren zu erfüllen vorschlug, ist mehr, als das Maaß ihrer Mittel, als die Beschränkung ihres Plans zu betrachten. Die Repräsentanten des Staates sahen auf einen Termin von Jahren, der für die Erfüllung eines bestimmten Theils ihres Zwecks hinlänglich war, und überließen es ihren Nachfolgern, die Lücke zu füllen, durch welche sie die große prophetische Aussenlinie bezeichnet hatten. Die Linienschiffe und Fregatten, welche sie zu bauen beabsichtigten, werden nächstens vollendet seyn. Die Zeit, welche sie zur Beendigung des Werkes einräumten, ist schon verstrichen. Es bleibt nun Ihrer Ueberlegung anheim gestellt, wie ihre Nachfolger ihren Antheil von Mühe und pekuniärer Unterstützung, zum Besten eines spätern Zeitalters, zur allmähligen Vergrößerung der Flotte beitragen sollen. Kein Theil der Vollziehung der konstitutionellen Gewalt ist vielleicht für das Volk der Vereinigten Staaten befriedigender als dieser. Das System ist nicht so gewaltig und nachdrucksvoll eingeführt und bisher behauptet worden, um jezt von demselben abzuweichen, oder dasselbe gar aufzugeben. Wenn wir fortfahren, für die allmählige Vergrößerung unserer Flotte zu sorgen, so ist es weder nothwendig, noch zweckdienlich, für diese Zeit der jetzigen Zahl unserer Schiffe noch mehrere beizufügen; halten Sie indeß für rathsam, in der jährlichen Verwendung von einer halben Million zu den gleichen Zwecken fortzufahren, so könnte diese Summe sehr vortheilhaft in Schiffsbauholz, das dann gehörig läge und austrocknete, und andern Materialien für künftigen Gebrauch, ingleichen in Erbauung von Werften, oder in Errichtung einer Seeschule angelegt werden, je nachdem die Weisheit des Kongresses einer von diesen Maaßregeln den verdientesten Vorzug geben dürfte.

Von den unbeträchtlichen Theilen dieser Flotte, die wäh-

Digitized by Google

rend des Friedens sich im aktiven Dienst befinden, sind im stillen Meer, in den westindischen Gewässern und im Mittel-Meer fortwährend Flottillen gehalten, und außer diesen ist noch ein kleines Geschwader auf eine Kreuzung an der Ostküste von Südamerika ausgesandt worden. Alle haben auf ihren Stationen unserem Handel Schutz gewährt, dazu beigetragen, daß unser Land fremden Nationen auf vortheilhafte Weise bekannt wurde, eine Menge unsrer Seeleute im Dienste ihres Vaterlandes ehrenvoll angestellt, und viele Jünglinge der heranwachsenden Generation männlich abgehärtet und an die Erfahrung und die Geschicklichkeit des Seemannes gewöhnt. Die Seeräubereien, unter denen die westindischen Gewässer seit Jahren litten, sind gänzlich unterdrückt worden; dagegen haben jene im Mittelmeer in einem für andere Nationen höchst nachtheiligen Grade zugenommen, so daß, ohne die fortwährende Gegenwart unsers Geschwaders, auch wir jene Unannehmlichkeiten empfunden haben würden. Der Krieg, welcher unglücklicher Weise zwischen der Republik Buenos-Ayres und der brasilianischen Regierung ausgebrochen ist, hat zu sehr großen Unregelmäßigkeiten unter den See-Offizieren der lezteren Anlaß gegeben. Diese haben, in Bezug auf Blokaden und neutrale Schifffahrt, Grundsätze aufgestellt, auf welche wir nicht eingehen können, und denen sich unsere Kommandeurs zu widersetzen nöthig befunden. Aus den freundschaftlichen Gesinnungen, die der Kaiser von Brasilien stets gegen die Vereinigten Staaten an den Tag gelegt, so wie aus dem sehr nutzreichen und freundlichen Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und seinen Besitzungen, dürfen wir mit gutem Grunde schließen, daß der gerechte Ersatz, den verschiedene unserer Bürger für den von einigen brasilianischen Beamten ihnen zugefügten Schaden fodern, jenen nicht vorenthalten werden wird. Kopien von den kürzlich empfangenen Depeschen der Kommandeurs unserer verschiedenen Geschwader finden sich bei dem Berichte des Sekretairs der Marine an den Kongreß.

Digitized by Google

Ebenfalls folgt ein Bericht des Generalpostmeisters, in welchem das Resultat einer kräftigen, wirksamen und ökonomischen Administration jenes Departements dargelegt wird. Die Einkünfte des lezteren überstiegen selbst in dem Jahre, das aus der letzten Hälfte von 1824 und den ersten 6 Monaten von 1825 bestand, die Ausgaben um mehr als 45,000 Dollars. Die Revenüe des darauf folgenden Jahres ist noch beträchtlicher gewesen. Die Einnahmen in dem sich am 1. Juli dieses Jahres geendigten Jahre haben die des vorhergehenden um 136,000 Dollars überstiegen. Während der nämlichen Zeit sind neue Kongreßakten zur Fortschaffung der Post in Postkutschen für ungefähr 260,000 Meilen, und auf Pferden für ungefähr 70,000 Meilen jährlich, abgeschlossen worden, und die Vermehrung der Einnahmen in den lezten drei Jahren, so wie die Zunahme des Posttransports beträgt mehr als sämmtliche Posteinkünfte zu Anfange dieses Jahrhunderts, als der Sitz der Regierung hieher verlegt wurde. Wenn wir bedenken, daß die durch den Posttransport gewonnenen Vorkehrungen zu den größten Bequemlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens gehören, so kann man nur mit Vergnügen bemerken, daß die Verbreitung derselben in jedem Winkel unseres Landes, in Betreff ihrer schnellen Zunahme, selbst diejenige unserer Population übertroffen hat.

In den Traktaten mit Frankreich und Spanien, durch welche Louisiana und die Floridas den Vereinigten Staaten abgetreten sind, wurden für die Sicherheit der Land-Besitzrechte, die von den Regierungen jener Nation gegeben worden waren, Verfügungen getroffen. Unter Vollziehung verschiedener Akten des Kongresses sind in der Ausmittelung und Bestimmung jener Besitzrechte einige Fortschritte gemacht worden; aber doch bleiben viele und beträchtliche Ansprüche noch unberichtigt. Das öffentliche Vertrauen sowohl, als die gerechten Ansprüche Einzelner und das Gemein-Interesse scheint hier fernere Verfügungen zur schnellen Berichtigung jener Ansprüche zu erhei-

Digitized by Google

schen, und ich empfehle daher dieselben der Sorgfalt und Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Autorität.

Den Verfügungen der Akte vom 20. Mai dieses Jahres gemäß, durch welche der Bau einer Strafanstalt im Distrikt Columbia verordnet wird, wurden sofort drei Kommissarien ernannt, einen Platz für die Errichtung einer Strafanstalt für den Distrikt, und so auch einen Platz in Alexandria für ein Distrikt-Gefängniß auszuwählen. Beide Verordnungen sind vollzogen worden. Das Gebäude der Strafanstalt ist angefangen und das Werk schon so weit vorgeschritten, daß man sich die Vollendung desselben noch vor der Zusammenkunft des nächsten Kongresses versprechen darf. Diese Betrachtung leitet zu der Zweckmäßigkeit, in gegenwärtiger Sitzung ein System zur Reife zu bringen, das die Führung und Besorgung dieser Anstalt ordne und diejenige Klasse von Vergehen bezeichne, die durch Verhaft in diesem Gebäude bestraft werden soll.

Indem ich diese Mittheilung schließe, halte ich es der Veranlassung und dem Zwecke besonders, zu dem wir hier versammelt sind, nicht unangemessen, uns einige Momente bei einem Rückblick zu verweilen, um vermittelst desselben die Zeit unsers Entstehens, als Nationalkonföderation, und die unsers gegenwärtigen Zustandes, zwischen denen ein halbes Jahrhundert liegt, zu vergleichen. Seit Ihrer lezten Zusammenkunft an diesem Orte ist der fünfzigste Jahrestag der Erklärung unserer Unabhängigkeit im ganzen Lande gefeiert worden, und an diesem Tage, da, umringt von den Segnungen der Freiheit und Unabhängigkeit, welche die heldenmüthigen Väter früherer Zeit ihren Kindern vermachten, jedes Herz vor Freude schlug und jeder Mund zu Glückwünschen geöffnet war, wurden zwei der Hauptpersonen bei jener feierlichen Scene: die Hand, welche die ewig denkwürdige Erklärung schrieb, und die Stimme, welche sie in den Berathschlagungen dabei vertheidigte, in einer Entfernung von 700 Meilen von einander,

Digitized by Google

auf Einen Ruf vor den Richter des Alls gefodert, um von ihren Erdenthaten Rechenschaft abzulegen. Sie gingen hinüber unter den Segenswünschen ihres Vaterlandes, dem sie ihren Ruhm und das Andenken ihres großen Beispiels hinterließen. Wenn wir unsere Gedanken auf die Lage unsers Vaterlandes lenken, und den ersten und lezten Tag dieses halben Jahrhunderts mit einander vergleichen — wie glänzend und erhaben erscheint uns da nicht der Uebergang von Dunkelheit zur schönsten Glorie! — Und blicken wir dann durch diesen männlichen Zeitraum von Jahren auf das Leben jener beiden Männer, so sehen wir sie an dem ersten Tage in der Fülle und Kraft der Jugend, mit welcher sie ihr Gut und Blut und ihre Ehre der heiligen Sache der Freiheit und des Menschengeschlechts darbieten, und sehen sie an dem lezten, auf dem Todtbett hingestreckt, nur noch mit soviel Kraft und Gefühl begabt, um mit ihrem lezten Athemzuge den Segen des Himmels für ihr Vaterland herabzuflehen! — Dürfen wir also nicht in aller Demuth hoffen, daß es auch für sie ein Uebergang vom Dunkel zur schönsten Glorie war, und daß, während ihre irdischen Hüllen in die Tiefe des Grabes sanken, ihre entfesselten Geister sich zum Schooße ihres Gottes aufschwangen! —

Washington, den 5. Dezbr. 1826.

John Quincy Adams.

Note. Beilagen dieser Botschaft waren:

1. Bericht des Marine-Ministers vom 2. Dezember 1826.

Nach diesem bestund damals die sämmtliche, durch Kongreßakten autorisirte Seemacht aus:

12 Linienschiffen (mit Ausschluß zweier auf dem Ontariosee), von 74 Kanonen.

17 Fregatten erster Klasse, von 44 Kanonen.

3 Fregatten zweiter Klasse, von 36 Kanonen.

Digitized by Google

16 Kriegssloops, von 18 bis 24 Kanonen.

4 Schooners von 12 Kanonen, und 3 andern Schiffen, welche, mit Ausnahme dreier Fregatten in Zeit von wenigen Monaten see- und segelfertig gemacht werden können.

Die Dampfschifffahrt wird sowohl der Sparsamkeit wegen, als wegen der eigenthümlichen Bildung der Küsten, Häfen und Busen der Vereinigten Staaten, für besonders vortheilhaft erachtet.

2. Bericht des General Postmeisters vom 18. November 1826.

Die Einnahmen des Jahres 1826 endend mit 1. Juli betrugen . . .	1,388,416 D. 82 C.
Die Ausgaben während der nämlichen Periode betrugen	1,309,316 „ 21 „
Ueberschuß der Einnahmen über Ausgaben	79,100 D. 61 C.

Im Jahr 1825 hatte der Ueberschuß eine Summe von 45,476 D. 90 C. betragen. Die steigende Einnahme dieses Departements schreibt sich in einem hohen Grade theils von den Bequemlichkeiten her, welche wichtigen Straßen neuerlich bewilligt wurden, theils von dem zunehmenden Vertrauen des Publikums in die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Posten. Während dem verflossenen Jahr wurden 714 neue Postämter errichtet, welche mit den in den beiden frühern Jahren errichteten zusammen 1754 machen. Im Jahre 1806 gab es nur 1710 Postämter; gegenwärtig gibt es deren 6218, wovon 1754 seit dem 1. Juli 1823 errichtet worden sind.

3. Bericht des Sekretairs der Schatzkammer vom 12. Dezember 1826.

I. Einnahmen und Ausgaben des Staats in den Jahren 1825 und 1826.

1825.

Die Nettoeinkünfte von den Einfuhr- und Tonnenzöllen im Jahr 1824 betrugen 24,358,202 Dollars 57 Cents.

Digitized by Google

Die wirklichen Einnahmen der Schatzkammer aus allen Zweigen während des Jahrs 1824 betrugen 26,840,858 D. 2 C.

Macht zusammen mit der Bilanz in der Schatzkammer am 1. Jan. 1825 von . . . . . 1,946,597 „ 13 „

Die Hauptsumme von . . . . 28,787,455 „ 15 „

Die wirklichen Ausgaben der Vereinigten Staaten im Jahr 1825 für alle Zweige betrugen . . . . . 23,585,804 „ 72 „

Verbleibt eine Bilanz in der Schatzkammer am 1. Januar 1826 von . . 5,201,650 „ 43 „

Die Differenz von 82,411 D. 35 Cts. zwischen dieser Bilanz und der des vorjährigen Schatzkammerberichtes, welche 5,284,061 D. 78 Cts. betrug, liegt darin, daß die Bilanz des vorigen Jahres bloß Berechnung war, während sie nunmehr definitiv gegeben wird.

1826.

Der Betrag der wirklichen Einnahmen der Schatzkammer in den drei ersten Vierteln des Jahres 1826 wird angeschlagen auf . . . . . 19,585,932 D. 50 C.

Nämlich:

Zölle	18,031,426 „ 86 „
Oeffentliche Ländereien . . .	1,053,961 „ 29 „
Bank-Dividenden	402,500 „ —
Rückstände von innern Abgaben (aus den Zeiten des Kriegs) und zufällige Einkünfte	80,492 „ 72 „
Rückzahlung von Vorschüssen an das Kriegs-Ministerium	17,551 „ 63 „
Der Betrag der wirklichen Einnahmen der Schatzkammer im vierten Viertel des Jahres wird berechnet auf	6,300,000 „ —

Digitized by Google

Totalbetrag der muthmaßlichen Einnahmen der Schatzkammer im Jahr 1826	25,885,932 D. 50 C.
Und mit der Bilanz in der Schatzkammer am 31. Dezbr. 1825 von . .	5,201,650 „ 43 „
Total	31,087,582 D. 93 C.
Der Betrag der Ausgaben der drei ersten Viertel des Jahres 1826 werden angeschlagen auf	18,714,226 D. 66 C.
Nämlich:	
1. Civilliste, diplomatischer Aufwand und zufällige Ausgaben . . .	2,029,331 „ 55 „
2. Militair, Fortifikationen, Artillerie, indianische Angelegenheiten, Pensionen, Bewaffnung der Miliz und Rückstände	5,266,980 „ 93 „
3. Marine und Allmählige Vermehrung derselben	3,321,332 „ 79 „
4. Staatsschuld, Kapital- und Zinsenzahlung	8,096,581 „ 39 „
Muthmaßlicher Betrag der Ausgaben des vierten Viertels des Jahres .	5,947,817 „ 30 „
Nämlich:	
ad. 1	840,000 „ —
2	1,293,000 „ —
3	900,000 „ —
4	2,914,817 „ 30 „
Macht einen Gesammtbetrag der muthmaßlichen Ausgaben des Jahres 1826 von	24,662,043 D. 96 C.
Und läßt eine muthmaßliche Bilanz in der Schatzkammer am 1 Jan. 1827 von	6,425,538 D. 97 C.

Digitized by Google

II. Staatsschuld.

Der Gesammtbetrag der Staatsschuld am 1. Oktober 1826 betrug 75,923,151 Dollars 47 Cents. Diese Summe begreift die Ueberreste der Revolutionsschuld, zum Betrag von 13,296,247 Dollars 70 Cents und 3pCt. Zinsen, so wie die zum Kapital der Bank der Vereinigten Staaten unterzeichnete Summe von 7,000,000 Dollars in sich, welche Summe, zusammen 20,296,247 Dollars 70 Cents betragend, nach Belieben der Regierung einlösbar sind. Der Rest der Schuld, 55,626,903 Dollars 77 Cents betragend, wurde (in Folge des Kriegs mit Großbritannien) seit dem 1. Januar 1812 kontrahirt.

Eine fernere Abzahlung von 2,002,306 Dollars 71 Cents am 1. Januar 1827 wird die Staatsschuld der Vereinigten Staaten von 80,985,537 Dollars 72 Cents, was ihr Betrag am 1. Januar 1826 war, an diesem Tage (1. Januar 1827) auf 73,920,844 Dollars 76 Cents herabsetzen. Es wird daraus hervorgehen, daß das im Laufe des Jahres abgetragene sechsprozentige Kapital 7,067,039 Dollars 36 Cents und die Zahlung der Zinsen in den drei ersten Vierteln des Jahres 3,944,359 Dollars 33 Cents, und folglich die gesammte auf Abzahlung von Kapital und Zinsen der Staatsschuld verwendete Summe im Laufe des Jahres 11,011,398 Dollars 69 Cents beträgt.

Von der am 1. Januar 1827 übrig gebliebenen Staatsschuld, zum Betrag von 73,920,844 Dollars 76 Cents, werden 31,838,532 Dollars 75 Cents zu 6 pCt.; 12,792,000 Dollars 20 Cents zu 5 pCt., 15,994,064 Dollars 11 Cents zu 4 pCt.; und 13,296,247 Dollars 70 Cents Revolutionsschuld zu 3 pCt. verzinst.

Digitized by Google

3.

Kolumbien. Aktenstücke, den durch den General Paez veranlaßten Aufstand betreffend.

(Fortsetzung der im V. Band Seite 367 abgebrochenen Aktenstücke.)

8. Schreiben des Generals Bolivar an den General F. de Paulo Santander, Vicepräsidenten der Republik Kolumbia. Bogota 15. Juli 1826. *)

Geachteter General und Freund!

So wie mir im Anfange des Juni die ersten Briefe über das ärgerliche, gehorsamwidrige Benehmen des Paez eingingen, habe ich Ihnen in offiziellen und brieflichen Mittheilungen alle Berichte und Aktenstücke über dieses Ereigniß zugesandt, so wie auch alle schmählichen Bekanntmachungen der rebellischen Faktion von Venezuela, welche in Caraccas in Umlauf gesezt wurden. Ich berichtete Ihnen gleichfalls die von der Regierung unter diesen Umständen gefaßten Maaßregeln, selbst ehe sie die gefaßte Stellung, welche General Bermudez annahm, erfuhr, der mit dem unter seinem Befehle stehenden Departemento im Widerstand gegen die Insurrektion in Valencia, sich pflichtschuldigst der Sache der Konstitution und der Regierung annahm, weil es die Sache der öffentlichen Ordnung, der Gerechtigkeit und, im Ganzen, die Sache Amerika's ist. Ich habe Ihnen die Empfindungen meines Herzens geäußert, ich habe mit unumwundenem Vertrauen geschrieben und seit dem Anfange meiner Korrespondenz hatte ich die Freude, daß die Volksmasse keinen Antheil nahm an der Insurrektion, daß die andern Departements des Nordens sich nicht der entehrenden Sache des Paez anschließen wollten, daß sich die Meinung der Nation gegen solch' gehässiges Verfahren erklärte und daß also

*) Nach der in der Zeitschrift: Kolumbus I. Heft 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem Konstitutionel vom 24. Aug.

Digitized by Google

die Regierung auf eine Macht trotzen kann, welche stärker und mächtiger ist, als selbst die der heiligen Allianz. — Die Erfolge haben in so weit meinen Erwartungen, welche alle wahren Vaterlandsfreunde beseelen, entsprochen. Mit Sorgfalt sind die Gründe der Bewegungen in Valencia und die Absichten ihrer Anstifter untersucht worden. Die Departementos Maturin, Sulia und die Provinz Varinas haben sich nicht von der Seuche anstecken lassen; ihre Behörden und Einwohner haben die Treue gegen die von ihnen gegründete Regierung behauptet; Cundinamarca und Boyaca lassen sich in der freiwilligen Treue, welche sie den Gesetzen und Behörden zeigen, nicht wankend machen; eben so gewiß weiß ich, daß sich Popayan, Cartagena, Santa Marta, der Isthmo (Panama) und Antioquia nie von strenger Befolgung ihrer Pflicht verführen lassen, noch ihre Hände gegen die Konstitution und die Regierung erheben werden. Die Zeit gestattete mir noch nicht, etwas aus den Departementos Eciador (Quito), Assuay und Guayaquil zu vernehmen; doch habe ich sichern Grund, zu hoffen, daß auch diese ihre Versprechungen und Verpflichtungen getreulich erfüllen werden. Hier endlich haben wir eine Masse von Freunden, welche, die Ereignisse in Venezuela mißbilligend, über kurz oder lang das hinfällige Gebäude, welches Mißvergnügte und Faktionisten, vom General Paez unterstüzt, in Venezuela zu stiften wagten, umzustürzen vermögen. Können wir einen Augenblick zweifelhaft seyn über die Schritte, welche wir zu nehmen haben? Ich für meinen Theil, meinen Grundsätzen getreu und und meiner Pflicht folgsam, werde die Konstitution aufrecht erhalten, bis zu dem lezten Augenblick, selbst wenn die Partei, welche sie zu stürzen sucht, noch zahlreicher werden und sich über den freien Willen des Volks erheben sollte. Meine Anstrengungen können fruchtlos seyn; doch es liegt nicht mir ob, meine Kraft zu berathen, sondern den von mir selbst vorgeschriebenen Pflichten zu folgen und der Republik Kolumbia nicht das schändliche Beispiel zu geben, daß eine schwachsinnige

Digitized by Google

obrigkeitliche Person beitragen könne, den geselligen Vertrag umzustürzen, und nicht hinreichende Entschlossenheit besitze, sich seinen Grundsätzen zu Gunsten der konstitutionellen Ordnung zu opfern. Glücklicherweise steht nicht zu fürchten, daß die Regierung allein auf dem Kampfplatz bleibe, um die Sache des Vaterlands zu vertheidigen; die Thatsache, daß so viele Provinzen und so viele Staatsbehörden sich gegen die Insurrektion von Valencia erklärt haben, beweiset, daß das gegenwärtige System Bestand erlangt, und Gesetze die Achtung und den Nachdruck gewonnen haben, der ihnen allein Befolgung sichert. Nach dieser, für die Gesetze meines Vaterlandes und Kolumbia so rühmlichen Bemerkung, erlauben Sie mir den Trost, daß die Regierungs-Verwaltung, an deren Spitze ich jetzt stehe, nicht so schlecht und fehlerhaft sey, als sie von den Faktionisten in Venezuela gescholten wird, da selbst diese keine Eingriffe gegen die Gesetze oder gegen das Volk Kolumbia's, von mir wider jene insurgirten Gegenden begangen, anzuführen wissen. In dem Manifeste, welches ich Ihnen zugesandt habe, entwickelte ich dieß Verfahren hinsichtlich des Departementos Venezuela. Ich sprach Thatsachen, nicht Erdichtungen aus; — Wahrheit, nicht Verläumdung und Schmähredе, ist die Waffe, welche ich gebrauchte, um diejenigen, welche mir gehässige, eifersüchtige Absichten gegen dessen Einwohner beimessen, zu widerlegen. Schon vor zwei Jahren schrieb ich Ihnen von dem Klub in Venezuela, als von dem Beweggrund, wovon ich Unheil für das Gemeinwohl fürchtete. Sie werden sich erinnern, wie oft ich Ihnen die Nothwendigkeit darstellte, selbst die Regierung zu übernehmen, indem ich des tödtlichen Hasses einiger Einwohner von Venezuela gegen mich erwähnte, welche, obgleich ihre Zahl in Vergleich mit der Bevölkerung des Departements sehr klein ist, gerade diejenigen sind, die sich der Presse bemächtigt haben und daher für das Organ der öffentlichen Meinung gelten. Dieß kann weder Sie, noch mich überraschen; denn in Cucuta sahen wir diesen Kampf der Lokal-Behörden

Digitized by Google

hörden vorher, sowohl, weil ich zum zweiten Staatsbeamten der Republik, als weil Bogota provisorisch zur Hauptstadt von Kolumbia erkoren ward. Dieß soll keinen Fleck auf den Ruhm unseres Vaterlandes werfen; ich wünsche bloß, daß diejenigen, welche uns beobachten, sich merken, daß es nicht leicht sey, durch eine vierjährige konstitutionelle Beherrschung aus einer spanischen Kolonie eine Republik tugendhafter Bürger zu schaffen, welche dem gemeinen Besten ihre Eifersucht, Feindschaft und andere Leidenschaften opfern.

Zu wiederholten Malen schrieb ich Ihnen über die Fortdauer meiner Verwaltung. Es scheint mir überflüssig, Sie an meine aufrichtigen Weigerungen zu erinnern, an meinen Wunsch, abzudanken, und mich selbst auf einige Zeit aus Kolumbia zu entfernen. Sie können nicht an meiner Vaterlandsliebe und an meiner Uneigennützigkeit zweifeln, denn Sie haben mich lange und wahrhaft erkannt —; daher können Sie auch keinen Augenblick an meiner Bereitwilligkeit zweifeln, dem Altar meines Vaterlandes, wenn es das wahre Heil Kolumbia's gilt, jedes Opfer darzubringen, und mit noch größerem Vergnügen mich in's Privatleben zurückzuziehen, welches mir auch keinen Augenblick Kummer machen würde. Doch diese Gesinnungen änderten sich völlig seit der Zeit, daß eine Faktion hartnäckig meine Abdankung fodert; ich habe es reiflich erwogen, und viele treffliche Patrioten stimmten mir bei, daß solche Nachgiebigkeit von meiner Seite ein höchst verderbliches Beispiel für die Zukunft wäre, und einen höchst ungünstigen Begriff von der Festigkeit der Regierung und selbst von meinem Charakter geben würde. Gelänge es einer kleinen Anzahl Unzufriedener, einem Staatsbeamten Furcht einzujagen und ihn aus der Stellung zu vertreiben, wozu ihn die Wünsche der Nation oder die Wahl gesetzlicher, geeigneter Repräsentanten erhoben haben, so würde in Zukunft keine obrigkeitliche Person vor den verderblichen Eingriffen der Mißvergnügten sicher seyn und die Repu-

Digitized by Google

blut würde ein Schauplatz der Parteiwuth und des politischen Wechsels werden. Wer möchte in Kolumbia ein Staatsamt bekleiden, wenn das Zeugniß seines Gewissens und die Oeffentlichkeit seiner Staatsverwaltung nicht als eine zureichende Rechtfertigung gegen die Nachstellungen der Bosheit und persönlicher Anfeindung betrachtet würden? Kein Bürger, glaube ich, würde sich diesem Verluste seines Seelenfriedens und selbst seiner Ehre aussetzen, es sey denn, daß ihn unersättlicher Ehrgeiz beseelte, alles zu ertragen, um diesen zu befriedigen, oder die unbegränzte Eitelkeit, daß er sich nie einen Feind schaffen könnte. Würden wir übrigens heute den Faktionen von Venezuela zu Gefallen leben, welche die Folgen, die aus der Behauptung meines Amts hervorgehen könnten, zu vermeiden wünschen, so würden wir ihnen morgen wieder Folge leisten müssen, wenn sie eine Monarchie zu errichten wünschten, und übermorgen, wenn es ihnen behagte, Bogota's Einwohner zu ermorden; — kurz, die Regierung würde ein Spielball in den Händen der Mißvergnügten. Wäre ein solcher Zustand der Dinge zu erdulden?

Die Regierungsgewalt, welche ich in Ihrer Abwesenheit verwalte, hört an dem Tage auf, wo Sie sie selbst übernehmen; meine Wünsche werden dann nichts und Sie können frei alles beschließen, was Ihnen für das Gemeinwohl vortheilhaft scheint; doch anders ist es mit der Vice-Präsidentschaft. Ich bin so lange Vice-Präsident, bis ich dem mir gesetzlich verliehenen Amte freiwillig entsage, oder bis der Senat, nach vorgängiger Verurtheilung, mich gemäß den Verordnungen der Konstitution absetzt: mittlerweile aber werde ich stets im Staatsrathe und in jeder andern Stelle, die ich bekleiden möchte, gegen die Insurrektion des General Paez stimmen; ich werde die Konstitution unterstützen und wegen der Republik und der Haltbarkeit unserer Staatseinrichtungen die verdiente Bestrafung derjenigen fodern, welche uns so großen Schaden zugefügt haben, weil sie Gewalt und List anwandten, um Verläumdung und Hader-

Digitized by Google

zu verbreiten. Sie wissen, daß ich mich in Cucuta weigerte, die Vice-Präsidentenstelle anzunehmen; daß ich bei den lezten Wahlen den Mann bezeichnete, der meines Erachtens hätte gewählt werden sollen; daß ich Ihnen alle meine Gründe, nicht wieder erwählt zu werden, entwickelte; daß ich endlich im versammelten Staatsrathe die Frage aufwarf, ob es nicht zweckdienlich sey, daß ich mein Amt niederlege. Absichten des Ehrgeizes könnten mir also nicht zugeschrieben werden, wenn ich jezt entschlossen bin, die Vice-Präsidentschaft nicht niederzulegen. Es ist mein Interesse, als rechtlicher Bürger, und es gebührt der Ehre der Magistratur und der Nation, auf diesem Posten zu bleiben, der Zielscheibe, wogegen alle Bosheit der Faktion von Venezuela gerichtet ist, um der Welt zu beweisen, daß ich, wenn ich wegen Mangel an Talenten und Erfahrung nicht würdig bin, ihn zu verwalten, er mir doch wegen meiner republikanischen Grundsätze, meiner Liebe und Achtung vor dem Gesetze, und wegen des Eifers gebühre, den ich aufbot, Beobachtung der Gesetze zu erzwingen, aus Ueberzeugung, daß davon die Wohlfahrt meiner Mitbürger abhängt. Meine Ehre fodert, daß meine Entfernung von diesem Amte entweder durch meinen freien Willen oder durch den Beschluß des Kongresses, nicht aber durch das Geschrei der Menschen veranlaßt werde, welche durch ihre Verbrechen und Vergehungen sich dem Gesetze verantwortlich gemacht haben, selbst noch vor dem Aufstande in Valencia. Ich habe so eben die ausgezeichnete Ehre erworben, daß ein Theil der Nation mir ihre Stimme zur Vice-Präsidentur gegeben hat; der Kongreß hat in den allgemeinen Wunsch der Nation eingestimmt. Ich darf nicht in's Privatleben zurücktreten, ohne einen unwidersprechlichen Beweis zu geben, daß ich durch die Festigkeit meines Charakters und die Achtung vor dem Gesetze, durch Redlichkeit und Uneigennützigkeit meiner Gesinnung und durch ernstliche Pflichterfüllung ihr Vertrauen verdient habe.

Da Sie die von der Regierung genommenen Maaßregeln

Digitized by Google

kennen, so glaube ich nicht, daß Sie irgend eine Uebereilung oder zu rasches Verfahren fürchten werden. Durst nach Rache ist meinem Herzen fremd und ich weiß wohl, daß die Macht, welche die Nation in meine Hände gelegt hat, nicht gebraucht werden darf, um Privatrache zu befriedigen, sondern um das wider das Volk begangene Unrecht zu ahnden, damit das geheiligte Gesetzbuch über dessen Rechte und Sicherstellungen unverletzt bleibe. Das Volk von Venezuela darf nie mit der Faktion, welche dasselbe unterdrückt, verwechselt werden; der Gute soll von dem Schlimmen getrennt werden, und ich will nie das Sprüchwort bestätigen: der Unschuldige muß mit dem Schuldigen leiden. Sie können sich auf diese Versicherung verlassen. Nie werde ich meiner Einbildungskraft gestatten, der Beleidigungen und Verläumdungen zu gedenken, welche man gegen mich verbreitete, so lange ich die höchste Macht in Händen hatte. Paez selbst betrachte ich als einen Mann, für den ich, wie Sie wissen, aufrichtige Freundschaft hege, und dem ich für die Auszeichnung Dank schuldig bin, welche er mir zu einer Zeit erwies, wo nur wenige von ihm so behandelt wurden. Ich habe keinen Zweck vor Augen, als die Erhaltung der Konstitution und der Ruhe im Staate, beide unverletzlich und heilig, zu deren Aufrechthaltung ich alles aufbieten werde, wer es auch immer sey, der sie zu stören oder umzuwandeln sucht. Diese Kostitution ist mein Leiter und die öffentliche Meinung meine Schutzwehr. Um diesen langen Brief zum Schluß zu bringen, ersuche ich Sie noch, bei Ihrem Eintritt in Kolumbia sich des Zustandes zu erinnern, worin Sie es im Jahr 1821 verließen und denselben mit dem, was er jezt nach fünfjähriger Regierung geworden ist, zu vergleichen; bemerken Sie die Merkmale des Fortschreitens; fragen Sie das Volk, ob das Elend, welches es duldet, mittelbar oder unmittelbar vom Vice-Präsidenten der Republik herrühre, oder ob es nicht vielmehr als eine Folge unserer Kindheit als Nation, eines langen, kostspieligen Kriegs, der durch die frühere Regierung eingeflößten Vorur-

Digitized by Google

theile, des Mangels an intellektuellen und pekuniären Hülfsquellen und der Unerfahrenheit Aller, welche an der Staatsverwaltung Theil haben, zu betrachten sey. Untersuchen Sie genau, und wie zahlreich auch die Mängel seyn mögen, welche Sie antreffen, bin ich doch gewiß, daß Sie keinen Bürger treffen, der Ihnen sagt, der Vice-Präsident habe einen aus Haß und widerrechtlich seiner Freiheit oder seines Eigenthums beraubt. Nein! Kolumbia hat politischer — die Bürger haben bürgerlicher Freiheit unter meiner Verwaltung genossen. Ich bin stolz darauf, das sagen zu können, denn ich glaube, daß alle meine Mängel bedeckt sind mit dem Schleier der Achtung vor den Rechten der Nation und der Bürger. Und wäre meine Amtsverwaltung auch durch kein andres glückliches Ereigniß ausgezeichnet, so würde dieß allein zureichen, mich zu beruhigen, ohne mich auf die vielen günstigen, ruhmwürdigen und herrlichen Begebenheiten zu berufen, welche seit 1821 stattgefunden haben.

Dieser Brief ist ein neuer Beweis meiner Hochachtung gegen Sie und eine kleine Erwiederung für die großmüthige Freundschaft, wodurch Sie mich auszeichnen; es würde sich übel damit vereinen, wollte ich mich gegen Sie nicht äußerst freimüthig und ohne allen Rückhalt äußern. Im Besitz des höchsten Ehrenamts der Republik, habe ich mich nie anders betrachtet, denn als ein Werkzeug Ihrer großen Absichten und als einen Ihrer besten und getreuesten Freunde. Meine amtliche und vertrauliche Korrespondenz bezeugt Ihnen dieß unwidersprechlich. In meiner Lage ist General Bolivar allein der Herr meines Willens und der tiefsten Geheimnisse meines Herzens, und auch in dieser Sache wünsche ich ihn zum Richter.

Leben Sie wohl und beeilen Sie die Stunde, daß ich Ihnen persönlich versichern kann, wie sehr ich Sie bewundere und Ihr Freund bin.

F. de P. Santander.

Digitized by Google

9. Schreiben des Generals Bolivar an Dr. Christoph Mendoza, Intendanten von Venezuela. Lima den 8. August 1826. *)

Mein werther Freund!

Der gegenwärtige Zustand Kolumbias hat mich zu tiefem Nachdenken veranlaßt über die Mittel, das Unheil abzuwenden, womit es bedroht ist. Ich habe für zweckmäßig erachtet, während ich mich zur Abreise von hier bereite, den Bürger Antonio Leocadio Guzman nach Venezuela zu senden, damit er Ihnen die Ideen mittheilen könne, die sich mir darüber ergeben haben. Sie werden sie daher von ihm persönlich vernehmen.

Wenn Sie und andere einflußreiche Personen diese Ideen unterstützen, so kann die allenthalben auflodernde Flamme aufgehalten werden.

Ich schlage gleichfalls den Bolivischen Kodex vor, der mir mit einigen geringen Veränderungen den Umständen Kolumbia's angemessen erscheint. Die Presse wird ein wirksames Organ seyn, um die öffentliche Meinung zu Gunsten dieses Kodex zu stimmen, und die äußerste Umsichtigkeit in Gegenständen von solcher Wichtigkeit und ein bedachtsames Vorschreiten bei einem so gefährlichen Schritte zu veranlassen. Durch die Vereinigung aller guten Bürger mit unserem unverderblichen Heere werden wir ein, um den Preis so vieler Tugend und so vielen Heldenmuths errichtetes Gebäude aufrecht erhalten. Ein unvorsichtiger Schritt kann uns auf immer in's Verderben stürzen. Ueberlegung und Einigkeit ist alles, was wir für jetzt verlangen.

Ich werde bald einem Volke zu Hülfe eilen, das nicht verdammt ist, in einem Tage die Früchte so vieler Siege und von Opfern zu verlieren, welche vergeblich seyn werden, wenn nicht Alle Hand und Herz vereinigen, um eine Masse des Wider-

*) Uebersetzt aus den Times vom 18. Januar 1827.

Digitized by Google

stands zu bilden gegen die Gräuel, die uns mit Verderben bedrohen.

Wir haben eine Fahne, die Zeuge war unserer Unfälle und unseres Ruhmes. Kolumbia ist das heilige und bezaubernde Wort aller guten Bürger — ich selbst bin der Mittelpunkt, um den sich Alle sammeln sollen, welche die National-Ehre und die Rechte des Volkes lieben. Mit solchen Führern gibt es weder Grund noch Vorwand zu Verirrungen. Laßt uns unter den Feldzeichen zusammentreten, die während einer so langen Periode des Mißgeschicks uns schützten und die wir im Augenblicke des Triumphes nicht verlassen sollen.

Ich erwähle Sie als das Organ dieser Ideen und Gefühle, damit Sie dieselben meinen Freunden und Landsleuten mittheilen.

Ich bin Ihr wohlgewogener Freund

Bolivar.

10. Vertrauliches Schreiben des Vice-Präsidenten von Kolumbia, Francisco Paulo Santander, an den General Paez. Bogota, den 27. August 1826. *)

Mein geachteter General!

Die Hoffnungen, welche ich nährte, daß Sie der Erste seyn würden, um für die Herstellung der Ordnung in Ihrem Departement Beistand zu leisten, haben sich nun nach Durchlesung Ihres geschätzten Schreibens vom 16. Juli bedeutend vermindert; in demselben unterrichten Sie mich, daß es nicht in Ihrer Gewalt stehe, den Ausschweifungen, welche seit dem 30. April d. J. begangen wurden, Einhalt zu thun. In der Lage, worin Sie und ich unglücklicher Weise die Republik finden, bedarf meine Antwort nicht vieler Zeit. Ich habe bereits erklärt, daß ich an den gegen Sie vorgebrachten Anklagen keinen Theil genommen habe, weder mittelbar noch unmittelbar,

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus 3. Heft 1827.

Digitized by Google

weder durch öffentliche Kanäle, noch auf geheimem Wege; vor den Augen von Kolumbia habe ich diese Erklärung gemacht, und ich fodere Jeden heraus, mir das Gegentheil zu beweisen. Auf welcher Mittheilung auch Ihre Ansicht beruhe, sie ist durchaus unwahr, und es würde mir ein Leichtes seyn, deren Falschheit zu erweisen, wenn Sie mir den Beweis möglich machten. Es verlezt mich sehr, daß Sie eine so unanständige und entehrende Vorstellung von dem Kongresse hegen, als hätten dessen Mitglieder nicht hinreichende Unabhängigkeit und Freiheit, ihre eigenthümlichen Gesinnungen zu äußern; der kolumbische Kongreß hat in seinen Kammern Bürger von der höchsten Rechtlichkeit und von solcher Selbstständigkeit gehabt, daß sogar der Wunsch schwindet, sie könnten ihre vorgefaßten Meinungen den Ansichten der bestehenden Regierung opfern. Glauben Sie, daß die Beleidigungen, worüber Sie sich beklagen, und wodurch Sie einen Akt des Aufruhrs augenscheinlich als gerechtfertigt betrachten, niemals von der gesetzgebenden Versammlung Kolumbia's ausgegangen sind. Dieß ist keine persönliche Ansicht, glauben Sie's mir. Ob ich Theil hatte an Ihrer Anklage, ob ich Ihr Freund oder Feind bin, ist in Rücksicht des Entstehungs-Grundes der Insurrektion gleichgültig. Meine Fehler als Privatmann berechtigen nicht zu einer Rebellion, und meine Irrthümer als Staatsmann hätten nur dann zu den Ergebnissen in Valenzia berechtigen können, im Fall Abhülfe verweigert wäre, nachdem sie durch jedes konstitutionelle Mittel gesucht worden. Es ist gegen mein Wissen, daß während der vier auf einander folgenden Jahre der Kongreß-Versammlungen irgend eine Klage des Volks von Venezuela gegen die Vollziehungs-Verwaltung eingereicht worden wäre, und daß ich irgend einen Vorschlag in Hinsicht einer Reform, gemäß des 119. Artikels der Konstitution, vernommen hätte.

Ich bin der Vertheidiger der Legitimität und suche einen Ruhm darin; doch nicht jener Legitimität, welche nach der Weise der Aristokratie von Geschlecht zu Geschlecht das Ange-

Digitized by Google

erbte vom Vater auf den Sohn verewigt; noch solcher Legitimität, welche durch die Unterdrückung eines Volks konstituirt ist, sondern einer auf die Basis der geselligen Ordnung begründeten Legitimität der Gesetze, welche die Nation, rechtmäßig vereinbart, erlassen hat, und jener heilsamen Lehren der Weisheit, welche von civilisirten Völkern sanktionirt sind. Von dieser Art der Legitimität bin ich ein fanatischer Vertheidiger, und werde gewiß nimmer meine Meinung ändern, so lange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern fließt. Sie hatten also wohl recht, vorauszusetzen, daß ich unwandelbar sey. In meiner Lage darf ich keine Privat-Meinung in Rücksicht der gefoderten Abänderung dieses Systems hegen, indem die Nation mir durch die Stimme ihrer wahren Abgeordneten und Repräsentanten die Pflicht auferlegte, die konstitutionellen Gesetze zu vollziehen und einzuschärfen. Ich opfere meine Meinung meiner Pflicht. In der Konstitution sind die Meinungen, denen ich mich als Magistratsperson fügen muß, vorgezeichnet, und wenn ich auf irgend eine Weise denselben entgegen handle, so beweise ich mich als Vaterlands-Verräther. In der angefügten Proklamation, welche ich an das Volk gerichtet habe, finden Sie mein Benehmen, so wie es mit meiner Pflicht übereinstimmt. Nach den neuesten Berichten wird der Präsident-Befreier sehr bald eintreffen; er wird gewiß mit tiefem Schmerz über den traurigen, bedauernswerthen Zustand des Departemento's Venezuela erfüllt seyn, und ich bin überzeugt, er wird seine ganze Kraft aufbieten, die Wunden zu heilen, welche jenem Lande seit dem 30. April zugefügt worden sind, um das wahre Glück eines Volks herzustellen, welchem er, als seinem Idol, Zeit, Vortheile und Ruhm opferte, ohne einen andern Lohn zu erstreben, als sein Vaterland im Genusse der Freiheit, des Friedens und der Wohlfahrt zu sehn. Mein Einfluß ist bei diesem Allen nur eingebildet — Gesetz und Vernunft ist alles, was ich zu üben habe, und Sie können versichert seyn, daß auf dieser breiten Grundlage

Digitized by Google

mein ganzer Anspruch und die ganze Vertheidigung meines Verfahrens ruht, seit der Zeit, als ich meine politische Laufbahn begann; einen Beweis davon finden Sie in dem auf meinen Befehl bekannt gemachten Manifest, welches ich Ihnen hierbei übersende. Kann Venezuela nicht den Wunsch nach Reformen und Verbesserungen auf gesetzliche, friedliche Weise offenbaren, ohne die Eintracht der Republik zu brechen und ohne die Gesetze und die Regierung zu verletzen, etwa wie es in Guayaquil und Maracaybo geschah? War es nothwendig, daß die Republik der Welt das Schauspiel rohen Aufruhrs und der Gewaltthätigkeit geben mußte? War es unvermeidbar, daß so viele Ungebührlichkeiten gegen die konstitutionelle Ordnung begangen werden mußten, als sich dieses Departements erlaubte? Ich bin nicht der Meinung. Alles hätte geschehen und erlangt werden können, ohne eine so schwere Sorgenlast anzuhäufen, wie sie jezt jedes patriotische Herz über diese traurigen Ereignisse empfinden muß. Niemand hat wegen dieser unglücklichen Vorfälle grausamer gelitten als ich; nicht weil ich mich schuldig fühle bei den Anklagen, womit die Druckpresse des Departements's mich so reichlich überhäuft, oder weil mir die Beleidigungen, die mir zugefügt worden, schmerzlich sind, sondern weil ich Kolumbia von ganzer Seele liebe und den Freistaat eines glücklicheren Geschicks für würdig halte. Ueberwältigt von Kummer, betrachte ich die Leiden unsers Vaterlandes — dessen Verfall in Anarchie — dessen Entwürdigung. Der Ruhm von sechzehn Jahren ist verdunkelt. Der gute Ruf, den Kolumbia mit Recht erwarb, glänzte so edel. Das künftige Schicksal meiner Mitbürger und tausend andere Uebel treten vor meine Einbildungskraft und erfüllen mich mit Betrübniß. Sie, Sie allein können durch friedliche Maaßregeln uns vor diesen Gräueln schirmen, wenn Sie zu sich selbst zurückkehren, die Ordnung herstellen und dem gemeinen Besten Ihre Kränkungen, Erbitterungen, Anfeindungen und selbst Ihr Vermögen opfern. Einer so wahrhaft edlen, heroischen

Digitized by Google

That würde sich Niemand widersetzen; denn ich bin überzeugt, Venezuela's Volk und selbst die Armee sind nicht mit Veränderungen zufrieden, welche Kolumbia theilen und entzweien. Selbst die Urheber solcher Veränderungen werden die Ersten seyn, sich ihnen zu widersetzen und die Parteigänger der Insurrektion schärfen jezt ihre Dolche, diejenigen auszurotten, denen sie göttliche Ehre erwiesen haben.

Es ist nicht Venezuela's Bevölkerung, welche unsere Staatseinrichtungen verräth; das Volk hat sich nicht geändert; von der Akte der Municipalität von Valenzia am 30. April regte es sich nicht; keine Stimme erhob sich, das konstitutionelle System umzukehren. Wenn das Volk nach der Akte von Valenzia Gehorsam gezeigt und Unterwerfung erwiesen hat, so geschah es, weil es die Armee Ihren Befehlen unterworfen sah und sich von jeder unmittelbaren Unterstützung der Regierung zu entfernt fand. Drei Leichname in Valenzia vor den Thoren der Municipalität waren sehr beredte Sprecher zu Gunsten des Gehorsams gegen die Insurrektion. Ich habe der National-Meinung freies Ziel und Lauf gelassen, damit sie sich unter diesen Umständen entscheidend aussprechen konnte, und obwohl ich nie dachte, meine Pflicht als Vorstand der Regierung auf irgend eine Weise zu verletzen, wünschte ich doch den Stand der öffentlichen Meinung auszumitteln, entschlossen, meine Obliegenheiten gegen das Gesetz zu erfüllen, bis Erfahrung mich lehren wird, daß alle meine Anstrengungen nutzlos sind. Ich werde dann nicht der Verräther seyn, das Volk selbst wird seinen Vertrag und seine Versprechungen brechen, und die Uebel, welche daraus entstehen, sind demselben, nicht aber mir zuzuschreiben. Doch darauf können Sie sich sicher verlassen, daß die Klagen und das Geschrei aus Venezuela und jedem andern Departemente dem Kongresse zu Ohren kommen soll, und in dieser Hinsicht werde ich mich als der eifrigste Anwalt der Staatswohlfahrt beweisen, und ich füge auch hinzu, daß ich weder den Eid den künftigen Präsidenten

Digitized by Google

kriften, noch das Amt übernehmen werde, bis die National-Versammlung Venezuela anhört, und, in authentischen Aktenstücken, eine zureichende Entscheidung, für oder wider mich, ausspricht.

Wie befriedigend würde es für unser Vaterland, für Sie und für mich seyn, die Verhältnisse wieder in den Zustand zurückkehren zu sehen, worin sie sich vor dem 30. April befanden. Zwei große Zwecke würden dadurch erreicht; der Gesammtbestand der Republik bewahrt und durch gebührende Unterwerfung gegen die National-Regierung ein gebührendes, geduldiges Gehör gewonnen. Die Regierung würde dann in den Stand gesezt, die Zweckdienlichkeit und Nüzlichkeit einer Reform freimüthig und ruhig in Erwägung zu ziehen. Durch die erste Maaßregel würde die geschmälerte Ehre und der Kredit der Republik und das allgemeine Zutrauen des Volkes hergestellt; die zweite würde einer Reform Rechtmäßigkeit verleihen und jeder durchgreifenden Neuerungssucht Thor und Thür schließen. Denken Sie ruhig darüber nach, und auf Ihre Entscheidung kommt es an, ob wir uns zu Cucuta oder Merida versammeln wollen. Ich habe diesen Brief weiter ausgedehnt, als ich zugesagt habe. Es ist unmöglich, von dem Unstern in Venezuela zu reden, ohne unsere Betrachtungen zu verlängern, in dem Bestreben, an alle möglichen Mittel zu denken, wodurch demselben abgeholfen werden könnte. Ich billige die friedlichen, menschlichen Gesinnungen, welche Sie ausgesprochen haben, und daß ich vollkommen gleichen Sinnes bin, habe ich Ihnen wahrlich bewiesen. Ehe ich aus Laune oder Rachsucht meine Mitbürger in Elend und Verderben brächte, würde ich mich lieber auf dem Altare meines Vaterlandes opfern, die Ehre und den guten Ruf, die mich auf der ganzen Laufbahn meines öffentlichen Lebens begleiteten, unbefleckt darbringend. Ich werde nicht mein Grab finden, ohne Verirrungen, — das gemeinsame Loos Aller — begangen zu haben; aber ich werde sterben, ohne meine Pflicht als Vertheis

Digitized by Google

diger der auf Grundsätze beruhenden Legitimität verletzt, und nutzlos Menschenblut vergossen zu haben. Ueberblicke ich die weite Aussicht der Zukunft — so wird mein Name im Gedächtniß bleiben; man wird meine Irrthümer als natürliche Folgen meiner Erziehung unter der spanischen Herrschaft und der schwierigen, absonderlichen Verhältnisse meiner Lage tadeln, aber nie wird man sagen können, daß ich das Zutrauen, welches die Nation in mich sezte, verrieth, und daß ich die Ursache des Unsterns und Unglücks meines Vaterlandes war. Der gute Mensch hat viele Trostgründe; den Trost eines reinen Gewissens, die Ueberzeugung, Alles, was in seiner Macht stand, gethan zu haben, damit Wahrheit das Ohr des Volks erreiche. Unter dem Schmerze, der mein Herz seit dem Vorfalle in Valenzia verwundete, wozu die Druckpresse, und, was ich beklage, Sie selbst, die Schmach der persönlichen Verunglimpfung hinzufügten, bewahre ich doch jene aufrichtige Achtung vor Ihnen, wovon ich so viele wiederholten Proben abgelegt habe, und Alles, was ich wünsche, ist, Sie mit Ihrem Vaterlande und dem aufgeklärten Volke der Mitzeit und Nachwelt zu versöhnen, so daß die Weltgeschichte Ihren Namen ungetrübt überliefre, als muthigen Heerführer und gehorsamen Bürger, welcher Kolumbien einen gedoppelten Dienst leistete, indem er zu der Haltung zurückkehrte, welche er unglücklicher Weise aufgab. Den Tag, wo dieses geschieht, rechne ich zu den glücklichen meiner politischen Laufbahn und zu den glücklichsten meines Lebens. Dann wollen wir als die herzlichsten Freunde auf diesen unruhvollen Zeitraum zurückblicken, um ähnliche Ereignisse zu verhüten und um uns Erklärungen mitzutheilen, welche die ungestörte Verbindung gegenseitiger Achtung herbeiführen. Sie werden dann erkennen, daß ich selbst, bei Verletzung der Gesetze, Ihr getreuer Freund und standhafter Diener gewesen bin.

F. Paulo Santander.

Digitized by Google

11. Schreiben des Syndikus der Stadt Caracas an General Paez mit dem Ansuchen um Erlaubniß, eine öffentliche Versammlung der Bewohner dieser Stadt zu veranstalten. Caracas 5. Novbr. 1826. *)

Der Municipal-Syndikus des Kantons dieser Hauptstadt macht in tiefster Ehrfurcht Euer Excellenz hiermit bekannt, daß durch eine natürliche Folge der jüngsten politischen Ereignisse in den Departements Asuay, Equador des Isthmus, Guayaquil und Magdalena, die Republik Kolumbia in dem Zustande völliger Auflösung sich befindet. Es ist unmöglich, an der Wahrheit dieses Berichtes zu zweifeln — sie ist bewiesen durch öffentliche und officielle Urkunden.

Senor Leocadio Gusman, ein Abgesandter von Sr. Excellenz dem Befreier, war Augenzeuge dieser Veränderungen, und Briefe von dem General Bolivar selbst an den Intendanten und andere achtbare Personen der Stadt beweisen zur Genüge, daß Kolumbia sich in seine ersten Elemente aufgelöst hat.

Der Syndikus braucht nicht bei der Bahn zu verweilen, welche Venezuela und Apure seit dem 30. April d. J. verfolgt haben, da es wohl bekannt ist, daß sie von jenem denkwürdigen Zeitpunkte an die Sache der Reform unterstützten, indem sie der Ruf der Freiheit, von einem Ende der Republik zum andern ertönend, aus der Betäubung weckte, welche bis dahin ihre kräftigen Glieder darnieder hielt, und nun mit unwiderstehlicher Gewalt zu einem neuen und ruhmvollen Leben sie auffodert. Von dem Zeitpunkte an faßten Venezuela und Apure ihren Entschluß; sie existiren für einander und haben sich in die Lage versezt, freundlichen Vorschlägen von der Regierung zu Bogata und andern Departements in Betreff der Reformen und der Bedingungen einer neuen Verbindung Gehör zu geben, jedoch entschlossen, nie wieder die Fesseln des Cen-

*) Uebersezt aus den Times.

Digitized by Google

tralismus anzunehmen. Beide Departements haben glücklicher Weise vollkommene Ruhe erhalten, indem sie einem Regierungsgange folgten, der, nach republikanischen Grundsätzen durch ihren Beifall bestätigt, lediglich ihr eigener war. Aber nun ist der politische Horizont verändert; die allgemeine Regierung von Kolumbia ist gefallen, ohne Möglichkeit ihre Scheinexistenz fortzusetzen. Die Regierung von Bogota ist jezt bloß die Regierung ihres eigenen Departements und jener von Boyaca und Cauca; da diese beiden allein mit einander in Uebereinstimmung sind, in sofern als Julia und Maturia gleichfalls nach Reform schreien, was jedoch absichtlich mißverstanden, augenfällig ihre Trennung von der kolumbischen Verbindung verkündet, und mit derselben Freiheit wie bei uns geäußert worden wäre, wäre nicht die Stimme des Volkes unterdrückt worden.

In dieser beunruhigenden Lage glaubt der Syndikus, er würde seine erste und heiligste Pflicht vernachlässigen, wenn er nicht alle Mittel, die in seiner Gewalt stehen, benuzte, damit Venezuela und Apure ihr Schicksal, mitten unter dem Schiffbruche der Republik, besiegeln. Eine Stunde — ein Augenblick der Zögerung kann ihr Verderben vollenden, da es keinem menschlichen Scharfsinne gegeben ist, in dem Chaos der Revolution voraus zu sagen, welche schrecklichen Ereignisse sich allmählig entwickeln mögen. Es wird nothwendig, eine neue Verbindung zu gründen und dieses Werk gebührt ausschließlich dem Volke. Dessen Wünsche sind die einzige Quelle der Souverainität; und bei Fragen, die mit seinen Rechten verknüpft sind, ist es seine Sache, zu entscheiden, wie es seinem Interesse, seiner Erhaltung und seinem Glücke zuträglich scheint. Aus diesem Grunde ist des Syndikus Meinung, daß während der lezten Monate keine Krisis eingetreten ist, die so gebieterisch eine öffentliche Versammlung erheischte, wie die gegenwärtige, damit die Bewohner dieser geräumigen Hauptstadt, unterrichtet von der Lage der Dinge und daß auf die

Digitized by Google

Regierung von Bogota, nichts bedeutend, wie sie geworden, nicht gerechnet werden kann, für sich solche Beschlüsse fassen könnten, die in Verbindung mit den andern Departements am ersten zur Realisirung der Föderal-Verbindung führen mögen, die wir für uns unwiderruflich ausgesprochen haben in unserer früheren öffentlichen Versammlung vom 5. Oktober. In dieser Absicht ersucht der Syndikus, im Namen des Volks, dessen Organ zu seyn er die Ehre hat, Euer Excellenz, daß Dieselben ohne Verlust so kostbarer Augenblicke erlauben wollen, eine öffentliche Versammlung auf Morgen um 11 Uhr Vormittags in dem Kloster San Francisco zu veranstalten, im Vertrauen zugleich und mit der dringenden Bitte an Euer Excellenz, daß Sie die Güte haben wollen, dabei den Vorsitz zu führen, kraft der bürgerlichen Gewalt, welche zu der militärischen das Volk Ihnen übertragen hat, obgleich die Bürger bisher noch nicht den Genuß hatten, Sie in der Ausübung der ersteren zu erblicken; und damit die Berufung zu dieser Versammlung so öffentlich sey als möglich, habe ich zu bitten, daß sie durch Proklama und durch gedruckte Einladung an alle Personen, die in Amt stehen, geschehe, damit sie in der Ausübung ihrer ursprünglichen und unverletzlichen Rechte solche Beschlüsse nehmen mögen, welche die politische Existenz unserer Gesellschaft sichern und das Land von den zerstörenden Uebeln erretten mögen, welche aus völliger Desorganisirung entstehen müssen.

Jose de Irribarren.

Caraccas, den 5. November 1826.

12. Rede des Generals Paez bei Erdffnung der öffentlichen Versammlung im Kloster San Francisco der Stadt Caraccas am 7. November 1826. *)

Landsleute! — Stets beflissen, eure Meinung zu vernehmen, sobald sie Behufs des öffentlichen Wohles sich äußert, hab'

*) Uebersezt aus den Times.

Digitized by Google

hab' ich nicht gesäumt, euren Wünschen zu entsprechen. Ich bin nun in eurer Mitte und ihr könnt mich als innig vereint betrachten mit euren patriotischen und klugen Beschlüssen. Mein Herz ist durchdrungen von einem tiefen Gefühle eurer Güte, meine Wünsche über eine Sache einzuholen, die ausschließlich euch zusteht. Das Volk, als die einzige Quelle aller Souveränität in allen populären und repräsentativen Regierungen, ist der beste Richter und ganz allein völlig ermächtigt, über seine Rechte und Schicksale zu berathen in allen Punkten, die seine politische Existenz und die Bedingungen seiner Verbindung berühren. Was mich anbelangt, einen bloßen Soldaten, der jede Stunde bereit ist, das Land und seine Freiheiten zu vertheidigen, welche des Volkes und mein Eigenthum auf gleiche Weise sind; so verlange ich hierin keinen anderen Antheil als der jedem Bürger in einer wohlkonstituirten Gesellschaft gebührt. Se. Excellenz der Befreier und Präsident, diese ausgezeichnete Stadt, die ganze Republik wissen, daß ich der Sache der Reform geweiht bleibe, und wenn es noch ersprießlich oder nöthig ist, diese meine feierlichen Betheurungen zu wiederholen, so bin ich stets bereit, es tausendfältig zu thun.

Ich bin für das Volk, und die Sache des Volks, die ich um ihrer Gerechtigkeit willen ehre; so fern ich mich auf das unzweideutigste überzeugt habe, daß in unseren gegenwärtigen Institutionen ein Radikal-Fehler vorhanden ist, der alle Lebensquellen des politischen Körpers hemmt. Es gebührt daher dem Volke kraft seiner unveräußerlichen Souveränität, solche Rettungsmittel zu erörtern und zu ergreifen, welche unter dem gedeihlichen Schatten ruhiger Freiheit den Segen einer glücklichen Zukunft mit sich bringen können.

Um diesen Zweck zu erreichen, und mit solchen reinen Absichten, hab' ich beschlossen, mich aller Regungen des Herzens zu entäußern; ja, laßt es mich hinzusetzen, auch des reinen Rufs, den ich inmitten der Schlachten und der Scenen des Blutes und

Digitized by Google

des Todes erwörben. Diesen genoß ich ohne Mackel bis zu den jüngsten Ereignissen zu Valencia; ihr wißt jedoch, daß er jezt das Opfer rasender Bosheit und Eifersucht zu werden beginnt; allein dessen ungeachtet will ich, treu meinem Vorsatze, die Garantien und Rechte des Menschen in der Gesellschaft zu schützen, die äußersten Gefahren mit euch theilen; und, sollte das Glück meines Vaterlandes das Opfer erheischen, so will ich selbst mein Leben für euer Bestes, selbst das, was ich weit höher als das Leben achte — meine Ehre darbringen. Das ist es, was ich euch versichern kann und hiemit versichere, so wie, daß ich mich auf keine Weise einmengen will in eure Berathung. Die Natur der sich zutragenden Ereignisse versezt mich in die mißliche Lage, nicht einmal von meinem eigenen Urtheil Gebrauch zu machen, sondern dem Willen der Mehrheit mich zu unterwerfen. So ist es nicht mit euch, die ihr hier versammelt seyd, um über euer eigenes Schicksal zu berathschlagen: und was kann euch hemmen bei dem vollen Gefühle der Uebel, welche in dieser furchtbaren Krisis die Gesellschaft bedrohen? Zu keiner Zeit der Republik hat das Unglück eine drohendere Stellung angenommen; und der täuscht sich absichtlich, der das Ungewitter nicht wahrnehmen will, das sich rings um uns herabsenkt. Ich will euch nicht betrüben dadurch, daß ich in peinliche Details eingehe; indessen ist es sicher, daß die Republik in einem Zustande völliger Auflösung sich befindet, Venezuela und Apure laden zur Föderation ein; Guayaquil nimmt die Konstitution Bolivia's an; die Städte des Isthums suchen hanseatisch zu werden; Cundinamarca bleibt beharrlich beim Centralismus. Einige Departements ernennen, ihre erste und ursprüngliche Souverainität wieder ergreifend, einen Diktator; andere stimmen zu Gunsten der gegenwärtigen Staatsverbindung vom Kolumbia mit gewissen Modifikationen und Reformen, und in dieser Zeit der Verwirrung kann nur ein Punkt der Uebereinstimmung in der Vertheidigung des gemeinschaftlichen Interesse aufgefunden werden.

Digitized by Google

Es ist ein glückliches Begebniß, daß die Völker selbst, als Folge ihrer Civilisation und der Sanftheit ihrer Gesinnungen, einstimmig sind in ihrem Abscheu vor dem Bürgerkrieg, und daß sie sorgsam diese Last inneren Unglücks ohne Blutvergießen zu beschwichtigen und zu zertheilen suchen.

Ich weiß recht gut, daß ihr euch unter finstern Vorbedeutungen versammelt, um euch zu berathen; aber es ist kein Grund vorhanden, um zu verzweifeln. Als des Epimetheus unbescheidene Hand zuerst den Deckel der Büchse der Pandora aufhob und dadurch die Welt mit einem Strome von Uebeln übergoß, blieb die Hoffnung allein zum Troste des Menschengeschlechtes zurück; und eben so mit uns, der gereinigte Patriotismus der Kinder Venezuela's ist unser Schutz gegen die Verzweiflung; laßt uns fest halten diesen Anker, und gleichwie wir mitten unter Klippen und Wirbelwinden Freiheit und Unabhängigkeit in die entlegensten Winkel eines dienstbaren Landes brachten, so laßt uns nun die unvermeidlichen Irrthümer einer, unmittelbar im Angesichte des Feindes und ganz in der Hitze des Kampfes gebildeten Regierung wieder gut machen.

Erlaubt mir dessen ungeachtet, einer Pflicht zu gedenken, die ihr dem Lande schuldig seyd, ob ich gleich euch nicht für unempfindlich halte gegen deren geheiligte Natur. Laßt Aufrichtigkeit, Offenheit und Biederkeit der lenkende Stern, eurer Berathung in dieser Versammlung seyn — würdig freier Männer, die keine anderen Absichten hegen als die, ihr Vaterland glücklich zu machen.

Mitbürger! Unser Verderben würde unvermeidlich seyn, wenn ihr nicht bei so gefährlichen Umständen eure Meinungen mit vollkommener Freiheit äußertet, da hievon der Ausspruch unseres Lebens oder Todes abhängt. Eine Kabale hat es zweckdienlich gefunden, mit grober Verletzung des unsterblichen Ruhms des Befreiers und Präsidenten, und mit der beleidigendsten Ungerechtigkeit gegen das Betragen, das er stets beobachtet hat, zu behaupten, er sey den Reformen entgegen,

Digitized by Google

wonach das Volk strebt; aber eine äußerst günstige Gelegenheit hat sich dargeboten, diese Verläumdung zu widerlegen, falls ihr es nöthig hättet, um euer Urtheil festzustellen. Der Befreier ist so weit entfernt, den Wünschen der Departements zu widerstreben, daß er die Uebel beklagt, welche sie durch die Unzweckmäßigkeit unseres gegenwärtigen Regierungssystems erleiden, dieselben als den natürlichen Ausbruch brennbarer Stoffe betrachtend, die lange aufeinander gehäuft waren, und unter seiner eigenen Unterschrift den Zeitpunkt bezeichnet, von welchem sich der Untergang der Republik herschreiben läßt.

Es ist kein Zweifel, daß er die bolivische Konstitution der Republik gab, die seinen Namen trägt, und daß er, in der Meinung, daß sie zum Glücke der Völker gedeihen könne, auch wünscht, daß sie von uns mit gewissen Modifikationen angenommen werde; dieß jedoch aus unserer freien Einwilligung und Zustimmung, und nicht durch Gewalt oder andere unziemliche Mittel. Dieß ist seine Privat-Meinung, die er wie jeder Bürger auszusprechen befugt ist, damit alle Welt sie untersuchen und über ihre Vortheile oder Nachtheile berathschlagen könne, und nicht um unsere Freiheiten zu bestricken. Solltet ihr bei dieser Gelegenheit dulden, daß Privat-Empfindungen ehrbare Gesinnungen überwiegen oder die erbärmlichen Interessen einiger Wenigen das allgemeine Wohl überbieten, so darf es euch nicht wundern, wenn der Sturm, den wir zu erregen im Begriffe stehen, seine Wuth etwa auf eure eigenen Häupter entladen sollte.

Mitbürger! — Erwäget, ich beschwöre euch, den einzigen Rath, welchen ich mir, euch anzubieten, getraue. Eines Soldaten Meinungen sind nicht würdig, euch in Fragen der Klugheit zu leiten. Die Existenz des Landes ist in euren Händen, und wenn ihr aufrichtig dessen Rettung wollt, so werdet ihr sie durch die Biederkeit und Aufrichtigkeit eurer Gesinnungen erlangen. Das Volk hat öfter gesucht, die meinigen zu erkennen und ich habe ihm immer gesagt, „daß ich an seiner

Digitized by Google

Seite bin zum Behufe des Glücks des Landes." „Der Augenblick ist nun gekommen, wo ich von dem Volke die Gesinnungen seines Herzens mit gleicher Aufrichtigkeit begehre. Ich wünsche zu wissen, was es verlangt, damit ich auf seine Unterstützung rechnen könne, wie es auf die meinige rechnen kann. Dieß sind meine Wünsche und das Verlangen meines Herzens.

13. Dekret, erlassen vom General Paez, die Art und Weise vorschreibend, wie die Wahlen zum Kongreß des Staates statt finden sollen.

Carácas 13. Novbr. 1826.

(Uebersezt aus den Times.)

Zur Ausführung und genauen Befolgung der, von der großen Volksversammlung, die im Kloster San Francisco in dieser Stadt am 7. d. gehalten worden, gefaßten Beschlüsse, deren Grundlage ist, einen unabhängigen Staat Venezuela zu gründen und diejenige Konstitution zu behaupten, welche dessen gesetzliche Repräsentanten mit Zustimmung seiner Bewohner entwerfen werden, habe ich beschlossen zu dekretiren und dekretire wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig bestehenden Wahl-Kollegien sollen sich am 10. k. M. in den Hauptorten ihrer einschlägigen Provinzen versammeln; und im Falle des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen wohlerwiesenen physischen Verhinderungsgrundes irgend eines Wählers soll sein nächster Nachfolger dessen Stelle vertreten.

Art. 2. Sobald die Wahl-Kollegien versammelt sind, sollen sie zur Wahl einer doppelt so starken Anzahl von Deputirten schreiten, als bisher zum Kongresse von Bogota gewählt wurden, damit das repräsentative Korps so zahlreich als möglich werde. Die Deputirten-Wahl soll nach den, in der Konstitution von Kolumbia ausgesprochenen, Grundsätzen geschehen, Senatoren aber sollen nicht ernannt werden.

Art. 3. Damit die Wahl dieser Deputirten so frei wie möglich sey und in diesem wichtigen Amte Einsicht mit guten

Digitized by Google

Eigenschaften verbunden sey, in was immer für einem Theile des Staates selbe gefunden werden mögen, so kann jeder Kolumbier, obgleich nicht in der Provinz, wo seine Wahl erfolgt, gebürtig oder wohnhaft, erwählt werden, vorausgesezt, daß er die übrigen durch die Konstitution von Kolumbia vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 4. Alle jene, welche eine unzweifelhafte Majorität erhalten, sollen zu Deputirten ernannt werden, und die Wahl-Kollegien sollen ihnen die Vollmachten ausstellen, welche sie berechtigen, in dem konstituirenden Kongreß des Staates Venezuela zu sitzen. Diese Vollmachten müssen eine Spezial-Klausel enthalten, welche ausweiset, daß die Deputirten erwählt und ernannt sind, um dem konstituirenden Kongreß des Staates Venezuela beizuwohnen und eine Konstitution zu fertigen auf die Grundlage einer populären, repräsentativen, Föderal-Regierungs-Form. Der Präsident und der Sekretär besagter Wahl-Kollegien sollen die Vollmachten unterschreiben und unter Beobachtung dieser Förmlichkeit sollen selbe den Kredit und guten Glauben besitzen, der gebräuchlich solchen Akten beiwohnt.

Art. 5. Alle Deputirten sollen, mit ihren Vollmachten versehen, am 10. nächsten Monats Jäner in der Stadt Valencia versammelt seyn; wer an diesem Tage nicht gegenwärtig ist, soll in eine Strafe von 200 Dollars verfallen, die zu den Kosten des Kongresses zu verwenden sind, und soll überdieß angehalten werden, seinen Sitz einzunehmen.

Art. 6. Das Wahl-Kollegium der Provinz Carabobo soll, ehe es auseinandergeht, eine aus sechs seiner Mitglieder bestehende Komittee ernennen, um die Vollmachten der ersten fünf Deputirten, die da ankommen werden, zu untersuchen und die besagten, auf diese Weise zugelassenen, fünf Deputirten sollen sodann eine Komittee bilden, um die Vollmachten der übrigen Deputirten, je nachdem sie eintreffen, zu untersuchen.

Art. 7. Der konstituirende Kongreß des Staates Ve-

Digitized by Google

nezuela soll an oder vor dem 15. künftigen Monats Jäners in Gegenwart von wenigstens vier Fünfteln seiner Mitglieder eingesezt werden. Der Civil- und Militär-Chef des Staates soll denselben einsetzen und der Kongreß soll dann zur Wahl eines Präsidenten und eines Vice-Präsidenten aus seiner Mitte und zweier Sekretäre schreiten, die außerhalb desselben gewählt werden können.

Art. 8. Die täglichen Ausgaben der Deputirten sollen aus demselben Fond bestritten werden werden, woraus bisher die Deputirten zu Bogota bezahlt wurden. Sie sollen für ihre Reise nach dem Kongreß und zurück einen Dollar per Stunde erhalten, und für ihre Dienste während der Session drei Dollars des Tags.

Art. 9. Alle jene, welche unmittelbar oder mittelbar den Wahlen sich widersetzen oder irgend einem der Artikel dieses Dekrets zuwider handeln, sollen verurtheilt und bestraft werden als Verräther am Vaterland.

Art. 10. Dieses Dekret ist dem Staats-Intendanten zur Nachachtung und Mittheilung an die, welche es betrifft, mitzutheilen. Jose Antonio Paez.

Gegeben in der Stadt Caraccas am 13ten Nov. 1826, — der Unabhängigkeit am 16ten.

Jose Nunez de Casares, oberster Sekretär.

4.

Amerika. — Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses zu Panama betreffend.

(Beschluß der im 6. Band S. 58 abgebrochenen Aktenstücke.)

12. Bericht der merikanischen Bevollmächtigten über die Verhandlungen des Kongresses von Panama und dessen Verlegung nach Tucabaya. Meriko 26. Sept. 1826. *)

„Excellenz! JJ. Exc. die bevollmächtigten Minister der

*) Nach der Uebers. in der A. Z. 1827. Nr. 59. u. 60.

Digitized by Google

Republik bei der Versammlung der neuen amerikanischen Staaten theilen unterm 22sten d. M. der Regierung Folgendes mit: Um dem in Ihrer Note vom 18ten d. M. ausgesprochenen Wunsche Sr. Exc. des Präsidenten Genüge zu leisten, haben wir die darin erwähnten öffentlichen Blätter verlangt und erhalten, und bloß in der außerordentlichen Zeitung des Isthmus vom 22sten Jun., im Sol vom 22sten Aug., und in dem Ergänzungsblatte zur königl. Zeitung vom Jamaica, Nro. 32., einige auf die Versammlung der neuen amerikanischen Staaten zu Panama bezüglichen Stellen oder Artikel gefunden. Die Versehen und politischen Irrthümer, die sich diese Zeitschriften zu Schulden kommen lassen, werden durch die bloße Angabe aller auf dem Isthmus während der vierzig Tage unsers Aufenthalts statt gefundenen Ereignisse dargethan und berichtigt werden. Um der Ordnung gemäß zu verfahren, wollen wir einiger Umstände gedenken, welche seiner Exc. dem Präsidenten bereits durch die verschiedenen Aktenstücke mitgetheilt wurden, die wir Ihnen übersandt haben. Den 4ten Juni dieß Jahrs kamen wir nach einer 22tägigen Reise zu Panama an. Nach Abstattung der Besuche begannen wir die Arbeiten, welche den Zweck unserer Sendung ausmachten; und so sehr auch alle Minister der einzelnen Republiken sich offiziell zu versammeln wünschten, konnte dieß wegen der Krankheit des Bevollmächtigten von Peru, Don Manuel Vidaurre, doch nicht geschehen. Während man seine Genesung abwartete, hielten wir mehrere besondere Konferenzen, um den Gang der Verhandlungen zu erleichtern, wenn endlich der Zeitpunkt zur Eröffnung der offiziellen Sitzungen einträte. Am 22sten Juni kamen wir zusammen, und haben von diesem Tage an bis zum 15ten Juli, mittelst mühseliger, zehn- bis zwölfstündiger täglichen Arbeiten, einen Freundschafts-, Unions-Allianz- und ewigen Bundesvertrag für Krieg und Frieden zwischen den anwesenden Republiken vorgeschlagen, verhandelt, aufgesezt und beschlossen; desgleichen eine Konvention, worin die nöthigen Kontingente

Digitized by Google

an Truppen, Schiffen und Geld zur Verwirklichung desselben bestimmt sind; eine Uebereinkunft, der zufolge die verbündeten Regierungen ihre militärischen Operationen zu Wasser und zu Lande in Verbindung bringen sollen; und endlich eine Vereinbarung wegen Verlegung der Versammlung, eine Maaßregel, die unumgänglich nöthig erachtet wurde, sowohl wegen der Ungesundheit des Klima's und des gänzlichen Mangels an Hülfsmitteln, als wegen der Schwierigkeit der Kommunikation mit den respektiven Regierungen und der Entbehrung von Nachrichten aus Europa, deren Kunde so wichtig für eine Versammlung erscheint, deren erste Pflicht ist, Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Staaten in Vorschlag zu bringen und zu verhandeln, und geeignete Maaßregeln zu ergreifen, um diejenigen zu vereiteln und zu bekämpfen, welche von unsern Unterdrückern allein, oder unter dem Schutze der heiligen Allianz in entgegesetzter Absicht genommen werden dürften. Es ist kaum zu glauben, daß wir während der vier Monate unserer Abwesenheit keine Mittheilungen aus Mexiko erhalten haben, und daß uns die Regierung nichts über unser zu beobachtendes Verfahren wissen lassen, wiewohl wir unserseits alle Gelegenheiten wahrgenommen, um ihr alle Vorgänge durch die Zusendung der darauf bezüglichen Aktenstücke zu melden. Am häufigsten kann man von Panama aus mit der Hauptstadt der Republik Kolumbien (Santa Fe de Bogota) korrespondiren; doch brauchen die Briefe hin und her wenigstens 75 Tage. — Am Tage des offiziellen Zusammentritts der Bevollmächtigten erschien in der Zeitung des Isthmus eine angeblich in jener Versammlung vorgelesene Adresse. Die Versammlung hat aber diese Rede nicht allein nicht gehört, und diese Maaßregel nicht gebilligt, sondern auch die darin ausgesprochenen Ansichten über die bereits zu Ende gebrachten Angelegenheiten und die Andeutung der in den späteren Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände nicht angenommen. Der Minister selbst, der die Adresse un-

Digitized by Google

terzeichnet hatte, war mit diesem Verfahren zufrieden. — Die Republik Chili erbot sich, ihre Minister zu senden, sobald der, damals noch unbeendigte Kampf von Chiloe keine weitere Aufmerksamkeit erfodern würde. — Buenos-Ayres hat noch keine Absicht gezeigt, Abgeordnete zu senden."

„Ober-Peru oder Bolivia ist von seinem Mutterlande noch nicht als unabhängige Republik anerkannt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben ihre Minister ernannt; einer derselben ist noch nicht an seinen Bestimmungsort abgereist, und der andere ist zu Bogota geblieben. Sie sollten sich zu der Versammlung verfügen, um an allen Maaßregeln Theil zu nehmen, welche dem Neutralitätssystem nicht zuwiderlaufen, das diese Republik gegen Spanien beobachtet und ferner beobachten will. In der nämlichen Lage, doch unter verschiedenen Umständen, befindet sich das Kaiserreich Brasilien. — In Folge obgedachter Erwägungen, und da die Mehrheit der Republiken, kraft der zwischen Kolumbien, Mexiko, Guatimala und Peru abgeschlossenen Verträge, das Recht hat, ihre Arbeiten zu beginnen, und einen für die Kongreß-Sitzungen passenden Ort zu bestimmen, wobei den verbündeten Republiken das Recht vorbehalten bleibt, dem Bunde unter der Bedingung, die bereits abgeschlossenen Verträge zu ratificiren, beizutreten, so wie den neutralen oder befreundeten Mächten, als (unterzeichnende) Zeugen den Sitzungen beizuwohnen, in denen alles verhandelt werden soll, was zur Aufstellung eines völkerrechtlichen Systems beitragen kann. Um das Verfahren des amerikanischen Kontinents in Kriegs- und Friedenszeiten gleichförmig zu machen, hat die Versammlung beschlossen, einen andern Ort zur Abhaltung ihrer Sitzungen vorzuschlagen. Nach einigen Berathungen fiel die Wahl der Mehrheit auf Tucabaya. — Bei unserer Ankunft in Panama waren die vom General Paez veranlaßten Zwistigkeiten schon ausgebrochen, doch hatte er sich noch keine Handlungen des Ungehorsams gegen die Regierung zu Schulden kommen lassen; aber weder er, noch die Regierung

Digitized by Google

hatten sich aufgelehnt; sie hatten keine feindselige Stellung eingenommen, und von beiden Seiten wurde Bolivar selbst erwartet, oder ein ihm zweckdienlich scheinendes Mittel, um diese Unruhen beizulegen, die zwar eine Veränderung in der Regierungsform herbeizuführen drohten, doch diese Wirkung noch nicht gehabt hatten. So standen die Dinge, als wir Panama verließen, um nach dieser Republik zurückzukehren. Während unsers Aufenthalts zu Panama herrschte dort die vollkommenste Ruhe, und das einzige unangenehme Ereigniß war die Verhaftung von zwei oder drei der angesehensten Einwohner, geachteter Männer, die in Folge einer Anklage statt fand, die Jemand in Lima gegen sie erhoben hatte, der sonst als übelgesinnten Betrüger bekannt ist, und wobei er den Vorwand gebraucht hatte, daß sie mit den Spaniern in Verbindung stünden. Um dieselbe Zeit erschienen das Kriegsschiff Guerrero und zwei spanische Fregatten vor Carthagena, einem weit von Panama entfernten Hafen des atlantischen Meers. In Folge dieses Ereignisses machte der General-Kommandant in seinem Bezirke das Kriegsgesetz bekannt, und berief kraft der ihm gesetzlich zustehenden Macht eine Versammlung der Einwohner, um Unterstützung zu verlangen. Die verhafteten Personen wußten ihre Unschuld darzuthun, erhielten bald ihre Freiheit und nach zwei Tagen verschwanden auch die Schiffe. Mitten unter diesen Umständen versammelten sich die Bevollmächtigten ununterbrochen, ohne ihre Vereinbarungen zu ändern und irgend Theil an Angelegenheiten zu nehmen, die sie nicht angingen, und die sie nur durch Privatunterredungen kennen lernten. Die Behörden jenes Landes haben ihnen keine offizielle Mittheilung gemacht, und Alles befand sich bei ihrer Abreise dort in vollkommenster Ruhe. Auf Befehl des Präsidenten habe ich die Ehre, Ihnen dieß mitzutheilen, bis Ihnen zu gehöriger Zeit die abgeschlossenen Verträge vorgelegt werden. — Gott erhalte Ew. Excellenz viele Jahre. Mexiko, den 26sten Sept. 1826. Juan José Espinosa de Los Montes."

Digitized by Google

5.

Schweiz und Baden. — Uebereinkunft in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 5. und 8. Nov. 1826. *)

Nachstehender Staatsvertrag, welcher zwischen dem großherzoglichen Geschäftsträger in der Schweiz, geheimen Legationsrath Alexander von Dusch einerseits, und dem eidgenössischen Bevollmächtigten, Herrn Staatsrath und Generalquartiermeister Hans Konrad Finsler andrerseits, unterm 5. und 13. November vorigen Jahrs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19. Jäner 1826 gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, abgeschlossen und ausgewechselt worden ist, hat die Ratifikation der beiderseitigen Regierungen, von schweizerischer Seite jedoch mit Ausnahme des löblichen Standes Basel, erhalten, und wird demnach auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Beide kontrahirenden Staaten behalten sich, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die freie Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Punkten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält, sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen; daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa bestehenden Ausnahmen aufeinander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen. Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegenwärtig fest-

*) Aus dem großherzoglich-badischen Staats- und Regierungsblatt vom 24. Februar 1827.

Digitized by Google

gesezt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. 2. Beide kontrahirenden Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander erlassen.

Art. 3. Die großherzogl. badische Regierung wird von den in der Anlage 1. verzeichneten Gegenständen bei der Einfuhr aus der Schweiz keine höhern als die beigesezten Zölle erheben.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Kantonsregierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beilage B. sub Lit. A. benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden schweizerischen Zölle, und andere gleich wirkenden Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Lit. B. benannten Gegenständen, die beigefügten Abgabensätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage 1 genannten Gegenständen werden von Seite der Schweiz, die eidgenössischen und Kantonszölle zusammen gerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem leztern Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

Art. 4. Die großherzogl. badische Regierung wird die in der Anlage III. enthaltenen Ausgangszölle nicht erhöhen, und die befreiten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die freigegebenen aber auch nicht belastet werden.

Art. 5. Hinsichtlich der Transitzölle sichern sich die großherzoglich badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Kantonsregierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bei neuen Straßen-Anlagen in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Digitized by Google

Insbesondere verspricht die großherzogl. badische Regierung auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beiden leztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangszolltarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben. Von Seite der Schweiz wird, insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden oder dahin bestimmten Güter die Transitzölle in dem Kanton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabsetzen.

In den Kantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transitzölle und Begünstigungen aller Art im Waarentransport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der schweizerischen Kaufleute zu statten kommen, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehenden Ausnahmszölle in Graubündten.

Art. 6. Die Regierungen der Gränzkantone Zürich, Schaffhausen und Aargau machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen, und, ohne abgeladen zu werden, ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als ½ kr. pr. Centner auf die Stunde Transitzoll zu erheben. Die Regierung des Kantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons direkte transitiren und wieder ins Badische bestimmt sind, nicht mehr als ½ kr. pr. Centner zu erheben.

Die Regierung des Kantons Thurgau wird von den Waaren, welche aus Konstanz in den Kanton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höhern Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die thurgauischen Landungsplätze eingehen, und

Digitized by Google

dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 kr. pr. Ctnr. nicht übersteigen; als einzige Ausnahme hievon behält sich die Kantonsregierung vor, für den Straßenzug über Gottlieben eine Transitzollverminderung von 1½ kr. pr. Ctnr. eintreten zu lassen. Diese Verbindlichkeit der Gränzkantone soll nur insofern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden, auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beiden leztern Städten, kein höherer Zoll als ½ kr. pr. Centner auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über schweizerische Gebietsstrecken auf dem rechten Rheinufer direkte wieder in das Badische transitiren, soll kein eidgenössischer Zoll erhoben werden.

Art. 7. Zur Erleichterung des Gränzverkehrs sind beide kontrahirenden Staaten übereingekommen, die in der Anlage 4. enthaltenen Zollfreiheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bei ihrem Transit aus dem Badischen über schweizerische Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffen Kantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreit seyn. Eine gleiche Befreiung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz, für Kohlen und Getreide statt finden.

Vom transitirenden Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken pr. Stunde nicht mehr als folgender Transitzoll erhoben werden: a) von einem Pferd und Maulthier zwei Kreuzer, b) von einem Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind ein Kreuzer, c) von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein ein Viertelskreuzer.

Art. 8. Um den Verkehr der in einander greifenden

Digitized by Google

badischen und schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern, soll von allen ihren eigenen Landesprodukten, so wie von Pferden und Rindvieh auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreiung soll statt haben, für Baden: In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Kommunikation der Gemeinden Büsingen und Gailingen, unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Stein am Rhein, für die Kommunikation des Orts Oehningen mit Bielasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Kanton Zürich, für die Kommunikation zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligen Amte Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Kommunikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften. Für die Schweiz: Im Schlauch, für die Kommunikation von Bargen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Büsingen und Gailingen, für die Kommunikation von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Diessenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Kommunikation von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau. In Hohenthengen, für die Kommunikation über die Brüke von Kaiserstuhl mit dem Rafzerfelde.

Art. 9. Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrtsgebühren und anderer Schifffahrtsabgaben werden sich die beiden kontrahirenden Staaten für die Dauer dieser Uebereinkunft, gleich den begünstigsten Staaten, und bei neuen Brücken und Straßenanlagen in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach den denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

Art. 10. Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-,

Digitized by Google

Ablad-, Ein- und Ausladgebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird u. s. f. Dabei werden die beiderseitigen Staatsangehörigen sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern u. s. w., als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren ganz gleich behandelt werden.

Art. 11. Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der großherzogl. badischen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschifffahrt und der Wasserzölle eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

Art. 12. In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle, der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Produkte rücksichtlich des Waarentransports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beiden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand ohne irgend eine lästige Veränderung beibehalten werden.

Art. 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Zürich, den 14. Nov. 1826.

(Unterz.) Hs. Conrad Finsler, eidgenössischer General-Quartiermeister und Staatsrath.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1826.

(Unterz.) Alexander von Dusch, großherzogl. badischer geh. Legationsrath und Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

Beilage Nro 1. Badischer Eingangszoll. Vertragsmäßiger Tarif: 1. Wein, neuer, vom 1. Okt. bis 30. Nov. eingeführt, vom neuen badischen Fuder, 6 fl., alter 8 fl., Obstmost neuer 6 fl., alter 8., an der ganzen badischen Gränze des Bodensee's und von Konstanz abwärts bis Lauffenburg. Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch an der Aargauer Gränze von Lauffenburg rheinabwärts um den geminderten Zoll eingeführt werden. 2. Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern eingeführt, von der neuen badischen Ohm 1 fl. 30 kr. 3. Bier, eben so, 30 kr. 4. Käse per Centner 50 kr. 5. Fabrikate von Seide, Florretseide, Baumwolle, Wolle, Leinen, unvermengt oder aus mehrern dieser Stoffe bestehend, so wie Lederfabrikate, per Centner 6 fl. 40 kr. 6. Baumwollengarn, gefärbtes, per Centner 1 fl. 40 kr., ungefärbtes 50 kr. 7. Unverarbeitetes Leder: Korduan, Saffian und Sohlleder, per Centner 1 fl. 40 kr.

Beilage Nro. II. Schweizerischer Eingangszoll. Vertragsmäßiger Tarif. A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden schweizerischen Zölle und andere denselben gleich wirkenden Abgaben zu erheben: 1. Eisen und Eisenwaaren aller Art; 2. Glas und Glaswaaren; 3. Steingut; 4. Wälderuhren; 5. Oel; 6. Vieh; 7. Baumwollengarn; 8. Cichorien; 9. Taback, roh und fabricirt; 10. Krapp. B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Kantonen nur die beigesezten Zölle erhoben werden: a) für Eisen, im Kanton Thurgau, per Centner 4 kr.; im Kanton Schaffhausen 2 kr.; b) der Eingangszoll von Glaswaaren im Kanton Zürich per Wagen 2 kr.; im Kanton Schaffhausen 1 kr.; c) für Steingut in den Kantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen, per Roßlast 12 kr.; d) für das Vieh: Im Kanton Schaffhausen, ein Stier oder Mastochs 4 kr.; ein Zugochs oder Mastkuh 3 kr.; eine ungemästete Kuh oder Kalb 2 kr.; ein Schaf

Digitized by Google

oder Ziege 1 kr. Im Kanton Thurgau: ein Mastochs 6 kr.; ein Zugochs 4 kr.; eine Kuh oder Kalb 3 kr.; ein Schaf oder Ziege 1 kr.; e) das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getreide auf 24 kr.; von Eisen- und Glaswaaren auf 20 kr. per Wagen gesezt.

Beilage Nro. III. Badischer Ausgangszoll. Vertragsmäßiger Tarif: 1. Brennholz, Holzkohlen, Rinden und Torf, 8 Proz. des Durchschnittswerthes an der Gränze; 2. Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren, per Roßlast so viel als ½ Klafter Brennholz von der nämlichen Gattung; 3. rohe Häute und Felle: eine Ochsenhaut 25 kr.; eine Pferd- und Kuhhaut 20 kr.; die Haut von einem Schmalrind 15 kr.; ein Kalbfell 10 kr.; ein Bokziegen- und Schaffell 5 kr.; 4. Rindvieh, zollfrei; 5. baares Geld frei.

Beilage Nro. IV. Tarif für den Gränzverkehr zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhr-zollfrei sind ohne Beschränkung der Quantität: Abfälle zum Düngen, Bäume, Baumsetzlinge, Bienenkörbe, Brechen (zum Hanf und Flachs), Bucheln, Butter (in unverpacktem Zustand), Kartoffeln (Erdbirnen), Dünger, Dachschiefer, Eicheln, Eier, Erden für die Landwirthschaft (Thon, Mergel), Erde, gemeine, Töpfer- und Ziegler-Erde, Erdengeschirre, Erze, rohe (in unverpacktem Zustand), Fische, inländische, Futterkräuter, Gartensämereien, Gefährte zum Oekonomiedienst, beschlagen und unbeschlagen, Geflügel jeder Art, Gemüse, frische, Gras, Gyps, gemahlen und ungemahlen, Handkäse, Heu, Holzschuhe, Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden, Hornspäne, Kalk, Kalksteine, Kies, Klauen, Kleien, Knochen, Krebse, inländische, Küblerarbeiten, Kiefernarbeiten (Züber, Butten), Kümmel, Milch, Mühlsteine, Nüsse, Obst, grünes, Oelkuchen, Oehmd, Reben, Rechen, hölzerne, Runkelrüben, Sand, Schafthen, Schaufeln von Holz, Schilf,

Digitized by Google

Schleifsteine (in unverpacktem Zustand), Schmalz, (eben so), Schneer (eben so), Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz, Spanferkel, Speck, Spuhlen, Schindeln, Spinnräder, zum eigenen Gebrauch, Spreu, Steine zum Bauen, so wie zu Anlage und Unterhaltung der Straßen, Stroh, Wagnerarbeiten, Wetzsteine, (in unverpacktem Zustand), Wildpret, Wurzelgewächse, frische, Ziegen, junge, Ziegelwaaren.

B) Ein- und Ausfuhr- zollfrei sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar a) auf 10 Pfund im Gesammtgewicht folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eignen Gebrauch bestimmt sind: Bäckerwaaren, Baumwolle, Blechwaaren, Bürstenbinderwaaren, Kaffee, Cichorienkaffee, Dochte, Eisen und Eisenfabrikate, Flachs, Garne aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle, Gewürze aller Art, Hanf, Honig, Hüte, Kappen, Kleidungsstücke, gemachte, alt und neu, Leder, Lederfabrikate, Lichter, Oele, Seide und Seidenwaaren, Seife, Seilerwaaren, Stahl, Taback fabricirter, Schnupf- und Rauchtaback, Wolle, Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Fabrikate, Zucker. b) Mit Beschränkung auf 1 Malter zum eignen Gebrauch: Hülsenfrüchte.

C) Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Gränze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zollabgabe. Statt der im Großherzogthum bestehenden Schlachtpreise wird aber bei der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von 1 kr. pr. Pfd. erhoben.

D) Das Bier, welches aus der Stadt Konstanz nach dem Kanton Thurgau, oder aus diesem nach Konstanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrei belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eignen Produkt unterworfen seyn.

E) Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht worden sind: a) Zollfrei: Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf schweize-

Digitized by Google

rische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen; Holz, welches schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen. Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen. b) Einer Kontrollgebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Centner, beim Ein- und Ausgang unterliegen: Stoffe, welche aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden, und aus diesem in die Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

F) Schafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Weiden getrieben werden, zahlen, und zwar alte Schafe, nicht mehr als 2 kr., Lämmer nur ½ kr. pr. Stück Eingangszoll. Wenn sie zur Schur in die Schweiz oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Weide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrei.

G) Zur bessern Benuzung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete, soll zollfrei seyn: 1. Aussaat und andere zur Feld- und Rebenkultur erfoderlichen Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden; 2. die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden; 3. Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

(Unterz.) Hs. Conrad Finsler, eidgenössischer General-Quartiermeister und Staatsrath.

(Unterz.) Alexander von Dusch, großherzogl. badischer geh. Legationsrath und Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

6.

Baden. — Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. Karlsruhe 8. Juni 1826. *)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Das erste Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der lezteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen unserer beiden Kirchen-Sektionen Uns gnädigst entschlossen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 6. des Edikts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten, die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsezt, ist hiemit aufgehoben.

§. 2.

In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die

*) Aus dem Großherzogl. badischen Staats- und Regierungs-Blatte Nro. XIV. S. 91 vom Jahre 1826.

Digitized by Google

Konfession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3.

Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, aber auch nicht auf die Konfessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4.

Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen, (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5.

Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6.

Bei einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Konfession übergehen; sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

§. 7.

Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen

Digitized by Google

Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten so wie nach dem Uebertritt gebornen Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm, zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Bestimmungen des §. 6. des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, behalten, insoweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe, den 8. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Eichrodt.

7.

Chili. — Dekret der Provinzial-Versammlung von Chiloe. 25. Mai 1826.

Art. 1. Die souveraine provisorische Versammlung von Chiloe, soll der ihr als souverain gebührenden Unverletzlichkeit genießen, und keiner Verantwortlichkeit unterworfen seyn. 2. Sie soll den Titel: „Herrlichkeit" führen. 3. Der politischen und militärischen Regierung dieser Provinz soll der vertrauenswürdige Bürger, Artillerie-Kommandant D. Manuel Fuentes, unter dem Titel als Intendant-Statthalter vorstehen. 4. Die Provinz soll gänzlich durch die Verfassung der Republik Chile regiert werden, welcher Republik sie seit dem Jahre 1818 angehört, in allem was nicht der Religion, zu der wir uns bekennen, unsern Rechten als

Digitized by Google

Bürger oder den Privilegien der Versammlung entgegensteht. 5. Diese Provinz soll fortan frei und unabhängig von der Regierung der Republik Chile seyn, bis eine Regierung errichtet ist, die legitimer Weise vom Volke konstituirt worden, ohne daß jedoch hierunter verstanden werde, daß diese Provinz von der Republik Chili, zu welcher sie gehört, getrennt werde. 6. Die souveraine Versammlung und deren Mitglieder insbesondere sollen die nöthigen Maaßregeln treffen, die Bestimmungen vorstehender Artikel in Wirkung zu setzen, so wie die Behauptung der Unabhängigkeit bis dahin, daß eine gesetzlich konstituirte Regierung, wie im lezten Artikel erwähnt, errichtet seyn wird. 7. Diese Artikel sollen dem Intendanten-Statthalter mitgetheilt werden, um in der Provinz kund gemacht, und nach den andern Provinzen der Republik übermacht zu werden.

8.

Chili. — Botschaft des Oberdirektors der Republik bei Eröffnung des Kongresses am 15. Junius 1826. *)

„Meine Herren! Wie sehr erfreut sich mein Herz, nachdem wir mit vieler Mühe und Noth die uns drohenden Gefahren überstanden haben, in dieser hohen Versammlung die Stellvertreter des chilischen Volkes beisammen zu sehen! Auf ihr ruhen die Hoffnungen der Nation, und sie wird hinfort das Schicksal derselben bestimmen. Auf ihre Weisheit und Vaterlandsliebe sezt das Volk sein Vertrauen; beide leisten mir die sicherste Bürgschaft für ihr künftiges Verfahren, und ich sehe sie als Unterpfand an, daß kein Hinderniß von irgend einer Bedeutung oder Beschaffenheit, die Fortschritte auf ihrer Bahn aufhalten wird, bis Sie die große Aufgabe

*) Nach der Uebersetzung im Hamburger Korrespondenten vom 5. Dezbr. 1826 u. f.

Digitized by Google

der Wiedergeburt unserer gesellschaftlichen Verhältnisse gelöst haben. Der Zweck unsres gegenwärtigen Beisammenseyns, kann an Interesse, an hochwichtiger Bedeutung nicht übertroffen werden. Nationalwürde und Zeitgeist, Alles beweiset die gebieterische Nothwendigkeit, zu dem Volke in der, seinen gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessensten Sprache zu reden. Alles, meine Herren, erheischt die schleunige Ausführung einer Arbeit, welche die allgemeinen Rechte der Nation, und die besonderen der Bürger festsetzen soll. Möge dieß Ereigniß den Grund zu unsrer gemeinsamen Wohlfahrt legen, und als Gegenmittel dienen gegen die Eingriffe unumschränkter Gewalt, und den Einfluß anarchischer Ideen, die glücklicher Weise bei uns nur geringe Fortschritte gemacht, und wenig Beförderung gefunden haben. — Indem ich von der Bildung der Grundgesetze der Verfassung rede, sey mir die Bemerkung erlaubt, daß dieselbe, um die wesentlichen Wohlthaten zu bewirken, auf die wir Alle so gespannt sind, unsern Sitten durchaus angemessen seyn und dem Zustande unserer Bildung entsprechen muß, und daß die von amerikanischen Gesetzgebern so oft begangenen Irrthümer mit der größten Sorgfalt vermieden werden müssen, indem diese ihren politischen Gesetzbüchern einen Charakter der Unwandelbarkeit gaben, welcher der allmähligen Annahme von Verbesserungen im Wege steht, die besonderer Umstände, oder gemachter Erfahrungen halber, doch höchst wünschenswerth erscheinen dürften. Ungeachtet der aufgeklärten Grundsätze, und der großen und erhabenen, von dem Kongresse von 1823 ausgesprochenen Ideen, ist es aus mehreren Gründen nicht möglich gewesen, sich dem Einfluß der öffentlichen Meinung und der Macht des allgemeinen Volkswillens zu widersetzen, indem die Stimme der Nation einmüthig und feierlich bei der Regierung um Aussetzung der Verfassung nachsuchte. Neben andern Ursachen wurde angegeben, daß sie in ihrer Anwendung unausführbar, in ihrem Geiste so verwickelt, so übermäßig kleinlich und peinlich sey,

Digitized by Google

daß ihre Vortrefflichkeit nur in der Idee bestehe, und sie sich unsern einheimischen Sitten, und den allgemeingültigen Ansichten nicht anpassen ließe. Hierzu kommt noch, daß die Stellung der vollziehenden Gewalt wegen ihrer eingeschränkten Befugnisse, ganz unmächtig, und jener Kraft und Energie beraubt war, die ihr schon ihrer Natur nach zukommen, und die das öffentliche Wohl mitten unter Schwierigkeiten erfoderte. Diese Betrachtungen wurden der Regierung in ergebensten und achtungsvollen Vorstellungen mitgetheilt, die jedoch zugleich kraftvoll lauteten, und zuweilen das Gepräge der Ungeduld trugen, oft sogar in einem Tone der Bitterkeit abgefaßt waren, welcher sich der Verzweiflung näherte.

Unter diesen Umständen sah ich mich, im Widerspruch mit meinen eignen Grundsätzen und Gefühlen, genöthigt, dem allgemeinen Rufe nachzugeben. Doch entgingen mir die verderblichen Folgen keineswegs, die aus einem Beschlusse hervorgehn konnten, der, wiewohl durch den Willen des Volks gerechtfertigt, immer ein an sich nachtheiliges Beispiel gab, und in künftigen Zeiten schreckliche Folgen haben dürfte. Gezwungen, allen Dingen, außer dem gemeinen Besten, Auge und Ohr zu versperren, beschloß ich in Verbindung mit dem damals bestehenden Senate, diejenigen Theile der Verfassung, die noch nicht in Wirklichkeit getreten waren, einzustellen. — Da ich nun, in Folge dieser Begebenheit, die außerordentliche Gewalt wieder übernahm, welche der allgemeine Wunsch mir beilegte, beschäftigte ich mich auf's Ernstlichste mit der Ergreifung aller mir zu Gebote stehenden Maaßregeln, um das öffentliche Wohl zu befördern, und war bemüht, mich des unbegränzten Zutrauens würdig zu machen, das meine Mitbürger bis zu der Zeit in mich gesezt hatten, bis die Umstände die Wiederversammlung eines Kongresses zur Reform der alten Verfassung, oder zur Bildung einer neuen, gestatten würden. Zu meinen ersten Maaßnahmen gehörte die Umgestaltung der religiösen Körperschaften. Der Verfall dieser

Digitized by Google

Institute, die gänzliche Nichtbeachtung des Geistes ihrer Stifter, der Moral, Religion und des Anstandes, nöthigten mich, ihnen, dem Zwecke ihrer Errichtung gemäß, wieder die vormalige Reinheit zu geben, ohne jene unermeßlichen Reichthümer zu veräußern, welche eine mißverstandene Frömmigkeit und ein ungemessener Eifer in ihren Händen gehäuft hatten, zum großen Nachtheil der Betriebsamkeit, und in schneidendem Gegensatz mit jener Lehre der Staatshaushaltung, die sich in der Praxis als die Grundquelle des öffentlichen Wohles erwiesen hat — ich meine, die Vertheilung der Kapitalien. Letzterer ist Frankreich sein Glück, seine Macht, und seinen Glanz schuldig, wodurch es die erste Nation des europäischen Festlandes bildet, und die Unfälle und Gräuel seiner frühern Revolution in Vergessenheit begräbt. Wenn diese bis jezt noch nicht wesentlich geschmälerten Fonds passend verwendet werden sollen, so muß Chili einen Theil des Kapitals seiner künftigen Wohlfahrt widmen, und sich mittelst des Ertrags der Veräußerung desselben in den Stand setzen, die Abzahlung der Staatsschuld zu erleichtern. — In der Ueberzeugung, daß der Landbau die wahrhaften Reichthümer einer Nation ausmacht, und folglich vorzugsweise von jeder Regierung Schutz zu verlangen berechtigt ist, besonders in einem so wundervoll fruchtbaren Lande wie das unsrige, habe ich keine Mühe zur Erfüllung meines ernstlichen Wunsches gespart, ihn aus seinem jetzigen verfallenen und vernachlässigten Zustande empor zu heben. In dieser Absicht hat unser bevollmächtigter Gesandter in London, den ihm ertheilten Instruktionen gemäß, einen Kolonisations-Vertrag wegen der Verpflanzung von 4000 Familien abgeschlossen, unter welche 28,000 Cuadras Ländereien in dem Gebiete zwischen den Flüssen Bio-bio und Imperial, in gewissen Bezirken der Statthalterschaft Valdivia, und in dem Departement Osorno vertheilt werden sollen. Sollte dieser Vorschlag zu Stande kommen, so werden wir diese ausgedehnten Landstriche nicht nur in kultivirte und

Digitized by Google

höchstergiebige Grundstücke verwandelt sehen, sondern es wird auch die Bevölkerung einen ansehnlichen Zuwachs erhalten, die durch den blutigen und verheerenden Krieg so sehr vermindert ist, den wir fünfzehn Jahre lang gegen die Ungerechtigkeit und Tyrannei Spaniens geführt haben, und dessen baldige Beendigung wir schwerlich hoffen dürfen, wenn wir die blinde und verächtliche Politik des Monarchen in Erwägung ziehen, der das Schicksal jenes unglücklichen Landes bestimmt. Gedachter Minister hat auch mit angesehenen Häusern in London wegen Bearbeitung der diesseitigen Minen unterhandelt. Es hilft uns wenig, daß die Natur in unseren Boden gewaltige Massen jener Mineralien, die eine Hauptquelle des Nationalreichthums bilden, in ungewöhnlicher Fülle niedergelegt hat, wenn wir die Mittel nicht besitzen, diese reichen Gaben zu benutzen. Die bis jezt angewandten waren unstreitig unzureichend, und ein ferneres Hinderniß des glücklichen Erfolges aller Unternehmungen dieser Art dürfte in dem geringen Betrage der bis jezt dazu verwandten Summen liegen, in dem Mangel an theoretischen und praktischen Kenntnissen, und an dem verbesserten Maschinenwesen, welches durch die Fortschritte der Künste in neueren Zeiten in Europa eingeführt worden ist. Neue Methoden, ansehnliche Kapitalien und ein verbessertes Maschinenwesen haben die schwachen Versuche, das unvollkommene Verfahren und die unaufgeklärten Ansichten verdrängt, welche dem Gedeihen dieses Betriebzweiges so lange ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg stellten. Die Verschiedenheit des Erfolges wird sehr bald sichtbar werden, und Chili mit den ersten Ländern der Welt, hinsichtlich des Reichthums seiner mineralischen Erzeugnisse wetteifern und den belebenden Impuls fühlen, welcher dadurch seiner Landwirthschaft und seinen Manufakturen, so wie seinen Handelsverhältnissen mitgetheit werden wird.

In derselben Absicht ist eines der bedeutendsten Handlungshäuser in London zu Rathe gezogen, und ein Kontrakt für die

Digitized by Google

Errichtung einer Nationalbank in Chili, mit einem Kapital von zwei Mill. Pfd. Sterl., abgeschlossen worden; doch haben Umstände den endlichen Abschluß dieser Verhandlung verhindert. Indessen machen neue Mittheilungen des besagten Ministers es wahrscheinlich, daß binnen Kurzem ein neuer Kontrakt auf noch vortheilhaftere Bedingungen, als der erste, mit einem anderen Hause von gleichem Kredit und gleicher Achtbarkeit abgeschlossen werden wird. — Da es unmöglich ist, irgend ein richtiges Finanzsystem aufzustellen, oder eine bestimmte Steuervertheilung einzuführen, ohne mit der Statistik und inneren Landesökonomie vertraut zu seyn, auf denen jedes Finanzsystem begründet seyn sollte, so hat die Regierung einem Manne von wohlbekannten Talenten und Einsichten das Geschäft übertragen, einen statistischen Bericht über das Land, von den nördlichen Provinzen anfangend, abzufassen. Ein Theil dieser Arbeit liegt bereits vor dem Publikum, und es steht zu hoffen, daß wir in Kurzem eine vollständige und inhaltsreiche Uebersicht aller, auf die Bevölkerung, Produkte und Hülfsquellen des Landes bezüglichen Verhältnisse besitzen werden.

Die Gerechtigkeitsliebe, ein Gegenstand von so unermeßlicher Wichtigkeit für die Wohlfahrt und das Glück aller Länder, wird in Chili nach festen und unwandelbaren Grundsätzen verwaltet, und ist unveränderlichen Anordnungen unterworfen. Das durch den Senatsbeschluß des J. 1824 kundgemachte Gesetzbuch kann nicht genug gelobt werden, wegen seines Reichthums an ächt philosophischen Grundsätzen, die unsres aufgeklärten Zeitalters vollkommen würdig sind. — Die Errichtung einer Polizei, die nicht allein die öffentliche Ruhe, sondern auch die Bequemlichkeit, Erleichterung und Gesundheit unserer Landsleute, und die Verschönerung unsrer Städte bezweckt, hat noch nicht zu Stande kommen können. Der Minister des Innern wird seiner Zeit dem Kongreß einen Plan zur aufmerksamen Erwägung vorlegen, der, wie man hoffen darf, dessen Billigung erhalten,

Digitized by Google

und diesem Lande alle, in anderen civilisirten Staaten bemerklichen wohlthätigen Wirkungen zusichern wird. Der Zweck aller solcher Institute soll die Verbesserung der öffentlichen Moral seyn, und mittelbar die Zahl jener Verbrechen und Vergehen mindern, welche das Menschengeschlecht schänden.

Diese Einrichtungen wirken indeß nur in beschränktem Maaße auf die Herbeiführung jener moralischen Besserung, die in jeder Gesellschaft so erwünscht ist. Dieß ist im eigentlicheren Sinne das Gebiet der Erziehung. Die Erziehung ist es, die durch Bildung des Herzens und Geistes, durch Ausrottung der lasterhaften Keime, durch Ausstreuung des Samens der Kenntnisse und Tugenden, den wahren Pfad zur Glückseligkeit führt. Durch die Erziehung werden die Menschen zu guten Bürgern, durch sie gewinnen sie Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Verfassung ihres Landes; mit einem Worte, durch die Erziehung erhalten sie jene moralischen und gesellschaftlichen Tugenden, die allein den sichern Grund des Nationalwohls, das wahrhafte Unterpfand der Stärke und Dauerhaftigkeit der Regierungen bilden. Der gegenwärtige Zustand der Erziehung unter uns ist unstreitig kläglich, und macht daher ganz besondere Ansprüche auf Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Schutz. Ich rede hier nicht von individueller oder privilegirter Erziehung, die auf eine gewisse Anzahl oder eine gewisse Klasse beschränkt ist, sondern von jener National-Erziehung im eigentlichen Sinne des Wortes, die in ihren umfassenden Plan alle Individuen des gesellschaftlichen Kreises einschließt, die Allen ohne Unterschied die Thüre der allgemeinen Bildung eröffnet, die ohne Rücksicht auf jene zufälligen Ungleichheiten, welche die Laune des Glücks, oder fehlerhafte Einrichtungen, oder sogar das Verbrechen, zwischen Menschen und Menschen zuweilen aufstellt, allein dem Verdienste die Ehre erweiset, und dem Talente das freieste Feld gewährt. Das National-Institut, wenn auch so hohen Zwecken nicht angemessen, ist unstreitig die einzige, gegenwärtig in Chili vorhandene Einrichtung,

Digitized by Google

Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten so wie nach dem Uebertritt gebornen Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm, zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Bestimmungen des §. 6. des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, behalten, insoweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe, den 8. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit. Eichrodt.

7.

Chili. — Dekret der Provinzial-Versammlung von Chiloe. 25. Mai 1826.

Art. 1. Die souveraine provisorische Versammlung von Chiloe, soll der ihr als souverain gebührenden Unverletzlichkeit genießen, und keiner Verantwortlichkeit unterworfen seyn. 2. Sie soll den Titel: „Herrlichkeit" führen. 3. Der politischen und militärischen Regierung dieser Provinz soll der vertrauenswürdige Bürger, Artillerie-Kommandant D. Manuel Fuentes, unter dem Titel als Intendant-Statthalter vorstehen. 4. Die Provinz soll gänzlich durch die Verfassung der Republik Chile regiert werden, welcher Republik sie seit dem Jahre 1818 angehört, in allem was nicht der Religion, zu der wir uns bekennen, unsern Rechten als

Digitized by Google

Bürger oder den Privilegien der Versammlung entgegensteht. 5. Diese Provinz soll fortan frei und unabhängig von der Regierung der Republik Chile seyn, bis eine Regierung errichtet ist, die legitimer Weise vom Volke konstituirt worden, ohne daß jedoch hierunter verstanden werde, daß diese Provinz von der Republik Chili, zu welcher sie gehört, getrennt werde. 6. Die souveraine Versammlung und deren Mitglieder insbesondere sollen die nöthigen Maaßregeln treffen, die Bestimmungen vorstehender Artikel in Wirkung zu setzen, so wie die Behauptung der Unabhängigkeit bis dahin, daß eine gesetzlich konstituirte Regierung, wie im lezten Artikel erwähnt, errichtet seyn wird. 7. Diese Artikel sollen dem Intendanten-Statthalter mitgetheilt werden, um in der Provinz kund gemacht, und nach den andern Provinzen der Republik übermacht zu werden.

8.

Chili. — Botschaft des Oberdirektors der Republik bei Eröffnung des Kongresses am 15. Junius 1826. *)

„Meine Herren! Wie sehr erfreut sich mein Herz, nachdem wir mit vieler Mühe und Noth die uns drohenden Gefahren überstanden haben, in dieser hohen Versammlung die Stellvertreter des chilischen Volkes beisammen zu sehen! Auf ihr ruhen die Hoffnungen der Nation, und sie wird hinfort das Schicksal derselben bestimmen. Auf ihre Weisheit und Vaterlandsliebe sezt das Volk sein Vertrauen; beide leisten mir die sicherste Bürgschaft für ihr künftiges Verfahren, und ich sehe sie als Unterpfand an, daß kein Hinderniß von irgend einer Bedeutung oder Beschaffenheit, die Fortschritte auf ihrer Bahn aufhalten wird, bis Sie die große Aufgabe

---

*) Nach der Uebersetzung im Hamburger Korrespondenten vom 5. Dezbr. 1826 u. f.

Digitized by Google

der Wiedergeburt unserer gesellschaftlichen Verhältnisse gelöst haben. Der Zweck unsres gegenwärtigen Beisammenseyns, kann an Interesse, an hochwichtiger Bedeutung nicht übertroffen werden. Nationalwürde und Zeitgeist, Alles beweiset die gebieterische Nothwendigkeit, zu dem Volke in der, seinen gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessensten Sprache zu reden. Alles, meine Herren, erheischt die schleunige Ausführung einer Arbeit, welche die allgemeinen Rechte der Nation, und die besonderen der Bürger feststetzen soll. Möge dieß Ereigniß den Grund zu unsrer gemeinsamen Wohlfahrt legen, und als Gegenmittel dienen gegen die Eingriffe unumschränkter Gewalt, und den Einfluß anarchischer Ideen, die glücklicher Weise bei uns nur geringe Fortschritte gemacht, und wenig Beförderung gefunden haben. — Indem ich von der Bildung der Grundgesetze der Verfassung rede, sey mir die Bemerkung erlaubt, daß dieselbe, um die wesentlichen Wohlthaten zu bewirken, auf die wir Alle so gespannt sind, unsern Sitten durchaus angemessen seyn und dem Zustande unserer Bildung entsprechen muß, und daß die von amerikanischen Gesetzgebern so oft begangenen Irrthümer mit der größten Sorgfalt vermieden werden müssen, indem diese ihren politischen Gesetzbüchern einen Charakter der Unwandelbarkeit gaben, welcher der allmähligen Annahme von Verbesserungen im Wege steht, die besonderer Umstände, oder gemachter Erfahrungen halber, doch höchst wünschenswerth erscheinen dürften. Ungeachtet der aufgeklärten Grundsätze, und der großen und erhabenen, von dem Kongresse von 1823 ausgesprochenen Ideen, ist es aus mehreren Gründen nicht möglich gewesen, sich dem Einfluß der öffentlichen Meinung und der Macht des allgemeinen Volkswillens zu widersetzen, indem die Stimme der Nation einmüthig und feierlich bei der Regierung um Aussetzung der Verfassung nachsuchte. Neben andern Ursachen wurde angegeben, daß sie in ihrer Anwendung unausführbar, in ihrem Geiste so verwickelt, so übermäßig kleinlich und peinlich sey,

Digitized by Google

daß ihre Vortrefflichkeit nur in der Idee bestehe, und sie sich unsern einheimischen Sitten, und den allgemeingültigen Ansichten nicht anpassen ließe. Hierzu kommt noch, daß die Stellung der vollziehenden Gewalt wegen ihrer eingeschränkten Befugnisse, ganz unmächtig, und jener Kraft und Energie beraubt war, die ihr schon ihrer Natur nach zukommen, und die das öffentliche Wohl mitten unter Schwierigkeiten erfoderte. Diese Betrachtungen wurden der Regierung in ergebensten und achtungsvollen Vorstellungen mitgetheilt, die jedoch zugleich kraftvoll lauteten, und zuweilen das Gepräge der Ungeduld trugen, oft sogar in einem Tone der Bitterkeit abgefaßt waren, welcher sich der Verzweiflung näherte.

Unter diesen Umständen sah ich mich, im Widerspruch mit meinen eignen Grundsätzen und Gefühlen, genöthigt, dem allgemeinen Rufe nachzugeben. Doch entgingen mir die verderblichen Folgen keineswegs, die aus einem Beschlusse hervorgehn konnten, der, wiewohl durch den Willen des Volks gerechtfertigt, immer ein an sich nachtheiliges Beispiel gab, und in künftigen Zeiten schreckliche Folgen haben dürfte. Gezwungen, allen Dingen, außer dem gemeinen Besten, Auge und Ohr zu versperren, beschloß ich in Verbindung mit dem damals bestehenden Senate, diejenigen Theile der Verfassung, die noch nicht in Wirklichkeit getreten waren, einzustellen. — Da ich nun, in Folge dieser Begebenheit, die außerordentliche Gewalt wieder übernahm, welche der allgemeine Wunsch mir beilegte, beschäftigte ich mich auf's Ernstlichste mit der Ergreifung aller mir zu Gebote stehenden Maaßregeln, um das öffentliche Wohl zu befördern, und war bemüht, mich des unbegränzten Zutrauens würdig zu machen, das meine Mitbürger bis zu der Zeit in mich gesezt hatten, bis die Umstände die Wiederversammlung eines Kongresses zur Reform der alten Verfassung, oder zur Bildung einer neuen, gestatten würden. Zu meinen ersten Maaßnahmen gehörte die Umgestaltung der religiösen Körperschaften. Der Verfall dieser

Digitized by Google

Institute, die gänzliche Nichtbeachtung des Geistes ihrer Stifter, der Moral, Religion und des Anstandes, nöthigten mich, ihnen, dem Zwecke ihrer Errichtung gemäß, wieder die vormalige Reinheit zu geben, ohne jene unermeßlichen Reichthümer zu veräußern, welche eine mißverstandene Frömmigkeit und ein ungemessener Eifer in ihren Händen gehäuft hatten, zum großen Nachtheil der Betriebsamkeit, und in schneidendem Gegensatz mit jener Lehre der Staatshaushaltung, die sich in der Praxis als die Grundquelle des öffentlichen Wohles erwiesen hat — ich meine, die Vertheilung der Kapitalien. Letzterer ist Frankreich sein Glück, seine Macht, und seinen Glanz schuldig, wodurch es die erste Nation des europäischen Festlandes bildet, und die Unfälle und Gräuel seiner frühern Revolution in Vergessenheit begräbt. Wenn diese bis jezt noch nicht wesentlich geschmälerten Fonds passend verwendet werden sollen, so muß Chili einen Theil des Kapitals seiner künftigen Wohlfahrt widmen, und sich mittelst des Ertrags der Veräußerung desselben in den Stand setzen, die Abzahlung der Staatsschuld zu erleichtern. — In der Ueberzeugung, daß der Landbau die wahrhaften Reichthümer einer Nation ausmacht, und folglich vorzugsweise von jeder Regierung Schutz zu verlangen berechtigt ist, besonders in einem so wundervoll fruchtbaren Lande wie das unsrige, habe ich keine Mühe zur Erfüllung meines ernstlichen Wunsches gespart, ihn aus seinem jetzigen verfallenen und vernachlässigten Zustande empor zu heben. In dieser Absicht hat unser bevollmächtigter Gesandter in London, den ihm ertheilten Instruktionen gemäß, einen Kolonisations-Vertrag wegen der Verpflanzung von 4000 Familien abgeschlossen, unter welche 28,000 Cuadras Ländereien in dem Gebiete zwischen den Flüssen Bio-bio und Imperial, in gewissen Bezirken der Statthalterschaft Valdivia, und in dem Departement Osorno vertheilt werden sollen. Sollte dieser Vorschlag zu Stande kommen, so werden wir diese ausgedehnten Landstriche nicht nur in kultivirte und

Digitized by Google

höchstergiebige Grundstücke verwandelt sehen, sondern es wird auch die Bevölkerung einen ansehnlichen Zuwachs erhalten, die durch den blutigen und verheerenden Krieg so sehr vermindert ist, den wir fünfzehn Jahre lang gegen die Ungerechtigkeit und Tyrannei Spaniens geführt haben, und dessen baldige Beendigung wir schwerlich hoffen dürfen, wenn wir die blinde und verächtliche Politik des Monarchen in Erwägung ziehen, der das Schicksal jenes unglücklichen Landes bestimmt. Gedachter Minister hat auch mit angesehenen Häusern in London wegen Bearbeitung der diesseitigen Minen unterhandelt. Es hilft uns wenig, daß die Natur in unseren Boden gewaltige Massen jener Mineralien, die eine Hauptquelle des Nationalreichthums bilden, in ungewöhnlicher Fülle niedergelegt hat, wenn wir die Mittel nicht besitzen, diese reichen Gaben zu benutzen. Die bis jezt angewandten waren unstreitig unzureichend, und ein ferneres Hinderniß des glücklichen Erfolges aller Unternehmungen dieser Art dürfte in dem geringen Betrage der bis jezt dazu verwandten Summen liegen, in dem Mangel an theoretischen und praktischen Kenntnissen, und an dem verbesserten Maschinenwesen, welches durch die Fortschritte der Künste in neueren Zeiten in Europa eingeführt worden ist. Neue Methoden, ansehnliche Kapitalien und ein verbessertes Maschinenwesen haben die schwachen Versuche, das unvollkommene Verfahren und die unaufgeklärten Ansichten verdrängt, welche dem Gedeihen dieses Betriebzweiges so lange ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg stellten. Die Verschiedenheit des Erfolges wird sehr bald sichtbar werden, und Chili mit den ersten Ländern der Welt, hinsichtlich des Reichthums seiner mineralischen Erzeugnisse wetteifern und den belebenden Impuls fühlen, welcher dadurch seiner Landwirthschaft und seinen Manufakturen, so wie seinen Handelsverhältnissen mitgetheit werden wird.

In derselben Absicht ist eines der bedeutendsten Handlungshäuser in London zu Rathe gezogen, und ein Kontrakt für die

Digitized by Google

Errichtung einer Nationalbank in Chili, mit einem Kapital von zwei Mill. Pfd. Sterl., abgeschlossen worden; doch haben Umstände den endlichen Abschluß dieser Verhandlung verhindert. Indessen machen neue Mittheilungen des besagten Ministers es wahrscheinlich, daß binnen Kurzem ein neuer Kontrakt auf noch vortheilhaftere Bedingungen, als der erste, mit einem anderen Hause von gleichem Kredit und gleicher Achtbarkeit abgeschlossen werden wird. — Da es unmöglich ist, irgend ein richtiges Finanzsystem aufzustellen, oder eine bestimmte Steuervertheilung einzuführen, ohne mit der Statistik und inneren Landesökonomie vertraut zu seyn, auf denen jedes Finanzsystem begründet seyn sollte, so hat die Regierung einem Manne von wohlbekannten Talenten und Einsichten das Geschäft übertragen, einen statistischen Bericht über das Land, von den nördlichen Provinzen anfangend, abzufassen. Ein Theil dieser Arbeit liegt bereits vor dem Publikum, und es steht zu hoffen, daß wir in Kurzem eine vollständige und inhaltsreiche Uebersicht aller, auf die Bevölkerung, Produkte und Hülfsquellen des Landes bezüglichen Verhältnisse besitzen werden.

Die Gerechtigkeitsliebe, ein Gegenstand von so unermeßlicher Wichtigkeit für die Wohlfahrt und das Glück aller Länder, wird in Chili nach festen und unwandelbaren Grundsätzen verwaltet, und ist unveränderlichen Anordnungen unterworfen. Das durch den Senatsbeschluß des J. 1824 kundgemachte Gesetzbuch kann nicht genug gelobt werden, wegen seines Reichthums an ächt philosophischen Grundsätzen, die unsres aufgeklärten Zeitalters vollkommen würdig sind. — Die Errichtung einer Polizei, die nicht allein die öffentliche Ruhe, sondern auch die Bequemlichkeit, Erleichterung und Gesundheit unserer Landsleute, und die Verschönerung unsrer Städte bezweckt, hat noch nicht zu Stande kommen können. Der Minister des Innern wird seiner Zeit dem Kongreß einen Plan zur aufmerksamen Erwägung vorlegen, der, wie man hoffen darf, dessen Billigung erhalten,

Digitized by Google

und diesem Lande alle, in anderen civilisirten Staaten bemerklichen wohlthätigen Wirkungen zusichern wird. Der Zweck aller solcher Institute soll die Verbesserung der öffentlichen Moral seyn, und mittelbar die Zahl jener Verbrechen und Vergehen mindern, welche das Menschengeschlecht schänden.

Diese Einrichtungen wirken indeß nur in beschränktem Maaße auf die Herbeiführung jener moralischen Besserung, die in jeder Gesellschaft so erwünscht ist. Dieß ist im eigentlicheren Sinne das Gebiet der Erziehung. Die Erziehung ist es, die durch Bildung des Herzens und Geistes, durch Ausrottung der lasterhaften Keime, durch Ausstreuung des Samens der Kenntnisse und Tugenden, den wahren Pfad zur Glückseligkeit führt. Durch die Erziehung werden die Menschen zu guten Bürgern, durch sie gewinnen sie Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Verfassung ihres Landes; mit einem Worte, durch die Erziehung erhalten sie jene moralischen und gesellschaftlichen Tugenden, die allein den sichern Grund des Nationalwohls, das wahrhafte Unterpfand der Stärke und Dauerhaftigkeit der Regierungen bilden. Der gegenwärtige Zustand der Erziehung unter uns ist unstreitig kläglich, und macht daher ganz besondere Ansprüche auf Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Schutz. Ich rede hier nicht von individueller oder privilegirter Erziehung, die auf eine gewisse Anzahl oder eine gewisse Klasse beschränkt ist, sondern von jener National-Erziehung im eigentlichen Sinne des Wortes, die in ihren umfassenden Plan alle Individuen des gesellschaftlichen Kreises einschließt, die Allen ohne Unterschied die Thüre der allgemeinen Bildung eröffnet, die ohne Rücksicht auf jene zufälligen Ungleichheiten, welche die Laune des Glücks, oder fehlerhafte Einrichtungen, oder sogar das Verbrechen, zwischen Menschen und Menschen zuweilen aufstellt, allein dem Verdienste die Ehre erweiset, und dem Talente das freieste Feld gewährt. Das National-Institut, wenn auch so hohen Zwecken nicht angemessen, ist unstreitig die einzige, gegenwärtig in Chili vorhandene Einrichtung,

Digitized by Google

von welcher sich mit Recht sagen läßt, daß sie die feurigen, in dieser Hinsicht gehegten Hoffnungen zu erfüllen im Stande sey, zumal seit seiner neulichen Umgestaltung und den großen Verbesserungen, die sowohl in seiner äußeren Erscheinung, als in seiner innern Verwaltung, statt gefunden haben. Man darf erwarten, daß dieß Institut binnen Kurzem die ernstliche Theilnahme an seinem Aufblühen rechtfertigen, und Sie für den Schutz, den ich jezt bei Ihnen für dasselbe in Anspruch nehme, belohnen werde. Bedenken wir, daß der studierenden Jugend, die gegenwärtig in dessen Mauern verweilt, das künftige Schicksal — der Ruhm — die Hoffnungen unsers Vaterlandes anvertraut sind!

Der Schatz, der sich in Folge der durch bedeutende und außerordentliche Ausgaben veranlaßten Leistungen in einem beständigen Zustande der Erschöpfung befindet, hat mir nur wenig Muße gelassen, auf andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit und Nützlichkeit mein Augenmerk zu richten; auch bin ich noch nicht im Stande gewesen, eine solche Organisation der Finanzen herbeizuführen, welche die Einkünfte der Nation auch nur mit ihren ordentlichen Ausgaben in's Gleichgewicht bringen könnten. Wirklich kann dieses erwünschte Ziel nicht eher erreicht werden, bis ausgemacht ist, daß gewisse veraltete Ansichten solchen Grundsätzen weichen werden, die dem gemeinen Menschenverstand besser zusagen, und mit den gewöhnlichen und wohlbekannten Grundlehren der Staatshaushaltung mehr übereinstimmen. Das direkte Besteurungssystem, welches offenbar alle finanziellen Vortheile mit den Grundsätzen gerechter Vertheilung, worauf es beruht, vereinigt, wurde von dem gesetzgebenden Körper im Jahr 1824 mit der auffallendsten Gleichgültigkeit aufgenommen, wo es, nebst andern Gegenständen, in der Absicht, die Genehmigung desselben zu erhalten, von dem damaligen Finanzminister vorgelegt wurde, welcher in einem sehr einsichtsvollen Bericht die anerkanntesten Maximen der Staatshaushaltung zum Belege seiner Brauchbarkeit anführte.

Digitized by Google

führte. Diese Maaßregel fand auch sehr heftigen Widerstand bei einer zahlreichen Klasse von Menschen, welche sie immer als eine verderbliche Neuerung angesehen haben, und sich selbst der Abgeschmacktheit nicht schämten, einen Stoff zu Zweifeln und Aengstlichkeit für diejenigen darin zu finden, deren furchtsames und allzukleinliches Gewissen beständig zwischen ihren eignen Vortheilen und der Feierlichkeit eines Eides hin und her schwankt. — Endlich wurde sie auch für eine gehässige inquisitorische Auflage gehalten, welche die Abgezogenheit des Privatlebens verletzte und den Schleier des häuslichen Geheimnisses lüftete. Ihnen, meine Herren, kommt es zu, diese irrigen Ansichten aus dem Wege zu räumen, die zu jeder Zeit der Entwickelung großer und nützlicher Entdeckungen entgegengewirkt haben. Der Finanzminister wird Ihnen mit möglichster Klarheit einen umständlichen Bericht über den Zustand gänzlicher Nichtigkeit vorlegen, worin dieser Zweig der Einkünfte sich gegenwärtig befindet, und Ihnen die Reformen vorschlagen, die so unumgänglich nothwendig geworden sind, um den dringenden Bedürfnissen der Nation zu genügen. — Das Deficit der Einkünfte bis zum heutigen Tage, welches durch die ordentlichen Mittel nicht hinreichend gedeckt werden konnte, hat Uebelstände der schlimmsten Art zur Folge gehabt, und von diesen war keiner der geringsten, daß die Regierung sich genöthigt fand, ein Monopol auf Taback, ausländische Getränke und Thee zu ertheilen, um die halbjährigen Zinsen für die in London abgeschlossene Anleihe von fünf Millionen aufzubringen, zum größten Nachtheil eines Theils der aufkeimenden Betriebsamkeit der Nation. Die einzige Rechtfertigung dieser Maaßregel liegt in dem gebieterischen Gesetze der Nothwendigkeit, die uns von zwei Uebeln das geringste zu wählen lehrt und zwingt.

Die Unternehmung gegen Chiloe, der letzten Zufluchtsstätte für die Trümmer der spanischen Macht in unsren Meeren, hatte den glücklichen Erfolg, diese Inselgruppe mit dem Gebiete des Freistaats zu vereinigen und demselben

Digitized by Google

einzuverleiben, so daß sie einen integrirenden Bestandtheil desselben ausmacht, wodurch unsre Unabhängigkeit für immer gesichert, und ein ansehnlicher Theil unserer See- und Kriegsmacht außer Wirksamkeit gekommen ist. Diese Rücksicht bewog mich, den Beschluß in Ausführung zu bringen, wodurch das Geschwader entwaffnet, und die Fregatte Maria Isabel nebst den beiden Korvetten Independencia und Chacabuco verkauft worden sind, worüber der Minister dieses Departements Ihnen erforderliche umständlichere Aufschlüsse mittheilen wird. Ein großer Theil der für dieselben gelösteten Summe ist zur Bezahlung des rückständigen Soldes der Offiziere und Mannschaft der Flotte verwandt worden, eine Schuld, die durch die ausgezeichneten Dienste dieses tapfern und achtungswerthen Standes noch heiliger wurde, dessen stets siegreiche Flagge die weite Ausdehnung des stillen Meeres durchschiffte, um die Feinde der Republik aufzusuchen und zu besiegen.

Von gleichem Interesse und gleicher Wichtigkeit für die Nation ist die Verminderung des Landheeres, zumal wenn die Nationalgarden, deren Organisation bald zu Stande kommen soll, dessen Stellvertreter werden, um die öffentliche Ordnung und Ruhe zu befördern und zu erhalten. Und es wird billig seyn, daß nach so vielen Opfern, nach so vielen Beweisen der Ausdauer und Tapferkeit, nach so großen und wesentlichen Diensten ein Theil dieser braven Männer in seine Heimat, in den Kreis seiner Familien und Freunde zurückkehre, und als Lohn seiner Tapferkeit nicht nur ehrenvolle Narben und unverwelkliche Lorbeern, sondern auch irgend einen sprechenden Beweis der Dankbarkeit und Freigebigkeit der Nation mitnehme.

Ich muß hier erwähnen, daß eben sowohl Gründe der Sparsamkeit als der Gerechtigkeit uns bewegen sollten, der vorgeschlagenen Maaßregel wegen Verringerung der Armee beizutreten, und darauf hindeuten, daß wir bei Ausführung derselben uns von dem Beispiele einer Schwester-Republik möchten leiten lassen, deren Regierung und Verfassung mit der

Digitized by Google

Kraft einer Autorität auf uns wirken sollen. Abgesehen indeß von dem Einflusse des Beispiels, haben wir andre und entscheidende Gründe, um die vorgeschlagene Maaßregel anzunehmen. Wie aber immer die Entscheidung ausfallen mag, wir dürfen diese Sitzung nicht vorübergehen lassen, ohne durch eine gerechte Belohnung die Helden auszuzeichnen, welche die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes mit ihrem Blute besiegelt haben.

Die Eintheilung des Gebietes der Republik in eine größere Anzahl von Provinzen ist provisorisch beschlossen worden, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Wunsch des chilischen Volkes, und in der Absicht, die Interessen und Vortheile Aller auszugleichen. Diese Maaßregel scheint mir die wohlthätigsten Folgen zu versprechen, nicht allein durch Beförderung der verschiedenen Zweige der National-Betriebsamkeit innerhalb der Provinzen, sondern auch durch Aufmunterung eines nützlichen Wetteifers derselben unter einander, indem sie eine gewisse Rivalität zu Wege bringt, deren Wirkung das Gedeihen der Nation nur vermehren, und unseren Einrichtungen eine Festigkeit und Dauer verleihen kann, die aus dieser engeren Verbindung und Freundschaft hervorgeht, deren sie bisher entbehren mußten, zum großen Nachtheil unsres Kredits und auf die drohende Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe. Nachdem ich dergestalt die Hauptpunkte der inneren Verwaltung berührt habe, ist noch übrig, einige Nachricht über unsre auswärtigen Verhältnisse zu ertheilen.

Zwischen unsrer Republik und den Schwesterstaaten Peru, Kolumbia, den vereinigten mexikanischen Staaten, Guatemala und den vereinigten Provinzen des Rio de la Plata herrscht die freundlichste Stimmung. Diese freundschaftlichen Verhältnisse sind ihrer Natur nach unveränderlich, und bezwecken das allgemeine Beste. — Die erste dieser

Digitized by Google

Republiken hat zu wiederholten Malen die ernstlichen Beweise des Antheils erfahren, den Chili an ihrem Schicksal nimmt, namentlich als dieses, seiner eignen mißlichen Lage uneingedenk, zu einer Zeit der Ungewißheit und Gefahr die Gelegenheit fand, Peru eine Hülfe zu leisten, die unstreitig über den Kreis seiner Pflichten hinausging, und nur eben durch seine Macht bewerkstelligt werden konnte. Es steht nicht zu bezweifeln, daß die peruanische Regierung dieser Verbindlichkeit eingedenk ist und sie dankbar anerkennt, und daß die sehr bedeutenden Foderungen Chili's an diesen Staat vorzugsweise werden betrachtet werden, in Erwägung unserer Bedürfnisse und der heldenmüthigen Aufopferungen, durch welche sie veranlaßt wurden. Um diese Foderungen zu liquidiren, und in Gemäßheit des völkerrechtlichen Gesetzes, die Auslieferung jener intriguirenden Personen zu verlangen, die in dem Schoose jener Republik auf eine schändliche Weise bürgerliche Unruhen und Zwistigkeiten anzufachen suchen, deren schädliche Einflüsse auf unsern Staat wirken sollen, ist die Abschickung eines Gesandten an die peruanische Regierung eine Maaßregel der unumgänglichen Nothwendigkeit geworden. Die neulichen Ereignisse zu Chiloe, nämlich der militairische Aufstand zu San Karlos, worein die Besatzung durch die unerhörteste Treulosigkeit verwickelt worden ist, dieß ist eine der gelungenen Bemühungen der schleichenden Kabalen dieser Streitaussäenden Unruhstifter, ein Verrath, der um so schändlicher und abscheulicher ist, als die verhaßten Anstifter desselben ihr Verbrechen durch den glorreichen Namen des Befreiers von Kolumbia zu rechtfertigen suchten, eine schwere Beleidigung für seinen unsterblichen Namen und Ruhm. Unterdessen hat die Regierung die thätigsten und kräftigsten Maaßregeln ergriffen, um die öffentliche Ruhe in jenen Gegenden wieder herzustellen, worüber der Minister des entsprechenden Departements Ihnen Bericht erstatten wird. — Desgleichen wird die Entscheidung dieser Versammlung auch hinsichtlich der Einladung in

Digitized by Google

Anspruch genommen, die von Peru und Kolumbia an Chili ergangen ist, in Verbindung mit diesen und andren Freistaaten, die sich von dem untergeordneten Stande spanischer Kolonien zu dem Range unabhängiger Nationen erhoben haben, Bevollmächtigte zu dem General-Kongreß in Panama zu senden. Die Bevollmächtigten von Peru und Kolumbia sind seit dem 11. Dezember v. J. dort anwesend, und die von Mexiko und Guatemala in diesem Augenblicke gewiß schon eingetroffen. So sehr ich die großen Vortheile dieser Konföderation vollkommen einsehe, so habe ich dennoch nicht gewagt, die Ernennung der Gesandtschaft über mich zu nehmen, und die Entscheidung dieses wichtigen Gegenstandes der gegenwärtig versammelten National-Repräsentation vorbehalten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird Ihnen die vorzüglichsten Gründe, um derentwillen der Kongreß beisammen ist, die Basis seines Verfahrens, nebst den übrigen darauf bezüglichen Urkunden, zur Erwägung vorlegen.

Die Umstände, welche den Kaiser von Brasilien zu einem ungerechten und schmählichen Kriege gegen die vereinigten Provinzen des Rio de la Plata veranlaßt, haben die Regierung jener Republik genöthigt, durch ihren hier anwesenden bevollmächtigten Minister gewisse Erklärungen zu verlangen, auf welche ich, da ich mich nicht mit der hinreichenden Autorität bekleidet glaubte, bis jezt zu antworten unterlassen habe; und dieß um so mehr, da es mir angemessen däuchte, jeder Gelegenheit auszuweichen, uns in eine Verbindlichkeit zu verwickeln, welche die Klugheit und die Gesetze strenger Neutralität mich vermeiden hießen. Auch diese sollen Ihnen zur Erwägung mitgetheilt werden.

In der Absicht, die Freundschaft Chili's mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika enger zu knüpfen, und die Verbindlichkeit zu erwiedern,

Digitized by Google

die wir dem großmüthigen Betragen dieser Nation schuldig sind, welche mit Hintansetzung der kalten Umsichtigkeit europäischer Diplomatik unsre Unabhängigkeit feierlich anerkannt, und von dem Augenblick an einen bevollmächtigten Minister bei uns unterhalten hat, habe ich einen Agenten ernannt, der, mit gleicher Macht bekleidet, bei dieser Regierung sich aufhalten soll. Dieser auf ein richtiges Gefühl der Gegenseitigkeit gegründete Beschluß ist offenbar ein Beweis unsrer Dankbarkeit gegen jene Republik, der Wiege der Freiheit des ganzen Menschengeschlechts, welche allen Nationen eher Stoff zur Bewunderung als zur Nachahmung darbietet. — Die Regierung der Niederlande hat einen Konsul in Valparaiso ernannt, in der Absicht, mit Chili Handel zu treiben. Der Umstand, daß diese Nation, von einem für liberale Verfassungen günstig gesinnten Fürsten beherrscht wird, läßt mich hoffen, daß dieser Schritt nur der Vorbote von noch freundschaftlicheren Maaßnahmen ist. — Aehnliche Vortheile lassen sich von der aufgeklärten Politik Frankreichs erwarten, und von seiner entschieden günstigen Stimmung für die unabhängigen amerikanischen Staaten, deren Schiffe bereits seine Häfen besuchen dürfen, und gleichen Schutzes, wie die übrigen befreundeten Nationen theilhaftig werden. England, dessen umsichtiges Betragen hinsichtlich Chili's, besonders durch den Verläumdungsgeist vorurtheilsvoller ausländischer Schriftsteller oder bösmeinender Kundschafter zum Behuf ihrer eigennützigen Absichten veranlaßt worden ist, wird uns, wie ich zuzuversichtlich hoffe, nächstens den vereinigten Staaten von Mexiko, Kolumbia, und den vereinigten Provinzen des Rio de la Plata gleichstellen, und solche Maaßregeln treffen, worauf die Billigkeit seiner Grundsätze und die Maximen der gesunden Politik hinweisen, die dem Verfahren seiner Regierung zum Grunde liegen.

Was Spanien betrifft, so habe ich durchaus keinen

Digitized by Google

Grund, um zu erwarten, daß es aus der Erstarrung und dem ohnmächtigen Stolze sich erheben werde, mit welchem König Ferdinand, taub für die Stimme seines wahren Vortheils, fortwährend sich der Ergreifung der alleinigen Maaßnahmen widersetzt, die auch jezt noch dieser Nation zu Gebote stehen, um ihre erstorbene Betriebsamkeit und ihren vernichteten Handel wieder zu beleben, wozu ihr diese ganze Zeit hindurch von dem gesammten amerikanischen Festlande auf eine großmüthige Weise die Hand geboten wurde.

So habe ich Ihnen denn, m. H. H., einen kurzen und unvollständigen Bericht über die innere und äußere Lage und Verhältnisse dieses Landes erstattet. Einige wenige Verwaltungszweige haben unstreitig während meiner Verwaltung einige Verbesserung erfahren; doch muß diese Verbesserung mehr als beginnend und theilweise, denn als radikal und wirksam angesehen werden; wir sind daher von der so erwünschten Vollkommenheit noch unermeßlich weit entfernt. Selbst nicht einmal diese geringen Verbesserungen konnten sich auf mehrere Zweige erstrecken, da die Unfälle und Bedrängnisse des grausamen, jezt glücklich beendigten Krieges, der Sorgfalt, Beschützung und Sparsamkeit, welche die innere Verwaltung dringend erfordert, unübersteigliche Hindernisse entgegensezten. Wechselnde Ereignisse, die von jedem Zeitpunkt einer politischen Revolution unzertrennlich sind, welche, wiewohl nur auf einen Augenblick, den Einklang des gesellschaftlichen Systems gestört haben, vereitelten fortwährend meinen wohlbekannten Wunsch, schon früher als jezt, einen konstituirenden Kongreß zusammenzuberufen, und auf diese Weise das Gebäude der Nationalehre, des Kredits und der Sicherheit fester zu begründen. Der aus diesen Wechseln entsprungenen Unfälle darf nicht mehr gedacht werden; die Billigkeit fodert, daß wir in diesem Augenblick der Nationalfreude, welche die glückverkündende Versammlung

Digitized by Google

dieses Kongresses veranlaßt, die Fehler und Irrthümer übersehen sollen, die aus übertriebenem Patriotismus hervorgegangen sind, und ihre Entschuldigung in der Blindheit einer noch unerfahrnen Einsicht finden. Auch wird diese Anerkennung der begangenen Versehen dem üblen Willen unserer Verläumder keinen Stoff zum Triumphiren geben, wenn sie sich freuen, uns als Opfer der Anarchie und des Despotismus darzustellen. Diese verhaßten Geißeln waren während meiner Verwaltung unbekannt; und eben so wenig haben wir Grund, Ereignisse von schlimmerer Natur zu beklagen, als solche unbedeutende Verirrungen, die mein persönlicher Charakter, aus Abneigung gegen jede Gattung der Tyrannei, vielleicht zu befördern mitgewirkt hat, in so fern er der Zügellosigkeit oder dem Mißbrauche der Freiheit, der doch noch immer einer düsteren und schweigenden Unterwürfigkeit vorzuziehen ist, zu großen Spielraum eröffnet haben dürfte. Wenn dieß mein Versehen war, so werde ich gewiß bei meinen Mitbürgern Nachsicht finden. Die Preßfreiheit, die bis zu meiner Verwaltungsperiode unbekannt war, würde sicherlich als Mittel gedient haben, mich bei der ganzen Welt anzuklagen, hätte ich mein Betragen auch nur mit dem Vorwurfe einer einzigen Unterdrückung geschändet; mit stolzem Bewußtseyn erkläre ich, daß ich während der Bekleidung meines Amtes dieses, den Tyrannen so verhaßte und furchtbare Werkzeug sonder Furcht geschützt und befördert habe.

Den Vätern des Vaterlandes, den Stellvertretern dieser heldenmüthigen Nation kommt es zu, ihre ernstlichen Bestrebungen zu vereinigen, um den uns umgebenden Uebeln abzuhelfen. Die allmählige Verbesserung der Moral vermittelst der Erziehung, die Verbreitung von Kenntnissen und aufgeklärten Ansichten, die Beförderung des Landbau's, die Wiederbelebung des Handels, die Verbesserung der Wege und Verbindungsmittel, die Beschützung nützlicher Einrichtungen jeder

Digitized by Google

Art, die Abschaffung von Mißbräuchen, dieß sind die großen Zwecke, welche unsere Gedanken beschäftigen, unsere wärmste Theilnahme erregen, unsere beharrlichsten Anstrengungen in Anspruch nehmen müssen. Doch bei weitem die wichtigste aller unserer Arbeiten ist die Bildung eines gerechten Grundgesetzes — mit einem Worte, einer Kostitution! Dieß ist der allgemeine Wunsch des chilischen Volks, der Gipfel seiner Foderungen, die Grundlage seiner Hoffnungen. Gesetzgeber! Dieß ist Ihre erste Pflicht; und die meinige ist, Sie zu ersuchen, unverzüglich das Individuum zu ernennen, auf welches Sie das mir geschenkte Vertrauen zu übertragen gedenken mögen und mir zu vergönnen, mich wieder unter die Reihen meiner Mitbürger zu mischen, aus denen ich, wenn die Nothwendigkeit es erheischen sollte, immer zum Dienste meines Vaterlandes hervorzutreten bereit seyn werde, mit dem Schwerte umgürtet, das ich so oft gegen seine Feinde, nie gegen seine Freiheit gezogen habe. Unterzeichnet: Ramon Freire.

9.

Schweden und Dänemark. — Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen einer- und Sr. Majestät dem König von Dänemark andererseits, gefertigt und geschlossen am 2. November 1826, ratificirt zu Stockholm am 30. November und zu Kopenhagen am 17. November gedachten Jahres. *)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und Se. Majestät der König von Dänemark, von gleichem

*) Uebersezt aus dem Moniteur vom 23. Jäner 1827.

Digitized by Google

Wunsche beseelt, zum wechselseitigen Besten Ihrer Unterthanen die, zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden, Handelsverbindungen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als durch die Annahme eines auf billige Grundsätze gestützten vollkommenen Reciprocitäts-Systems zu erreichen sey, sind demnach übereingekommen, für den Abschluß eines Handels-Vertrags in Unterhandlung zu treten und haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Gustav Grafen von Wetterstedt, Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. und den Herrn David von Schulzenheim, Ihren Hofkanzler ꝛc. ꝛc, und Se. Majestät der König von Dänemark den Herrn Hans von Krabbe, Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten bei Se. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc., welche nach Austausch ihrer beiderseitigen, in gültiger und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schwedischen und norwegischen Schiffe oder Fahrzeuge von was immer für Umfang oder Bauart, welche mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Dänemark einlaufen, desgleichen die dänischen Schiffe oder Fahrzeuge von was immer für Umfang oder Bauart, welche mit Ballast oder Ladung in den Häfen von Schweden und Norwegen einlaufen, sollen sowohl bei ihrem Einlaufen als Auslaufen in Ansehung der Hafen-, Tonnen-, Leuchten-, Lootsen- und Buchsir-Gebühren von was immer für einer Art oder Benennung, die der Krone, den Städten oder was immer für Privatanstalten zukommen, auf demselben Fuße wie die einheimischen Fahrzeuge behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Handels-Gegenstände, sie mögen Produkte des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen, oder was immer für eines andern Landes seyn, deren Einführung in den Häfen des König-

Digitized by Google

reichs Dänemark auch auf dänischen Schiffen oder Fahrzeugen erlaubt ist, sollen daselbst eben so auf schwedischen und norwegischen Schiffen oder Fahrzeugen eingeführt werden dürfen, ohne anderen oder beträchtlicheren, wie immer Namen habenden Abgaben unterworfen zu seyn, als ob dieselben Waaren oder Produkte auf dänischen Schiffen eingeführt worden wären; und hinwiederum sollen alle Waaren oder Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugniß des Bodens oder der Industrie des Königreichs Dänemark oder irgend eines andern Landes seyn, deren Einführung in den Häfen von Schweden und Norwegen auf schwedischen oder norwegischen Schiffen oder Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, gleichfalls auf dänischen Schiffen oder Fahrzeugen eingeführt werden dürfen, ohne anderen oder beträchtlicheren, wie immer Namen habenden, Abgaben unterworfen zu seyn, als ob dieselben Waaren oder Produkte auf schwedischen oder norwegischen Schiffen eingeführt worden wären. Es ist indessen ausgemacht, daß durch besondere Ausnahme die Einfuhr des Salzes auf dänischen Schiffen oder Fahrzeugen in den Häfen des Königreichs Schweden, und hinwiederum in jenen des Königreichs Dänemark auf schwedischen Schiffen oder Fahrzeugen der allgemeinen, oben angegebenen, Vortheile nicht theilhaftig werden und der bisherigen Verordnung unterworfen bleiben soll.

Eben so ist ausgemacht, daß, da die asiatische Kompagnie des Königreichs Dänemark das ausschließliche Privilegium besitzt, auf ihren eigenen Schiffen, die in den Häfen jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung eingenommenen chinesischen Waaren in den dänischen Häfen einzuführen, besagte, von eben jenen Gegenden der Erde direkt herkommenden Waaren auch in den Häfen von Schweden und Norwegen auf dänischen Schiffen nicht sollen eingeführt werden dürfen. Was den indirekten Handel besagter Waaren zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark anbelangt, so sind obige Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels in allen Punkten darauf anwendbar.

Digitized by Google

Art. 3. Alle Waaren oder Handelsgegenstände, sie mögen Produkte des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder irgend eines andern Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen besagter Königreiche auf ihren eigenen Schiffen oder Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, sollen eben so auf dänischen Schiffen oder Fahrzeugen aus den besagten Häfen ausgeführt werden dürfen, ohne anderen oder beträchtlicheren, wie immer Namen habenden Abgaben unterworfen zu seyn, als ob die Ausfuhr auf schwedischen oder norwegischen Schiffen geschehen wäre. Genaue Reciprocität soll in den Häfen von Dänemark beobachtet werden, so daß alle Waaren oder Handelsgegenstände, sie mögen Produkte des Bodens oder der Industrie des Königreichs Dänemark oder was immer für eines Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen des besagten Königreichs auf dessen eigenen Schiffen oder Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, eben so auf schwedischen oder norwegischen Schiffen oder Fahrzeugen aus den erwähnten Häfen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne anderen oder beträchtlicheren, wie immer Namen habenden Abgaben unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr auf dänischen Schiffen geschehen wäre.

Art. 4. Es wird weder unmittelbar noch mittelbar im Ankaufe irgend einer Waare in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen der Königreiche Schweden und Norwegen oder des Königreichs Dänemark eingelaufen seyn wird, irgend ein Vorzug geübt werden, indem die Absicht der kontrahirenden Theile dahin geht, daß durchaus kein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen den Schiffen und Fahrzeugen ihrer beiderseitigen Staaten stattfinde.

Art. 5. Die beiderseitigen Kolonien der hohen kontrahirenden Theile, mit Einschluß von Seite Dänemarks Grönlands, Islands und der Inseln Ferroe, werden von den in den vorhergehenden vier Artikeln enthaltenen Stipulationen besonders ausgenommen und diese sind bloß auf die Königreiche Schweden und Norwegen einer- und auf das Königreich Dänemark

Digitized by Google

sammt den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg andererseits anwendbar.

Art. 6. Die schwedischen Schiffe, genannt Färjemans-Bâsar von den Städten Helsingborg, Malmoe und Landskrone, so wie die dänischen Schiffe derselben Art von Kopenhagen und Elsenör, welche zwischen den genannten Städten hin- und herfahren, sollen beiderseits von allen Hafen- und Tonnen-Gebühren befreit seyn. Was ihre Ladungen anbelangt, so sollen diese rücksichtlich der Ein- und Ausgangs-Zölle nach den in den Art. 2 und 3 des gegenwärtigen Vertrags aufgestellten allgemeinen Regeln behandelt werden.

Die durch das Reskript Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen vom 19. Nov. 1823 den dänischen Schiffen, genannt Förge baade, welche mit Ballast nach Hoganas kommen, ertheilte Befugniß von dort Steinkohlen, Porzellan- und Fayence-Erde (Eld fasta leror) auszuführen ohne irgend einen Zoll zu bezahlen, wird hiemit beibehalten. Dagegen sollen die schwedischen Schiffe, welche, mit Steinkohlen und Porzellan- und Fayence-Erde (Eld fasta leror) beladen, unmittelbar von Hoganas nach Dänemark fahren, gleichfalls von allen Zöllen befreit seyn.

Art. 7. Die schwedischen und norwegischen Schiffe und Fahrzeuge, so wie die dänischen Schiffe und Fahrzeuge sollen die Vorrechte und Vortheile des gegenwärtigen Vertrags nur in so ferne genießen als sie mit dem, nach den, auf beiden Seiten bestehenden, Verordnungen erforderlichen Papieren und Zeugnissen versehen seyn werden, um sich über ihren Hafen und ihre Nationalität auszuweisen.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll von dem 1. Januar des künftigen Jahres 1827 an zehn Jahre gelten und sogar über diese Zeit hinaus, es sey denn, daß in der Folge einer der beiden hohen kontrahirenden Theile ausdrücklich seinen Willen erkläre, dessen Wirkung einzustellen. In diesem Falle wird er noch bis zum Ablaufe der zwölf Monate, die auf

Digitized by Google

Ale, zu dessen Aufhebung von einer der beiden Mächte gemachte, officielle Erklärung folgen werde, verbindlich bleiben.

Art. 9. Dieser Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratifikationen sollen zu Stockholm binnen eines Monats oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die obenerwähnten Bevollmächtigten, kraft ihrer beiderseitigen Vollmachten, gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappen-Siegel beigedruckt. So geschehen zu Stockholm am 2. November im Jahre der Gnade 1826.

G. v. Wetterstedt. Krabbe.
(L. S.) (L. S.)
D. v. Schulzenheim.
(L. S.)

Separat-Artikel.

Da der 8te Artikel des zu Jonkopping am 10. Dezember 1809 geschlossenen Friedens die Abschaffung des Abzugsrechts zwischen dem Königreich Schweden einer- und dem Königreich Dänemark andererseits festsezt, so weit selbes beide Kronen bis dahin hatten erhoben oder erheben lassen, so ist gegenwärtig zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen beschlossen worden, nicht nur besagte Stipulation auf das Königreich Norwegen anzuwenden, daß das Abzugsrecht definitiv abgeschafft sey zwischen diesem Reiche und dem Königreich Dänemark; sondern auch die gegenseitige Abschaffung auf jenen Theil des Abzugsrechts zu erstrecken, welcher in gewissen Fällen den Staaten, Gemeinden und anderen besonderen Behörden zukömmt, und welcher demzufolge von nun an von beiden Seiten von den beiderseitigen Unterthanen nicht mehr erhoben werden soll.

Gegenwärtiger Separat-Artikel wird dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage eingerückt wäre und wird zu gleicher Zeit ratificirt werden.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde haben wir Unterzeichnete, kraft unserer beiderseitigen Vollmachten, gegenwärtigen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben unser Wappen-Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Stockholm den zweiten Tag Novembers im Jahre der Gnade tausend acht hundert und sechs und zwanzig.

G. von Wetterstedt. Krabbe.
(L. S.) (L. S.)

D. v. Schulzenheim.
(L. S.)

10.

Osmanisches Reich. — Bekanntmachung wegen Ernennung eines Polizei-Präfekten, und Maaßregeln in Betreff der Griechen. Ende September 1826. *)

„Da man seit einiger Zeit nicht streng über die Handhabung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen des Reichs wachen konnte, so war Alles aus seinem alten Geleise gekommen; unter anderm erlaubten sich die Rajahs ein Benehmen, das mit ihrem Stande als Rajahs ganz im Widerspruche steht. Daher war der allerhöchste Wille des Großherrn, daß Alles wieder in seine gebührenden Schranken zurücktreten solle, und daß man einen, aus den Kapidschi Baschi gewählten Polizei-Präfekten ernenne, der mit diesem Geschäfte beauftragt werde. Da alle Ansichten in Beziehung auf diese Maaßregel miteinander übereinstimmten, so wurde sie angenommen. In der, über diesen Gegenstand erlassenen, und oben mit dem eigenhändigen Befehle Sr. Hoheit versehenen Verordnung, wird den Rajahs verboten, künftig große Kalpaks zu tragen, oder sich in Tücher und Stoffe zu kleiden, deren Farbe und Schnitt nur den Muselmännern vorbehalten sind; auch ist ihnen befohlen, bloß Benischs und Djubbes zu tragen (lange Kleider, die sich lediglich durch die Länge ihrer Aermel von einander unterschei-

*) Aus der A. Z.

Digitized by Google

den); sie müssen schwarz, eng und so zugeschnitten seyn, wie es von jeher bei den Rajahs üblich war; sie dürfen sich in keiner andern Kleidung öffentlich sehen lassen. Ihr Patriarch hat sie vorerst zu warnen; wenn sie aber alsdann von dem Polizei-Präfekten auf einer Zuwiderhandlung ertappt werden sollten, so sollen sie sogleich ergriffen und bestraft werden. — Man hat ferner in Erfahrung gebracht, daß eine gewisse Anzahl unverständiger Rajahs sich erlaubt, an einigen Orten, und auf dem Kanal die ihnen durch ihren Stand als Rajahs vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten; daß ihre Töchter in dem Bosphorus, zu Pera, Kethkana und andern Orten, wie die Weiber der Franken gekleidet, öffentlich erscheinen. Der Polizei-Präfekt hat Befehl und Weisung, künftig jeden Rajah zu bestrafen, den er auf eine, ihm nicht gestattete Weise gekleidet antreffen wird; und die Aufsicht hierüber ist nicht allein diesem Beamten übertragen, sondern wir werden selbst darüber wachen, und wenn wir von irgend einer Uebertretung gegenwärtigen Befehls Kunde erhalten, so behalten wir uns vor, die Schuldigen noch auf andere Weise zu bestrafen. Zu diesem Zwecke sollen sowohl an den armenischen Patriarchen als an den jüdischen Kahambaschi, Bujuruldi's geschickt werden; und auch du wirst Sorge tragen, jedem aus der griechischen Nation, dem es zu wissen nöthig seyn wird, begreiflich zu machen, daß sich künftig Alle wie ehemals kleiden sollen, daß sie, als erbärmliche Rajahs, ihr ganzes Benehmen, und jede ihrer Handlungen nach dieser Eigenschaft einzurichten haben; daß keiner hiervon abweichen darf, und daß jeder Zuwiderhandelnde ohne Barmherzigkeit bestraft werden soll. Den 25. Safer 1242 (Ende Septembers 1826.)"

Berichtigung.

S. 78. ist die Ueberschrift No. 8 so zu lesen:

8. Schreiben an den General Bolivar von dem General F. de Paulo Santander, ꝛc.

Digitized by Google

11.

Oesterreich. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. Wien, 13. November 1826. *)

Eure Majestät!

Mit leztem August d. J. war das neunzehnte halbe Jahr seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld verstrichen.

Nach der Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 22. Jäner 1817 hat daher die von Eurer Majestät ernannte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission sich am 6. November 1826 versammelt, um nach genommener Einsicht die Gebahrung des Tilgungsfondes zu verificiren.

Das über diese Verhandlung aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungs-Abschlüsse und der Akt über die von der Kommission vorgenommene genaue Untersuchung und Liquidation der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Haupt-Kasse beiliegen, wird nunmehr im Anschlusse in tiefster Ehrfurcht überreicht.

Die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes liefern für das neunzehnte Semester, vom 1. März bis Ende August 1826, nachstehende Haupt-Resultate:

a) Das aktive Vermögen des Fondes, welches sich mit Ende des achtzehnten Semesters auf 170,104,411 fl. 54⅝ kr. belief, betrug zu Ende des neunzehnten Semesters 176,773,537 fl. 44⅛ kr.; dasselbe hat sich also im neunzehnten Semester vermehrt um 6,669,125 fl. 49⅝ kr. und da das Stamm-Kapital,

*) Aus dem österreich. Beobachter 1827. N. 21.

Digitized by Google

welches der Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 erhielt, in 50,135,627 fl. 21⅛ kr. bestand, so ist dasselbe in dieser 9½jährigen Periode vermehrt worden um 126,637,910 fl. 22⅞ kr.

b) Das jährliche Zinsen-Erträgniß von dem besagten Aktiv-Vermögen des Fondes, durchaus auf Konventions-Münze berechnet, wurde am Schlusse des neunzehnten Semesters mit 5,514,046 fl. 32½ kr. ausgemittelt, dasselbe betrug aber zu Ende des achtzehnten Semesters nur 5,284,159 fl. 54½ kr.; es ergab sich daher im Laufe des neunzehnten Semesters wieder ein Zuwachs von 229,886 fl. 38 kr.

Mit Einschluß der, dem Tilgungsfonde aus dem Staatsschatze jährlich zufließenden Tilgungsquote von 5½ Millionen fl. K. M. bezieht der Fond zur Tilgung der neuen Staatsschuld ein jährliches Einkommen von 11,014,046 fl. 32½ kr. nebst 109,548 fl. 30 kr. 5procentige Münz-Effekten. Von dem Zeitpunkte der Gründung des Tilgungsfondes bis jezt sind seine Einkünfte vermehrt worden um 8,424,540 fl. 7½ kr.

c) Zur Einlösung der neuen Staatsschuld ist im neunzehnten Semester aus der Staats-Central-Kasse nicht die halbjährige Quote mit 2,750,000 fl., sondern es sind 4,209,212 fl. 30 kr., mithin mehr erhoben worden um 1,459,212 fl. 30 kr., weil im April und im Juni 1826 an fälligen Zahlungen von dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1821 und 1820, 2,918,425 fl. zu berichtigen waren.

d) Mit einem Aufwande von 4,006,787 fl. 4 kr. K. M. hat der Tilgungsfond im neunzehnten Semester an der neuen in Metallmünze verzinslichen Staatsschuld 6,405,894 fl. 39⅞ Kapital im Nennbetrage, oder durchaus auf 5 procentige Effekten reducirt 4,459,922 fl. 35 kr. eingelöst.

Die Summe der seit dem 1. März 1817 eingelösten, in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen, beläuft sich nunmehr auf 116,859,955 fl. 9⅞ kr. im Nominalwerthe, oder das Kapital zu 5 Procent berechnet, auf 95,169,359 fl. 38 kr.

Digitized by Google

Außer der börsemäßigen Einlösung der neuen, in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen wurden aber auch im dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staats-Lotto-Anlehen verwendet 8,529,465 fl., und im neunzehnten Semester abermal 2,918,425 fl.

Durch diese gesammte Verwendung pr. 11,447,890 fl. wurden an dem Kapitale der Lotto-Anlehen und zwar:

vom Jahre 1802	616,900 fl.
— — 1820	2,912,000 „
— — 1821	1,550,000 „
in den vorhergegangenen Semestern, und im neunzehnten Semester abermal an dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1820	988,000 „
— — 1821	850,000 „
Zusammen also an dem Kapitale der Lotto-Anlehen getilgt	6,916,900 fl.

Endlich wurden die bei der Ziehung am 2. Jäner und 1. Juni 1825 in die Verloosung gefallenen 474,712 fl. 25 kr. 5 procentigen Hofkammer-Obligationen im sechzehnten und siebzehnten Semester al pari hinaus bezahlt.

e) Zur Tilgung der älteren Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von zwei Millionen Gulden Konventions-Münze aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon im neunzehnten Semester eine Million erhoben wurde, und mit einem Aufwande von 1,030,354 fl. 25 kr. K. M. wurde mittels kursmäßiger Einlösung ein Kapital von 2,528,069 fl. 20⅞ kr. getilgt; überdieß erhielt der Tilgungsfond als außerordentliche Dotation die bei verschiedenenen Staats-Kassen eingeflossenen Obligationen im Nennbetrage von 394,278 fl. 23½ kr.

Die Tilgung der älteren Staatsschuld beläuft sich demnach, wenn die Obligationen von verschiedenem Zinsfuße auf 2½ procentige Effekten berechnet werden, im neunzehnten Semester auf 2,692,592 fl. 50 kr. und in der ganzen Einlösungs-

Digitized by Google

Provinz, seit 14. April 1818 bis Ende August 1826, auf 80,948,372 fl. 10⅝ kr., wovon nach der Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 für die verflossenen Jahre 1818, 1819 u. s. w. einschließlich 1825, auf 2½ procentige Effekten reducirt, bereits 40,000,120 fl. 20 kr. öffentlich vertilgt worden sind, und andere 4,000,001 fl. 10 kr. zur gleichen Vertilgung in Bereitschaft lagen.

Durch die im neunzehnten Semester theils eingelösten, theils von der Central-Kasse erhaltenen 2,692,592 fl. 50 kr. wurde die bestimmte halbjährige Vertilgungs-Quote von 2,050,000 fl. um 192,592 fl. 50 kr. überschritten, welche in das nutzbringende Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommen wurden.

Und da schon mit Ende des achtzehnten Semesters 5,964,685 fl. 45 kr. Obligationen der älteren Staatsschuld unter demselben sich befanden, wovon aber im neunzehnten Semester 7480 fl. durch die Verloosung in den neuen Schuldenstand übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des neunzehnten Semesters über die bestimmte Vertilgungs-Quote mehr eingelösten und unter das nutzbringende Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der älteren Schuld in 6,149,798 fl. 35 kr.

Wien, den 18. November 1826.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Ignaz Jäger von Waidenau,
Vice-Präsident.

Kl. Ritter v. Fäljod, k. k. wirkl. Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Joseph Ernst Militz, k. k. wirkl. Hofrath.

Bernard Freiherr v. Eskeles, Direktor der National-Bank.

Digitized by Google

12.

Königreich beider Sicilien. — Rundschreiben an die königlichen Behörden, geschärfte Maaßregeln gegen diejenigen, welche eine gefährliche Tendenz gegen den Thron zeigen, betreffend. Neapel, 18. Septbr. 1826.

Seit Seine Majestät den Thron ihrer Vorältern bestiegen haben, war ihre ganze Sorgfalt dahin gerichtet, die Keime der politischen Irrthümer und jenen verhängnißvollen Sektengeist zu ersticken, welcher solche unterhält, und der seit einigen Jahren alle Meinungen irre führt und die Sicherheit der Staaten störet. Das zur Milde geneigte Herz des Königs hat die Strenge der Gesetze schweigen gemacht, Todesstrafen nachgelassen, Strafen gemildert, den Unglücklichen, welche durch strafbare heimliche Zusammenkünfte und durch ihre Handlungen in Geheim den Umsturz der Monarchie beabsichteten, vollkommene Gnade bewilliget, eine neue Nachsicht denjenigen geschenkt, welche schon von seinem erlauchten Vater begnadiget waren, den ersten wie den lezten einen Weg eröffnet, um durch ein musterhaftes Betragen noch größere Nachsicht zu erlangen, und ihrer Familie eine große Anzahl von Individuen zurückgegeben, welche entweder aus den angeführten Ursachen verbannt waren, oder sich aus eigenem Antrieb, um der Strafe zu entgehen, aus dem Vaterland entfernt hatten. Die königliche Milde hat sich nicht bloß auf die Urheber der vergangenen Uebel, sondern auch auf viele andere erstreckt, die nach Wiederherstellung der Ordnung sich bestrebten, neue innere Spaltungen zu erregen.

Als Vater ihrer Völker haben Se. Maj. die günstige Gelegenheit des Jubiläums benüzt, während welchem die Kirche den Schatz der himmlischen Gnaden eröffnet, um durch die wirksamsten Mittel unserer heiligen Religion jeden auf den

Digitized by Google

13.

Griechen. — Schreiben der provisorischen Regierung Griechenlands an Herrn Spaniolaki, griechischen Kommissär in London.

Nauplia, 10. (22.) Juni 1826.

Die National-Versammlung, deren Zusammenberufung die griechische Nation so lange gewünscht hat, ist ungefähr vor zwei Monaten in Neu-Epidaurus zusammengetreten. Da die Umstände ihr nicht die nöthige Zeit gewährten, um ihre Arbeiten beendigen zu können, so hat sie zwei Kommissionen ernannt: die eine, mit der Regierung beauftragt, beschäftigt sich mit der innern Verwaltung Griechenlands, die andere Versammlung, Ausschuß genannt, besorgt die auswärtigen Geschäfte und alle Rechnungen von der ersten bis zur zweiten Epoche.

Dieser, aus den Unterzeichneten bestehende Ausschuß, hat von der National-Versammlung die ausdrückliche Weisung erhalten, die Deputation in London von dort zurückzuberufen, und ihre Rechnungen sich vorlegen zu lassen. Es werden demzufolge drei ihr Vertrauen besitzende Individuen ernannt werden, wovon Sie, mein Herr, eines sind, und der Ausschuß erachtet es für angemessen, daß die zwei anderen Engländer seyen.

Indessen bittet Sie der Ausschuß, von nun an zu trachten, die Wahrheit zu erforschen und die Rechnungen zu untersuchen.

Der Ausschuß hat sich vorgenommen, sobald es ihm die Zeit erlauben wird, Ihnen ausführlicher über diesen Gegenstand zu schreiben. Nauplia, 10. (22.) Juni 1826.

Unterz. Panutzo Notara, Präsident; u. s. w.

Digitized by Google

14.

Griechen. — Proklamation der dirigirenden Kommission Griechenlands, Auffoderung zur Hülfe an Mannschaft und Geld betreffend.

Nauplia, 19. Juni (1. Juli.) 1826.

Die dirigirende Kommission Griechenlands erklärt Nachstehendes: Als die dirigirende Kommission der Leitung der vaterländischen Angelegenheiten sich unterzog, die ihr in der dritten Nationalversammlung anvertraut wurde, bezeichnete sie gleich anfangs unumwunden durch ihre erste Proklamation die Gefahr, in welcher die Nation schwebe, theils in Folge der vom Feinde errungenen Vortheile, theils wegen des physischen und moralischen Zustandes unserer Angelegenheiten, und der Schwierigkeit, bei der Armuth unseres Schatzes unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Alle Mitglieder hatten eine wahrhafte Abneigung, dieses Amt zu übernehmen und sich eine so schwere Last aufzuladen. Sie bauten ihre ganze Hoffnung auf den Allmächtigen, auf den Haß der gesammten Nation gegen die Tyrannei, und auf die thätige Vaterlandsliebe der Notabeln und des Civil- und Militair-Standes.

Indem die Regierung heute dieselbe Erklärung wiederholt, und dem Allmächtigen für den Schutz dankt, den er dem griechischen Volke im Augenblicke der Gefahr angedeihen ließ; indem sie, im Namen der ganzen Nation, ihre aufrichtige Erkenntlichkeit den Philhellenen und Menschenfreunden Europa's zu erkennen gibt, deren reger Eifer für das Wohl Griechenlands täglich unsere Magazine und Festungen mit Mund- und Kriegsvorrath versieht, ruft sie die Nation hiermit auf, zum letztenmal eiligst zu den Waffen zu greifen, des Erfolges mehr als jemals gewiß, weil der Feind sowohl zu Wasser als zu Land nie so schwach gewesen ist, als gegenwärtig; die griechische Flotte war niemals so zahlreich und zum Kampfe geschickt, die Nation

Digitized by Google

sich Mann gegen Mann mit den Barbaren mißt, zeichnet sich der wahre Vertheidiger des Vaterlandes aus. Erwarten wir nicht im müssigen Leben der Städte, indem wir Reichthümer aufzuhäufen suchen, daß eine makellose Freiheit uns einen dauerhaften Frieden geben werde.

Hellenen! wenn wir in unserm Kampfe unterliegen, zu was werden diese Reichthümer dienen? welches Land wird uns aufnehmen? Europa? Ihr werdet seine Erwartungen getäuscht haben; Amerika? Aber das Bild der Freiheit, die man in diesem, unberühmten Patrioten so fruchtbaren Welttheile genießt, wird unsere Gewissensbisse und unser Unglück vermehren. Wo werdet ihr also hingehen, eure Schande zu verbergen? In Asien, gebeugt unter einem schimpflichen Joch und gehorchend dem wilden Eigensinn eurer Herren, werdet ihr den Rest eines, mit Schande und Verachtung belasteten Lebens hinschmachten. Es ist also auf diesem Boden, es ist also in Griechenland, wo wir das Glück finden können; es steht vor uns; die Schwäche unseres Feindes bezeugt es uns hinlänglich. Die Augenblicke sind kostbar; vielleicht schon morgen werden wir größere Hindernisse zu überwinden haben.

Bürger! Ich verlasse Napoli, und gehe mitten in die Gefahren, mit den Tapfern, die mir folgen wollen, den Sieg oder den Tod zu suchen. Alle jene, deren Herz bei dem süßen Namen „Freiheit" noch schlägt, sollen die Waffen ergreifen. Das Siegesfeld ist uns geöffnet; folgen wir alle der Stimme, die uns ruft; erwerben wir uns die Segnungen der ganzen Welt, welche mit Ungeduld den Augenblick erwartet, wo wir in den Rang der freien Nationen eintreten sollen, und einen unsterblichen Ruhm erwerben werden. Ihr, die ihr fähig seyd, die Waffen zu tragen, und dennoch in den Kaffee- und Weinschenken Napoli's verkrüppelt, wollt ihr ein ewiger Schandfleck des griechischen Namens, und der Gegenstand der Verwünschungen unserer

Digitized by Google

schwachen Landsleute — werden? Nein, verläugnet nicht das Blut, welches in unsern Adern fließt, ergreift wieder die in der Unthätigkeit verrosteten Waffen; laßt uns alle sterben, oder die Luft von der Sklaverei, welche uns umgibt, reinigen.

Napoli, den 24. Juli 1826.

Th. Kolokotroni.

16.

Griechen. — Aufforderung des Lord Cochrane zum Beistand für die Griechen (ohne Datum, aber aus englischen Blättern vom Ende Oktobers 1826).

Lord Cochrane, seinen Landsleuten, die das Waffenhandwerk im Ausland ergriffen haben, ehe das Gesetz gegen den Kriegsdienst in fremden Ländern verkündigt worden, — ferner allen den Freien, die den Zweck der Menschlichkeit und Gerechtigkeit befördern wollen, seinen Gruß!

Waffengenossen und Freunde!

Die Befreiung der weiten Besitzungen Spaniens und Portugals vom Joche der Kolonialherrschaft und die Erhebung der ersteren zum Range unabhängiger Staaten, der letzteren zum Titel eines Reiches, lassen Euch in jenen Regionen zur Verbesserung des Zustandes der Menschheit nichts mehr zu thun übrig. Nunmehr, da die Grundlagen der Freiheit und des Wohlstandes gelegt sind, werden Zeit, Handelsverkehr mit den andern Völkern, die durch Erfahrung und Kenntniß gereiften Anführer und Völker, den Regierungen den Genuß der öffentlichen Sicherheit durch die Verwaltung gerechter Gesetze feststellen.

Richten wir also nach Vollendung unserer Arbeiten in der neuen Welt, unsere Blicke auf ein Volk, dessen gegenwärtiger Zustand, wenn wir ihn mit seiner alten Größe vergleichen,

Digitized by Google

das Herz mit Traurigkeit erfüllt. Eilen wir unser Ziel zu erreichen, indem wir den unterdrückten Abkömmlingen jener einst freien und berühmten Griechen beistehen, die jezt unter dem Joche der Knechtschaft kämpfen, das ihnen die empörendsten Grausamkeiten unerträglich gemacht haben. Zu diesen traurigen Betrachtungen gesellt sich auch noch jene, daß die Unterdrückung, unter welcher sie seufzen, von denjenigen aufrecht erhalten und gewissermaaßen sanktionirt wird, deren Pflicht es wäre, die glücklichen Fortschritte der Civilisation des Menschengeschlechtes zu befördern.

In diesem ruhmwürdigen und glorreichen Unternehmen werden Euch eine Menge Menschen in allen Ländern unterstützen, die keine Strafe zu fürchten haben. Ein sicheres Resultat wird denen, so ihr helft, und Euch selber zu Theil werden; denn das griechische Volk wird gleich der weisen Regierung von Südamerika, als Brüder und Freunde diejenigen aufnehmen, welche durch ihre Talente, ihre Geschicklichkeit, ihre Reichthümer oder ihre Kräfte die Wohlfahrt, die Reichthümer und die Sicherheit des Staats vermehren können.

Ueberflüssig wäre es, der Nachbarschaft Griechenlands von Euren Wohnsitzen, seiner Lage in Mitte der europäischen Völker, der Milde seines Klimas, des Reichthums seiner Produkte, der Abwechslung und Schönheit seiner Natur oder seiner Gelegenheit für den Handel zu erwähnen. Aber Pflicht ist es, Euch und die Griechen daran zu erinnern, daß Künste und Gewerbfleiß hier ein neues Feld aufgethan finden; daß neun Zehntheile dieses sonst so herrlichen und fruchtbaren Landes wüste und verlassen liegen; daß sogar Heerden und liegende Güter in einer beträchtlichen Entfernung von dem nördlichen Europa aus Mangel an Bebauern und Verzehrern keinen Werth haben.

Eilet daher diesem leidenden Volke zu Hülfe, seyd des Empfanges mit offenen Armen versichert. Als Bürger und Freunde angesehen, wird keinem der gerechte Lohn für seine

Digitized by Google

Anstrengungen in diesem christlichen und glorreichen Kampfe entgehen. Lebt wohl, vereinigt Euch auf der Insel Salamis. Dort wird die Siegeskrone jenen zu Theil werden, die die Sache Griechenlands und der Freiheit vertheidigen.

Unterz. Cochrane.

17.

Griechen. — Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung, die Einberufung der Deputirten nach der Insel Aegina betreffend. Napoli 1/13 Novbr. 1826.

Der Ausschuß der National-Versammlung hatte durch die Bekanntmachung Nro. 112 die Deputirten nach der Insel Poros berufen, wo sie gegen Ende August zusammen kommen sollten, um die (im Frühjahr zu Piada) aufgeschobenen Geschäfte der dritten National-Versammlung zu beendigen; und er hatte mittelst Verordnung Nro. 145 und Absendung des Polizei-Direktors der Versammlung den Einwohnern besagter Insel befohlen, die für die Deputirten nöthigen Quartiere zu bereiten. — Der ganze September verstrich und nicht nur erschien kein Deputirter auf dem Wege nach Poros, sondern viele derselben, die sich in Napoli aufhielten, versicherten, sowohl mündlich als in schriftlichen Vorstellungen, dem Ausschusse, daß jene Insel nicht der zur National-Versammlung geeignete Ort wäre, und verlangten angelegentlich, daß der Ausschuß alle Hindernisse aus dem Wege räumen müsse, damit der Anfang der Verhandlungen der Versammlung nicht länger mehr verschoben bleibe. Der Ausschuß hatte mittlerweile unter Nro. 178 einen neuen Aufruf erlassen, mit der Aufforderung an die Deputirten, sobald als möglich an dem Orte der Versammlung (der Insel Poros) zusammen zu kommen. Aber auch der ganze Oktober verstrich, und nicht einmal ein kleiner Theil der Deputirten erschien auf dem Wege nach Poros.

Digitized by Google

Aus allem nun, was der Ausschuß der Versammlung gehört und aus der Vorstellung einiger Deputirten ersehen hat, schöpfte er die Ueberzeugung, daß die Deputirten sich nie auf der Insel Poros versammeln würden, und daß es daher unumgänglich nöthig sey, den Ort der Versammlung anders wohin zu verlegen, um jedes Hinderniß zu beseitigen, und ihre Arbeiten zu beschleunigen, deren baldige Eröffnung durch die kritischen Umstände, in denen sich das Vaterland befindet, dringend erheischt wird. — Alles dieses sehend und wohl erwägend, beruft der Ausschuß nun die Deputirten nach Aegina, wohin er, gegenwärtig frei von dringenden Geschäften, am 1/13. d. M. selbst abgeht, und durch sein Beispiel die Ankunft der Deputirten zu beschleunigen. — Die Insel Aegina, frei von allem Pöbel- und Soldaten-Einfluß, überdieß im Mittelpunkt gelegen und nahe an Attika, um zugleich an einer ruhigen und sichern Stellung beobachten und dabei alle Truppen auf dem griechischen Festlande ermuthigen zu können, ist der einzige Ort, der sich für den Sitz der National-Versammlung eignet. Und da laut Dekret Nro. 5 der National-Versammlung die Wahl des Ortes von dem Ausschuß allein abhängt, indem er allein das Recht hat, die Versammlung einzuberufen, so macht er den Deputirten bekannt, daß sie sich alle am 15/27 d. M. auf Aegina einfinden sollen, wo sogleich, sobald die gesetzmäßige Anzahl beisammen ist, der Anfang der Arbeiten statt finden wird. Napoli, den 1/13 Nov. 1826. Der Präsident: Panutzo Notara, der Erzbischof von Arta, Porphorius, Emm. Xeno, A. Koponitza, Anastasius Londo, Georg Darioti, Georg Ainian, Christo Blaßi, N. Renieri. Der Generalsekretär: Ch. Klonari.

Digitized by Google

18.

Deutschland. — Vortrag in der Direktorial-Raths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld am 20. Dezbr. 1826. *)

Meine Herren vom Direktorial-Rath! Seit wir am 29. Jul. d. J. zulezt die Ehre hatten, Sie in Ihrer periodischen Sitzung hier versammelt zu sehen, hat sich in Angelegenheiten des von Ihnen und uns vertretenen Instituts manches Wichtige ereignet, was Ihnen, g. H., bereits in außergewöhnlichen Konferenzen mitgetheilt worden ist, und worüber die Direktion also heute nur den Fortgang zu berichten hat. Demnach verfehlt sie nicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß die Zweifel, welche man bei der Entfernung des Hrn. Reuß's von London hegte, ob er auch wirklich nach Mexico gehen würde, um seine dortigen Angelegenheiten zu ordnen, nunmehr gehoben sind; er war nicht allein auf dem Wege dahin in New-York angelangt, sondern hatte, nach den jüngsten Berichten von daher, bereits die Weiter-Reise nach Vera-Cruz angetreten. Da wir nun wissen, daß Hr. Reuß Unternehmungen von Bedeutung in Mexico aufzuwinden hat, so schmeicheln wir uns mit der Hoffnung, er werde sich in den Stand gesezt sehen, seine Verbindlichkeiten gegen die Kompagnie zu erfüllen, und es in diesem Fall um so mehr thun, als er nicht nur sein feierliches Versprechen gegeben, sondern überhaupt große moralische Verpflichtungen gegen das Institut hat. — Ein anderer, noch wichtigerer Gegenstand, über welchen die Direktion mit Ihnen, g. H., bereits konferirt hat, ist die Forderung der Kompagnie an den deutsch-amerikanischen Bergwerk-Verein! Da über den Ursprung dieser Foderung sehr irrige Ansichten ins Publikum gekommen sind, so ergreifen wir gerne diese Gelegenheit zu wiederholen, daß sie einfach dadurch ent-

*) Aus der A. Z. 1826. Beil. 364.

Digitized by Google

standen ist, daß unsere Agentschaft in Mexico für die Fonds, welche sie uns zu remittiren hatte, vorzugsweise die Tratten der deutschen Bergwerks-Agenten auf Europa und mithin Wechsel nahm, die uns nicht allein seit mehreren Jahren eine gute und sichere Rimesse gewährten, sondern auch offenkundig damals für die solidesten auf dem Platz gehalten, und als solche selbst von den ersten englischen Häusern gesucht und genommen worden sind. Daß die gute Meinung, welche man von diesem Papier hatte, für den Theil, der davon zulezt in unsere Hände kam, sich nicht gerechtfertigt, daß die General-Versammlung des deutsch-amerikanischen Bergwerk-Vereins sich geweigert hat, eine Zubuße auszuschreiben, welche die Bergwerks-Direktion in den Stand gesezt haben würde, die Wechsel in unserm Besitz eben sowol pünktlich zu honoriren wie alle übrigen, ist allerdings sehr zu beklagen, kann aber weder unserer Agentschaft in Mexico, noch uns hier zur Last gelegt werden, und wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß nur die wohlbegründete Furcht, durch strenge Maaßregeln die ganze Foderung zu gefährden, uns die, mit Ihrer Zustimmung, bewiesene Nachsicht abgedrungen hat. Wir können indessen die getroffene Uebereinkunft auch jezt noch nicht bereuen, fest überzeugt, daß wir nur auf diesem Wege der Unterhandlung für die Foderung an den Bergwerk-Verein eine Sicherheit erhalten konnten, welche, nach den jüngsten Berichten aus Mexiko zu urtheilen, unser Institut nicht allein vor jedem Verlust zu schützen, sondern es auch bald wieder in den Besitz des Kapitals zu setzen verspricht, während die Kompagnie mittlerweile von dem Bergwerk-Verein für die Entbehrung der Fonds eine monatliche Entschädigung von 1 Prozent erhält. — Was die laufenden Geschäfte der Kompagnie in Mexico betrifft, so lauten unsere Berichte, die aus der Hauptstadt bis Ende Septembers, und von der Küste bis zum 6. Oktober reichen, günstiger als früher, und wir zweifeln nicht, es würde sich bereits ein weit vortheilhafteres Verhältniß der Verkäufe in Mexico wieder hergestellt

Digitized by Google

haben, wenn nicht die abermalige Anregung einer Herabsetzung der Zölle im Kongreß die schon neulich erwähnte Schwankung in den Waarenpreisen vermehrt, und viele Artikel, trotz des wieder erwachten Begehrs, sehr gedrückt hätte, was sich leicht erklärt, wenn man bedenkt, daß die projektirte Ermäßigung des Eingang-Zolls, auf Tuch circa 1 Dollar pr. vara, auf Leinen wie Plattilas 1⅝ Dollar, Creas 3 Dollar, Rouanes 2½ Dollar, Bretagnes ½ Dollar pr. Stück, auf seidene Tücher 2 Dollar pr. Dutz. u. s. w. — beträgt, und somit, sobald sie angenommen, trotz dem, daß sie wohl nicht gleich in Kraft treten dürfte, die vorräthigen Waaren um so viel entwerthen muß, als der Zoll herabgesezt wird. Auf künftige Geschäfte mit dem mexikanischen Reich wird diese Verminderung der eingehenden Rechte jedoch wohlthätig einwirken und sie vermehren, denn die seitherigen Abgaben waren in der That so hoch, und vertheuerten die Waare für den Konsumenten so sehr, daß der allgemeine Verbrauch europäischer Fabrikate dadurch sehr erschwert ward, und mehrere Artikel gar nicht gesandt werden konnten. Selbst nach jener Ermäßigung sind und bleiben die mexikanischen Zölle noch sehr bedeutend, indem nicht weniger als 30 Proz. Eingangs-Rechte im Hafen, und fernere 3 Proz. Stadtzoll in der Hauptstadt auf die alten Tarifsätze entrichtet werden soll. Da diese Tarif-Ansätze aus den dunkeln Zeiten spanischen Handels-Monopols herstammen, und weder auf die Produktionsfähigkeit des Landes, noch auf den jetzigen europäischen Werth der Waare passen, so hatte man erwartet, daß eine Aenderung darin statt finden würde, was indessen, wie es heißt, vor der Hand noch nicht der Fall seyn wird. Wir verzweifeln jedoch nicht, wenn einmal die merkantilisch-politischen Verhältnisse Deutschlands zu Mexiko geordnet, und dessen Handels-Interessen daselbst gehörig vertreten sind, noch manche für die vaterländische Industrie günstige Aenderung eintreten zu sehen. Die stets wachsende Wichtigkeit Mexiko's für Deutschlands Gewerbfleiß ist übrigens nicht zu verkennen, und wird

Digitized by Google

von der Direktion gebührend beachtet werden, um durch treue Wahrnehmung des ihr anvertrauten Interesses, und durch jedwede mögliche, mit dem Bestehen der Kompagnie verträgliche Ermäßigung der seitherigen, allerdings sehr hohen Kosten, dem Verkehr deutscher Fabriken mit Mexiko, den möglichsten Schwung zu geben, wohl fühlend, daß der Absatz deutscher Manufakturen nur dann seine höchste Bedeutung erreichen kann, wenn sie, überall durch mäßige Zölle und Spesen begünstigt, dem Konsumenten zu billigen Preisen geliefert werden. Der Kurs erhält sich in Mexiko auf 48 D. für Wechsel auf London, doch bieten sich dazu wenig unbezweifelte Valuten dar, und es wird künftig wohl kein anderer Ausweg für die Retouren übrig bleiben als Baarsendungen, die denn freilich kostspieliger, und somit minder ergiebig sind als Wechsel. Von Buenos-Ayres reichen die Berichte bis zum 26. September, und lauten insofern nicht günstig, als der Krieg mit Brasilien noch immer fortdauert, und mit ihm die Blokade, welche uns verhindert, die Geschäfte mit Buenos-Ayres wieder aufzunehmen. Wir waren deßhalb auch genöthigt, die für die Länder des la Plata bestimmten, schon seit geraumer Zeit in Hamburg lagernden Güter in dem englischen Schiff Ninus nach Monte-Video gehen zu lassen, woselbst sich, seit der gänzlichen Schließung von Buenos-Ayres, ein ziemlich lebhafter Begehr nach europäischen Fabrikaten zeigen soll. Hr. Hoffmann, der frühere Haupt-Agent der Kompagnie in Hayti, der bereits mit dem November-Paket via England nach Monte-Video abgereist ist, wird die Ladung in Empfang nehmen, und deren Realisirung mit gewohnter Sorgfalt bewachen. — Das Schiff Konferenz-Rath Baur, in welchem die Kompagnie bekanntlich im verwichenen Jahre eine nicht unbedeutende Beiladung von Hamburg aus nach Buenos-Ayres machte, ehe man noch etwas von dem Kriege mit Brasilien, oder von der Blokade von Buenos-Ayres wußte, ist mit der ganzen, der Kompagnie allerdings nicht allein gehörigen Ladung, nach Europa zurückgekehrt, und

Digitized by Google

liegt nun in dem Hafen von Altona. Der Schiffer weigerte sich — in Monte Video — wohin er von der brasilischen Blokade-Squadron verwiesen worden, seine Ladung, ohne gerichtlichen Spruch, zu löschen, und da dieser, unter den obwaltenden Umständen, nicht zu erlangen war, so beschloß er, die Rückreise nach der Elbe anzutreten, was für die Interessenten allerdings unangenehm und nachtheilig genug ist. Die Agentschaft in Hamburg hat sich nun schon seit einiger Zeit vergeblich bemüht, auf friedlichem Wege wieder in den Besitz der Waaren aus diesem Schiff zu gelangen, aber es ist schwer, die verschiedenartigen Interessen der Rheder und Ablader, deren nicht weniger als 42 sind, zu einigen! Wir geben jedoch die Hoffnung noch nicht auf, den Unannehmlichkeiten gerichtlicher Prozeduren in dieser, in den Annalen deutscher Schifffahrt neuen, und daher durch kein bestimmtes Gesetz vorgesehenen Sache zu entgehen. So sehr die verzögerte Realisirung eines so bedeutenden Betrags und der Verlust doppelter Assuranz-Prämien in diesem speciellen Fall auch zu beklagen ist, so ist es doch die allgemeine Unterbrechung des für die deutsche Industrie so wichtigen Verkehrs mit Buenos-Ayres noch weit mehr, da dieser Hafen bekanntlich der alleinige Zugang zu vielen neuen Staaten jener Hemisphäre ist, in welchen sich der Verbrauch europäischer, und mithin auch deutscher Fabrikate, stets mehr verbreitet. Die Republik Buenos-Ayres leidet indessen durch diesen unseligen Krieg am meisten, da ihr die Führung desselben allein überlassen bleibt und die Regierung zu Anstrengungen nöthigt, die ihre Kräfte übersteigen, und ihre Finanzen hart mitnehmen müssen. Es konnte uns unter diesen Umständen daher auch nur erwünscht seyn zu hören, daß, um dem Sinken des dortigen Papiergeldes entgegen zu arbeiten, die Agentschaft fortfährt, so viel von den eingehenden Geldern in Häuten anzulegen, wie nur immer möglich. Dieser Artikel war jedoch sehr schwer zu bekommen, und bereits auf 68 r. gestiegen, während der Kurs auf England bis auf 23 d. gewichen,

Digitized by Google

und selbst dazu keine sichern Wechsel zu finden waren, weshalb man denn auch noch nicht remittiren konnte. Eine Aenderung der Lage der Dinge im Platastrom ist mithin gewiß sehr zu wünschen. Nach den lezten Berichten von daher sieht man einer solchen aber auch binnen Kurzem entgegen, und wir sind deßhalb nicht abgeneigt, daran zu glauben, weil das Erscheinen der Buenos-Ayres-Flotte, unter Admiral Brown, vor den Häfen Brasiliens doch wahrscheinlich dazu beitragen wird, das Gouvernement von Rio-Janeiro einsehen zu machen, daß die Fortdauer der Feindseligkeiten beiden Theilen keinen Segen bringt. Aus Chili besitzen wir Nachrichten bis zum 15. Aug. von St. Jago. Das von der Kompagnie von Antwerpen aus nach jenem Lande abgerichtete Schiff Lovely-Ann war in Valparaiso angekommen, hatte aber stürmischer Witterung halber noch nicht zu löschen angefangen. Die Jahrszeit war diejenige, welche in jenen Gegenden zu den geschäftsstillen gerechnet wird; man hatte uns also in dieser Hinsicht nicht viel zu sagen, sondern vertröstete uns auf die lebhaftern Perioden im Jahr, in welchem neue Verkäufe nicht ausbleiben würden, was wir um so weniger bezweifeln, als Chili unläugbar denjenigen Theil der Westküste von Südamerika bildet, der durch seine Lage und den Grad seiner Civilisation und innern Regsamkeit, das bei weitem größere Feld für den Absatz europäischer Fabrikate darbietet. Wir haben in diesen Tagen eine gut assortirte, den Bedürfnissen des Landes angemessene Ladung im englischen Schiff Globe von Hamburg aus dahin abgerichtet. Die Wichtigkeit des Marktes von Lima hat man in Europa überschäzt, und unsere Berichte von daher, welche bis zum 20. Aug. gehen, entwerfen kein schmeichelhaftes Bild von dem ehemals so gepriesenen Handel mit Peru, welches bei wenig Begehr mit europäischen Waaren aller Art so überführt war, daß es vorerst keinen Mangel daran leiden dürfte. Es steht zu hoffen, daß man künftig mit mehr Vorsicht zu Werke gehen, und den Bedarf des Landes und die Mittel mehr berechnen wird, welche

Digitized by Google

es besizt, seine Importen von Europa zu bezahlen, und die sehr spärlich befunden werden dürften, wenn, wie jezt der Fall, die Europäer aufhören, seine Minen mit ihrem Kapital zu bearbeiten, und seine Regierung durch Anleihen zu unterstützen. Die mehrfach besprochene Expedition der Kompagnie nach Ostindien ist seit dem Monat August dahin unterwegs und zur Stunde wohl schon, wenn auch nicht in Sincapore, doch in Batavia. Vor dem Monat April erwarten wir aber keine Nachrichten von daher und Sie, g. H., müssen sich mit uns bis dahin gedulden. Mittlerweile legen wir Ihnen den Bestand dieser Versuchs-Ladung vor, woraus Sie entnehmen werden, daß der nicht unbedeutende Betrag von 281,000 Rthlr. preuß. Kour. sich aus den mannichfaltigsten Waaren-Gattungen, mehr oder minder aus allen Theilen Deutschlands bezogen, komponirt, und somit für den künftigen Handel mit Ostindien zu sehr belehrenden Resultaten führen kann. Wir haben sodann ferner die Ehre, Ihnen, g. H., die allgemeine Ausfuhr-Tabelle der Kompagnie vorzulegen, nach welcher die Ausfuhr dieses Jahres sich auf 1,354,700 Rthlr. beläuft. Der Ausfall von 383,000 Rthlr. gegen 1825 erklärt sich leicht durch die Unterbrechung des Verkehrs mit Buenos-Ayres, und beweist, daß keine eigentliche Abnahme in den Geschäften der Kompagnie statt gefunden hat. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr der Kompagnie, seit ihrer Entstehung im Jahr 1821, summirt sich, wie Sie sehen, auf 5,378,700 Rthlr. preuß. Kour., wozu alle Theile Deutschlands, so wie die Schweiz und die Niederlande, ihre respektiven Quoten beigetragen haben. Was diese tabellarische Uebersicht der Waaren-Ausfuhr betrifft, so zeigt sie natürlich nur den kleineren, von der Kompagnie selbst geleiteten Theil des Abflusses deutscher Industrie-Erzeugnisse seewärts, und bildet somit, an und für sich, kein Ganzes, aber das Verhältniß des Ganzen liefert sie dem Beobachter unstreitig, und in dieser Hinsicht dürfte sie nicht ohne bleibendes Interesse seyn. Weit entfernt, diesem Wirken einen

Digitized by Google

höhern Werth beilegen zu wollen, als es seiner Natur und seinem Wesen nach verdient, glauben wir es doch aussprechen zu dürfen, daß unsere angestrengten Bemühungen, ein unter großen Schwierigkeiten begonnenes und unter vielen Widerwärtigkeiten fortgeführtes Werk, seiner Vollendung näher zu bringen, und dem Vaterlande nützlich zu machen, nicht fruchtlos gewesen sind, denn obwohl wir uns bescheiden, nur einen sehr mäßigen Theil der überseeischen Ausfuhr Deutschlands selbst geleitet zu haben, so kann es doch nicht in Abrede gestellt werden, daß ein großer Theil derselben durch das Entstehen und das Vorbild der rheinisch-westindischen Kompagnie veranlaßt worden ist. Im Namen der Direktion. C. C. Becher, Subdirektor.

19.

Rußland und Persien. — Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Staaten betreffend.

(Fortsetzung der im VI. Bande S. 184 abgebrochenen Aktenstücke).

9. Kriegsbericht vom 15. (27.) November 1826. *)

„Der General-Adjutant Paskewitsch meldete aus dem von ihm am Flusse Tschiraken besezten Lager unterm 3. (15.) November, daß er mit einem Theil des von ihm befehligten Detaschements eine Bewegung hinter dem Araxes in der Absicht unternommen hatte, die Perser zu hindern, starke Truppenkorps gegen das Kommando des Obersten Mitschenki, der im Chanat Schirwan operirt, abzusenden, auch um die feindlichen Streifparteien von den Ufern des Araxes zu entfernen, die des Raubes wegen unerwartete Angriffe auf die Gränzdörfer unternehmen. Nächstdem, daß diese Operation den doppelt beabsichtigten Zweck erreichen ließ, gewährte sie den unsrigen auch eine bestimmte Auskunft über die Lage und Stärke des Feindes, worüber wir lange nur unzuverläßige Nachrichten gehabt hatten. Am 23. Oktober (4. Nov.) durchwatete ein russi-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Januar 1826.

Digitized by Google

sches Truppenkorps bei der Dorfschaft Maraljan den Araxes; der Strom war an diesem Orte bei einer unbedeutenden Tiefe gegen 50 Faden breit. Die Bataillone des 41sten Jäger-, des 7ten Karabinier- und des Schirwanschen Infanterie-Regiments, wurden über denselben auf Dragoner- und Kosakenpferden gesezt. An demselben Tage schlug das Avantkorps eines vom Major Judin befehligten Detaschements, drei Werste von Araxes, über einen jähen und tiefen Kanal eine Brücke, und sezte über dieselbe. Am 26. Oktober (7. Nov.) rückte der General-Adjutant Paskewitsch durch Felsenklüfte zum Flüßchen Kara-Patali vor, erhielt hier die gewisse Bestätigung vom Rückzuge des Abbas-Mirza nach Ardebil, der nur einen kleinen Theil des Heeres bei sich behalten, und alle übrigen Truppen bis zum Frühling auseinander gelassen hatte. Das Detaschement legte an diesem Tage 20 Werste auf einem sehr schlechten Wege zurück, und hatte sein Nachtlager in der Schlucht Dali-Perewetti. Gegen 600 Mann tatarischer und armenischer Reiterei stießen auf den Aufruf des Generals Paskewitsch freiwillig zu ihm. Am 8. rückte das Kommando des General-Adjutanten Paskewitsch noch 10 Werften vom Flüßchen Karabatali vor. Hier erschien das Stammhaupt von 200 Rußland unterworfenen Familien, die der Feind nach Persien vertrieben hatte. Sie baten um die Erlaubniß, in ihre früheren Wohnorte der Karabacha zurückkehren zu können. Auf ihre Aussage, daß noch eine bedeutende Zahl Familien in der Nähe umherirre, ward der Generalmajor Schaholsky zu ihnen abbeordert, mit einem Theil Kosaken und tatarischer Reiterei. Er bot dem ihm geleisteten Widerstande und dem für die Operationen seiner Truppen höchst schwierigen Terrain Trotz, brachte die nomadisirenden Familien zum Detaschement, das unterdessen 7 Werste weiter bis zum Flüßchen Kalentar-Bulak gerückt war. Am 9. war der Major Poläkoff zu einer gleichen Unternehmung abkommandirt. In einer Schlucht bei dem Flüßchen Derawurt auf den Feind stoßend, vertrieb er denselben; seine

Digitized by Google

Truppen nahmen den Schirwanschen Bei Nurali gefangen, und tödteten Mirza Ismasen, bei dem man eine Fahne und einen Brief des Abbas Mirza fand. An diesem Tage hatte auch der Generalmajor Schaholsky ein glückliches Renkontre mit einem Theile der persischen Reiterei. Das Detaschement des General Paskewitsch übernachtete am 9. 6 Werste von Schaharli. So erreichten nun unsere Truppen durch diese Bewegung hinter dem Araxes vollkommen die Zwecke ihres Befehlhabers; der Feind ward von der Gränze entfernt, eine große Anzahl weggeführter Bewohner wieder in die russischen Provinzen zurückgeführt; man fand im feindlichen Landstrich selbst ansehnliche Hülfsmittel zur Verproviantirung vor. Der General-Adjutant Paskewitsch hielt eine weitere Verfolgung des Feindes jezt für zwecklos, und sezte in der Nacht vom 11. auf den 12. November bei Aslandus wieder über den Araxes. Die Tiefe desselben war an diesem Orte unbedeutend, die Strömung aber äußerst schnell, die Breite der Furth gegen 70 Faden. Das Uebersetzen währte acht Stunden, und ward ohne allen Verlust vollzogen. Diese schnelle und wohlgelungene Unternehmung hinter dem Araxes dient zum Beweise, daß selbst die von der Natur in diesem Landstrich aufgethürmten Beschwerden die Fortschritte des russischen Heeres nicht hindern können. Die Artillerie, sogar das Batteriegeschütz ward über Felsenklüfte und steile Berge geführt, welche die Perser bis jezt für eine unüberwindliche Schutzwehr ihres Landes gehalten haben. Die Truppen-Abtheilung des General-Adjutanten Paskewitsch hat ihren frühern Standpunkt am Flusse Tschiraken wieder eingenommen."

10. Kriegsbericht vom 12. (24.) Januar 1827. *)

„Der Generallieutenant Fürst Madatoff passirte am 28. Dezember den Araxes, und vereinigte sich mit dem aus Dschawat

*) Nach der Uebersetzung aus dem Journal von St. Petersburg vom 13. Februar in dem östereichischen Beobachter vom 3. März 1827.

Digitized by Google

kommenden Detaschement des Obersten Mischtschenka, Kommandeurs vom Apscheronschen Infanterie-Regiment. Die Truppen wandten sich schnell längs der Schlucht von Darausch nach dem Flüßchen Samburra, um welches sich Nomadenhaufen der Schachsewaner, Abschalinen und anderer Völkerschaften gelagert hatten, die durch die plötzliche Erscheinung des Heeres in Schrecken und Verwirrung geriethen. Die Reiterei von Karabagh und Schirwan, durch Armenier aus Karabagh verstärkt, sprengte an sie heran und erbeutete glücklich 13,000 Schafe und eine Menge Kameele und Pferde. Gegen 500 Nomaden-Familien aus Karabagh, welche die Perser aus unsern Gränzen fortgeschleppt hatten, fanden sich mit Unterwürfigkeit ein, und wurden Karabagh abgesandt. Der Generallieutenant Fürst Madatoff ließ das Gerücht verbreiten, als zöge er in das Chanat von Talysch, während er seine Bewegung langsam fortsezte, in der Absicht, daß die nach der Gegend von Talysch hin nomadisirenden Perser in dem Meschkinschen Bezirke Zuflucht suchen möchten, wo er sie mit größerem Vortheile überfallen könnte. Sein Plan gelang. In der Neujahrsnacht im Meschkinschen Bezirke angelangt, erhielt er Nachricht von der Ankunft der Nomaden, und schickte sogleich die leichte Kavallerie und das armenische Fußvolk ab, sie zu überfallen. In der Verwirrung vertheidigte sich der Feind nur schwach und kurze Zeit. Er verlor, außer einigen Verwundeten, 18 Mann; wir keinen. Den sämmtlichen Schachsewanischen Nomaden wurden 2000 Kameele, 10,000 Stück Hornvieh und an 60,000 Stück Schafe abgenommen. Indessen besezte der Generallieutenant Fürst Madatoff das Städtchen Laar im meschkinschen Bezirke. Der Gebieter dieses Bezirks, Ata-Chan, fand sich nebst seinem Bruder, Schukur-Chan, bei dem General ein, um Schutz zu erbitten, und der Fürst Madatoff nahm sie wohlwollend auf. Der Schrecken vor der Erscheinung unseres Heeres hat sich bis Agar verbreitet. Der Emir Sadi-Seifumulk-Mirza ist mit seiner Familie von dort nach Tauris entflohen; seine regulären Trup-

Digitized by Google

pen, 1500 Mann, haben sich verlaufen. Fürst Madatoff schildert den Weg nach dem Städchen Laar und den Uebergang über das Gebirge Salwasch-Gjaditschi als sehr beschwerlich. Das ihm anvertraute Kommando besteht aus 11,000 Mann verschiedener Truppen, und 33 Kanonen reitender und Fußartillerie."

20.

Rußland. — Beschluß des Staatsraths, die den Kaufleuten verliehenen Orden und Adelstitel betreffend. 11. Novbr. 1826.

Rücksichtlich der Belohnungen, welche Sr. Majestät Kaufleuten durch Verleihung von Titeln und Orden ertheilt, ist festgesezt, daß diese, dem Verdienste bewilligten Auszeichnungen ihnen bloß persönlich zustehen und ihre Nachkommenschaft nicht adeln können, wenn auch darüber in den von Sr. Majestät erlassenen Ukasen und Diplomen bestimmt wird. Diese Verfügung hat jedoch bloß für die Zukunft gesetzliche Kraft, und erstreckt sich nicht auf jene Negozianten, welche mit den Titeln und Orden, die ihnen früher als Belohnung verliehen wurden, zugleich den auf ihre Nachkommen übergehenden Adel erhalten haben.

21.

Rußland. — Kaiserliche Verordnung, die Begünstigungen der zur christlichen Religion übertretenden Mahomedaner und Heiden betreffend. Oktober 1826.

1. Diejenigen Mahomedaner und Heiden, welche zur christlichen Religion übertreten, werden aus den Klassen, wozu sie gehörten, gestrichen, und von den Abgaben befreit, welche

Digitized by Google

sie in ihrer früheren Eigenschaft bezahlten; sie werden in die christlichen Körperschaften, welche von ihnen gewählt wurden, eingeschrieben, und genießen durch drei Jahre Befreiung von jeder Abgabe.

2. Ueberdieß werden diejenigen, welche vor ihrer Bekehrung keine Abgaben bezahlten, diese Befreiung fortan genießen, und jenen, welche nach einem geringern Maaßstab als die Christen angelegt waren, sollen lebenslänglich keinem höhern unterworfen werden; die einen wie die andern werden für immer von der Rekrutirung und von Bezahlung eines Beitrags deshalb befreit seyn.

3. Im Innern der Krimm, wo die Mahomedaner keiner Patentgebühr unterworfen sind, können die Neubekehrten Handel treiben, ohne sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen oder Patenten zu versehen; aber an allen andern Orten werden sie in dem, was den Handel und Industrie betrifft, keinen Vorzug genießen, und wenn sie sich damit abgeben wollen, sind sie so wie die Christen verpflichtet, sich mit Zeugnissen und Patenten zu versehen, und zwar nicht allein bei Umfluß der Zeit, während welcher ihnen die Abgabenfreiheit bewilligt war, sondern noch während der Dauer derselben.

4. Alle vorhergehenden Bestimmungen finden auch auf die Familien der Bekehrten, welche mit diesen zugleich zur christlichen Religion übertreten, ihre Anwendung, und jene Kinder, welche sie erst nach ihrer Bekehrung haben werden, sollen den Abgaben und Auflagen ihres Standes nicht früher unterworfen seyn, als nach erreichter Volljährigkeit, für den Fall, als sie vor dieser Epoche in ein Hebregister „rôles de recensement" wären eingetragen worden.

Digitized by Google

22.

Würtemberg. — Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend. — Vom 27. September 1827.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Ernst Christian Karl zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg wegen der in den Beilagen I. u. II. bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehenden, in unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen, der königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das anwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan

Digitized by Google

dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Koncept das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkei-

Digitized by Google

ten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottes-Dienstes eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des würtembergischen Staatsrechts das volle würtembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wozu dasselbe zu unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle würtembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern leztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

In allen, die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei unserem königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlung unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erfoderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in unserm Civil- Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8. des königl. bayerischen Edikts Beil. 4. zu Tit. 5. der bayerischen Verfassungs-Urkunde, und unter Be-

Digitized by Google

rücksichtigung des würtembergischen Staats-Organismus eingerichteten Gerichte von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat unseres königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die lezten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rück-

Digitized by Google

ſicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die fürſtlichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12.

Der Fürſt genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, ſo weit die Dislokation und Einlegung der lezteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürſten geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürſt iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16.

Die fürſtlichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, unſerm Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre fürſtliche Standesherrſchaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Fürſten eintretenden Veränderung ſtatt finden und geſchieht durch die fürſtlichen Polizei-Beamten und, im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch die königl. Ober-Amtmänner.

Digitized by Google

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen hohenlohe-langenburgischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfodert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlichen hohenlohe'schen Häusern, zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

Im lezteren Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Be-

Digitized by Google

setzung der Stelle im Erledigungs-Falle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29.) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen (Beil. II.) Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehen.

§. 21.

In gemischten Gemeinde Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Rittergutsbesitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach den unter Nro. III. und IV. beiliegenden Bezeichnungen einer wegen der fürstlich hohenlohe-langenburgischen so wie wegen der zwischen den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg gemeinschaftlichen Besitzungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

Digitized by Google

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„königlich würtembergisches, fürstlich hohenlohe-langenburgisches-Amts-Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24.

Diese fürstlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofs, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Bei-

Digitized by Google

fügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

Digitized by Google

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maaßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichts-Notaren zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein stattfinden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

Digitized by Google

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In sofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf leztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Digitized by Google

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21. rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20.) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke finden dieselben Grundsätze, welche deßfall's im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20.) analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 30. eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinds-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maaßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822

Digitized by Google

§. 55., so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimatlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

Digitized by Google

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

Digitized by Google

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maaßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch

Digitized by Google

nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibet in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maaßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehaltlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Digitized by Google

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesezt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20. bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die, dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Kirchberg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den königlichen Forst-Dienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forstamtes ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame

mit

Digitized by Google

mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern, Unseren höheren Forstbehörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auf die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagd-polizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind derselben, in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesezt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienst-Verhältniß, der denselben vorgesezte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der im §. 45. ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forst-Diener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus der-

Digitized by Google

selben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45.) stehenden fürstlichen Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45. gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46. bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2. dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4. bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) Das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nro 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privat-Diener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann.

Digitized by Google

Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesezter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen, haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu richten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erfoderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige, für das Forst und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle gefoderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen

Digitized by Google

Waldungen erfodern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besondern Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation unseres Forstraths, erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46. Nro. 4. bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesezten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5. Lit. a.), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesezten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt, und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit, werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern königlichen Kameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Foderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere königlichen Kammeralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

Digitized by Google

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlöffer und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Bestraften gegen Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn demselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

c) steht ihm die Ernennung des Orts-Vorsteher, nach Maaßgabe der im §. 38. getroffenen Bestimmung zu.

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers,

Digitized by Google

soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46. ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften, und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in dem-

Digitized by Google

selben Umfange, wie er es im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18ten November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte, so haben Wir beschlossen die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18ten November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesezt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste

Digitized by Google

betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben, und leztere in gemessene verwandelt worden sind, hiebei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammmengesezter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Konceſſions-Gebühren geleistet, und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domänial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen, ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser, und der, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21. der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungs-

Digitized by Google

mäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen ge-

Digitized by Google

troffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen, durch die, unter der Leitung Unseres Medizinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. lit. n.) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Staatsbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertiget werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von

Digitized by Google

den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Dienste bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserm betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königli-

Digitized by Google

chen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27ten September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Jart-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1. Langenburg.
2. Azenrode.
3. Binzelberg.
4. Liebesdorf.
5. Ludwigsruhe und Neuhof.

Digitized by Google

6. Ober-Regenbach.
7. Unter-Regenbach.
8. Bächlingen.
9. Hürden.
10. Neſſelbach.
11. Söllboth.
12. Großbärenweiler.
13. Lindlein.
14. Naicha.
15. Alkertshauſen } gemiſcht mit dem fürſtlichen Hauſe Ho-
16. Simmertshauſen } henlohe-Bartenſtein.
17. Raboldshauſen.
18. Billingsbach.
19. Brüchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

20. Belſenberg.
21. Sigelhof.
22. Heimhauſen, gemiſcht mit der Krone, mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Jartberg und mit dem Freiherrn von Stetten.
23. Jungholzhauſen.
24. Eberbach, gemiſcht mit der Krone und mit der freiherrlichen Familie von Stetten.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß

der Orte, in welchen die beiden fürſtlichen Häuſer Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinſchaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzuſprechen haben.

Jart-Kreis.

I. Oberamt Künzelsau.

1. Künzelsau.
2. Amrichshauſen.
3. Büttelbronn.

Digitized by Google

4. Garnberg.
5. Ohrenbach.
6. Steinbach, gemiſcht mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Jartberg.
7. Wolffelden, gemiſcht mit dem Freiherrn von Stetten.
8. Mäusberg.
9. Hohebach.
10. Hollenbach.
11. Hermersberg, gemiſcht mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Oehringen.
12. Berndshauſen, gemiſcht mit der Krone.

II. Oberamt Oehringen.

13. Gaisbach.
14. Ezlinsweiler.
15. Haag.
16. Kemmeten.
17. Neufels.
18. Neureuth.
19. Obernhof.
20. Schnaihof.
21. Unterhof.
22. Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

23. Weikersheim mit Aiſchland und Karlsberg.
24. Adolzhauſen.
25. Elvertsheim.
26. Herbſthauſen.
27. Honnsbronn, gemiſcht mit der Krone.
28. Bronn.
29. Naſſau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
30. Neunkirchen, gemiſcht mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Jartberg.
31. Queckbronn.
32. Schäftersheim mit Scheumühle.

Digitized by Google

33. Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jartberg.
34. Ebertsbronn.

IV. Oberamt Gerabronn.

35. Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate in seinen Antheilen an

a) Alkertshausen
b) Simmetshausen
} Oberamts Gerabronn,

c) Heimhausen
d) Eberbach
} Oberamts Künzelsau,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltungen in ihren Besitzungen an

e) Eltershofen
f) Hendlingshagen
g) Untermünkheim
h) Eichelhof und
i) Suhlburg
} Oberamts Hall,

so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

2) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1. Langenburg mit Atzenrode, Binzelberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe und Neuhof, Ober-Regenbach und Unter-Regenbach.
2. Bächlingen mit Hürden, Nesselbach und Söllboth.
3. Groß-Bärenweiler mit Lindlein und Naicha.

Digitized by Google

4. Rabolbshausen mit Billingsbach und Bruchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

5. Belsenberg mit Siegelhof.
6. Jungholzhausen.

Beilage Nro. IV.

Bezeichnung

einer Purifikazion der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1. Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate
   a) in dem fürstlich hohenlohe-jartberg'schen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau;
   b) in dem freiherrlich von Stettenschen Antheil an Wolffelden, vorbehaltlich der der freiherrlich von Stettenschen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürstlich hohenlohe-öhringischen Orten;

   c) Eisenhutsroth,
   d) Heßlachshof,
   e) Windischenhof, desselben Oberamts;
   f) in den unmittelbaren Theilen von Honnsbronn und
   g) in den fürstlichen hohenlohe-jartberg'schen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2. Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in
   a) Mäusberg, und in ihrem Antheil an
   b) Hermersberg und
   c) Bereddshausen, Oberamts Künzelsau;
   d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —
   e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim;
   f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

Digitized by Google

3. Hiernach üben sie dieselben in folgenden Gemeinde Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1. Künzelsau.
2. Amrichshausen mit Büttelbronn, Garnberg, Ohrenbach, Steinbach und Wolfsölden.
3. Hohebach mit Eisenhüttenbruch, Heglachhof und Windischenhof.
4. Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5. Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Neufels, Neureuth, Oberhof, Schnaihof, Unterhof, und Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6. Weikersheim mit Aschland und Karlsberg.
7. Adolzhausen.
8. Elpersheim.
9. Herbsheim.
10. Honnebronn mit Bronn.
11. Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
12. Neunkirchen.
13. Queckbronn.
14. Schäftersheim und Scheumühle.

23.

Würtemberg. — Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend. Vom 27. September 1825. *)

---

*) Ist mit dem Vorhergehenden bis auf die Beilagen übereinstimmend; daher werden nur diese hier beigefügt.

Digitized by Google

Beilage Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat:

Jart-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1. Kirchberg.
2. Kupferhof.
3. Gaggstadt, gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein und mit den Freiherren von Seckendorf-Aberdar, und von Crailsheim.
4. Lobenhausen, gemischt mit den Besitzern des Ritterguts Hengstfeld.
5. Mistlau, gemischt mit der Krone, und mit den Freiherrn von Seckendorf.
6. Wekelweilet, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein.
7. Lendsiedel.
8. Diensoth und Sommerhof.
9. Dörrmenz mit Fallhaus, gemischt mit der Krone und mit den Freiherrn v. Seckendorf.
10. Eichenau.
11. Herbolzhausen.
12. Klein-Allmerspann, gemischt mit der Krone und den Freiherrn v. Seckendorf.
13. Lenkerstetten.
14. Fuchshof.
15. Seibottenberg mit Hezelhof.
16. Werdeckerhof.
17. Obersteinach, gemischt mit der Krone und mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jartberg.
18. Sandelsborn, desgleichen.

Digitized by Google

19. Ruppertshofen, gemischt mit der Krone.
20. Heffenau.
21. Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

22. Döttingen.
23. Dörrhof.
24. Steinkirchen.
25. Sommerberg.
26. Thierberg.
27. Weilersbach.
28. Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

29. Goggenbach.

IV. Oberamt Hall.

30. Eltershofen, gemischt mit der Krone und mit der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.
31. Großasbach, gemischt mit der Krone.
32. Untermünkheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Oehringen, Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben:

Jart-Kreis.

I. Oberamt Künzelsau.

1. Künzelsau.

Digitized by Google

2. Amrichshausen.
3. Büttelbronn.
4. Garnberg.
5. Ohrenbach.
6. Steinbach, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jartberg.
7. Wolfselden.
8. Mäusberg.
9. Hohebach.
10. Hollenbach.
11. Hermersberg, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Oehringen.
12. Berndshausen, gemischt mit der Krone.

II. Oberamt Oehringen.

13. Gaisbach.
14. Ezlinsweiler.
15. Haag.
16. Kemmeten.
17. Neufels.
18. Neureuth.
19. Obernhof.
20. Schnaihof.
21. Unterhof.
22. Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

23. Weikersheim mit Aischland und Karlsberg.
24. Adolzhausen.
25. Elpersheim.
26. Herbsthausen.
27. Honnsbron, gemischt mit der Krone.
28. Bronn.

Digitized by Google

29. Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
30. Neunkirchen, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
31. Oneckbronn.
32. Schäfertsheim mit Scheumühle.
33. Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.
34. Ebertsbronn.

IV. Oberamt Gerabronn.

35. Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Kirchberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate:
   a) in den unmittelbaren und in den fürstlich hohenlohe-bartensteinischen, Freiherrlich v. Seckendorf'schen und Freiherrlich v. Crailsheim'schen Antheilen an Gaggstadt,
   b) in den Antheilen der Ritterguts-Besitzer von Hengstfeld an Lobenhausen,
   c) in dem unmittelbaren und freiherrlich v. Seckendorfschen Antheil an Mistlau,
   d) in dem fürstlich hohenlohe-bartensteinischen Theile von Weckelweiler.
   e) in dem unmittelbaren und freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheilen an Dörrmenz mit Fallhaus,
   f) desgleichen an Klein-Allmerspann,
   g) in dem fürstlich hohenlohe-bartensteinischen Orte Heroldshausen,

Digitized by Google

h) in den unmittelbaren und fürstlich hohenlohe-jaxtberg'schen Antheilen an Ober-Steinach und

i) Sandelsborn,

k) in den freiherrlich v. Gemmingen'schen Orten Altenberg und

l) Niedersteinach.

m) in dem unmittelbaren Theile von Ruppertshofen, sämtlich Oberamts Gerabronn; vorbehältlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, welche einzelnen Ritterguts-Besitzern in vorstehenden Orten bereits eingeräumt sind.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse

a) in Kupferhof, Oberamts Gerabronn und in seinen Antheilen an den Orten

b) Eltershofen,

c) Großasbach,

d) Untermünkheim, Oberamts Hall; so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e) Eltershofen,

f) Herdlingshagen,

g) Untermünkheim,

h) Eichelhof und

i) Suhlburg, desselben Oberamts, so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Kirchberg.

2) Gaggstadt mit Lobenhausen, Mistlau und Weckelweiler.

3) Lendsiedel mit Dienboth und Sommerhof, Dörrmenz mit Fallhaus, Eichenau, Herbolzhausen und Klein-Almersdann.

4) Lenkerstetten mit Fuchshof, Heroldshausen, Seibottenberg mit Hezelhof und Wertheilerhof.

Digitized by Google

5) Obersteinach und Altenberg, Niedersteinach und Sandelsbronn.
6) Ruppertshofen mit Hessenau und Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

7) Döttingen mit Dörrhof.
8) Steinkirchen mit Sommersberg, Thierberg, Weilersbach und Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

9) Goggenbach.

Beilage, Nro. IV.

Bezeichnung einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:
   a) in dem fürstlich hohenlohe-jartbergischen Theil von Steinbach Oberamts Künzelsau,
   b) in dem freiherrlich von Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehaltlich der der freiherrlich von Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den fürstlich hohenlohe-öhringenschen Orten.
   c) Eisenhutsroth,
   d) Heßlachshof,
   e) Windischenhof, desselben Oberamts;
   f) in dem unmittelbaren Theils von Honnsbronn und
   g) in dem fürstlich hohenlohe-jartberg'schen Antheil an Neunkirchen Oberamts Mergentheim.

Digitized by Google

2) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in
   a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an
   b) Hermersberg und
   c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau.
   d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern,
   e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim, und
   f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.
3) Hienach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen mit Büttelbronn, Garnberg, Ohrenbach, Steinbach und Wolfselden.
3) Hohebach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof und Windischenhof.
4) Höllenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Neufels, Neuroth, Oberhof, Schnaihof, Unterhof, und Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6) Weikersheim mit Aischland und Karlsberg.
7) Adolzhausen.
8) Elpersheim.
9) Herbsthausen.
10) Honnsbronn mit Bronn.
11) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
12) Neunkirchen.
13) Queckbronn.
14) Schäftersheim mit Scheumühle.

Digitized by Google

24.

Würtemberg. — Königliche Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 16. Sept. 1826.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. In verschiedenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener vormals reichsständischer fürstlicher Häuser erlassenen besonderen Erklärungen haben Wir uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher fürstlichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Kommunikationen der königlichen Ministerien und der Landes-Kollegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen fürstlichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben; als in der Form amtlicher Erlässe geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landes-Kollegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren fürstlichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesezt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht" zu, wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgebornen derjenigen fürstlichen Häuser, in welchen nach Familien-Gesetzen und Herkommen der fürstliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche

Digitized by Google

Weise in der Anrede wie im Zusammenhange der Schreiben die Titulatur, „Euer Fürstliche Gnaden.“

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schluß-Formen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unseren Ministerien ausgehen, mit den Worten: Verehrungsvoll ꝛc. und beziehungsweise „Mit vollkommenster Hochachtung“, wenn sie von den Vorständen Unserer Landes-Kollegien oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig“ und beziehungsweise „Verehrungsvoll ꝛc“ zu schließen.

§. 3.

In amtlichen Erlassen, welche von Unseren Ministerien und Landes-Kollegien in der durch Unsere Verordnungen vom 24. Dezember 1816 (Reg. Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der fürstlichen Häuser der Benennung: „des Herrn Fürsten Durchlaucht“ — „dem Herrn Fürsten“ — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten“ mit angemessener Abwechslung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Fürstliche Gnaden“ mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4.

Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines fürstlichen Hauses:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

An einen Nachgebornen:

„Seiner fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

§. 5.

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der fürstlichen

Digitized by Google

33. Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.
34. Ebertsbronn.

IV. Oberamt Gerabronn.

35. Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate in seinen Antheilen an

a) Alkertshausen
b) Simmetshausen
} Oberamts Gerabronn,

c) Heimhausen
d) Eberbach
} Oberamts Künzelsau,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltungen in ihren Besitzungen an

e) Eltershofen
f) Hendlingshagen
g) Untermünkheim
h) Eichelhof und
i) Suhlburg
} Oberamts Hall,

so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

2) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1. Langenburg mit Atzenrode, Binzelberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe und Neuhof, Ober-Regenbach und Unter-Regenbach.
2. Bächlingen mit Hürden, Nesselbach und Söllboth.
3. Groß-Bärenweiler mit Lindlein und Naicha.

Digitized by Google

4. Rabolbshauſen mit Billingsbach und Brüchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

5. Belſenberg mit Siegelhof.
6. Jungholzhauſen.

Beilage Nro. IV.

Bezeichnung

einer Puriſikation der den fürſtlichen Häuſern Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinſchaft zuſtehenden Beſitzungen nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1. Die fürſtlichen Häuſer Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate
   a) in dem fürſtlich hohenlohe-jartberg'ſchen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau;
   b) in dem freiherrlich von Stettenſchen Antheil an Wolfſelden, vorbehaltlich der der freiherrlich von Stettenſchen Gutsherrſchaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürſtlich hohenlohe-öhringiſchen Orten;

   c) Eiſenhutsroth,
   d) Heßlachshof,
   e) Windiſchenhof, deſſelben Oberamts;
   f) in den unmittelbaren Theilen von Honnsbronn und
   g) in den fürſtlichen hohenlohe-jartberg'ſchen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2. Dagegen verzichten ſie auf jene Befugniſſe in
   a) Mäusberg, und in ihrem Antheil an
   b) Hermersberg und
   c) Beredsbauſen, Oberamts Künzelsau;
   d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —
   e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim;
   f) in Sichertshauſen, Oberamts Gerabronn.

Digitized by Google

3. Hiernach üben sie dieselben in folgenden Gemeinde Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1. Künzelsau.
2. Amrichshausen mit Bächlenbronn, Garnberg, Ohrenbach, Steinbach und Wolfselden.
3. Hohebach mit Eisenhuthsbruch, Heßlachshof und Windischenhof.
4. Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5. Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Neufels, Neureuth, Oberhof, Schnaihof, Unterhof, und Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6. Weikersheim mit Aschland und Karlsberg.
7. Adolzhausen.
8. Elpersheim.
9. Herbsheim.
10. Honnsbronn mit Bronn.
11. Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
12. Neunkirchen.
13. Queckbronn.
14. Schäftersheim und Scheumühle.

23.

Würtemberg. — Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend. Vom 27. September 1825. *)

---

*) Ist mit dem Vorhergehenden bis auf die Beilagen übereinstimmend; daher werden nur diese hier beigefügt.

Digitized by Google

Beilage Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat:

Jart-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1. Kirchberg.
2. Kupferhof.
3. Gaggstadt, gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein und mit den Freiherren von Seckendorf-Aberdar, und von Crailsheim.
4. Lobenhausen, gemischt mit den Besitzern des Ritterguts Hengstfeld.
5. Mistlau, gemischt mit der Krone, und mit den Freiherrn von Seckendorf.
6. Wekelweilet, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein.
7. Lendstedel.
8. Dienboth und Sommerhof.
9. Dörrmenz mit Fallhaus, gemischt mit der Krone und mit den Freiherrn v. Seckendorf.
10. Eichenau.
11. Herbolzhausen.
12. Klein-Allmerspann, gemischt mit der Krone und den Freiherrn v. Seckendorf.
13. Lenkerstetten.
14. Fuchshof.
15. Seibottenberg mit Hezelhof.
16. Werdeckerhof.
17. Obersteinach, gemischt mit der Krone und mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jartberg.
18. Sandelsborn, desgleichen.

Digitized by Google

19. Ruppertshofen, gemischt mit der Krone.
20. Hessenau.
21. Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

22. Döttingen.
23. Dörrhof.
24. Steinkirchen.
25. Sommerberg.
26. Thierberg.
27. Weilersbach.
28. Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

29. Goggenbach.

IV. Oberamt Hall.

30. Eltershofen, gemischt mit der Krone und mit der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.
31. Großasbach, gemischt mit der Krone.
32. Unterwünkheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Oehringen, Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben:

Jart-Kreis.

I. Oberamt Künzelsau.

1. Künzelsau.

Digitized by Google

2. Amrichshausen.
3. Büttelbronn.
4. Garnberg.
5. Ohrenbach.
6. Steinbach, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jartberg.
7. Wolfselden.
8. Mäusberg.
9. Hohebach.
10. Hollenbach.
11. Hermersberg, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Oehringen.
12. Berndshausen, gemischt mit der Krone.

II. Oberamt Oehringen.

13. Gaisbach.
14. Ezlinsweiler.
15. Haag.
16. Kemmeten.
17. Neufels.
18. Neureuth.
19. Obernhof.
20. Schnaihof.
21. Unterhof.
22. Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

23. Weikersheim mit Aischland und Karlsberg.
24. Adolzhausen.
25. Elpersheim.
26. Herbsthausen.
27. Honnsbron, gemischt mit der Krone.
28. Bronn.

Digitized by Google

29. Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
30. Neunkirchen, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jartberg.
31. Queckbronn.
32. Schäfertsheim mit Scheumühle.
33. Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jartberg.
34. Ebertsbronn.

IV. Oberamt Gerabronn.

35. Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung einer Puristikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Kirchberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate:
   a) in den unmittelbaren und in den fürstlich hohenlohe-bartensteinischen, Freiherrlich v. Seckendorf'schen und Freiherrlich v. Crailsheim'schen Antheilen an Gaggstadt,
   b) in den Antheilen der Ritterguts-Besitzer von Hengstfeld an Lobenhausen,
   c) in dem unmittelbaren und freiherrlich v. Seckendorfschen Antheil an Mistlau,
   d) in dem fürstlich hohenlohe-bartensteinischen Theile von Weckelweiler.
   e) in dem unmittelbaren und freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheilen an Dörrmenz mit Fallhaus,
   f) desgleichen an Klein-Allmerspann,
   g) in dem fürstlich hohenlohe-bartensteinischen Orte Heroldshausen,

Digitized by Google

h) in den unmittelbaren und fürstlich hohenlohe-jartberg'schen Antheilen an Ober-Steinach und

i) Sandelsborn,

k) in den freiherrlich v. Gemmingen'schen Orten Altenberg und

l) Niedersteinach.

m) in dem unmittelbaren Theile von Ruppertshofen, sämtlich Oberamts Gerabronn; vorbehältlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, welche einzelnen Ritterguts-Besitzern in vorstehenden Orten bereits eingeräumt sind.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse

a) in Kupferhof, Oberamts Gerabronn und in seinen Antheilen an den Orten

b) Eltershofen,

c) Großasbach,

d) Untermünkheim, Oberamts Hall; so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen hohenlohe'schen Lehen-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e) Eltershofen,

f) Herdlingshagen,

g) Untermünkheim,

h) Eichelhof und

i) Suhlburg, desselben Oberamts, so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Kirchberg.

2) Gaggstadt mit Lobenhausen, Mistlau und Weckelweiler.

3) Lendsiedel mit Dienboth und Sommerhof, Dörrmenz mit Fallhaus, Eichenau, Herdolzhausen und Klein-Allmersbann.

4) Lenkerstetten mit Fuchshof, Heroldshausen, Seibottenberg mit Hezelhof und Werdeckerhof.

Digitized by Google

5) Obersteinach und Altenberg, Niedersteinach und Sandelsbronn.
6) Ruppertshofen mit Hessenau und Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

7) Döttingen mit Dörrhof.
8) Steinkirchen mit Sommersberg, Thierberg, Weilersbach und Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

9) Goggenbach.

Beilage, Nro. IV.

Bezeichnung einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:
   a) in dem fürstlich hohenlohe-jartbergischen Theil von Steinbach Oberamts Künzelsau,
   b) in dem freiherrlich von Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehaltlich der der freiherrlich von Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den fürstlich hohenlohe-öhringenschen Orten.
   c) Eisenhutsroth,
   d) Heplachshof,
   e) Winnischenhof, desselben Oberamts;
   f) in dem unmittelbaren Theile von Honnsbronn und
   g) in dem fürstlich hohenlohe-jartberg'schen Antheil an Neunkirchen Oberamts Mergentheim.

Digitized by Google

2) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in
   a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an
   b) Hermersberg und
   c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau.
   d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern,
   e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim, und
   f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

3) Hienach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen mit Büttelbronn, Garnberg, Ohrenbach, Steinbach und Wolfselden.
3) Hohebach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof und Windischenhof.
4) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Neufels, Neuroth, Oberhof, Schnaihof, Unterhof, und Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6) Weikersheim mit Aischland und Karlsberg.
7) Adolzhausen.
8) Elpersheim.
9) Herbsthausen.
10) Honnsbronn mit Bronn.
11) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
12) Neunkirchen.
13) Queckbronn.
14) Schäftersheim mit Scheumühle.

Digitized by Google

24.

Würtemberg. — Königliche Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 16. Sept. 1826.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. In verschiedenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener vormals reichsständischer fürstlicher Häuser erlassenen besonderen Erklärungen haben Wir uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher fürstlichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Kommunikationen der königlichen Ministerien und der Landes-Kollegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen fürstlichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben; als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landes-Kollegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren fürstlichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesezt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht" zu, wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgebornen derjenigen fürstlichen Häuser, in welchen nach Familien-Gesetzen und Herkommen der fürstliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche

Digitized by Google

Weise in der Anrede wie im Zusammenhange der Schreiben die Titulatur, „Euer Fürstliche Gnaden.“

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schluß-Formen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unseren Ministerien ausgehen, mit den Worten: Verehrungsvoll ꝛc. und beziehungsweise „Mit vollkommenster Hochachtung“, wenn sie von den Vorständen Unserer Landes-Kollegien oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig“ und beziehungsweise „Verehrungsvoll ꝛc“ zu schließen.

§. 3.

In amtlichen Erlassen, welche von Unseren Ministerien und Landes-Kollegien in der durch Unsere Verordnungen vom 24. Dezember 1816 (Reg. Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der fürstlichen Häuser der Benennung: „des Herrn Fürsten Durchlaucht“ — „dem Herrn Fürsten“ — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten“ mit angemessener Abwechslung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Fürstliche Gnaden“ mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4.

Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines fürstlichen Hauses:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

An einen Nachgebornen:

„Seiner fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

§. 5.

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der fürstlichen

Digitized by Google

Häuser an Uns, an Unseren geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrigen Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 16. November 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Beroldingen.

Der prov. Chef des Departements des Innern.

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

25.

Hannover. — Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des herzoglich-aremberg-schen Hauses in dem Kreise Meppen. Carlton-House, den 9. Mai 1826. *)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32sten Artikel der Wiener Kongreß-Akte, als ein Unserer Herrschaft unterworfenes herzoglich-aremberg'sches standesherrliches Gebiet, mit Unseren deutschen Staaten vereinigt ist, und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir, zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14ten Artikel der deutschen Bundes-Akte darüber enthaltenen Grund-

*) Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1826. N. 28. vom 19. Aug.

Digitized by Google

sätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg, das Folgende:

I. Von der Benennung des standesherrlichen Gebiets, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des herzoglichen Hauses Aremberg.

Art. 1.

Dem unserer Souveränetät unterworfenen herzoglich-aremberg'schen standesherrlichen Gebiete, oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Aremberg-Meppen beigelegt werden.

Art. 2.

Das herzogliche Haus Aremberg gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundes-Akte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Art. 3.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden: „Herzog und Herr" mit dem Prädikate „Wir".

Das Vorrecht, dieß Prädikat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Art. 4.

Dem herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des herzoglichen Hauses das Prädikat: „Der Durch-

Digitized by Google

lauchtigste Herr Herzog," sowie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädikat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst", und in dem Konterte beiden: „Ew. Durchlaucht" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Kollegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jezt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Art. 5.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu dem Herzogthume Aremberg-Meppen gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer Königlichen Familie, auch für das Haupt und für die herzogliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des herzoglichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem herzoglichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in dem Herzogthume vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Meppen die Trauer durch schwarze Bekleidung des herzoglichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüsts, bezeigt werden.

Art. 6.

Dem Haupte des herzoglichen Hauses steht frei, inner-

Digitized by Google

halb des Herzogthums Aremberg-Meppen aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militärische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Art. 7.

Das Haupt des herzoglichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Art. 8.

Dieselben sind von aller Militärpflichtigkeit befreit; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirekten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände.

Art. 9.

In allen das herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Kanzlei in Osnabrück, oder, wenn außerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen oder des ordentlichen Gerichtssprengels jener Justiz-Kanzlei der Gegenstand des Rechtsstreits belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen königlichen Justiz-Kanzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte in Celle; oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unseren Diensten stehen sollte, nach seinen Dienstverhältnissen sonst etwa unterworfen ist. Uebrigens können gegen das Haupt des herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder der herzoglichen Familie im Königreiche Hannover per-

Digitized by Google

sönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen oder sonst im Königreiche Hannover haben, oder in Unseren Diensten stehen.

Art. 10.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der herzoglichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die kompetente Justiz-Kanzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Art. 11.

Sollte der außerordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Kriminal-Prozeß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre: so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten übrigens auf einen solchen unverhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen Falle ergehende Erkenntniß nie die Konfiskation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

Art. 12.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des herzoglichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der herzoglichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Art. 13.

In bloßen Polizei-, Kontraventions- und Civil-Strafsachen ist sowohl für das Haupt des herzoglichen Hauses, als für die übrigen Mitglieder desselben, Unser Staats- und Kabinets-

Digitized by Google

binets-Ministerium die ausschließlich kompetente Behörde. Demselben stehet jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Land-Drostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Kanzlei führen zu lassen.

Art. 14.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Art. 15.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des herzoglichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Kollegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserem Staats- und Kabinets-Ministerium ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder in Unserem Namen vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns mittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Kabinets-Ministeriums.

Art. 16.

In Polizeisachen sind das Haupt des herzoglichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts

Digitized by Google

innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen nur nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Art. 17.

Das Haupt des herzoglichen Hauses hat nicht nur bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in das Herzogthum Aremberg-Meppen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung von demselben persönlich geschehen; außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen:

Ich, der unterzeichnete Herzog ꝛc., gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. königlichen Majestät ꝛc., und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18.

Das Haupt des herzoglichen Hauses gehört zu den Standesherren des Königreichs. Dasselbe und die übrigen

Digitized by Google

Mitglieder des herzoglichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Akte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahmen begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Art. 19.

Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des herzoglichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Art. 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Aremberg-Meppen zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich seyn.

Art. 21.

Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf das Herzogthum Aremberg-Meppen anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden geschieht durch die Gesetz-

Digitized by Google

5) Obersteinach und Altenberg, Niedersteinach und Sandelsbronn.
6) Ruppertshofen mit Hessenau und Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

7) Döttingen mit Dörrhof.
8) Steinkirchen mit Sommersberg, Thierberg, Weilersbach und Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

9) Goggenbach.

Beilage, Nro. IV.

Bezeichnung einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:
   a) in dem fürstlich hohenlohe-jaxtbergischen Theil von Steinbach Oberamts Künzelsau,
   b) in dem freiherrlich von Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehaltlich der der freiherrlich von Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den fürstlich hohenlohe-öhringenschen Orten.
   c) Eisenhutsroth,
   d) Heßlachshof,
   e) Windischenhof, desselben Oberamts;
   f) in dem unmittelbaren Theile von Honnsbronn und
   g) in dem fürstlich hohenlohe-jaxtberg'schen Antheil an Neunkirchen Oberamts Mergentheim.

Digitized by Google

2) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in
   a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an
   b) Hermersberg und
   c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau.
   d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern,
   e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim, und
   f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.
3) Hienach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen mit Büttelbronn, Garnberg, Ohrenbach, Steinbach und Wolfselden.
3) Hohebach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof und Windischenhof.
4) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Neufels, Neuroth, Oberhof, Schnaihof, Unterhof, und Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6) Weikersheim mit Aischland und Karlsberg.
7) Adolzhausen.
8) Elpersheim.
9) Herbsthausen.
10) Honnsbronn mit Bronn.
11) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
12) Neunkirchen.
13) Queckbronn.
14) Schäftersheim mit Scheumühle.

Digitized by Google

24.

Würtemberg. — Königliche Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 16. Sept. 1826.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. In verschiedenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener vormals reichsständischer fürstlicher Häuser erlassenen besonderen Erklärungen haben Wir uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher fürstlichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Kommunikationen der königlichen Ministerien und der Landes-Kollegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen fürstlichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben; als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landes-Kollegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren fürstlichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesezt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht" zu, wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgebornen derjenigen fürstlichen Häuser, in welchen nach Familien-Gesetzen und Herkommen der fürstliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche

Digitized by Google

Weise in der Anrede wie im Zusammenhange der Schreiben die Titulatur, „Euer Fürstliche Gnaden.“

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schluß-Formen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unseren Ministerien ausgehen, mit den Worten: Verehrungsvoll ꝛc. und beziehungsweise „Mit vollkommenster Hochachtung“, wenn sie von den Vorständen Unserer Landes-Kollegien oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig“ und beziehungsweise „Verehrungsvoll ꝛc“ zu schließen.

§. 3.

In amtlichen Erlassen, welche von Unseren Ministerien und Landes-Kollegien in der durch Unsere Verordnungen vom 24. Dezember 1816 (Reg. Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der fürstlichen Häuser der Benennung: „des Herrn Fürsten Durchlaucht“ — „dem Herrn Fürsten“ — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten“ mit angemessener Abwechslung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Fürstliche Gnaden“ mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4.

Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines fürstlichen Hauses:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

An einen Nachgebornen:

„Seiner fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N.“

§. 5.

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der fürstlichen

Digitized by Google

Häuser an Uns, an Unseren geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrigen Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 16. November 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Beroldingen.

Der prov. Chef des Departements des Innern.
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

25.

Hannover. — Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des herzoglich-aremberg-schen Hauses in dem Kreise Meppen. Carlton-House, den 9. Mai 1826. *)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32sten Artikel der Wiener Kongreß-Akte, als ein Unserer Hertschaft unterworfenes herzoglich-aremberg'sches standesherrliches Gebiet, mit Unseren deutschen Staaten vereinigt ist, und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir, zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14ten Artikel der deutschen Bundes-Akte darüber enthaltenen Grund-

*) Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1826. N. 28. vom 19. Aug.

Digitized by Google

sätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg, das Folgende:

I. Von der Benennung des standesherrlichen Gebiets, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des herzoglichen Hauses Aremberg.

Art. 1.

Dem unserer Souveränetät unterworfenen herzoglich-aremberg'schen standesherrlichen Gebiete, oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Aremberg-Meppen beigelegt werden.

Art. 2.

Das herzogliche Haus Aremberg gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundes-Akte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Art. 3.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden: „Herzog und Herr" mit dem Prädikate „Wir".

Das Vorrecht, dieß Prädikat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Art. 4.

Dem herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des herzoglichen Hauses das Prädikat: „Der Durch-

Digitized by Google

lauchtigste Herr Herzog," sowie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädikat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst", und in dem Konterte beiden: „Ew. Durchlaucht" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Kollegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jezt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Art. 5.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu dem Herzogthume Aremberg-Meppen gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer Königlichen Familie, auch für das Haupt und für die herzogliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des herzoglichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem herzoglichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in dem Herzogthume vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Meppen die Trauer durch schwarze Bekleidung des herzoglichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüsts, bezeigt werden.

Art. 6.

Dem Haupte des herzoglichen Hauses steht frei, inner-

Digitized by Google

halb des Herzogthums Aremberg-Meppen aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militärische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Art. 7.

Das Haupt des herzoglichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Art. 8.

Dieselben sind von aller Militärpflichtigkeit befreit; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirekten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände.

Art. 9.

In allen das herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Kanzlei in Osnabrück, oder, wenn außerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen oder des ordentlichen Gerichtssprengels jener Justiz-Kanzlei der Gegenstand des Rechtsstreits belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen königlichen Justiz-Kanzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte in Celle; oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unseren Diensten stehen sollte, nach seinen Dienstverhältnissen sonst etwa unterworfen ist. Uebrigens können gegen das Haupt des herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder der herzoglichen Familie im Königreiche Hannover per-

Digitized by Google

sönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen oder sonst im Königreiche Hannover haben, oder in Unseren Diensten stehen.

Art. 10.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der herzoglichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die kompetente Justiz-Kanzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Art. 11.

Sollte der außerordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Kriminal-Prozeß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre: so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten übrigens auf einen solchen unverhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen Falle ergehende Erkenntniß nie die Konfiskation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

Art. 12.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des herzoglichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der herzoglichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Art. 13.

In bloßen Polizei-, Kontraventions- und Civil-Strafsachen ist sowohl für das Haupt des herzoglichen Hauses, als für die übrigen Mitglieder desselben, Unser Staats- und Kabinets-

Digitized by Google

binets-Ministerium die ausschließlich kompetente Behörde. Demselben stehet jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Land-Drostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Kanzlei führen zu lassen.

Art. 14.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Art. 15.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des herzoglichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Kollegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserem Staats- und Kabinets-Ministerium ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder in Unserem Namen vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns mittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Kabinets-Ministeriums.

Art. 16.

In Polizeisachen sind das Haupt des herzoglichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts

Digitized by Google

innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen nur nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Art. 17.

Das Haupt des herzoglichen Hauses hat nicht nur bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in das Herzogthum Aremberg-Meppen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung von demselben persönlich geschehen; außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen:

Ich, der unterzeichnete Herzog ꝛc., gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. königlichen Majestät ꝛc., und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18.

Das Haupt des herzoglichen Hauses gehört zu den Standesherren des Königreichs. Dasselbe und die übrigen

Digitized by Google

Mitglieder des herzoglichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Akte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahmen begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Art. 19.

Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des herzoglichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Art. 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Aremberg-Meppen zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich seyn.

Art. 21.

Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf das Herzogthum Aremberg-Meppen anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden geschieht durch die Gesetz-

Digitized by Google

Sammlung und die öffentlichen Anzeigen eben so für das gedachte Herzogthum als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

Art. 22.

Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Art. 23.

Die herzoglich-arembergschen Unterfassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Unterfassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des herzoglichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Unterfassen die Unterfassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Art. 24.

Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch herzogliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

Art. 25.

Die Beamten, welche der Herzog für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernennt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a. bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niederen Kanzlei- und Registratur-Personale;

Digitized by Google

b. die Installation der ständesherrlichen Behörden soll von einem Kommissär geschehen, welchen Unser Ministerium in Unserem Namem zu ernennen hat. Künftig kann die Beeidigung der anzustellenden ständesherrlichen Beamten von dem Herzoge als Standesherrn, oder in dessen Namen und Auftrage von der ständesherrlichen Justiz-Kanzlei, oder dem Chef oder einem Mitgliede derselben, jedoch nicht anders als in Gegenwart Unseres, zu dem Ende zu requirirenden Hoheits-Kommissärs, vorgenommen werden. Die Beamten werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eide zunächst Uns, und dann dem Herzoge als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach ihren Kräften Unseren Schaden abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; die von den ihnen vorgesezten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Herzoge (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.

c. Dem Herzoge als Standesherrn steht frei, denselben einen, ihren Dienstverhältnissen angemessenen Amts-Charakter zu verleihen, der jedoch für den Chef der Justiz-Kanzlei nur in dem Titel eines Kanzlei-Direktors bestehen, und übrigens den eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen, ist der Herzog nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, seine Beamte durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, voraus-

Digitized by Google

geſezt, daß dabei die hannoverſche National-Kokarde getragen wird.

d. In Hinſicht auf Entlaſſung, Verſetzung, Penſionirung, Suspenſion und Entſetzung, genießen die von dem Herzoge als Standesherrn anzuſtellenden Beamten dieſelben Rechte, wie Unſere für gleichen Zweck angeſtellten Beamten.

e. In den Verhandlungen der ſtandesherrlichen Behörden mit denjenigen Unſerer Behörden, die ihnen nicht vorgeſezt ſind, iſt wechſelſeitig die Form des Erſuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f. Was die den ſtandesherrlichen Beamten auszuwerfenden Beſoldungen anbelangt: ſo ſind ſolche auf eine, dem Umfange ihrer Geſchäfte angemeſſene Weiſe zu reguliren, und wie ſolches geſchehen, Uns anzuzeigen und nachzuweiſen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verſtattet werden.

Art. 26.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geſchäftsführung der Beamten und Behörden ſteht dem Herzoge als Standesherrn nicht zu. Wohl aber iſt derſelbe befugt, von denſelben Auskunft und Bericht zu erfodern, ſo wie Unordnungen und Verzögerungen durch ſchriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranſtalten, was dem formellen Geſchäftsbetriebe förderlich iſt. Gebühren, welche von den ſtandesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden Paragraph beſtimmten Vorſchriften zu deren Salarirung zu verwenden ſind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forſt- und Jagdvergehen, ſo weit ſolche von dieſen feſtgeſezt werden, und in die herzoglichen Domainen-Regiſter fließen, kann der Herzog unmittelbar erlaſſen.

Art. 27.

Die Beſtreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Herzoge als Standesherrn überlaſſene obrigkeitliche Verwaltung an Beſoldungen, Penſionen und ſonſtigen Bedürfniſſen und Aus-

Digitized by Google

gaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts-Nutzungen und aus den observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst auch aus demjenigen Zuflusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbühren bewilligten subsidio vermöge besonderer deshalb getroffener Bestimmungen erhalten wird; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen-Revenüen des Herzogs.

Art. 28.

Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domainen, so wie für die aus dem Lehns-Nexu und den Patrimonial-Gerechtsamen herrührenden Einkünfte, für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Herzog aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium, als Rent-Kammer oder Domänen-Kanzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

Art. 29.

Die Mediat-Beamten und übrigen herzoglichen Diener haben, insofern Unsere in denselben Dienst-Verhältnissen stehenden königlichen Beamten und Diener einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der herzoglichen Mediat-Justiz-Kanzlei.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Herzog als Standesherrn.

Digitized by Google

Art. 30.

Dem Herzoge von Aremberg als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Land-Gesetze und Aufsicht der betreffenden Oberbehörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege.

Art. 31.

Es gebührt dem Herzoge als Standesherrn in dem Herzogthum Aremberg-Meppen die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34. enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, in soweit beide leztern verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere königlichen Beamten sind, wenn sie auch in dem Herzogthum wohnen, in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, die übrigen daselbst wohnenden eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuenden Personen aber, mit Ausnahme der Mitglieder des herzoglichen Hauses, in erster Instanz der standesherrlichen Justiz-Kanzlei unterworfen.

Art. 32.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere königlichen Aemter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subaltern-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnung finden auf sie Anwendung; die Kompetenz derselben ist mit der Unserer königlichen Aemter übereinstimmend. Die als Richter von dem Herzoge zu ernennenden Beamten haben die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer in richterlichen Aemtern stehender Diener abhängt.

Art. 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen ist die herzoglich-Aremberg'sche Mediat-Justiz-Kanzlei die unmittelbar höhere Instanz.

Digitized by Google

Art. 34.

In peinlichen Fallen steht den standesherrlichen Gerichten erster Instanz in dem Herzogthum Aremberg-Meppen nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Verordnungen an die standesherrliche Justiz-Kanzlei zum Urtheilsspruche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

Art. 35.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der für das Herzogthum Aremberg-Meppen zu errichtenden Mediat-Justiz-Kanzlei.

Art. 36.

In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in dem Herzogthum bestehenden Pupillen-, so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Art. 37.

Dem Herzoge als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; iedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

Art. 38.

Die höchste und lezte Instanz für das Herzogthum Aremberg-Meppen bildet Unser Ober-Apellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Art. 39.

Dem Herzoge als Standesherrn steht ferner in dem gan-

Digitized by Google

zen Umfange des standesherrlichen Gebiets die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Oberaufsicht der Land-Drostei zu Osnabrük gebührt.

Art. 40.

Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualifikation dazu gehörig nachzuweisen.

Art. 41.

Die mit der Ausübung der niedern Polizei beauftragten Beamten sind in dem Maaße, wie Unsere königlichen Aemter, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

Art. 42.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück. Jedoch sind diese an die Aemter ergehenden Verfügungen zugleich dem standesherrlichen Regierungsrathe in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen.

Dem Herzoge als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der kontentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Kompetenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Herzog sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Rekurs an den herzoglichen Regierungsrath und von dessen Verfügungen der Rekurs an Unsere Land-Drostei in Osnabrück offen.

Digitized by Google

Art. 43.

Die von dem Herzoge als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Konkurrenz des Herzogs bei der Wahl und Anstellung der Vorgesezten und Beamten jener Kommunen, richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Gewohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

Art. 44.

Die Gesundtheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Land-Drostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Herzoge als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Herzoge, bei vorher nachgewiesener Qualifikation ernannt.

Art. 45.

Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird von Unserer Landes-Drostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Kommissär ausgeübt.

Art. 46.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Land-Drostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maaßregeln erfolgt durch die herzoglichen Beamten.

Art. 47.

Die Oberaufsicht über alle Anordnungen und Einrichtun-

Digitized by Google

gen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufakturen und überhaupt solche Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die darüber auszuübende Oberaufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unseren deshalb angeordneten Ober-Landes-Kollegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze und von Unseren Ober-Landes-Kollegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die Land-Drostei zu Osnabrück; die Konzessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Kaffeehäuser, Billardhäuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Scheerenschleifer, Zinngießer, Pfann- und Kesselflicker, Scharfrichter und Waasen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Konzessions-Ertheilungen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen bergebracht sind, steht dem Herzoge, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landes-Gesetze zu.

Art. 48.

Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den dem Herzoge ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des Herzogthums, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Herzog übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualifikation gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder

Digitized by Google

annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten. Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagdpolizei ein.

Art. 49.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landesbehörde getroffen, welcher Wir die Direktion dieser höchstwichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, in soweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Kommissarien zu beauftragen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Anordnungen nur mit steter Rücksicht auf die markenrichterlichen Gerechtsame des Herzogs erlassen werden können.

Art. 50.

Die Leitung der die Feuer-Versicherungs-Societät angehenden Angelegenheiten steht Unserer Land-Drostei in Osnabrück zu; die herzoglichen Beamten konkurriren dabei in gleicher Art wie Unsere königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Herzogs, in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Art. 51.

Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Kollegien ausüben lassen. Die herzoglichen Beamten müssen die von Uns in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Verordnungen vollziehen und über ihre Beobachtung wachen.

Art. 52.

Dem herzoglichen Hause verbleiben die bereits habenden

Digitized by Google

jura patronatus, vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Konfirmation und Oberaufsicht; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Art. 53.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner des Herzogthums Aremberg-Meppen werden in Gemäßheit der von Uns genehmigten päpstlichen Bulle vom 26 Mai 1824, so weit solches nicht bereits geschehen ist, ferner geordnet werden.

Art. 54.

Dem Herzoge, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange des Herzogthums die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milden Stiftungen, soweit leztere nicht von Unseren höheren Landes-Behörden unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

II. Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

Art. 55.

Dem Herzoge als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domainial- und andere Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, so viel die durch die Verhandlungen wegen Theilung des Bisthums Münster auf den Herzog devolvirten, oder von Uns demselben besonders abgetretenen Rechte aus Lehns-Verhältnissen betrifft, bei den inländischen Privat-Aktiv-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Digitized by Google

Art. 56.

Dem Herzoge, als Standesherrn, verbleibt in dem Herzogthume die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, soweit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Art. 57.

Der Herzog genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in dem Herzogthume Aremberg-Meppen belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häusersteuer, welche Unseren königlichen Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Realfreiheiten, namentlich in Beziehung auf die Kavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Konkurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, in Ansehung seiner Schlösser dieselben Vorrechte, welche uns in Beziehung auf Unsere königlichen Schlösser zustehen; in Ansehung der übrigen zu seinen Domainen gehörenden Grundbesitzungen aber, die den vormals Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Art. 58.

Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, ist der Herzog, als Standesherr, nicht minder von seinen Domainen als von seinem übrigen Grundeigenthum, verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Art. 59.

Es verbleiben dem Herzoge ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in dem Herzogthume Aremberg-Meppen; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestim-

Digitized by Google

mungen der allgemeinen hierüber maaßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Art. 60.

Der Herzog behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden. Immer ist dabei aber der von Uns Selbst angenommene Grundsatz zu beobachten, nach welchem Abzugsgelder überhaupt nur im Wege der Retorsion erhoben werden.

Art. 61.

Der Herzog, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt ist.

Art. 62.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floßgeld (mit Ausnahme des auf öffentlichen Kunststraßen zu erlegenden Chaussee-Geldes) bezieht der Herzog soweit, als dasselbe zu seinen rechtmäßigen Domainial-Einkünften gehört, unter der Verpflichtung, die Brücken, Wege, Fähren und sonstigen Anstalten, für deren Benutzung die Abgabe entrichtet wird, auf seine Kosten stets in tadellosem Zustande zu erhalten.

Von allen dergleichen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussee-Gelde, ist der Herzog nebst den übrigen Mitgliedern des herzoglichen Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Art. 63.

Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Nebengebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militär-Einquartierung.

Art. 64.

Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch

Digitized by Google

auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Herzoge von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Unter derselben Beschränkung verbleiben ihm die Einkünfte von den ihm zustehenden markenrichterlichen Gerechtsamen.

Art. 65.

Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Herzogs zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domainen befreit, in sofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.

Art. 66.

Frohnen und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste, mit Einschluß der unter dem uneigentlichen Namen der Landfolgen vorkommenden, durch Herkommen bestimmten regelmäßig abzuleistenden Dienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Herzoge; Gemeindedienste den Gemeinden, wozu sie gehören; wahre Landfolgen und Hoheitsdienste aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

Art. 67.

In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Herzoge als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Dominal-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste genießen die standesherrlichen Behörden des Her-

Digitized by Google

zogs bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unseren für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Art. 68.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs mit seinen Domänial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domänial- oder Verwaltungs-Beamten, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner Legitimation, insofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Art. 69.

In Hinsicht der in die General-Steuer-Kasse fließenden indirekten Steuern findet keine Befreiung statt; es wäre denn, daß dem Herzoge, wenn er im Arembergischen residiren sollte, die freie Einführung der zu seiner Hofhaltung erforderlichen Gegenstände auf besondere Anfrage in bestimmten Fällen zugestanden werden sollte.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Art. 70.

Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf das Herzogthum Aremberg-Meppen Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Art. 71.

Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor:

1. alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Bezug haben;
2. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegslasten, so wie die

Digitized by Google

Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Art. 72.

Die herzoglichen Beamten haben dabei die nämlichen Verrichtungen wie Unsere königlichen Aemter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Art. 73.

Die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unseres Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte, das Post-Regal, das Zoll-Regal, die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, so wie jedes sonstige höhere Regierungsrecht steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Kollegien und Direktionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen, und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Kommissär zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamten in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die herzoglichen Mediat-Beamten haben dabei in soweit zu konkurriren, als solches mit Unseren königlichen Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes-Steuern und Neben-Anlagen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

Art. 74.

Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen, durch die damit beauftragten Steuer-Offizianten unter Oberaufsicht und

Digitized by Google

Leitung Unseres Ober-Steuer-Kollegiums, in dem Herzogthume Aremberg-Meppen erhoben.

Die Konkurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer königlichen Aemter. Dem Herzoge, als Standesherrn, steht darauf weder eine direkte noch indirekte Einwirkung zu. In Steuer-Kontraventionsfällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Kontraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Kassen, und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Art. 75.

Die Konkurrenz des Herzogthums Aremberg-Meppen zu der allgemeinen Landesschuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privatschulden des Herzogs, desgleichen seine Domainen- und Kammerschulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld-Forderung zukommenden Rechts-Verhältnisse.

Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Land-Drostei zu Osnabrück von den herzoglichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Von der Landstandschaft.

Art. 76.

Der Herzog von Aremberg, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. Dezember 1819 beigelegt worden sind.

Art. 77.

Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in der allgemeinen Stände-Versammlung, bis zu etwaniger anderweitiger Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

Digitized by Google

Art. 78.

Ueber die Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in einer Provinzial-Landschaft behalten Wir eine weitere Anordnung vor.

Wir befehlen, daß Alle, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich darnach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George, Rex.

E. Graf. v. Münster.

26.

Bayern und Oesterreich. — Erneuerung des zwischen beiden Staaten bestehenden Militair-Kartels; 17. Juli 1826. *)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit und thun kund:

Nachdem zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Apostolischen Majestät unter dem 30. Juni 1823 zu München eine erneuerte Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Militair-Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, nachstehenden vollständigen Inhalts:

„Nachdem Se. Majestät der König von Bayern, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich es den zwischen Ihnen glücklich bestehenden Verwandtschafts- und Freundschafts-Verhältnissen, so wie dem Vortheile ihrer beiderseitigen Staaten gemäß befunden haben, die zwischen Ihnen über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs unterm 24. Mai 1817 zu Wien auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossene

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern, Jahrgang 1826. Nro. 52.

Digitized by Google

Uebereinkunft unter jenen Modifikationen, welche Sie den Umständen angemessen erachtet haben, zu erneuern;" — so haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Bayern, Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, des Ordens vom h. Hubert Ritter, vom h. Georg und des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, dann des königl. ungarischen St. Stephans und kaiserl. russischen St. Annen- und des königl. sächsischen Kron-Ordens Großkreuz, Herrn Aloys Franz Xaver Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen, und Se. kaiserlich königlich Apostolische Majestät Allerhöchstihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich bayerischen Hofe, Herrn Grafen von Trautmannsdorff-Weinsberg,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Alle Civil- und Militair-Behörden der kontrahirenden Theile, besonders aber die Kommandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militair-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Art. II. Diesem zufolge sollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militairzweige der Armee des einen kontrahirenden Theils dienenden Militairpersonen, ingleichen die Fourierschützen der Offiziere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theils betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militairischer Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden,

Digitized by Google

und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jezt kontrahirenden Theile ein Kartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zulezt entwichen ist. Alles dieses soll gleichergestalt in dem Falle statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen kontrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Oberoffiziere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den kontrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen.

Art. III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Kontrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Päße zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reklamirt wird.

Art. IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterhanen des andern sind, insoferne sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem beide Mächte gegenseitig Sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern,

Digitized by Google

welche, nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur und Equipagenstücke, gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Art. V. und des allenfallsigen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersezt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben, in deren Ermangelung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, insoferne er eines besizt, zu leisten.

Art. V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf vier Kreuzer und 1¾ Pfund Brod, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maaße berechnet der 28ste Theil eines bayerischen Schäffels und der achte Theil eines niederösterreichischen Metzens) acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh bayerisches Gewicht festgesezt.

Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Maaßstab des Termins, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Konstitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Digitized by Google

Art. VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung in Geld (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Konventionsgeld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Konventionsgeld für einen Kavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur, dem Korps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genauern Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben; so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civilbehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Art. VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiemit festgesezt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Digitized by Google

Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, zum Beispiel Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängniß-Strafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Originale oder Auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd, oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. VIII. Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder militairischer Ordre versehen seyen müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militair- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, und den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigtem Orte, arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht statt.

Art. IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, sowie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden ein; so hat der damit beauftragte

Digitized by Google

Truppen-Kommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militair- oder Civilbehörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs, durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detaschement eingefunden haben wird, gebracht, und lezterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Der ausliefernde Kommandant stellt seinerseits dem übernehmenden Kommandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. festgesezten Kosten und Auslagen aus.

Art. X. Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht, wie die im Art. II. benannten Fourierschützen zum Militair-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Art. V. bestimmten Verpflegungs-Kosten auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden.

Art. XI. Ein jeder Offizier der Armee des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militairdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Ver-

Digitized by Google

hehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. XII. Allen Unterthanen der kontrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferden, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zuzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbots einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesezten Bestimmungen werden hiemit ausdrücklich auf die beiderseitigen flüchtigen Militairpflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese Lezteren anwendbar sind, in Kraft gesezt.

In dieser Beziehung werden daher die gesicherten Einleitungen getroffen, damit

1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militair gehörigen männlichen Unterthanen der andern Macht ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

Im Uebrigen haben die wegen des freien Verkehrs der Gränzbewohner von den beiderseitigen Regierungen festgesezten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete der andern Macht befindlichen

Digitized by Google

Unterthanen, wenn sie zur Militairdienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmungen erhalten, auf vorgängige Reklamirung ihrer vorgesezten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; — so wie

3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militairpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militairdienstleistung der andern Macht engagirt werden.

Beide Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen ihren Behörden, die es angeht, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reklamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange als fortgesezt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwei kontrahirenden Mächte eine entgegengesezte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Kartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden; es müßten denn die beiden hohen kontrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen.

Art. XV. Beide hohe Kontrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Kartel-Konvention, sofort nach erfolgert

Digitized by Google

Auswechslung der Ratifikationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militair- und Civilbeamten und anderen Vorgesezten, befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Art. XIV. Gegenwärtige Konvention wird von beiden Theilen binnen drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratifizirt, und die beiderseitigen Ratifikationen sollen zu München zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde haben die oben benannten Bevollmächtigten dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen München am 30. Juni 1823.

(L. S.) Gr. v. Rechberg.

(L. S.) Gr. v. Trauttmansdorf.

So haben Wir nach reiflicher Erwägung dieser Uebereinkunft dieselbe in allen ihren Theilen genehmigt, und genehmigen sie hiemit, indem Wir zugleich geloben, alle darin enthaltenen Bestimmungen genau in Vollzug setzen zu lassen. Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationen eigenhändig unterzeichnet, und Unser königliches größeres Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Bad-Brückenau den 17. Juli 1826.

(L. S.) Ludwig.

Graf v. Thürheim. Auf Königl. Allerhöchst. Befehl: v. Baumüller.

Ministerielle Erklärung.

Da sich der Fall ereignet hat, daß bei Auslieferung von Deserteuren außer den kartelmäßigen Verpflegungskosten noch besondere Vergütung für Kleidungsstücke, Arzeneien, Heilung

Digitized by Google

und Vorspann angesprochen worden ist, von Vergütungen dieser Art indessen weder in dem im Jahre 1817 zwischen Bayern und Oesterreich geschlossenen, noch auch in dem dieses Jahr erneuerten Militairkartel die Rede ist, so haben sich beide hohe Theile zur Ergänzung des Art. V. des Kartels nachträglich dahin vereinigt, daß in Zukunft zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereien weder für die an Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke noch für Vorspann, Arzeneien und Heilkosten gegenseitig eine Vergütung in Anrechnung gebracht werden soll.

Der Unterzeichnete ist daher zu der ministeriellen Erklärung ermächtigt worden, daß diese nachträgliche Bestimmung von Seite seines allerhöchsten Hofes für eben so bindend, wie die sämmtlichen Artikel des Hauptvertrags angesehen, und dem zu Folge die königlichen Behörden zu deren genauen Beobachtung werden angewiesen werden.

München den 12. Novbr. 1826.

Der königliche Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Graf von Thürheim.

27.

Bayern und Würtemberg. — Uebereinkunft zwischen beiden Staaten wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen. Bekannt gemacht in Stuttgart den 10. Oktober und in München den 28. Oktober 1826. *)

Die Regierungen von Bayern und Würtemberg sind, um gegenseitig wirksame Maaßregeln zu Verhütung von Forstfreveln in den Gränzwaldungen zu treffen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

*) Aus dem königlich-bayerischen Regierungsblatt N. 43. Jahrgang 1826.

Digitized by Google

§. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich bayerische, als die königlich würtembergische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

§. 2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der Gegenstand, an dem gefrevelt wurde, sich dort befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

§. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

§. 4. Ist die Person des Frevels dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden; so findet eine Verhaftung nicht statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizei-Beamte berechtiget, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Orts-Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu lezterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

§. 5. Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher

von

Digitized by Google

von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

§. 6. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeigegebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

§. 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich bayerischen und königlich würtembergischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forst-Erzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann; so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubigte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesezten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

§. 8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Sr. Majestät des Königs von Würtemberg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

28.

Bayern und Würtemberg. — Vertrag, die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten betreffend. München 12. April 1827. *)

Se. Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Würtemberg, von gleichem Wunsche beseelt, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Ihrer Unterthanen jede thunliche Erleichterung zu sichern, und auf diese Weise das so glücklich bestehende freundschaftliche und nachbarliche Vernehmen zwischen beiden Staaten mehr zu befestigen und zu begründen, haben, in solcher Absicht, Unterhandlungen eröffnen lassen und dazu als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. königliche Majestät von Bayern: Allerhöchstihren Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Carl Friedrich Grafen von Thürheim, des k. Hausordens vom heil. Hubertus Ritter und Kapitular, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Se. königliche Majestät von Würtemberg: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königl. bayerischen Hofe, Herrn Philipp Moritz Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Kommenthur des k. Ordens der würtembergischen Krone, — dann

Allerhöchstihren Oberfinanzrath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des k. Ordens der würtembergischen Krone, welche nach Vorlegung ihrer beiderseitigen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich einverstanden haben:

Art. I.

Verbindung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme.

Beide k. Regierungen werden sich zu einem gemeinsamen,

*) Aus dem bayerischen Regierungs-Blatt vom 28. April 1827.

Digitized by Google

vorerst nur den Länder-Umfang der Königreiche Bayern und Würtemberg begreifenden Zoll- und Handels-Systeme vereinigen, in welche Verbindung auch andere an diese Königreiche gränzende Staaten mit vereinter Beistimmung Bayerns und Würtembergs aufgenommen werden können.

In Folge dieser Vereinigung sollen die längs den gemeinschaftlichen bayerisch-würtembergischen Gebietsgränzen, dermalen bestehenden Zollämter aufgelöst, und die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle an den äußern Gränzen der in dieser Beziehung vereinten Staaten, für derselben gemeinsame Rechnung, erhoben werden.

Beide Regierungen verzichten für die Dauer des Vereins auf alle und jede einseitigen Handels-Verträge mit dem Auslande.

Art. II.

Grundlagen dieser Verbindung.

Die Zoll-Gesetzgebung des Königreichs Bayern und diejenigen Bestimmungen, worüber beide allerhöchste Paciscenten schon in den früheren zu Stuttgart dießfalls gepflogenen Verhandlungen übereingekommen, sollen, vorbehaltlich der hierunter für nöthig erkannten Modifikationen, dieser Vereinigung zur Grundlage dienen.

Ueber die eben gedachten Modifikationen, so wie über die nähere Ausbildung und Vollziehung des Vereins selbst, sollen, alsbald nach erfolgter Auswechselung der allerhöchsten Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, dahier, in München, weitere Verhandlungen eröffnet, und wo möglich, bis zum ersten Oktober laufenden Jahres, zu Ende geführt werden, damit die neue Einrichtung sodann unverzüglich in das Leben trete.

Art. III.

Verhältniß zur schweizerischen Eidgenossenschaft.

Da in dem Artikel XII. des zwischen dem Königreiche Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 30. September 1825 abgeschlossenen Handels-Vertrags, für den Fall, wo die k. würtembergische Regierung mit einem oder

Digitized by Google

mehreren deutschen Staaten sich über eine gemeinschaftliche Zoll-Linie vereinigen würde, eine neue Unterhandlung über angemessene Modificirung jenes Vertrages vorbehalten worden; so werden hierzu die erforderlichen Einleitungen, in ununterbrochenem Einverständnisse beider königlichen allerhöchsten Höfe, getroffen werden.

Art. IV.

Transitorische Bestimmungen.

Um noch vor Einführung des gemeinschaftlichen Zoll-Systemes den beiderseitigen Unterthanen, wenigstens theilweise, die Vortheile eines erleichterten Verkehrs zuzuwenden, vereinigen sich beide Regierungen über die hier nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich des Gränz-Verkehrs, dann der Verminderung der Eingangs- und Durchgangszölle, welche, sogleich nach beiderseits erfolgter allerhöchsten Genehmigung dieses Vertrags, in Kraft treten, und so lange gelten sollen, bis die gemeinschaftliche Zoll-Linie hergestellt seyn wird.

Art. V.

Gränz-Verkehr.

Für die Erleichterung des Gränz-Verkehrs wird Folgendes bestimmt:

1. Die Natur-Erzeugnisse, welche die Gränz-Unterthanen von ihren im Gebiete des andern Staats gelegenen Grundbesitzungen an Gärten, Weinbergen, Feldern, Wiesen und Waldungen gewinnen, und unmittelbar über die Gränze bringen, sollen gegenseitig vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle frei seyn.

2. Eben so sollen die Naturalgülten und Zehenten aller Art, welche die Unterthanen, Stiftungen, Kommunen und Staats-Kassen des einen Staates aus dem andern zu beziehen haben, gegenseitig von allem Ausgangszolle frei seyn, wenn sie mit der nöthigen Legitimation begleitet sind.

3. Gegen Anmeldung bei den Zollstätten und Entrich-

Digitized by Google

tung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für den Zollschein sind gegenseitig vom Eingangs- und Ausgangs-zolle frei:

a) Ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle, als Scherben, Schnitze, Späne ꝛc. — Bäume zum Verpflanzen — Dachschiefer — Dünger — Erde, Thon-, Mergel-, Torf-, auch Töpfer- und Ziegel-Erde — Erze, rohe, im unverpackten Zustande — Fische, gemeine, Frösche und Krebse — Futterkräuter — Geflügel, zahmes — Gemüse, frische — Gras — Gyps, ungemahlen und gemahlen — Grummet — Hornspäne (nicht Hornspitzen) — Kalk und Kalksteine — Kies — Kleien — Mühlsteine — Reben — Sand — Schafthen — Schilf — Spreu — Steine zum Bauen und für Unterhaltung der Straßen — Stroh — Ziegelarbeiten, gemeine. —

b) Mit Beschränkung auf eine Trag-, Karren- oder Handschlitten-Last:

Bienenkörbe — Brechen — Bächeln — Butter, unverpackt — Eicheln — Eier — Erdengeschirr, gemeines — Garten-Sämerei — Holzschuhe — Holzwaaren, gemeine und unverpackt — Käse, gemeine, oder s. g. Handkäse — Kartoffeln — Klauen — Knochen — Kübler- und Kiefer-Arbeiten, (Fässer, Butten ꝛc.) — Kümmel — Milch — Nüsse — Obst, frisches — Rechen, hölzerne — Schleifsteine, im unverpackten Zustand — Schmalz — Schmeer im unverpackten Zustande — Spanferkel — Speck — Spindeln und Spuhlen — Spinnrocken, gemeine — Wagner-Arbeiten — Wetzsteine, im unverpackten Zustande — Wildpret — Wurzelgewächse, frische — Ziegen, junge.

c) Mit Beschränkung auf ein Stück:

Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagen und beschlagen.

d) Mit Beschränkung auf zehn Pfund bayerischen Gewichts und im unverpackten Zustande:

Digitized by Google

Bäcker-Waaren, gemeine — Flachs, Hanf, Wolle — Garne von Flachs, Hanf und Wolle.

e) Mit Beschränkung auf ½ Schäffel bayerischen Maaßes: Feldfrüchte, rauhe und glatte — Hülsenfrüchte — Mehl.

4. In allen Fällen, wo der Zoll von den Waaren, die ein Zollpflichtiger mit sich führt, nicht mehr als 4 Kreuzer beträgt, sollen sie ganz zollfrei bleiben, jedoch ebenfalls zur Anmeldung bei den Zollstätten verbunden seyn.

5. Das Getreide, das Holz, die Lohe und die Oelsamen, welche die Gränz-Unterthanen des einen Staats zum Abgerben, Vermahlen, Schneiden und Stampfen auf die Mahl-, Säge-, Lohe- und Oel-Mühlen des anderen Staates bringen und in abgegerbten Kernen oder in Mehl, in geschnittener Waare, gestampfter Lohe und Oel wieder zurückführen, sollen gegenseitig vom Eingangs- und Ausgangszolle frei seyn.

6. Das Vieh, welches die Unterthanen des einen Staates, während der Weidezeit auf die Alpen und Weiden des andern Staates ein- und zurücktreiben, wird bei den Zollstätten blos vorgemerkt, und ist zollfrei. Nur von dem Ab- und Zugang wird bei dem Zurücktriebe die betreffende Zollgebühr erhoben, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Weide durch Unglück zu Verlust gegangen sind.

Die während der Weidezeit gewonnenen Produkte, als: Milch, Butter, Schmalz, Käse, Wolle ꝛc. unterliegen nur der Hälfte des Ausgangszolles, und im Heimatstaate sind sie vom Eingangszolle ganz frei.

7. Die Gegenstände, welche die beiderseitigen Gränzbewohner zur Verarbeitung, Veredlung, Ausrüstung und Ausbesserung einander sich zubringen, sollen bis zu Quantitäten von 1 Centner oder bis zu ganzen Stücken in beiden Staaten, gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 1 Kreuzer für den auszustellenden und wieder einzuziehenden Zollschein, vom Eingangs- und Ausgangszolle ganz frei seyn, jedoch unter der Be-

Digitized by Google

dingniß, daß die Gegenstände der Verarbeitung, Veredlung u. s. w. in angemessenen Terminen bei den nämlichen Zollstätten ein- und wieder ausgebracht werden.

8. Das Vieh, welches aus einem der beiden Staaten auf die Viehmärkte des andern Staates gebracht wird, unterliegt den gegenseitigen Ausgangs- und Eingangs-Zöllen nur in soweit, als es auf den Märkten verkauft wird.

Das unverkaufte und wieder zurückgehende Vieh soll gegen Entrichtung der Stempelgebühr von 1 Kreuzer für den Vormerkschein vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle ganz frei seyn, wenn es zum Behufe der Kontrolle über die nämliche Zollstätte ein- und wieder ausgeführt, und mit dem Vormerkscheine begleitet wird.

9. Die an der Gränze wohnenden Gewerbsleute, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Artikeln die Gränzmärkte des andern Staates besuchen, haben zwar bei der Eintrittszollstätte von den Waaren den ganzen Eingangszoll zu deponiren, erhalten aber denselben von unverkauft zurückgehenden Partien wieder ganz zurück, wenn

a) der Ort sowohl, wo die Gewerbsleute wohnen, als der Ort des Marktes, den sie besuchen, von der gemeinschaftlichen Gränze nicht über drei Stunden entfernt ist;

b) die Gewerbsleute bei den Zollstätten durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß die Gewerbsartikel, die sie zu Markte bringen, von ihnen verfertigt seyen,

c) die Einfuhr und Wiederausfuhr der Waaren bei einer und der nämlichen Zollstätte geschieht,

d) die Eigenthümer ihre Waaren selbst verführen, oder wenn diese durch Fuhrleute besorgt werden, wenigstens persönlich begleiten, und den Zollbehandlungen selbst beiwohnen, endlich,

e) die unverkauften Waaren längstens am dritten Tage nach dem notorisch beendigten Markte wieder zurückgehen.

Digitized by Google

Art. VI.

Eingangs-Zölle.

1. Von den Getreidefrüchten, welche aus dem Gebiet des einen Staates in das des andern eingeführt werden, sollen folgende Eingangszölle erhoben werden:

	In Bayern. von 1 Schäffel bayr. Maaßes.	In Würtemberg. von 1 Schäffel würt. Maaßes.
a) von Weizen und gegerbten Kernen . .	12 kr.	10 kr.
b) von Roggen . . .	9 —	7 —
c) von Gerste und ungegerbten Kernen	6 —	5 —
d) von Haber und Wicken	3 —	2 —

2. Von dem aus dem einen Staate in den andern eingehenden Vieh sollen gegenseitig folgende Eingangszölle erhoben werden, nämlich:

	pr. Stück.
von Pferden	1 fl. — kr.
— Fohlen	— 40 —
— Maulthieren	— 24 —
— Eseln	— 3 —
— Ochsen	— 20 —
— Stieren	— 20 —
— Kühen	— 12 —
— Rindern	— 12 —
— Kälbern	— 4 —
— Schweinen	— 8 —
— Frischlingen	— 8 —
— Spanferkeln	— 2 —
— Schafen	— 4 —

Digitized by Google

	pr. Stück.
von Lämmern	— fl. 1 kr.
— Geisvieh	— 4 —
— Kitzen	— 1 —

3. Die in Würtemberg erzeugten Stab-, Schien-, Stangen-, Knoppern- und Zain-Eisen, Eisengußwaaren, unverarbeiteten Eisenbleche und unverarbeiteten Stahle sollen in Bayern nur einem Eingangszolle von 1 fl. 40 kr. vom bayerischen Centner; dagegen aber auch die in Bayern (einschlüssig des Rhein-Kreises) erzeugten Artikel dieser Art in Würtemberg nur einem Eingangszolle von 1 fl. 20 kr. vom würtembergischen Centner unterliegen.

4. Die in Würtemberg erzeugten Weine und Weinmoste (einschlüssig der würtembergischen Seeweine und Seewein-Moste) sollen in Bayern einem Eingangs-Zolle zu 1 fl. vom bayerischen Centner; — dagegen aber auch die in Bayern erzeugten Weine und Weinmoste (einschlüssig der Rheinbayerischen Weine und Weinmoste) in Würtemberg ebenfalls nur einen Eingangszoll von 48 kr. vom würtembergischen Centner oder zu 6 fl. vom würtembergischen Eimer unterworfen seyn.

5. Von nachstehenden in Würtemberg und Bayern erzeugten Waaren und Fabrikaten, nämlich:

a) Bein-Arbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt,
b) Fabrikaten von weißem oder verzinntem Bleche,
c) lakirten Blechwaaren,
d) Kupferfabrikaten, und
e) feineren Messingfabrikaten

soll der Eingangszoll in Bayern in 10 fl. vom bayerischen Centner, und in Würtemberg in 8 fl. vom würtembergischen Centner bestehen.

6. Die in Würtemberg erzeugten Lein-, Hanf- und Reps- oder Rüb-Oele sollen in Bayern einem Eingangszolle zu

Digitized by Google

2 fl. 30 kr. vom bayerischen Centner, und die nämlichen in Bayern erzeugten Oele in Würtemberg einem Eingangszolle zu 1 fl. 44 kr. vom würtembergischen Centner unterliegen.

7. Dem eben bemerkten Eingangs-Zolle sollen gegenseitig auch die in Würtemberg und Bayern erzeugten Schreib- und Druckpapiere unterworfen seyn.

8. Die in Würtemberg fabricirten Silber- Schmid- und Messin-Arbeiten sollen in Bayern einen Eingangszoll zu 20 fl. vom bayerischen Centner und die in Bayern fabricirten Arbeiten dieser Art in Würtemberg einen Eingangszoll zu 15 fl. 36 kr. vom würtembergischen Centner zu entrichten haben.

Die Anwendung der oben für die genannten Eisenwaaren und für die Weine festgesezten Zollsätze sezt voraus, daß der Ursprung als bayerisches oder würtembergisches Erzeugniß nach denjenigen Vorschriften nachgewiesen werde, welche hierüber in dem bayerischen Rhein-Kreise für den Fall bestehen, daß diese Artikel von dort in die übrigen Kreise des Königreichs Bayern mit Anspruch der Zollbegünstigung eingeführt werden wollen. Sie werden in beiden Staaten durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Die von 5. bis 8. einschlüssig bezeichneten gegenseitigen Begünstigungen finden nur dann statt, wenn die Fabrikanten und Producenten die Fabrikate und Produkte unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Zwischenhändlers, mit den vorschriftmäßigen Ursprung-Zeugnissen, verführen oder versenden.

Die k. würtembergische Regierung macht sich anheischig, die würtembergischen Eingangszölle von den durch die vorhergehenden Bestimmungen begünstigten Artikeln gegen andere Staaten den bayerischen gleichzustellen, in soweit jene dermalen niedriger stehen.

Art. VII.

Durchgangs-Zölle.

In Bayern wird der Durchgangszoll von dem aus Würtemberg durch Bayern transitirenden — a) Vieh, und — b)

Digitized by Google

Wein, — nur zur Hälfte erhoben werden. Eben so wird auch in Würtemberg von dem aus Bayern einschließlich des Rhein-Kreises transitirenden

a) Vieh, und — b) Wein — der Durchgangszoll auf die Hälfte herabgesezt, und

c) vom bayerischen Getreide, vorbehaltlich der erfoderlichen Sicherheits-Maaßregeln, ganz aufgehoben, wie das Getreide auch in Bayern von demselben ganz frei ist.

Art. VIII.

Gegenseitige Sicherstellung der Zoll-Gefälle und anderer Staatsabgaben.

Zur gegenseitigen Sicherung der Zollgefälle und anderer Staatsabgaben sind beide Regierungen über folgende Punkte übereingekommen:

1. Sie werden sich hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse über ein gleichförmiges Verfahren verständigen, und ihre Behörden zur gewissenhaften Ausübung der ihnen in dieser Hinsicht übertragenen Funktionen verpflichten.

2. Sie machen sich gegenseitig verbindlich, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Zoll- und übrigen Abgaben-Gesetze des einen Staates nicht durch die Unterthanen des andern verlezt werden, und die Behörden sich zum Schutze dieser Gesetze gegenseitig unterstützen.

3. Sie werden ihre Gränz-Zollstätten zu einer gegenseitigen Kontrole ermächtigen, wodurch das gegenseitige Einschmuggeln und insbesondere die Gefährden mit den angeblich transitirenden Gütern erschwert werden.

4. Sie werden ihre Staatsangehörigen, die überwiesen werden sollten, die Zoll- und sonstigen Staats-Abgaben des andern Staates gefährdet zu haben, zur Strafe ziehen lassen.

Art. IX.

Verkehr mit den Hohenzollerischen Fürstenthümern.

Da die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sig-

Digitized by Google

maringen durch Staats-Vertrag in einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme mit dem Königreiche Würtemberg stehen; so finden die transitorischen Bestimmungen der Artikel V., VI., VII. und VIII. auch auf den Verkehr mit diesen Ländern ihre Anwendung.

Art. X.

Schluß.

Ueber die gegenwärtige zweifach ausgefertigte Uebereinkunft sollen die Ratifikationen beider königlichen Höfe innerhalb 14 Tage, oder, wo möglich früher, eingeholt, und hier in München ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt zu München den zwölften April 1827.

(L. S.) Friedrich Graf v. Thürheim.

(L. S.) Philipp Moritz Freiherr von Schmitz-Grollenburg.

(L. S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

29.

Baden. — Großherzogliche Verordnung, die Erhebung der Rheinschifffahrts-Gebühren betreffend. Karlsruhe, 25. Jäner 1827. *)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach Art. 3. der Wiener-Konvention

*) Aus dem großherzoglich-badischen Staats- und Regierungsblatt vom 10. März 1827.

Digitized by Google

vom 24. März 1815 über die Rheinschifffahrt der für die Strecke zwischen Straßburg und der Gränze des Königreichs der Niederlande geltende Gebühren-Tariff auch auf die Rheinstrecke zwischen Basel und Straßburg ausgedehnt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß diese Gebühren bestimmt sind, einen Theil der Kosten zu decken, welche jedem Staat durch die Rheinschifffahrts-Polizei, den Unterhalt des Leinpfades auf seinem Gebiete und die erforderlichen Arbeiten im Bette des Flusses erwachsen;

in Erwägung endlich, daß von Seiten der königlich-französischen Regierung bereits unterm 18. Juni 1821 ein Erhebungs-Amt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet worden ist, welches bei der Bergfahrt 18 Centimes und bei der Thalfahrt 12 Centimes per Centner erhebt;

beschließen Wir und haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Es soll, und zwar provisorisch in Altbreisach, ein Erhebungsamt für die Rheinschifffahrtsgebühren errichtet werden.

Art. 2. Das Erhebungsamt zu Altbreisach hat von Gütern, welche die ganze Gebühr zu entrichten haben, wenn sie von Altbreisach zu Berg abfahren oder dasselbe passiren, 5 kr. (18 Centimes) und wenn dieselben zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, $3\frac{3}{4}$ kr. (12 Centimes) vom Centner und außerdem, noch von den Schiffen, welche zu Altbreisach abfahren, oder dasselbe passiren, die im Art. 94 der Oktroi-Konvention von 1804 bestimmten Rekognitions-Gebühren zu erheben. Güter, welche theils nach Art. 102 — 105 eben dieser Konvention, theils aber auch nach späteren Bestimmungen den nachgefolgten Rheinschifffahrts-Verwaltungen oder der Centra-lKommission nicht der Entrichtung der ganzen Gebühr, sondern nur einem geringerem Tarife unterliegen, sollen auch bei dem Erhebungsamte zu Altbreisach der gleichen Begünstigung sich zu erfreuen haben.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Arti-

Digitized by Google

kels treten ein und sind zu beobachten, vorbehaltlich Unseres Rechtes, den Tariff auf das durch die Art. 3 und 6 der Wiener Konvention zugestandene Maximum zu erhöhen, und Unseres Anspruchs auf die Hälfte des Ertrags sämmtlicher Gebühren, welche für die Strecke zwischen Straßburg bis Basel von Uns und der Krone Frankreich erhoben werden.

Art. 4. Bis zur Vollendung und Sanktion des neuen definitiven Schifffahrts-Reglements, welches nach Art. 32. der Konvention von 1815 für den ganzen Strom gegeben werden soll, oder bis die im Art. 31 derselben erwähnte interimistische Instruktion erlassen seyn wird, sollen alle Bestimmungen und Vorschriften, welche in Folge der Rheinschifffahrtsverträge von 1804 und 1815, so weit nämlich Erstere noch dermalen in Uebung oder Leztere bereits eingeführt worden sind, und nach den Entscheidungen der auf einander gefolgten Central-Rheinschifffahrts-Verwaltungs-Behörden und der Central-Kommission für den konventionellen Rhein dermalen bestehen oder künftig bestehen werden, auch auf der Stromstrecke von Straßburg bis Basel von dem Erhebungsamt zu Altbreisach, so weit es dasselbe berührt, und nur mit der einzigen Ausnahme zum Vollzuge gebracht werden, welche daraus entstehet, daß die Oktroi-Einkünfte auf dieser Stromstrecke nur zwischen Uns und der Krone Frankreich ausschließend theilbar sind.

Art. 5. Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, sind mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 25. Jäner 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckl.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Digitized by Google

30.

Baden. — Großherzogliche Verordnung betreffend die Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar bei Mannheim, und die künftige Erhebung der bestehenden allgemeinen Neckarzölle. — Vom 15. Februar 1827. *)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen was folgt:

Art. 1. Vom 1. April dieses Jahres an wird der gezwungene Umschlag auf dem Neckar bei Mannheim aufhören.

Art. 2. Vom diesem Zeitpunkt an werden die bestehenden allgemeinen Neckarzölle, nach den im Jahr 1802 stattgehabten Tarifen, auch von allen Gütern, welche die Mannheimer Handelsleute spediren, erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, zum Vollzug zu bringen haben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. Februar 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckl.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

---

*) Aus dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatt vom 10. März 1827.

Digitized by Google

31.

Hessen (Großherzogthum). — Bekanntmachung, die Aufhebung des Abzugsrechts gegen Rußland und Polen betreffend. Darmstadt 15. März 1827. *)

Die großherzoglich-hessische Regierung und die kaiserlich russische sind mit einander dahin übereingekommen, daß das Abzugsrecht, soweit dasselbe bisher zum Vortheile ihrer respektiven Staatskassen auf Erbschaften oder sonstiges Vermögen in Anwendung gebracht wurde, welche aus einem der beiden Staaten in den anderen übergingen, und Unterthanen des anderseitigen Staats gehörten, oder zugefallen waren, fortan wechselseits abgeschafft seyn und bleiben, und daß die Aufhebung dieses Rechts ihre volle und gänzliche Wirkung, nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen haben soll, wo bis zum 12. März 1827, als dem Tage der Unterzeichnung jener Uebereinkunft, die durch dieselbe abolirten Abgaben noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind.

Zugleich haben die beiden hohen kontrahirenden Theile, an dem nämlichen Tage des 12. März 1827, eine weitere Konvention geschlossen, vermöge welcher das Abzugsrecht auch zwischen dem hiesigen Großherzogthum und dem Königreich Polen und zwar ganz unter denselben Bedingnissen, die der erst gedachte Vertrag enthält, gegenseitig aufgehoben worden ist.

Es wird daher dieses, zur Wissenschaft und Nachachtung aller derer, welche es angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt am 15. März 1827.

Großherzoglich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil. Graf von Görlitz.

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt vom Jahr 1827. Nr. 9.

Druckfehler.

S. 174. Zeile 4 v. o. ist zu lesen 1825.

Digitized by Google

32.

Bolivia. — Rede des Präsidenten Bolivar an den konstituirenden Kongreß von Bolivia bei Uebergebung des Verfassungsentwurfes der Republik. Lima, 25. Mai 1826. *)

(Die Konstituirung dieses neuen Freistaats siehe: III. Bd. S. 342 u. f. u. IV. Band S. 54.)

Gesetzgeber! Indem ich euch diesen Entwurf einer Konstitution für Bolivia übergebe, fühle ich mich von Besorgniß und Schüchternheit betroffen, da ich von meiner Unfähigkeit, Gesetze vorzuschreiben, überzeugt bin. Wenn ich bedenke, daß die Weisheit aller Jahrhunderte nicht hinreichte, vollkommene Grundsätze aufzustellen, und daß der erleuchtetste Gesetzgeber die unmittelbare Ursache menschlichen Unglücks, und so zu sagen, der Spott seines göttlichen Berufs wird, was kann ich euch von dem Soldaten sagen, der, geboren unter Sklaven und in den Wüsten seines Vaterlandes begraben, bloß kettenbeladene Völker und bewaffnete Kameraden sah, mit der Aufgabe, solche zu befreien? — Ich ein Gesetzgeber!..! Die Besorgniß, euch zu betrügen, und die mir aufgelegte Pflicht, bekämpfen sich in meinem Innern. Ich weiß nicht, wer in diesem furchtbaren Kampfe mehr leiden möchte; ob ihr, durch die Uebel, die ihr von meinen Gesetzen befürchten müßt, oder ich durch die Schmach, zu welcher ihr mich durch euer Zutrauen verurtheilt! Ich habe alle meine Kräfte gesammelt, um euch meine Meinung mitzutheilen, wie man freie Menschen nach den Grundsätzen kultivirter Nationen leiten muß, obschon die

*) Aus der A. Z. 1827. Beil. 93. 93. 94.

Digitized by Google

Lehren der Erfahrung bloß lange Zeiträume unglücklicher Ereignisse, von einigen Strahlen von Glückseligkeit unterbrochen, darbieten. Welchen Führern sollen wir in diesem finstern Chaos von meist traurigen Beispielen folgen? Gesetzgeber! Eure Pflicht ruft euch auf, dem fürchterlichen Stoße zweier Ungeheuer zu widerstehen, die, unter sich in ewigem Kampfe, euch vereinigt angreifen werden! — Die Tyrannei und die Anarchie bilden einen unermeßlichen Ocean der Unterdrückung — der eine kleine Insel der Freiheit umgibt, und mit der Kraft seiner Wellen und Stürme der lezteren ewigen Untergang droht. Betrachtet das Meer, welches ihr mit dem schwachen Fahrzeug durchschiffen wollt, dessen Steuermann so wenig Erfahrung hat. Der Entwurf der Konstitution theilt Bolivia in vier politische Gerichtsbarkeiten ein, und man hat noch eine weitere hinzugefügt, ohne die klassische Eintheilung der andern zu verwickeln. Die Gerichtsbarkeit der Wähler hat Befugnisse erhalten, die ihr bei andern Regierungen, welche sich unter die liberalsten rechnen, nicht zugestanden sind. Diese Befugnisse nähern sich in vieler Hinsicht dem Föderativsystem. Es schien mir nicht nur zuträglich und nützlich, sondern auch leicht, den unmittelbaren Repräsentanten des Volks die Vorrechte zuzugestehen, welche jeder Bürger der Departemente, Provinzen und Kantone wünschen kann; denn nichts muß einem Bürger mehr am Herzen liegen, als die Erwählung seiner Gesetzgeber, Magistrate, Richter und Pfarrer. Die Wahlversammlungen jeder Provinz stellen ihre Bedürfnisse und Interessen vor, und können sich über Verletzung der Gesetze und Mißbräuche der Magistrate beklagen. Ich wage mit einiger Gewißheit zu sagen, daß diese Repräsentation der Rechte theilhaftig wird, die den Staaten einer Föderation gebühren. So wird ein neues Gewicht gegen die vollziehende Gewalt in die Wage gelegt, und die Regierung erhält mehr Garantien, Popularität und neue Ansprüche, unter den übrigen demokratischen mit Auszeichnung zu erscheinen. Für jede zehn Bürger wird ein

Digitized by Google

Wähler erlesen, und so wird die Nation durch ihren zehnten Bürger repräsentirt. Man verlangt bloß Fähigkeiten und keinen Güterbesitz zu dieser ehrenvollen Verrichtung. Man muß seine Stimmen schriftlich geben, mit dem Namen unterzeichnen und die Gesetze lesen können. Auch muß man eine Kunst oder ein Handwerk treiben, die ein ehrliches Auskommen sichern. Die Ausschließungen sind bloß Folgen des Lasters, der Faulheit und absoluter Ignoranz. Wissen und Rechtlichkeit, nicht Geld, ist zu diesem Ehrenamte nöthig. — Der gesetzgebende Körper erhielt eine Zusammensetzung, durch die seine Theile die nothwendige Harmonie gewannen. Er kann nicht durch einen willkürlichen Richter stets getrennt bleiben, wie oft mit zwei Kammern geschieht. Da hier eine dritte statt findet, so wird ein zwischen den zwei andern erhobener Zwist durch diese entschieden, und die Frage erhält durch sie genaue Prüfung und unparteiischen Spruch. Auf diese Art bleibt kein nützliches Gesetz ohne Anwendung, und muß wenigstens dreimal geprüft werden, ehe es durchfällt. In allen Geschäften zwischen zwei streitenden Parteien wird ein dritter zur Entscheidung erwählt; warum sollte man in den wichtigsten Interessen der Gesellschaft dieses Mittel verachten? So werden die Kammern stets Rücksichten beobachten, die unumgänglich für die Einigkeit nöthig sind, um leidenschaftslos, bloß der Stimme der Weisheit zu folgen. Die neuern Kongresse (wird man sagen) bestanden bloß in zwei Abtheilungen. Dieses geschah, weil in England, welches stets zum Muster diente, der Adel und das Volk in zwei Kammern repräsentiren, und wenn solches in Nordamerika ohne Adel geschah, so mag die Gewohnheit diese Nachahmung bewirkt haben. Zwei berathschlagende Körper müssen ewig kämpfen; so wollte Sieyes bloß einen. Eine klassische Ungereimtheit! Die erste Kammer ist die der Tribunen, und genießt das Recht, Gesetze für Finanzen, Friede und Krieg vorzuschlagen. Diese Kammer hat die unmittelbare Aufsicht über diejenigen Zweige, die die voll-

Digitized by Google

ziehende Gewalt mit geringer Dazwischenkunft der gesetzgebenden verwaltet. Die Senatoren leiten die Gesetzbücher und die geistlichen Verordnungen; sie bewachen die Tribunale und den Kultus. Dem Senate kommt es zu, Präfekten, Gouverneure und alle untergeordneten Richter zu wählen. Dieser schlägt ferner der Kammer der Censoren die Glieder des höchsten Gerichtshofs, die Erzbischöfe, Bischöfe und Domherren vor. Dem Senate kommt alles zu, was zur Religion und den Gesetzen gehört. Die Censoren üben eine politische und moralische Gewalt aus, die einige Aehnlichkeit mit der des Areopags in Athen und der Censoren zu Rom hat. Sie sind die Fiskale gegen die Regierung, und haben die Beobachtung der Konstitution und der öffentlichen Verträge zu bewachen. Unter ihren Schild habe ich die Nationalmeinung (Juicio nacional) gestellt, um über die gute und schlechte Verwaltung der vollziehenden Gewalt zu entscheiden. Die Censoren haben die Moral, die Wissenschaften, Künste, den Unterricht und die Druckpresse zu beschützen. Die furchtbarste, aber auch die erhabenste Amts-Verrichtung, ist die der Censoren. Sie verurtheilen zu ewiger Schmach die Usurpatoren der höchsten Gewalt und die Staatsverbrecher. Sie bewilligen öffentliche Ehren den Verdiensten und Tugenden ausgezeichneter Bürger. Sie sind eidlich verpflichtet für den Ruhm, und so muß ihr Leben tadellos und unbefleckt seyn. Das geringste Vergehen macht sie höchst schuldig. Diesen Priestern der Gerechtigkeit habe ich unsere heilige Tafeln anvertraut; denn ihnen kommt es zu, diejenigen zu verfolgen, die es wagen wollten, sie zu entweihen. Der Präsident in unserer Konstitution gleicht der Sonne, die vom Mittelpunkt aus das Weltgebäude belebt. Diese erste Autorität muß fortdauernd seyn, denn in einem Systeme ohne Hierarchie wurde ein Punkt mehr nöthig, um welchen die Magistrate und Bürger, die Menschen und die Dinge sich drehen. Gebt mir einen festen Punkt, sagte jener Weise, und ich werde die Erde bewegen; für Bolivia ist dieser Punkt sein lebens-

Digitized by Google

länglicher Präsident. Auf diesen stützt sich die Ordnung, ohne daß er deßwegen Bewegung hat; man schnitt ihm den Kopf ab, damit Niemand seine Absichten fürchte, und man hat seine Hände gebunden, damit er Niemanden schade! Der Präsident von Bolivia besitzt die Macht des nordamerikanischen mit vortheilhaften Einschränkungen für das Volk. Seine Dauer ist die des Präsidenten von Hayti. Ich ertheile dadurch Bolivia die vollziehende Gewalt derjenigen Republik, bei welcher unter allen in der Welt das demokratische Princip am meisten vorherrscht. Die Insel Hayti (man erlaube mir diese Abschweifung,) befand sich in fortdauernder Insurrektion; nachdem man alle bekannten Regierungsformen versucht hatte, ward man gezwungen, seine Rettung bei dem erhabenen Petion zu suchen. Er besaß das allgemeine Zutrauen und Hayti's Schicksal wankte nicht mehr. Petion wurde zum lebenslänglichen Präsidenten erwählt, mit dem Vorrecht, seine Nachfolger zu wählen. Weder der Tod dieses großen Mannes, noch die Nachfolge des neuen Präsidenten brachten dem Staate die geringste Gefahr, und Alles ging unter dem würdigen Boyer in der Ruhe eines rechtmäßigen Reichs vorwärts. Dieses schien mir ein sprechender Beweis, daß ein lebenslänglicher Präsident mit dem Rechte seinen Nachfolger zu wählen die erhabenste Eingebung in der republikanischen Ordnung sey. Der Präsident von Bolivia wird weniger gefährlich seyn, als der von Hayti, indem die Art der Nachfolge sicherer für das Staatswohl eingerichtet ist. Ueberdem ist der Präsident von Bolivia ohne allen Einfluß, — er ernennt weder die Magistrate, noch die Richter, noch verleiht er geistliche Würden. Diese Einschränkung der Macht hat noch keine gut organisirte Regierung erlitten. Sie legt der Autorität des Chefs alle Hindernisse in den Weg, indem dieser das Volk immer durch diejenigen beherrscht sieht, die die ersten Würden bekleiden. Die Priester führen und leiten das Gewissen, die Richter befehlen über Eigenthum, Ehre und Leben, und die

Digitized by Google

Magistrate über alle öffentlichen Verhandlungen. Da nun diese bloß dem Volke ihre Würden danken, so wie ihre Ehre und Glücksgüter, so kann der Präsident nicht hoffen, sie in seine ehrgeizigen Plane zu verwickeln. Erwägt man die Hindernisse, die natürlich aus der allgemeinen Opposition erwachsen, und die eine demokratische Regierung jeden Augenblick seiner Administration entgegenstellt, so kann man vollkommen überzeugt seyn, daß die Usurpation der öffentlichen Macht mehr von dieser als jeder andern Regierungsform entfernt ist.

Gesetzgeber! Die jetzige Freiheit ist unzerstörbar in Amerika. Man sehe die wilde Natur dieses Kontinents, die an und für sich die monarchische Ordnung verdrängt; Wüsten laden zur Unabhängigkeit ein. Hier gibt es weder hohen Adel, noch hohe Geistlichkeit. Unsere Reichthümer waren immer unbedeutend, heute sind sie es noch mehr. Wiewohl die Kirche Einfluß hat, so ist sie sehr weit entfernt, nach dem Oberbefehl zu trachten, und ist mit ihrer Erhaltung zufrieden. Ohne solche Stützen haben die Herrscher keine Dauer, und wenn einige Ehrgeizige Kaiserreiche zu errichten gedenken, so sagen ihnen Dessalines, Cristoval, Iturbide, was sie zu hoffen haben. Keine Macht ist schwerer zu erhalten, als die eines neuen Fürsten. Bonaparte, Sieger aller Armeen, konnte nicht über diesen Grundsatz triumphiren, der stärker als alle Reiche ist. Wenn der große Napoleon sich nicht gegen den Bund der Republikaner und Aristokraten erhalten konnte, wer wird in Amerika Monarchien gründen, auf einem Grunde, wo die glänzenden Flammen der Freiheit brennen, die alle Bretter verzehren, aus denen man solche königliche Gerüste zusammen setzen möchte? Nein, Gesetzgeber! Fürchtet keine Bewerber um Kronen; diese würden auf ihren Häuptern nur dem hängenden Schwerte über dem Haupte des Damokles gleich kommen. Die neuen Fürsten, die sich so weit blenden lassen, um Throne auf den Trümmern der Freiheit zu bauen, errichten nur Grabgerüste für ihre Asche, die den künftigen Jahrhunderten zeigen werden, wie sie

Digitized by Google

einfältigen Ehrgeiz der Freiheit und dem Ruhme vorzogen! Die konstitutionelle Beschränkung des Präsidenten von Bolivia ist die größte, die man bis jezt kennt: kaum ernennt er die Diener für die Finanzen, für Krieg und Frieden; er befehligt die Armee. Dieß ist seine ganze Amtsverrichtung! Die Verwaltung gehört ganz dem Ministerium an, welches den Censoren verantwortlich, und der Wachsamkeit der Gesetzgeber, Magistrate, Richter und Bürger unterworfen ist. Die Zollbeamten und Soldaten, die einzigen Agenten dieses Ministeriums, sind in der That nicht fähig, ihm die Volksgunst zu sichern, und so ist sein Einfluß völlig nichtig. Der Vice-Präsident ist der beschränkteste Staatsbeamte, den man sich denken kann; er gehorcht zugleich der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt einer republikanischen Regierung. Von der ersten erhält er die Gesetze, von der andern die Befehle, und zwischen diesen zwei Schranken geht er auf einem schmalen Fußsteige, von Abgründen umgeben. Trotz mancher Unannehmlichkeit ist es doch besser so, als mit absoluter Macht zu befehlen. Die konstitutionellen Schranken verweisen ihn auf das politische Gewissen, und geben ihm Hoffnung, stets einen Leitstern zu finden, der ihn zwischen den Klippen, die ihn umgeben, durchführt. Sie dienen als Stütze gegen die Gewalt unserer, von fremden Interessen aufgeregten Leidenschaften. In Nordamerika hat man neuerlich beobachtet, daß der erste Minister dem Präsidenten zum Nachfolger dient. Nichts ist in einer Republik zuträglicher, als dieses Verfahren, daß immer ein erfahrener Mann an die Spitze des Staates kommt. Ein solcher beginnt seine Amtsverrichtungen als vollendeter Mann mit dem Glanze der Popularität, und mit bewährter Geschicklichkeit in der Ausübung seines Amts. Ich ergriff diese Idee, und stellte als Gesetz auf, was dort Gebrauch ist. Der Präsident der Republik ernennt den Vice-Präsidenten, damit er den Staat regiere, und ihm im Oberbefehle folge. Durch diese Maaßregel werden die Wahlen vermieden, welche die größte Plage der Republiken sind, jene

Digitized by Google

Anarchie, die Freude der Tyrannei, und die nächste und schrecklichste Gefahr für die populären Verfassungen. Sie sind es, die sowohl in Monarchien als in Republiken die größten Krisen hervorbringen. Der Vicepräsident muß im höchsten Grade ein Ehrenmann seyn; denn wenn der erste Staatsbeamte nicht den rechtlichsten wählt, muß er ihn für seinen erbittertsten Feind ansehen, und die geheimen Triebe seiner Ehrfurcht fürchten. Dieser Vice-Präsident muß Alles anwenden, um durch wahre Verdienste das Vertrauen zu erlangen, dessen er für seine hohe Würde bedarf, in der Hoffnung der großen Nationalbelohnung des Oberbefehls. Der gesetzgebende Körper und das Volk müssen bei diesem Staatsbeamten alle Fähigkeiten und Talente voraussetzen, und eine blinde Unterwerfung desselben unter die Gesetze der Freiheit erwarten. Da die Erbfolge ein monarchisches System verewigt, und solche allgemein auf der Erde erhalten hat, wie viel nützlicher wird die angegebene Methode für die Erbfolge des Vice-Präsidenten werden! Was wären die Erbfürsten, wenn sie nach Verdienst und nicht durch den Zufall erwählt würden; und wenn sie, statt in Unthätigkeit und Unwissenheit zu verharren, sich an die Spitze der Verwaltung stellten! Sie wären ohne Zweifel aufgeklärt, und könnten ihre Völker beglücken. Ja, Gesetzgeber! die Monarchie, die die Welt regiert hat, gewann den allgemeinen Beifall durch das von ihr aufgestellte Erbrecht, das ihr Festigkeit, und von der Einheit, die ihr Stärke gibt. Daher kommt es, daß ein verzärtelter, in seinem Palaste eingekerkerter, in Schmeichelei und Leidenschaften erzogener Prinz, den ich die Ironie des Menschen nennen möchte, Völker beherrscht; denn er erhält die Ordnung der Dinge, und die Unterwürfigkeit des Volks, mit fester Macht und beständiger Handlung. Seht, Gesetzgeber, daß sich diese großen Vortheile im lebenslänglichen Präsidenten und erblichen Vice-Präsidenten vereinigen. Die gerichtliche Gewalt, die ich vorschlage, besitzt völlige Unabhängigkeit in einem Grade, wie sonst nirgends. Das

Digitized by Google

Volk stellt die Kandidaten vor, und die gesetzgebende Gewalt wählt daraus die Individuen für die Gerichtshöfe. Wenn die gerichtliche Macht nicht diesen Ursprung hat, so ist es unmöglich, daß sie sich in ihrer Reinheit erhalte, und als Schutzwache der individuellen Rechte diene. Diese Rechte, Gesetzgeber! sind diejenigen, welche die Freiheit, die Gleichheit, Sicherheit und alle Bürgschaften der gesellschaftlichen Ordnung ausmachen. Die wahrhaft lieberale Konstitution besteht in den Civil- und Kriminalgesetzbüchern, und die furchtbarste Tyrannei üben die Tribunale mit dem schrecklichen Werkzeuge der Gesetze aus. Gewöhnlich hat die vollziehende Gewalt bloß die öffentliche Sache in Verwahrung; die Tribunale hingegen verwalten das Eigenthum oder Dinge, die den Individuen angehören. Die gerichtliche Macht besizt stets das Maaß des Wohls und des Uebels der Bürger, und, wenn Freiheit und Gerechtigkeit in der Republik stattfinden, so ist es diese Macht, die solche vertheilte. Die politische Organisation ist nicht die wichtigste, wenn nur die bürgerliche vollkommen ist; die Gesetze müssen gewissenhaft beobachtet werden, und unerbittlich, wie das Schicksal seyn. Es war wohl zu hoffen und den Ideen des Tags angemessen, daß wir die Anwendung der Folter zu gewaltsamen Geständnissen und die Verlängerung der Prozesse durch die verwirrten Labyrinthe der Apellationen u. s. w. abschafften. — Das Gebiet der Republik wird regiert: durch Präfekten, Gouverneurs, Justizbeamte, Friedensrichter und Bürgermeister. Ich konnte mich nicht über die innere Einrichtung und Befugnisse dieser Aemter insbesondere auslassen, empfehle jedoch der ganzen Aufmerksamkeit des Kongresses die Verordnungen für die Departements und die Provinzen. Erwägen Sie wohl, Gesetzgeber! die Städte und Dörfer bilden den Staat, und auf ihrem besondern Wohle beruht das allgemeine. Man kann nie zu viel Aufmerksamkeit auf die innere Ordnung der Departements richten. Dieser Punkt hat viele Vorzüge in der Verfassung und wurde dennoch am meisten verachtet.

Digitized by Google

Ich theile die bewaffnete Macht in vier Theile: Linientruppen, Seemacht, Nationalmiliz, Gränzzolltruppen. Die Armee muß die Gränze bewachen. Gott verhüte! daß sie je ihre Waffen gegen die Bürger gebrauche! Die Nationalmiliz ist hinlänglich, die innere Ordnung zu erhalten. Bolivia hat fast keine Küste, und so ist die Marine unnöthig; demungeachtet müssen wir einst das Eine und das Andere haben. Militärische Zollaufseher sind allen andern vorzuziehen, die alsbald unmoralisch und überflüssig werden, und so dient nichts besser der Republik, als ihre Gränzen durch Linientruppen und Militärzollbedienten gegen den Krieg des Betrugs zu bewachen. Ich dächte, die Konstitution von Bolivia müsse zu Zeiten reformirt werden, so wie es der Gang der moralischen Welt erfoderte. Die Art der Verbesserung habe ich so angedeutet, wie es mir am schicklichsten schien. Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener wird in dieser Konstitution aufs Kräftigste behauptet. Ohne diese und ohne Einschränkungen ist der Staat stets ein Chaos. Ich wage sogar darauf zu dringen, daß strenge und entscheidende Gesetze für diesen wichtigen Gegenstand verfaßt werden. Jeder spricht von Verantwortlichkeit, und sie bleibt bloß auf der Zunge. Die Magistrate, Richter und alle Staatsdiener mißbrauchen ihre Macht, weil keine gehörige Strenge sie in Schranken hält, und die Bürger werden immer das Opfer der Mißbräuche. Ich werde ein Gesetz zu einer Art von jährlicher Verantwortung für die Staatsdiener vorschlagen. Ich glaube dadurch vollkommene Garantien aufgestellt zu haben. Die bürgerliche Freiheit ist die wahre Freiheit; die übrigen sind Wortspiele oder von wenigem Einfluß auf den Bürger. Die persönliche Sicherheit ist garantirt, und so der Zweck der Gesellschaft, woraus alles Uebrige entspringt. Was das Eigenthum anbelangt, so hängt es vom bürgerlichen Gesetze ab, und die Bearbeitung desselben muß zum Wohl der Mitbürger zuerst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich habe das Gesetz der Gesetze, die Gleichheit — völlig unangetastet gelassen; ohne

Digitized by Google

sie sterben alle Garantien, alle Rechte. Dieser müssen wir Alles opfern. Zu ihren Füßen habe ich die von Schande bedeckte infame Sklaverei gelegt. Gesetzgeber! Die Sklaverei ist ein Einbruch in alle Gesetze. Ein Gesetz, um sie zu erhalten, wäre das gottloseste. Was kann man für seine Erhaltung anführen? Seht dieses Verbrechen von allen Seiten an, und ich glaube nicht, daß ein einziger Bewohner von Bolivia so verdorben seyn kann, die schrecklichste und ausgezeichnetste Schändung der menschlichen Würde rechtfertigen zu wollen. Ein Mensch im Besitze eines andern Menschen! Der Mensch ein Eigenthum! Das Bild Gottes an das Joch gebunden wie das Vieh! Man sage doch, wo sich die Ansprüche dieser Usurpatoren des Menschen befinden? Guinea hat sie nicht ausgestellt; das durch Brudermord verwüstete Afrika bietet bloß seine Verbrechen dar. Diese Trümmer jener afrikanischen Stämme sind einmal hieher verpflanzt, aber kein Gesetz und keine Macht sind fähig, den Besitz dieser Schlachtopfer als Eigenthum zu rechtfertigen. Ein solches von allen Schrecken umgebenes Verbrechen übertragen, verlängern und verewigen, wäre die schrecklichste Beschimpfung! Die Gründung eines Eigenthumsrechts auf die wildeste Schandthat kann man nicht begreifen, ohne alle Elemente des Rechts umzuwerfen, und ohne die völligste Verderbniß und Vertilgung aller Gefühle der Pflicht anzunehmen. Niemand kann den heiligen Grundsatz der Gleichheit brechen. Sollte da, wo Freiheit herrscht, die Sklaverei bestehen können? Solche Widersprüche wären eine größere Schmähung unserer Vernunft als unserer Gerechtigkeit; man würde uns mehr für blödsinnig als für Usurpatoren halten. Gäbe es keinen Gott, Beschützer der Unschuld und Freiheit, so zöge ich das Loos eines großmüthigen Löwen, der die Wüsten beherrscht, dem eines Sklaven im Dienste eines infamen Tyrannen vor, der seiner Verbrechen mitschuldig den Zorn des Himmels reizt. Aber nein! Gott hat den Menschen für die Freiheit bestimmt, und er schützt

Digitized by Google

ihn auch in der Ausübung des freien Willens. Gesetzgeber! Ich werde einen Artikel andeuten, den ich, der Stimme meines Gewissens folgend, übergehen mußte. Eine politische Konstitution muß keine Religionsgesetze vorschreiben; denn die besten Lehren über Grundgesetze dehnen sich bloß auf politische und Civilgesetze aus, und da die Religion zu keinem dieser Rechte gehört, so findet sie auch nicht ihre Definition in der gesellschaftlichen Ordnung. Sie gehört der intellektuellen Moral an. Die Religion beherrscht den Menschen in seinem Hause und in seinem Innern; und bloß sie hat das Recht, sein inneres Gewissen zu prüfen. Die Gesetze hingegen sehen die Außenseite der Dinge an, und regieren außerhalb des Hauses der Bürger. Wenn wir diese Betrachtungen anwenden, kann dann wohl ein Staat das Gewissen der Bürger leiten, und über die Befolgung der Religionsgesetze wachen, diese belohnen und bestrafen wollen, wenn die Tribunale im Himmel und Gott der Richter ist? Bloß die Inquisition wäre fähig, ihn in dieser Welt zu ersetzen. Wird diese je mit ihrer Brandfackel wieder zurückkehren? Die Religion ist das Gesetz des Gewissens; jedes Gesetz über diesem würde die Religion vernichten, die Nothwendigkeit an die Stelle der Pflicht setzen, und dem Glauben, der die Grundlage der Religion ist, alles Verdienst rauben. Die heiligen Vorschriften und Dogmen sind nützlich, erheiternd und von metaphysischer Evidenz; wir müssen sie ausüben; aber diese Pflicht ist in der Moral und nicht in der Politik gegründet. Welches sind anderntheils in dieser Welt die Ansprüche des Menschen an die Religion? solche sind im Himmel, dort belohnt das Tribunal und übt Gerechtigkeit nach dem Gesetzbuche des göttlichen Gesetzgebers. Dieses Alles gehört zur göttlichen Gerichtsbarkeit, und es scheint mir profan und gottlos, unsere Vorschriften mit den Gebeten des Herrn zu vermischen. Es gebührt dem Gesetzgeber nicht, Strafen in Sachen der Religion vorzuschreiben; denn er muß Strafen für die Uebertretung seiner Gesetze

Digitized by Google

vorschreiben, weil diese sonst bloße Rathschläge wären; wo keine zeitlichen Strafen und Richter sind, die diese anwenden, hört das Gesetz auf Gesetz zu seyn. Die moralische Entwickelung des Menschen ist die erste Absicht des Gesetzgebers. Sobald diese Entwickelung erreicht ist, stüzt der Mensch auch seine Moral auf die geoffenbarten Wahrheiten, und übt in der That die Religion, die um so kräftiger ist, je mehr sie durch eigene Nachforschungen erworben wird. Ueberdem sind die Familienväter zur religiösen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet. Die geistlichen Hirten lehren die himmlische Wissenschaft. Das Beispiel der wahren Schüler Christi ist der sprechendste Ausdruck seiner göttlichen Moral; denn die Moral wird nicht anbefohlen, und derjenige, der hier befiehlt, ist kein Meister dieser Moral, die nur Rath ertheilt, aber keine Gewalt anwendet. Gott und seine Diener sind die Behörden der Religion, die durch ausschließlich geistliche Mittel und Organe wirkt, keineswegs aber der Nationalkörper, der die öffentliche Macht bloß auf zeitliche Dinge richtet. — Gesetzgeber! Welche edlen und erhabenen Betrachtungen müssen eure Seele erfüllen, wenn ihr die neue Nation von Bolivia ausgerufen seht! Der Eintritt eines neuen Staats in die Gesellschaft der andern ist ein Jubel fürs Menschengeschlecht; denn die große Familie der Körper vermehrt sich. Was müssen erst seine Begründer fühlen! welche Empfindungen müssen mich ergreifen!!! wenn ich mich dem berühmtesten der Staatengründer, dem Vater der ewigen Stadt, gleichgestellt sehe! Dieser Ruhm gehört von Rechtswegen den Schöpfern der Nationen, die als ihre ersten Wohlthäter unsterbliche Belohnung verdienten, und der meine hat überdem den Werth rücksichtlos zu seyn, da er nicht verdient ist. Wo ist die Stadt, wo die Republik, die ich gegründet hätte? Eure Mildthätigkeit, die mir eine Nation zueignet, ist allem meinem Verdienst zuvorgekommen, und dadurch über alle Wohlthaten erhaben, die man von Menschen erhalten kann. Meine Beschämung ver-

Digitized by Google

doppelt sich, wenn ich die Unermeßlichkeit eurer Belohnung betrachte, denn nachdem ich selbst alle Talente, Tugenden und das Genie der größten Helden erschöpft hätte, wäre ich noch des Namens unwerth, den ihr euch gabt, den Meinen!!! Werde ich wohl von Dank sprechen können, da dieser doch nur schwach das Gefühl meiner Unwürdigkeit bei einer Güte ausdrücken dürfte, die, der des Schöpfers gleich, alle Gränzen übersteigt? Ja, Gott allein konnte diese Erde Bolivia nennen... Was wird wohl Bolivia sagen? Eine ungeheuchelte Liebe für Freiheit, die bei der Begeisterung, als ihr sie erhieltet, nichts Höheres kannte, fand in der Heftigkeit der Gefühle keine angemessenere Huldigung, als den eigenen Namen abzulegen, und den Meinigen allen euren Geschlechtern zu ertheilen. Diese Handlung, unerhört in der Geschichte der Jahrhunderte, ist es noch mehr in der Geschichte erhabener Entsagungen! — Dieser Zug wird allen Zeiten, die noch in dem Willen des Ewigen liegen, beweisen, daß ihr sehnlichst wünschtet, in den Besitz eurer Rechte zu kommen, die politischen Tugenden zu üben, das Licht der Wissenschaften zu erlangen, und mit ächter Würde Menschen zu seyn. Dieser Zug, ich wiederhole es, wird beweisen, daß ihr würdig gewesen seyd, die größten Segnungen des Himmels zu erhalten, die Souverainetät des Volkes, die einzige rechtmäßige Autorität der Nationen. Gesetzgeber! Ich preise euch glücklich, daß ihr dem Schicksal einer Nation vorsteht, die mit den Lorbeeren von Ayacucho gekrönt entstanden ist, und die ihr glückliches Daseyn unter den Gränzen, die eure Weisheit vorschreiben wird, und bei der süßen Ruhe, die auf den Sturm des Krieges folgte, verewigen soll.

Lima, den 25. Mai 1826.

Bolivar.

Digitized by Google

33.

Bolivia. — Bolivars Verfassungsentwurf für die Republik von Bolivia. *)

Im Namen Gottes.

Der konstituirende General-Kongreß der Republik Bolivia, der zur Abfassung einer Konstitution vom Volke eingesezt worden, dekretirt wie folgt:

Titel I. — Von der Nation.

Erstes Kapitel. — Von dem Volke von Bolivia.

Art. I. Das Volk von Bolivia besteht aus der Vereinigung aller Bolivianer.

II. Bolivia ist und soll für immer unabhängig seyn von aller ausländischen Herrschaft, und kann nie das Erbtheil irgend einer Person oder Familie werden.

Zweites Kapitel. — Von dem Gebiet.

III. Das Gebiet der Republik von Bolivia begreift die Departements Potosi, Chuquisaca, La Paz, Santa Cruz, Cochabamba und Oruro.

IV. Es zerfällt in Departements, Provinzen und Kantone.

V. Diese Eintheilung soll durch ein Gesetz noch zweckmäßiger gemacht werden; so wie ein Anderes, unter Verabredung mit den benachbarten Staaten, seine Gränzen bestimmen soll.

Titel II. — Von der Regierung.

Erstes Kapitel. — Von der Regierungsform.

VI. Die Regierung von Bolivia ist eine Volksvertretung.

VII. Die Souverainetät beruht im Volke, und ihre Ausübung ist den Gewalten übertragen, welche diese Verfassung einsezt.

---

*) Aus Atlantis von Rivinus 1827. II. 96 — 125.

Digitized by Google

VIII. Zur Ausübung derselben zerfällt die höchste Gewalt in vier Zweige: Wählende, Gesetzgebende, Vollziehende und Richterliche.

IX. Jede Gewalt soll die von der Konstitution verliehenen Attribute ausüben, ohne ihre respektiven Gränzen zu überschreiten.

Zweites Kapitel. — Von den Bolivianern.

X. 1. Alle diejenigen sind Bolivianer, welche in dem Gebiete der Republik geboren sind.

2. Die außerhalb des Gebiets von einem bolivianischen Vater oder Mutter gebornen Kinder, sobald sie ihren Wunsch, in Bolivia sich häuslich niederzulassen, gesetzlich kund gethan haben mögen.

3. Die Befreier der Republik, welche durch das Gesetz vom 11. August 1825 dafür erklärt wurden.

4. Ausländer, welche Naturalisationsbriefe erhalten, oder drei Jahre im Gebiet der Republik gewohnt haben mögen.

5. Alle diejenigen, welche bis auf den heutigen Tag Sklaven waren, und hierdurch von dem Augenblick der Bekanntmachung dieser Konstitution de facto frei seyn und bleiben sollen. Die ihren vormaligen Eigenthümern dafür zu machende Entschädigung soll durch ein Specialgesetz bestimmt werden.

XI. Die Pflicht eines jeden Bolivianers ist:

1. Den Gesetzen und der Konstitution sich zu unterwerfen.

2. Die eingesezten Behörden zu achten und ihnen zu gehorchen.

3. Zu den Staatsausgaben beizutragen.

4. Sein Vermögen und selbst sein Leben zu opfern, wofern das Wohl der Republik ein solches Opfer erheischen sollte.

5. Ueber die Erhaltung der Volksfreiheit zu wachen.

XII. Diejenigen Bolivianer, welche an der Ausübung der Wahl-

Digitized by Google

Wahlfreiheit verhindert sind, sollen den Genuß aller den Bürgern zugestandenen bürgerlichen Rechte haben.

XIII. Um ein Bürger zu seyn, ist es nothwendig

1. Ein Bolivianer zu seyn.

2. Verheirathet, oder ein und zwanzig Jahr alt zu seyn.

3. Lesen und schreiben zu können.

4. Eine gewisse Beschäftigung oder einen Erwerbszweig zu haben; ein Handwerk oder eine Wissenschaft zu treiben, ohne dem Willen eines Andern in der Eigenschaft eines Hausbedienten (Sirviente domestico) unterworfen zu seyn.

XIV. Bürger sind

1. Die Befreier der Republik (Art. X. 3).

2. Ausländer, welche Naturalisationsbriefe erhalten haben.

3. Ausländer, welche mit Bolivianern verheirathet sind, dafern diese die Bedingungen 3. u. 4. des Art. XIII. erfüllen.

4. Unverheirathete Ausländer, welche vier Jahre in der Republik gewohnt haben, und die nämlichen Bedingungen erfüllen.

XV. Bürger des vormals spanischen Amerika sollen die Freiheiten des bolivianischen Bürgerrechts genießen, in Gemäßheit der Verträge, welche mit ihren respektiven Nationen abgeschlossen werden mögen.

XVI. Nur diejenigen, welche wirklich Bürger sind, können Staatsämter bekleiden.

XVII. Die Ausübung des Bürgerrechts wird unterbrochen

1. Durch Verlust des Verstandes.

2. Durch die einem betrügerischen Schuldner anklebende Unehre und Schande.

3. Durch Verwickelung in einen Kriminal-Prozeß.

4. Durch notorische Trunkenheit, Spielsucht und Bettelei.

5. Durch Kauf oder Verkauf von Stimmen während der Wahlen, oder durch Störung ihrer Ordnung.

XVIII. Das Bürgerrecht wird verwirkt

1. Durch Hochverrath gegen den Staat.

Digitized by Google

2. Durch Naturalisation im Auslande.

3. Durch Erleidung entehrender oder körperlicher Strafe kraft richterlichen Urtheils.

Titel III. Von der Wahlfreiheit.

Erstes Kapitel. — Von den Wahlen.

XIX. Die Wahlfreiheit soll unmittelbar von denen, welche wirklich Bürger sind, ausgeübt, und für jede zehn ein Wähler gewählt werden.

XX. Die Ausübung der Wahlfreiheit soll niemals unterbrochen werden; und die bürgerlichen Behörden, ohne auf weitere Befehle zu warten, sollen genau um die von dem Gesetz bemerkte Zeit das Volk zusammenberufen.

XXI. Ein Specialgesetz soll die Wahlbestimmungen näher entwickeln.

Zweites Kapitel. — Von dem Wahlkollegium.

XXII. Der Wahlkörper besteht aus den Wählern, welche durch die Stimmen des Volks dazu ernannt sind.

XXIII. Die in der Hauptstadt der Provinz versammelten Wähler sollen vermittelst der Mehrheit der Stimmen, aus ihrer eignen Mitte, einen Präsidenten, zwei Censoren und einen Sekretär ernennen, welche ihre Funktionen während der Dauer des Wahlkörpers ausüben sollen.

XXIV. Jeder Wahlkörper soll vier Jahre bestehen, nach deren Ablauf er aufhören soll, nachdem zuvor sein Nachfolger installirt ist.

XXV. Die Wähler sollen sich jedes Jahr am 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Januar zur Ausübung nachstehender Befugnisse versammeln:

1. Um diejenigen Bürger zu qualificiren, welche in die Ausübung ihrer Rechte treten, und diejenigen zu suspendiren, welche unter die Bestimmungen der Art. XVII. und XVIII. kommen.

2. Um die Wahl und Präsentation je dreier Indivi-

Digitized by Google

duen vorzunehmen, nämlich: a) für die respektiven Kammern, die Mitglieder, aus welchen sie bestehen, oder Vakanzen besezt werden sollen; b) für die vollziehende Gewalt, die Kandidaten zur Präfektur ihres Departements, zur Regierung ihrer Provinz und zu Corregidoren ihrer Kantone und Dörfer; c) für den Präfekten des Departements, die nöthigen Alkalden und Friedensrichter; d) für den Senat, die Mitglieder der Tribunale ihres richterlichen Bezirks, zu welchem sie gehören, und die Richter der ersten Instanz; e) für die vollziehende Gewalt, die Pfarrer und Vikare für die Vakanzen ihrer Provinz.

3. Um die Ergebnisse der Volkswahlen zu empfangen; die Identität der neuen Wähler zu untersuchen, und sie als konstitutionsmäßig erwählt zu erklären.

4. Um von den Kammern zu verlangen, was sie für die Wohlfahrt der Bürger nur immer heilsam erachten mögen, und zugleich, um sich über die Unbilden und Ungerechtigkeiten zu beschweren, welche ihnen von den konstituirten Behörden zugefügt werden mögen.

Titel IV. — Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erstes Kapitel. — Von der Theilung, den Befugnissen und Beschränkungen dieser Gewalt.

XXVI. Die gesetzgebende Gewalt entspringt unmittelbar aus den vom Volke eingesezten Wahlkollegien; und ihre Ausübung steht drei Kammern zu: 1) der Tribunen; 2) der Senatoren; 3) der Censoren.

XXVII. Jede Kammer soll für die ersten zwanzig Jahre aus dreißig Mitgliedern bestehen.

XXVIII. Der gesetzgebende Körper soll sich an dem bestimmten Tage in jedem Jahre von freien Stücken versammeln, ohne auf eine Einberufung zu warten.

XXIX. Die besondern Befugnisse jeder Kammer sollen gehörigen Orts erörtert werden. Die allgemeinen sind:

Digitized by Google

1. Die Ernennung des Präsidenten der Republik für das erste Real, und die Bestätigung seiner Nachfolger.

2. Die Genehmigung der Wahl des Vicepräsidenten durch den Präsidenten.

3. Die Auswahl eines Platzes für den Sitz der Regierung und deren Versetzung nach einem andern Punkte, sobald außerordentliche Umstände solches erheischen und zwei Drittheile der Mitglieder, aus welchen die drei Kammern bestehen, es für gut befunden haben.

4. Die Entscheidung, kraft eines nationalen Urtheilsspruches (Judicio nacional), über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Procedur gegen die Mitglieder der Kammer, den Vicepräsidenten und die Staatssekretäre.

5. Die Bekleidung des Präsidenten der Republik, zur Zeit des Kriegs oder außerordentlicher Gefahr, mit der Macht, welche sie zur Rettung des Staats für unumgänglich nöthig erachten mögen.

6. Die Wahl der Mitglieder aus den drei Kandidaten, welche die Wahlkollegien zur Besetzung der Vakanzen in jeder Kammer präsentirt haben mögen.

7. Die Entwerfung von Vorschriften für ihre eigne innere Regierung, und die Bestrafung derjenigen Mitglieder, welche sie übertreten mögen.

XXX. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollen, unter Aufgebung ihrer Sitze in ihren respektiven Kammern, zu den Aemtern des Vicepräsidenten und der Staatssekretäre gewählt werden können.

XXXI. Kein Individuum des gesetzgebenden Körpers soll, während der Zeit seiner Deputation, anders als auf Befehl seiner respektiven Kammer in Verhaft gebracht werden, es wäre denn, daß er bei der Begehung eines Kriminalverbrechens entdeckt würde.

XXXII. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollen für die Aeußerungen, welche sie in der Ausübung ih-

Digitized by Google

rer Funktionen, innerhalb ihrer Kammern machen, nicht verantwortlich seyn.

XXXIII. Jede Gesetzgebung soll vier Jahre, und jede jährliche Sitzung zwei Monate dauern. Die Versammlung und Vertagung der drei Kammern soll zu derselben Zeit statt finden.

XXXIV. Das Gutachten der Sitzungen soll, mit dem Beistande des Präsidenten der Republik, des Vicepräsidenten und der Staatssekretäre jährlich gemacht werden.

XXXV. Die Sitzung soll öffentlich gehalten und bloß solche Staatsangelegenheiten, welche Heimlichkeit erfordern, sollen bei verschlossenen Thüren verhandelt werden.

XXXVI. Die in jeder Kammer abgehandelten Gegenstände sollen durch absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

XXXVII. Diejenigen Beamten, welche in dem gesetzgebenden Körper gewählt werden, sollen zur Abwartung ihrer Pflichten einstweilen durch andere Individuen ersetzt werden.

XXXVIII. Die Beschränkungen des gesetzgebenden Körpers sind folgende:

1. Keine Sitzung einer Kammer kann ohne die Anwesenheit von Einem mehr als die Hälfte der respektiven Individuen, aus denen sie besteht, gehalten werden; und ein Quorum wird die Gewalt haben, die Gegenwart abwesender Mitglieder zu erzwingen.

2. Keine der Kammern soll für solche Gegenstände Gesetze entwerfen, welche die Konstitution einer bestimmten Kammer vorbehielt, wohl aber darf sie die Andern zur Erwägung der Motionen einladen, die sie ihnen vorzulegen für gut findet.

3. Kein Mitglied der Kammern soll, während der Zeit seiner Deputation, außer der Beförderung dessen, was in seinen besondern Beruf einschlägt, etwas Anderes erlangen können.

XXXIX. Die Kammern sollen vereinigt seyn

Digitized by Google

1. Bei der Eröffnung und Vertagung ihrer Sitzungen.

2. Zur Untersuchung des Verhaltens des Ministeriums, sobald es von der Kammer der Censoren angeklagt worden ist.

3. Zur Revision der von der vollziehenden Gewalt zurückgewiesenen Gesetze.

4. Sobald es von Einer der Kammern billiger Weise verlangt wird, wie z. B. in Gemäßheit der Bestimmung des Art. XXIX. 3.

5. Um den Vicepräsidenten in der Ausübung der Funktionen des Präsidenten zu bestätigen.

XL. Wenn die Kammern vereinigt sind, soll jeder ihrer Präsidenten der Reihe nach den Vorsitz führen.

Zweites Kapitel. — Von der Kammer der Tribunen.

XLI. Um ein Tribun zu seyn, ist es nothwendig:

1. Ein wirklicher Bürger zu seyn.

2. Fünf und zwanzig Jahre alt zu seyn.

3. In einem Kriminalfalle niemals verurtheilt worden zu seyn.

XLII. Die Kammer der Tribunen hat das Recht der Initiative, nämlich:

1. Die Anordnung der Gebietseintheilung der Republik betreffend.

2. Die jährlichen Beiträge und Staatsausgaben betreffend.

3. Um die vollziehende Gewalt zur Negociation von Anleihen und zur Ergreifung von Maaßregeln zur Abtragung der Staatsschuld zu ermächtigen.

4. Den Werth, Stempel, Münzfuß, Gewicht und Benennung der Münzen, so wie die Regulirung von Maaßen und Gewichten anlangend.

5. Die Anlegung von Häfen jeder Art betreffend.

6. Den Bau von Straßen, Chausseen, Brücken, öffentlichen Gebäuden, und die Verbesserung der Polizei und Industriezweige betreffend.

Digitized by Google

7. Die Besoldungen öffentlicher Beamten angehend.

8. Die Reformen angehend, welche sie im Departement des Kriegs und der Finanzen für nöthig halten mag.

9. Um auf den Vortrag der Regierung Krieg oder Frieden zu beschließen.

10. Bündnisse betreffend.

11. Fremden Truppen einen freien Durchzug gestattend.

12. Die Land- und Seemacht für das laufende Jahr, in Gemäßheit der Vorschläge der Regierung betreffend.

13. Die Ablieferung von Waffen an die Marine, Armee und Nationalmiliz, in Gemäßheit der Vorschläge der Regierung betreffend.

14. Auswärtige Angelegenheiten anlangend.

15. Um Naturalisationsbriefe oder das Bürgerrecht zu ertheilen.

16. Die Bewilligung von General-Amnestien anlangend.

XLIII. Die Kammer der Tribunen soll alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert werden, und eine Dauer von vier Jahren haben. In der ersten Gesetzgebung soll die Hälfte, welche nach Verlauf von zwei Jahren auszutreten hat, durchs Loos bestimmt werden.

XLIV. Die Tribunen können wieder erwählt werden.

Drittes Kapitel. — Von der Kammer der Senatoren.

XLV. Um ein Senator zu seyn, ist es nothwendig:

1. Die für einen Wähler erforderlichen Eigenschaften zu besitzen.

2. Fünf und dreißig Jahr alt zu seyn.

3. In einem Kriminalfalle niemals verurtheilt worden zu seyn.

XLVI. Die Befugnisse des Senats sind:

1. Die Abfassung von Civil- und Kriminalgesetzbüchern, von Handels- und geistlichen Verordnungen.

Digitized by Google

2. Die Initiative in allen Gesetzen, welche richterliche Verbesserungen bezwecken. —

3. Die Aufsicht über die pünktliche Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in Civil- und Kriminalfällen.

4. Die Einbringung von Gesetzen zur Verhütung aller Uebertretungen der Konstitution und Gesetze, von Seiten der Behörden, Richter und Geistlichen.

5. Von den höhern Tribunalen der Gerechtigkeit, von den Präfekten, obrigkeitlichen Personen und untern Richtern Rechenschaft zu fordern.

6. Der Kammer der Censoren drei Individuen zu präsentiren, aus welchen der oberste Gerichtshof, die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Canonici und Präbendarien der Kathedralkirchen bestehen sollen.

7. Die Genehmigung oder Verwerfung der Präfekten, Gouverneurs und Corregidoren, welche die Regierung aus dem ihr von den Wahlkollegien vorgeschlagenen drei Kandidaten gewählt und präsentirt haben mag.

8. Die Wahl der Bezirksrichter und Subalternen in jedem Zweige der Gerechtigkeitspflege, aus den ihr von den Wahlkollegien präsentirten drei Individuen.

9. Die Regulirung des Einflusses der Patronschaft, so wie die Abfassung von Gesetzentwürfen, hinsichtlich aller kirchlichen Angelegenheiten, die mit der Regierung in Beziehung stehen.

10. Die Prüfung der Koncilienbeschlüsse, Bullen, Reskripte und päpstlichen Breves, um sie, wenn sie für zweckmäßig befunden werden, zu genehmigen.

XLVII. Die Zeit der Dauer der Mitglieder des Senats soll acht Jahre seyn, und alle vier Jahre sollen sie um die Hälfte erneuert werden. In der ersten Gesetzgebung soll die Hälfte, welche nach Ablauf von vier Jahren auszutreten hat, durchs Loos bestimmt werden.

XLVIII. Die Mitglieder des Senats sind abermals wahlfähig.

Digitized by Google

Viertes Kapitel. — Von der Kammer der Censoren.

XLIX. Um ein Censor zu seyn, ist es nothwendig:

1. Die für einen Senator erforderlichen Eigenschaften zu besitzen.

2. Vierzig Jahr alt zu seyn.

3. Niemals, selbst nicht wegen unbedeutender Vergehungen, verurtheilt worden zu seyn.

L. Die Befugnisse der Kammer der Censoren sind:

1. Zu wachen, daß die Regierung die Konstitution, Gesetze und öffentlichen Verträge beobachte und beobachten lasse.

2. Die vollziehende Gewalt wegen Uebertretungen der Konstitution, Gesetze und öffentlichen Verträge vor dem Senate anzuklagen.

3. Die Suspension des Vicepräsidenten und der Staatssekretaire von dem Senat zu verlangen, dafern die Ruhe der Republik eine solche Maaßregel nöthig machen sollte.

LI. Der Kammer der Censoren steht ausschließlich das Recht zu, bei Hochverrath oder offenbarer Verletzung der Grundgesetze der Republik den Vicepräsidenten und die Staatssekretarien vor dem Senat in Anklagezustand zu versetzen.

LII. Sobald der Senat die Anklage von Seiten der Censoren-Kammer für gegründet erachtet, soll zur Fällung eines Nationalurtheils geschritten werden, und wenn dieser, im entgegengesezten Falle, negativ entscheidet, soll der Anklagezustand vor der Kammer der Tribunen erneuert werden.

LIII. Kommen die beiden Kammern überein, so soll man zum Nationalurtheil schreiten.

LIV. Die drei Kammern sollen versammelt werden, und nach Untersuchung der von der Censorenkammer vorgelegten Beweise soll durch eine absolute Mehrheit der Stimmen entschieden werden, ob Grund zur Anklage gegen den Vicepräsidenten oder die Staatssekretaire vorhanden ist.

LV. Sobald der Volksrath entschieden hat, daß zur

Digitized by Google

Anklage gegen den Vicepräsidenten oder die Sekretaire des Staats Grund vorhanden ist, sollen sie von der Ausübung ihrer Funktionen suspendirt werden, und die Kammern sollen ihre gesammten Verhandlungen dem obersten Justiztribunal übergeben, welches ausschließliche Kenntniß von der Angelegenheit nehmen, und worauf das Urtheil, das es fällen mag, ohne Apellation vollstreckt werden soll.

LVI. Unmittelbar nach der Entscheidung der Kammern, daß zur Anklage gegen den Vicepräsidenten und die Staatssekretairs Grund vorhanden ist, soll der Präsident den versammelten Kammern einen Kandidaten zur Vicepräsidentschaft ad interim, so wie ebenfalls Staatssekretairs ad interim vorschlagen. Wenn der erste Kandidat von einer absoluten Mehrzahl des gesetzgebenden Körpers verworfen wird, soll der Präsident einen Andern präsentiren, und wird dieser verworfen, so soll er mehrmals einen andern Kandidaten ernennen, und wird dieser wiederum verworfen, so sollen alsdann die Kammern, in Zeit von vier und zwanzig Stunden, durch eine absolute Mehrheit der Stimmen, Einen der drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten erwählen.

LVII. Der interimistische Vicepräsident soll seine Funktionen von der Zeit seiner Anstellung an bis zur Bekanntwerdung des Urtheils gegen den vormaligen Inhaber ausüben.

LVIII. Durch ein Gesetz, welches in der Kammer der Censoren eingebracht werden soll, sollen die Fälle aufgeführt werden, in welchen der Vicepräsident und die Staatssekretaire zusammen oder einzeln verantwortlich sind.

LIX. Der Kammer der Censoren steht noch überdieß zu:

1. Die Wahl der Individuen, aus den vom Senat präsentirten drei Kandidaten, aus welchen das oberste Justiztribunal zusammengesezt seyn soll, so wie die Wahl derjenigen, welche für die Erzbisthümer, Bisthümer, Kanonikate, und vakanten Präbenden vorzuschlagen sind.

Digitized by Google

2. Alle auf die Presse, auf Staatshaushalt, Studienwesen und öffentliche Bildung bezüglichen Gesetze.

3. Die Beschützung der Preßheit und Anstellung der Richter, welchen in lezter Instanz die Entscheidung über die Verfügungen der Aufseher obliegen soll.

4. Die Vorlegung von Mitteln zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

5. Die Bewilligung von Belohnungen und nationaler Aequivalente an diejenigen, welche sie durch ihre der Republik geleisteten Dienste verdient haben mögen.

6. Die Dekretirung öffentlicher Ehrenbezeugungen dem Andenken großer Männer, und für die Tugend und Dienste von Bürgern.

7. Die Verurtheilung der Usurpatoren der Staatsgewalt, der Hochverräther und notorischen Verbrecher zu ewiger Schmach.

LX. Die Censoren sollen auf Lebenszeit gewählt werden.

Fünftes-Kapitel. — Von der Abfassung und Bekanntmachung der Gesetze.

LXI. Die Regierung hat das Recht, den Kammern solche Gesetzesentwürfe vorzulegen, als sie für nöthig erachten mag.

LXII. Der Vicepräsident und die Staatssekretaire dürfen den Sitzungen beiwohnen, und an den Verhandlungen über Gesetze und andere Gegenstände Theil nehmen, allein sie sollen weder stimmen, noch bei der Stimmgebung gegenwärtig seyn dürfen.

LXIII. Sobald die Kammer der Tribunen den Entwurf eines Gesetzes angenommen hat, soll er, unter folgender Formel an die Kammer der Senatoren gewiesen werden: „Die Kammer der Tribunen verweist den angefügten Gesetzesentwurf an die Kammer der Senatoren, und glaubt, daß dessen Annahme nothwendig sey.“

LXIV. Wenn die Kammer der Senatoren den Gesetz-

Digitized by Google

entwurf angenommen hat, soll sie ihn, unter folgender Formel, an die Kammer der Tribunen zurücksenden: „Der Senat schickt an die Tribunenkammer den Entwurf eines Gesetzes (mit oder ohne Verbesserung) zurück, und glaubt, daß er der Exekution zur Vollziehung übermacht werden sollte."

LXV. Alle Kammern sollen in ähnlichen Fällen das nämliche Formular beobachten.

LXVI. Wenn eine Kammer die Verbesserungen oder Zusätze der andern nicht genehmigt, die vorschlagende Kammer dessen ungeachtet aber dafür hält, daß der Entwurf, wie er vorgeschlagen wurde, vortheilhafter sey, so soll sie vermittelst eines aus drei Individuen bestehenden Kommité eine Vereinigung der Kammern einladen, um sich über den Entwurf, die ihm gegebene Verbesserung oder Verweigerung zu berathen. Dieser Kammerverein soll keinen andern Zweck als ein wechselseitiges Verständniß beabsichtigen und die Debatten von Neuem vornehmen, die sie für zweckmäßig erachten mögen.

LXVII. Nach Annahme des Entwurfs von beiden Kammern sollen zwei Abschriften, von dem Präsidenten und den Sekretairen der Kammer unterzeichnet, von welcher das Gesetz ausging, unter folgendem Formular an den Präsidenten übersandt werden: „Die Kammer der —, unter Genehmigung der Kammer der —, übermacht der vollziehenden Gewalt das Gesetz hinsichtlich — zur Publikation."

LXVIII. Wenn die Senatorenkammer den Entwurf der Tribunenkammer anzunehmen verweigert, soll er, mit nachstehender Formel, an die Kammer der Censoren geschickt werden: „Die Kammer der Senatoren übermacht der der Censoren das angefügte Gesetz, und hält es nicht für zweckmäßig." Worauf die Entscheidung der Censorenkammer bindend seyn soll.

LXIX. Wenn der Präsident der Republik das Gesetz für unzweckmäßig erachtet, so soll er es, innerhalb zehn Tagen, an die Kammer, von der es ausging, nebst seinen Bemer-

Digitized by Google

kungen und der nachstehenden Formel zurücksenden: „Es ist das Dafürhalten der Exekutiven, daß dieses Gesetz abermals in Betrachtung gezogen werde.“

LXX. Die Gesetze, welche während der lezten zehen Sitzungstage passirten, dürfen von der Exekution bis zur nächsten Sitzung zurückbehalten und alsdann nebst deren Bemerkungen zurückgeschickt werden.

LXXI. Wenn die vollziehende Gewalt die Gesetze, nebst ihren Anmerkungen, an die Kammer zurücksendet, so sollen die Kammern vereinigt seyn, und was sie durch eine Mehrheit der Stimmen beschließen mögen, soll ohne weitere Berathschlagung oder Bemerkung vollzogen werden.

LXXII. Wenn die vollziehende Gewalt keine Bemerkungen über die ihr zugesandten Gesetze zu machen hat, so soll sie deren Bekanntmachung unter der Formel: „Es werde bekannt gemacht“ verordnen.

LXXIII. Die Gesetze sollen mit dieser Formel bekannt gemacht werden: „ N, von N. Präsident der Republik Bolivia, wir thun allen Bolivianern kund, daß der gesetzgebende Körper folgendes Gesetz, welches wir hiermit publiciren, dekretirt hat. (Hier folgt das Gesetz.) Wir befehlen daher allen Behörden der Republik, das besagte Gesetz zu beobachten und beobachten zu lassen.“ „Der Vicepräsident wird für dessen Druck, Bekanntmachung und Uebersendung an Alle, die es angeht, Sorge tragen;“ und von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und den respektiven Staatssekretarien soll es unterzeichnet werden.

LXXIV. Die vom Senat ausgehenden Gesetzesentwürfe sollen an die Censorenkammer abgegeben werden, und von dieser genehmigt, gesetzliche Kraft haben. Wenn die Censoren den Gesetzentwurf nicht genehmigen, so soll er an die Tribunenkammer übergehen, und dessen Entscheidung soll vollzogen werden, wie bei der Tribunenkammer gesagt worden ist.

LXXV. Die von der Censorenkammer ausgehenden Ge-

Digitized by Google

setzesentwürfe sollen an den Senat übergehen; die Sanktion dieses Körpers soll gesetzliche Kraft haben. Falls aber, daß er dem Entwurf seine Zustimmung zu geben verweigert, soll er an die Tribunenkammer geschickt werden, die, wie im vorigen Artikel, ihm ihre Sanktion ertheilen oder verweigern soll.

Titel V. — Von der vollziehenden Gewalt.

LXXVI. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt wird einem immerwährenden Präsidenten, einem Vicepräsidenten und drei Staatssekretarien übertragen.

Erstes Kapitel. — Von dem Präsidenten.

LXXVII. Der Präsident der Republik soll für das erste Mal durch eine absolute Mehrheit des gesetzgebenden Körpers erwählt werden.

LXXVIII. Um zum Präsidenten der Republik gewählt zu werden, ist es nothwendig:

1. Ein wirklicher Bürger und Eingeborner von Bolivia zu seyn.
2. Ueber dreißig Jahre alt zu seyn.
3. Der Republik wichtige Dienste geleistet zu haben.
4. Zur Verwaltung des Staats wohl bekannte Talente zu besitzen.
5. Niemals, auch nicht der unbedeutendsten Vergehen wegen, verurtheilt worden zu seyn.

LXXIX. Der Präsident der Republik ist das Haupt der Staatsverwaltung, ohne für die Handlungen besagter Administration verantwortlich zu seyn.

LXXX. Im Fall der Resignation, des Todes, der Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten von der Republik, soll der Vicepräsident die Verwaltung übernehmen.

LXXXI. In Ermangelung des Präsidenten und Vicepräsidenten der Republik sollen die drei Staatssekretaire die Verwaltung führen, der Aelteste im Amte vorsitzend, bis zum Wiederzusammentritt des gesetzgebenden Körpers.

Digitized by Google

LXXII. Die Befugnisse des Präsidenten der Republik sind:

1. Die Eröffnung der Kammern und Vorlegung einer Botschaft über den Zustand der Republik.

2. Den Kammern den Vicepräsidenten vorzuschlagen; und aus eigner Machtvollkommenheit die Sekretaire der Republik anzustellen.

3. Die eigenmächtige Suspension des Vicepräsidenten und der Sekretaire der Republik, sobald er es für nöthig erachtet.

4. Die Bekanntmachung, Verbreitung und Beobachtung der Gesetze zu verordnen. (Hacer guardar.)

5. Die Erlassung von Verordnungen und Befehlen zur bessern Befolgung der Konstitution, Gesetze und öffentlichen Verträge.

6. Die Vollziehung der Urtheilssprüche der Gerichtshöfe anzubefehlen und zu bewirken.

7. Von dem gesetzgebenden Körper die Prorogation seiner gewöhnlichen Sitzungen auf dreißig Tage zu verlangen.

8. Die Einberufung des gesetzgebenden Körpers zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn eine solche Einberufung unumgänglich nothwendig ist.

9. Die Disposition der stehenden Land- und Seemacht zur Vertheidigung nach Außen hin.

10. Die Armee der Republik in Kriegs- und Friedenszeiten persönlich zu kommandiren. In Abwesenheit des Präsidenten von der Hauptstadt soll der Vicepräsident mit der Verwaltung der Republik beauftragt werden.

11. Wenn der Präsident den Krieg persönlich leitet, soll ihm der Aufenthalt in irgend einem Theile des von den Nationaltruppen besezten Gebietes gestattet seyn.

12. Die Disposition der Nationalmiliz zur Sicherheit im Innern, innerhalb der Gränzen der respektiven Departe-

Digitized by Google

ments, und außerhalb derselben mit Genehmigung des gesetzgebenden Körpers.

13. Die Anstellung aller Land- und Seeoffiziere.

14. Die Errichtung von Militair- und Navigationsschulen.

15. Die Errichtung von Militair-Hospitälern und Häusern zur Aufnahme der Invaliden.

16. Die Bewilligung von Urlauben und Resignationen. Die Bewilligung der Pensionen der Militairs und ihrer Familien, nach Maaßgabe des Gesetzes, und die Anordnung aller andern dahin bezüglichen Gegenstände in Uebereinstimmung mit den Gesetzen.

17. Im Namen der Republik Krieg zu erklären, nachdem zuvor ein Dekret zu diesem Behuf den gesetzgebenden Körper passirt hat.

18. Die Bewilligung von Lettres de marque.

19. Die Aufsicht über die Aufbringung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze.

20. Die Anstellung der Finanz-Officianten.

21. Die Leitung diplomatischer Verhandlungen und Abschließung von Friedens-, Freundschafts-, Bundes-, Allianzen-, Waffenstillstands-, bewaffneten Neutralitäts-, Handelsverträgen ꝛc., unter Genehmigung des gesetzgebenden Körpers.

22. Die Anstellung öffentlicher Minister, Konsuln und Subalternen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

23. Den Empfang fremder Minister.

24. Die Bewilligung eines Durchzugs fremder Truppen durch das Gebiet der Republik und die Suspension der Koncilienbeschlüsse, päpstlichen Breves und Reskripte, unter Genehmigung der Gewalt, von welcher sie ausgehen.

25. Dem Senat Einen der drei Kandidaten zur Genehmigung zu präsentiren, die von dem Wahlkollegium für die Stelle

Digitized by Google

Stelle eines Präfekten, Gouverneurs und Corregidoren vorgeschlagen wurden.

26. Der geistlichen Behörde Einen der drei vom Wahlkollegium vorgeschlagenen Kandidaten zu Pfarrern und Vikaren der Provinz zu präsentiren.

27. Die Suspension der obigen Beamten auf drei Monate, so oft er zu einer dergleichen Suspension Ursache zu haben glaubt.

28. Die Verwandlung der von den Gerichtshöfen dekretirten Todesurtheile.

29. Allen Beamten im Namen der Republik Diplome und Bestallungen zu bewilligen.

LXXXIII. Die Beschränkungen des Präsidenten sind:

1. Der Präsident soll keine Gewalt haben, irgend einen Bolivianer seiner Freiheit zu berauben, oder aus eigner Macht eine Strafe irgend einer Art aufzulegen.

2. Wofern die Ruhe der Republik die Verhaftung irgend eines Bürgers erheischt, sollen keine acht und vierzig Stunden vergehen dürfen, bevor der Angeklagte dem kompetenten Richter oder Tribunal zur Verfügung übergeben ist.

3. Er soll die Gewalt nicht haben, irgend ein Individuum seines Eigenthums zu berauben, es wäre denn, daß das Staatsinteresse es dringend erfodere, und in solchen Fällen soll der Eigenthümer gerechter Weise entschädigt werden.

4. Er soll die Gewalt nicht haben, Wahlen oder solche Funktionen zu erschweren, welche die Verfassung den Gewalten der Republik übertragen hat.

5. Er soll sich, ohne Erlaubniß des gesetzgebenden Körpers, von dem Gebiet der Republik, oder von der Hauptstadt nicht entfernen.

Zweites Kapitel. — Von dem Vicepräsidenten.

LXXXIV. Der Vicepräsident wird von dem Präsidenten der Republik ernannt, und von dem gesetzgebenden Körper bestätigt, in Gemäßheit des Art. LVI.

Digitized by Google

LXXXV. Die Art der Nachfolge soll durch ein Specialgesetz, das alle möglichen Fälle in sich faßt, entschieden werden.

LXXXVI. Für den Vicepräsidenten sind die nämlichen Eigenschaften erfoderlich, wie für den Präsidenten.

LXXXVII. Der Vicepräsident der Republik ist das Haupt des Ministeriums.

LXXXVIII. Er soll, zugleich mit den Staatssekretairen der respekt. Departements für die Verwaltung des Staats verantwortlich seyn.

LXXXIX. Er, so wie der Sekretair des respekt. Departements, soll im Namen der Republik und des Präsidenten, alle Angelegenheiten der Verwaltung befördern und unterzeichnen.

XC. Er soll sich, ohne Erlaubniß des gesetzgebenden Körpers, von dem Gebiet der Republik, oder von der Hauptstadt nicht entfernen.

Drittes Kapitel. — Von den Staatssekretairen.

XCI. Es soll drei Staatssekretaire geben: einen für die Regierungs- und auswärtigen Angelegenheiten; einen anderen für die Finanzen, und einen dritten für das Departement des Kriegs und der Marine.

XCII. Diese drei Sekretairs sollen ihre verschiedenen Funktionen unter den unmittelbaren Befehlen des Vicepräsidenten versehen.

XCIII. Kein Tribunal oder öffentlicher Beamter soll die Befehle der Exekution beobachten, wofern sie nicht von dem Vicepräsidenten und Staatssekretair für das Departement, wohin sie gehören, signirt sind.

XCIV. Die Staatssekretarien sollen, zugleich mit dem Vicepräsidenten, für alle Befehle verantwortlich seyn, die sie gegen die Konstitution, Gesetze und öffentlichen Verträge autorisiren mögen.

XCV. Sie sollen jährliche Anschläge der Ausgaben anfertigen, die in ihren respekt. Departements nöthig seyn wer-

Digitized by Google

den, so wie eine Berechnung derjenigen einreichen, die während des vorhergehenden Jahres gemacht worden seyn mögen.

XCVI. Um ein Sekretair zu seyn, ist es nothwendig:

1. Ein wirklicher Bürger zu seyn.

2. Dreißig Jahr alt zu seyn.

3. Niemals in einem Kriminalprozeß verurtheilt worden zu seyn.

Titel VI. — Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Kapitel. — Von den Befugnissen dieser Gewalt.

XCVII. Die Tribunale und Justitiarien haben keine andern Funktionen als die Anwendung der bestehenden Gesetze.

XCVIII. Die obrigkeitlichen Personen und Richter verwalten ihre Aemter so lange, als ihr Betragen untadelhaft ist.

XCIX. Die obrigkeitlichen Personen und Richter können von ihrem Beruf nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen suspendirt werden, deren Anwendung in Betreff der erstern der Kammern der Censoren, und in Betreff der leztern, den Bezirksgerichten unter Genehmigung der Regierung zusteht.

C. Jedes Verbrechen von irgend einiger Größe, welches obrigkeitliche Personen und Richter, während der Ausübung ihrer respekt. Pflichten begehen mögen, soll der Untersuchung von Seiten des Volks unterworfen, und innerhalb eines Jahres durch das Wahlkollegium angestellt werden.

CI. Gerechtigkeit soll im Namen der Nation gepflogen, und die Vollstreckungen und Verfügungen der höhern Tribunale sollen auf die nämliche Weise begonnen werden.

Zweites Kapitel. — Von dem obersten Gerichtshof.

CII. Die höchste richterliche Gewalt des Staats soll dem Obertribunal der Gerechtigkeitspflege beiwohnen.

CIII. Dieses soll aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und einem General-Anwalt bestehen, und in die erforderlichen Zweige zerfallen.

Digitized by Google

CIV. Um ein Mitglied des Obertribunals der Gerechtigkeitspflege zu seyn, ist es nothwendig:

1. Fünf und dreißig Jahre alt zu seyn.

2. Ein wirklicher Bürger zu seyn.

3. Mitglied eines der Bezirksgerichte gewesen zu seyn; und bis zu deren Organisation sollen diejenigen Rechtsgelehrten, welche ihren Beruf für die Zeit von acht Jahren mit Ehren erfüllt haben, wahlfähig seyn.

CV. Die Befugnisse des obersten Grerichtshofes sind:

1. Die Leitung der Kriminaluntersuchungen des Vicepräsidenten, der Staatssekretaire und Mitglieder der Kammern zu besorgen, sobald der gesetzgebende Körper die Nothwendigkeit einer Untersuchung entschieden hat.

2. Von allen Beschwerden Kenntniß zu nehmen, welche von der Ausübung nationaler Patronschaft ausgehen.

3. Die Untersuchung von Bullen, Breven und Reskripten, wenn sie sich mit Civilangelegenheiten befassen.

4. Von Streitigkeiten zwischen Gesandten, Minister-Residenten, Konsuln und diplomatischen Agenten Kenntniß zu nehmen.

5. Von der Entfernung obrigkeitlicher Personen von den Bezirksgerichten und Departements-Präfekten Kenntniß zu nehmen.

6. Die Entscheidung streitiger Angelegenheiten zwischen Gerichtshöfen, und zwischen diesen und andern Behörden.

7. Von der Amtsführung jedes öffentliches Beamten in dritter Instanz Kenntniß zu nehmen.

8. Die Anhörung der Zweifel anderer Tribunale, hinsichtlich der Bedeutung eines Gesetzes; so wie von der Exekutive zu verlangen, das Gutachten der Kammer zu vernehmen.

9. Von Nullitäts-Argumenten Kenntniß zu nehmen, welche gegen die Urtheile der Gerichtshöfe in lezter Instanz vorgebracht werden dürften.

10. Den Zustand und Fortgang der vor dem Bezirksge-

Digitized by Google

richt anhängigen Civil- und Kriminalsachen auf die vom Gesetz vorgeschriebene Weise zu untersuchen.

II. Die Ausübung der hohen leitenden, verwaltenden und kontrollirenden Gewalt über die Tribunale und Justitiarien der Nation.

Drittes Kapitel. — Von den Bezirksgerichten.

CVI. Um ein Mitglied dieser Gerichtshöfe zu seyn, ist es nothwendig:

1. Dreißig Jahre alt zu seyn.

2. Ein wirklicher Bürger zu seyn.

3. Ein Rechtsgelehrter oder ein geachteter Advokat für die Zeit von fünf Jahren gewesen zu seyn.

CVII. Die Befugnisse der Distriktsgerichte sind:

1. Kenntnißnahme in zweiter und dritter Instanz von allen Civilsachen des gemeinen Rechts, als Staatseinkünfte, Handel, Minorität, Wegnahmen, Konfiskationen (Camisos), in Verbindung mit einem Individuum, als richterlichem Beistand, das die eine oder die andere dieser Beschäftigungen treibt.

2. Kenntnißnahme von allen Streitigkeiten zwischen den Unterrichtern ihres richterlichen Bezirks.

3. Kenntnißnahme von Gewaltthätigkeiten, die von den Tribunalen und geistlichen Behörden ihrer respekt. Distrikte aufgenommen werden mögen.

Viertes Kapitel. — Von den Kantonsgerichten.

CVIII. In den Provinzen sollen Kantonsgerichte errichtet werden, welche verhältnißmäßig gleich seyn sollen; und in jeder Kantonsstadt soll ein Ausleger des Rechts (Juez de Letras), mit richterlicher Gewalt bekleidet, wohnen, die von den Gesetzen bestimmt werden soll.

CIX. Der Wirkungskreis dieser Gerichte soll auf Streitsachen beschränkt seyn, und sie dürfen in Civilsachen, nicht über zweihundert Thaler an Werth, ohne Appellation erkennen.

Digitized by Google

CX. Um ein Ausleger der Rechte zu seyn, ist es nothwendig:

1. Acht und zwanzig Jahre alt zu seyn.

2. Ein wirklicher Bürger zu seyn.

3. Als Anwalt bei irgend einem Tribunal der Republik zugelassen worden zu seyn.

4. Die Rechtswissenschaft vier Jahre lang ehrenvoll getrieben zu haben.

CXI. Die Ausleger der Rechte sind den Bezirksgerichten für ihr Verhalten verantwortlich, gleich wie die Mitglieder der leztern dem obersten Gerichtshof verantwortlich sind.

Fünftes Kapitel. — Von der Gerechtigkeitspflege.

CXII. In jedem Dorfe sollen Friedensrichter seyn, deren Pflicht es seyn soll, Versöhnung zu bewirken; und keine Civil- oder Kriminalsache soll eingeleitet werden, ohne vorerst ihnen vorgelegt worden zu seyn.

CXIII. Das Geschäft der Aussöhnung soll in der Anhörung der Parteien, in der Unterweisung ihrer Rechte und in dem Versuch eines vollständigen Uebereinkommens bestehen.

CXIV. Untersuchungen, welche vom General-Anwalt geführt werden, gestatten keine Abkunft.

CXV. Nur drei Instanzen werden anerkannt.

CXVI. Appellation bei offenbarer Ungerechtigkeit ist für immer abgeschafft.

CXVII. Kein Bolivianer kann ohne vorherige Mittheilung des Verbrechens und schriftlichen Befehl des Richters, vor dem er erscheinen soll, verhaftet werden, ausgenommen in Gemäßheit der Verfügungen der Art. LXXXIII, 2; CXXIII; und CXXXIII.

CXVIII. Jede im Akt der Begehung eines Verbrechens entdeckte Person darf von irgend einem Individuum verhaftet, und vor den Richter gebracht werden.

CXIX. In Kriminalfällen soll das Verfahren öffentlich seyn; nachdem von Geschwornengerichten (sobald diese einge-

Digitized by Google

führt seyn werden,) die That anerkannt und erklärt, und von den Richtern das Urtheil ausgesprochen worden ist.

CXX. Die Anwendung der Tortur und Beichte soll für immer abgeschafft seyn.

CXXI. Vermögenskonfiskationen, so wie alle grausamen und übertrieben entehrenden Strafen sollen abgeschafft seyn. Das Kriminalgesetzbuch soll soviel wie möglich die Anwendung der Todesstrafe vermeiden.

CXXII. Wenn unter außerordentlichen Umständen die Sicherheit der Republik die Suspension irgend einer der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Formalitäten erfodert, so sollen die Kammern eine dergleichen Suspension verordnen, und wenn diese nicht in Sitzung sind, so soll die vollziehende Gewalt ein Dekret zu diesem Behuf, als provisorische Maaßregel, ausfertigen, und unter Verantwortlichkeit für die von ihr begangenen Misbräuche, in der nächstfolgenden Sitzung der Kammern von ihren Handlungen Rechenschaft ablegen.

Titel VII. — Von der innern Verwaltung der Republik.

Einziges Kapitel.

CXXIII. Die höchste politische Regierung jedes Departements soll in den Händen eines Präfekten seyn.

CXXIV. Diejenige einer jeden Provinz in den Händen eines Gouverneurs.

CXXV. Diejenige der Kantone in den Händen eines Corregidoren.

CXXVI. In jedem Dorfe, dessen Bevölkerung mit Einschluß der abgelegenen Quartiere, nicht unter hundert Seelen beträgt, soll sich ein Friedensrichter befinden.

CXXVII. Wo die Bevölkerung eines Flecken und seiner Nachbarschaft unter tausend Seelen beträgt, soll (außer einem Friedensrichter für jede zweihundert) ein Alcalde seyn; und wo

Digitized by Google

die Menschenzahl eintausend übersteigt, soll ein Friedensrichter für jede fünfhundert, und ein Alcalde für jede zweitausend seyn.

CXXVIII. Die Stellen der Alcalden und Friedensrichter sind ohne Gehalt, und kein Bürger soll, ohne hinreichende Ursache, sich ihnen entziehen dürfen.

CXXIX. Die Präfekte, Gouverneurs und Korregidoren sollen ihre Aemter auf vier Jahre bekleiden, und darauf wieder wählbar seyn.

CXXX. Die Alcalden und Friedensrichter sollen jede zwei Jahre erneuert, und dürfen wieder erwählt werden.

CXXXI. Die Befugnisse der Präfekten, Gouverneurs, Corregidoren und Alcalden sollen durchs Gesetz bestimmt werden, und bezwecken die Erhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit in stufenweiser Subordinirung unter die Oberregierung.

CXXXII. Jede Einmischung in richterliche Verhandlungen ist ihnen untersagt; allein wenn die öffentliche Ruhe die Verhaftung irgend eines Individuums erfodern, und die Umstände nicht erlauben sollten, den respekt. Richter davon in Kenntniß zu setzen, so sollen sie ihre Befehle zu diesem Ende erlassen und innerhalb acht und vierzig Stunden der kompetenten Gerichtsstelle Anzeige machen. Alle Excesse, welche diese obrigkeitlichen Personen mit Bezug auf individuelle Sicherheit begehen mögen, sind nach dem gemeinen Rechte klagbar.

Titel VIII. — Von der bewaffneten Macht.

Einziges Kapitel.

CXXXIII. Es soll eine stets bewaffnete Macht in der Republik vorhanden seyn.

CXXXIV. Die bewaffnete Macht soll aus einer organisirten Armee und einer Escadre bestehen.

CXXXV. In jeder Provinz sollen Abtheilungen der

Digitized by Google

Nationalmiliz, aus den Einwohnern der respekt. Provinzen bestehend, seyn.

CXXXVI. Es soll ferner eine militairische Wache geben, deren hauptsächlichste Pflicht die Verhinderung alles ungesetzlichen Handels seyn soll. Die besondere Organisation dieses Korps soll durch ein Specialgesetz bestimmt werden.

Verbesserungen der Konstitution.

Erstes Kapitel.

CXXXVII. Wenn nach Ablauf von — Jahren, nach Annahme der Konstitution, eine Verbesserung irgend eines Theiles derselben für nöthig erachtet wird, so soll eine von wenigstens zehn Mitgliedern der Tribunenkammer unterzeichnete Proposition zu diesem Behuf schriftlich gemacht, und von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder unterstüzt werden.

CXXXVIII. Die Proposition soll dreimal verlesen, und ein Zwischenraum von sechs Tagen zwischen jedem Verlesen gehalten werden; und nach dem dritten Verlesen soll die Tribunenkammer entscheiden, ob die Proposition zu fernerer Debattirung zugelassen werden soll oder nicht.

CXXXIX. Wenn nach ihrer Zulassung die Kammern von der Nothwendigkeit der Verbesserung der Konstitution überzeugt sind, soll ein Beschluß durchgehen, daß die Wahlkollegien die Deputirten der drei Kammern mit speciellen Vollmachten zur Abänderung oder Verbesserung der Konstitution versehen, und die Grundlagen für dergleichen Verbesserungen andeuten sollen.

CXL. In den ersten Sitzungen der nächstfolgenden Legislatur auf die, in welcher der Beschluß zur Abänderung und Verbesserung der Konstitution angenommen wurde, soll dieser Gegenstand vorgeschlagen und erörtert; und was die Kammern festsetzen, soll vollzogen werden, nachdem die vollziehende Gewalt über die Zweckmäßigkeit der Verbesserung zu Rathe gezogen worden ist.

Digitized by Google

Zweites Kapitel. — Ernennung und Verantwortlichkeit der Beamten.

CXLI. Jede Ernennung zu einem Amte soll durch dreifache Präsentation geschehen, woraus die vollziehende Gewalt Einen erwählen und der respekt. Kammer zur Bestätigung vorschlagen soll; wofern dieser nicht genehmigt wird, soll sie einen Zweiten, und wird dieser ebenfalls verworfen, den Dritten vorschlagen, und falls daß die Kammer ihre Genehmigung zu geben noch verweigert; so soll sie Einen aus den drei von der exekutiven vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen gehalten seyn.

CXLII. Die öffentlichen Beamten sind für die Mißbräuche streng verantwortlich, welche sie bei der Ausübung ihrer Funktionen begehen mögen.

Titel IX. — Von Gewährleistungen.

Einziges Kapitel.

CXLIII. Bürgerliche Freiheit, individuelle Sicherheit, Beschützung des Eigenthums und gesetzliche Gleichheit werden den Bürgern durch die Konstitution garantirt.

CXLIV. Jedermann darf seine Ansichten mündlich oder schriftlich mittheilen; oder sie ohne vorgängige Censur durch die Presse bekannt machen, jedoch unter der Verantwortlichkeit, welche das Gesetz bestimmen mag.

CXLV. Jeder Bolivianer darf nach Gefallen in dem Gebiete der Republik bleiben, oder es verlassen, und sein Vermögen ꝛc. mit sich nehmen; doch muß er die polizeilichen Vorschriften beobachten und allezeit die Ansprüche seiner Gläubiger befriedigen.

CXLVI. Das Haus eines jeden Bolivianers ist ein unverletzliches Asyl. Des Nachts soll es nicht anders als mit seiner Erlaubniß, und am Tage nur in solchen Fällen und unter den Einschränkungen betreten werden, welche das Gesetz entscheiden mag.

Digitized by Google

CXLVII. Abgaben sollen, ohne Ausnahme oder Privilegien, gleichmäßig vertheilt werden.

CXLVIII. Alle erblichen Aemter, Privilegien und Besitzungen sind abgeschafft, und Eigenthum jeder Art ist veräußerlich, ungeachtet es frommen Stiftungen, religiösen Gesellschaften ꝛc. gehören mag.

CXLIX. Jeder Erfinder soll das ausschließliche Eigenthum seiner Entdeckungen und Schöpfungen haben. Das Gesetz soll ihm entweder ein ausschließliches temporäres Privilegium oder Ersatz für den Schaden sichern, den ihm die Bekanntmachung derselben zugefügt hat.

CL. Die konstitutionellen Behörden sollen keine Gewalt haben, die Konstitution, oder die Rechte der Bolivianer zu suspendiren, ausgenommen in den von der Konstitution selbst erwähnten Fällen und Umständen, wenn sie die Periode nothwendig zu bestimmen haben, für welche dergleichen Suspension dauern soll.

33.

Bolivia. — Gesetz des Kongresses dieses Freistaates, die Säkularisirung der Mönche und Nonnen betreffend, vom 22. Aug. 1826. *)

Art. 1. Die Religiosen oder Mönche der Republik können sich säkularisiren, ohne gehalten zu seyn, andere Ursachen als die Ruhe ihres Gewissens anzuführen.

Art. 2. Der sich säkularisiren wollende Mönch soll sich vor dem Ordinar-Diözesanen, als der in solchem Falle allein kompetenten Behörde, stellen. Wenn er, nur zwei Tage hindurch, irgend einem Widerstand von Seite des Ordinarius begegnet, so kann er demselben mittels eines, in Zeit von zwei Tagen zu erlassenden Auftrags, die Gerichtshöfe auffodern.

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 12. Februar 1827 übersezt.

Digitized by Google

Art. 3. Die Regierung soll mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln die Säkularisation der Mönche beschützen; sie soll verhindern, daß leztere irgend eine Verfolgung von Seite ihrer Oberen erfahren.

Art. 4. Die Civil-Behörde soll sich mit der geistlichen Behörde verständigen, damit die säkulcrisirten Religiosen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit zur Versehung der vakanten Pfarreien befördert werden.

Art. 5. Die Regierung, welche die Verbindung mit dem Papste zu erhalten gemeint ist, übernimmt es, die Bestätigung aller Säkularisationen zu bewirken.

Art. 6. Die in Gemäßheit obiger Artikel sich säkularisirt habenden Nonnen sollen die Alimente, die ihnen von dem Kloster, zu dem sie gehörten, gereicht wurden, in ihrer Wohnung erhalten.

Art. 7. Reichten die, von den Klöstern gemachten, Lieferungen zu ihrem Unterhalte nicht hin, so wird die Regierung auf die zweckmäßigste Weise das Mangelnde ergänzen.

Art. 8. Die Regierung wird Acht haben, daß die säkularisirten Nonnen bei ihren Eltern leben, oder, wenn sie elternlos sind, an solchen Orten, wo ihre Ehre nicht gefährdet ist.

Art. 9. Man soll ihnen, ihr Kloster zu verlassen, nicht eher erlauben, als wann die Civilbehörde im Einverständniß mit der geistlichen Behörde die Anständigkeit des, ihnen bestimmten, Zufluchtsortes hergestellt haben wird.

Art. 10. Es soll, bis auf Weiteres, in der Republik nicht mehr gestattet seyn, einzukleiden, oder Novizen des einen oder des anderen Geschlechts aufzunehmen. Die Klöster zum Rosenkranz sind allein hievon ausgenommen.

Art. 11. Jedes, nicht wenigstens aus zwölf, in sacris ordinirten, Mitgliedern bestehende Konvikt soll sich an das nächstgelegene Kloster vom nämlichen Orden anschließen.

Art. 12. Die Regierung soll Acht haben, daß die Reli-

Digitized by Google

gioſen beider Geſchlechter ſtreng der Regel ihres Inſtituts nachleben, und, unter keinem Vorwande, aus ihrem Kloſter gehen.

Art 13. Die höchſte Regierung ſoll in jedem Kloſter Adminiſtratoren ernennen mit dem Auftrage, ihr Rechnung abzulegen, und auf Erhaltung der Ordnung und des Anſtandes zu wachen.

Art. 14. Gegenwärtiges Geſetz ſoll in jedem Kloſter monatlich einmal in Gegenwart der oberſten Lokal-Behörde verleſen werden.

34.

Bolivia. — Dekret der Regierung des Freiſtaats von Peru, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia betreffend; 18. Oktober 1826.

In Erwägung

1. daß das Recht eines konſtituirenden Kongreſſes von Peru, welches der vollziehenden Gewalt am 23. Febr. 1825 ertheilt wurde, ſtillſchweigend das Recht von Ober-Peru, ſich zu einem unabhängigen Staat zu erheben, ohne alle andere Bedingniſſe anerkennt, als jener der Regierung, wovon dieſes Land bisher abhängig war, eine billige Entſchädigung für die durch ſeine Emancipation veranlaßten Ausgaben zu gewähren;

2. daß dieſes Recht auch von den vereinigten Provinzen des la Plata, zu welchem ehemaligen Vice-Königreich die Provinzen von Ober-Peru gehörten, anerkannt wurde;

3. daß die General-Verſammlung von Ober-Peru, vereinigt in Kraft eines Dekrets des Befreiers von Columbien, erlaſſen aus Araquipa unterm 6. Aug. des nämlichen Jahrs auf die feierlichſte Art einſtimmig ihren Entſchluß, ſich zu einem politiſchen, vom König von Spanien und einer jeden andern Macht unabhängigen Körper zu erheben, ausſpricht;

Digitized by Google

4. daß es dringend ist, Vorkehrung zu treffen, um die Verhältnisse mit den benachbarten Staaten auf einen festen Fuß zu stellen, damit die Bande, welche die beiderseitigen Länder vereinigen, noch mehr befestiget werden;

5. daß der Gesandte der Provinzen von Ober-Peru bei dem Rath die Errichtung dieses neuen Staates unter der glorreichen Benennung Republik Bolivia bekannt gemacht, und zugleich das Verlangen seiner Regierung, daß diese Republik als ein Mitglied der großen amerikanischen Familie förmlich anerkannt werde, ausgedrückt hat;

6. daß der Rath der Regierung durch den Befreier mit allen gewöhnlichen und außerordentlichen Vollmachten Sr. Exzellenz bei dem konstituirenden Kongreß von Peru durch die Dekrete vom 10. Februar und 10. März vorigen Jahres, versehen ist;

erklärt daher durch Gegenwärtiges:

1. daß Peru die Republik Bolivia als einen souverainen und unabhängigen Staat anerkennt;

2. diese Anerkennung ist der Genehmigung des nächsten Kongresses in Gemäßheit des sechsten Artikels der Konstitution vorbehalten.

3. Sobald die Regierung von Bolivia definitiv organisirt ist, wird Peru einen bevollmächtigten Gesandten mit dem Auftrag dahin senden, ihr die Glückwünsche abzustatten und das aufrichtige Verlangen zu bezeigen, die aufrichtigste Freundschaft und das beste Einverständniß zwischen beiden Republiken zu unterhalten.

4. Die Ausgaben der verbündeten Armeen des Befreiers für die Emancipation der Peruaner, aus welchen die Republik Bolivia besteht, sollen liquidirt werden, um ihren Wiedererſatz zu bewirken.

5. Dieses Dekret soll, sobald es dem Befreier vorgelegt seyn wird, der Republik Bolivia amtlich mitgetheilt werden.

Unterz.: Hipolit Unanua. Jose de Larrea y Loredo, und Jose Maria de Pando.

Digitized by Google

35.

Peru. — Wörtlicher Auszug einer Vorstellung von 52 Deputirten der Republik Peru an den Präsidenten Bolivar, als Direktor der Republik. Lima, 21. April 1826. *)

Ein so auffallendes Mißverhältniß, welches alle von diesem Kongresse ausgehenden Akten augenscheinlich und in toto nullificiren würde, erfodert die Anwendung einer Abhülfe vor dessen Installation, und diese Abhülfe kann nicht anders bewirkt werden, als durch die Absendung neuer Beamten nach allen Provinzen, um jeder derselben aufs Genaueste die Zahl der Repräsentanten, worauf sie mit Recht Anspruch haben, auszumitteln. So würde uns aber, hoher Herr! unsere Zeit auf eine elende Weise verloren gehen. Wir würden in unendliche Zwiste verwickelt werden, und indem wir das Fortschreiten der Regierungsverwaltung hemmen, zugleich die edlen Plane und wohlthätigen Absichten der Oberregierung von Peru lähmen. Da diese einem einzigen Mann, den die Vorsehung uns beschieden hat, anvertraut ist, um das Glück unsers schönen Landes unwiderruflich zu machen, so würde das jezt eintreffende, gesetzgebende Korps, um die Hoffnungen des Volks zu erfüllen, nichts weiter thun können, als demselben jene außerordentliche Macht, welche der konstituirende Kongreß in seine wohlthätigen Hände legte, fortdauern zu lassen; jene Macht, welche er mit Widerwillen übernahm, welche er mit bewundernswürdiger Enthaltsamkeit übt, und welche er, so wie sein Ruhm es fodert, mit höchster Uneigennützigkeit

*) Wir glauben einen weitläufigen Eingang, der kein allgemeines Interesse hat, umgehen zu müssen, da derselbe eigentlich bloß die fehlerhafte Ernennung der Deputirten und deren einzureichenden Vollmachten, dann die daraus herzuleitenden Folgen betrifft.

Digitized by Google

ablegen wird. Er wird sie sicher ablegen, doch nicht eher, als bis der Friede unter uns hergestellt, die Grundlage des gemeinen Besten auf die Herrschaft des Gesetzes festgestellt und durch die ausdrückliche, vernünftige Stimme des Volks ausgesprochen ist. Der Bürger, der diese Laufbahn verfolgt, um das Schiff des Staats mit Sicherheit zu steuern, wird dann die Pflicht erfüllt haben, welche er sich selbst auferlegte, als er bei Uebernahme jener Würde sich auf's Feierlichste verbindlich machte, unser Land nicht zu verlassen, so lange die Freiheit in Rücksicht der innern und äußern Verhältnisse und der Organisation des Freistaats seine Gegenwart nöthig machen würde *). Es gibt kein Dorf in Peru, welches nicht von diesem Wunsche erfüllt wäre; keinen von uns Repräsentanten, der dieses nicht weiß; kein Mitglied der vorbereitenden Junta, die sich am 2. April versammelte, weil bei dem Gerücht von seiner Abreise in der Hauptstadt ein fürchterlicher Auflauf entstand, der nicht die feurigsten, aufrichtigsten Gelübde leistet, daß er dort bei uns bleiben möge.

Daher ist einmüthig beschlossen, daß ein Komité von 8 Männern, welche die 8 Departements repräsentiren, ernannt werden soll, um Sr. Excellenz, dem Befreier, anzukündigen:

— „nie werde Peru erlauben, daß er dasselbe verlasse, und daß sein Bleiben unter uns mit der Macht, welche er bis jezt geübt hat, das erste Interesse des Freistaats sey." —

Unmöglich ist es, diese auf Erfahrung gegründete Wahrheit zu läugnen, und warum sollten wir denn die Installation eines unzeitigen Kongresses beginnen, voll Mängel, die ihn null

*) Worte des Dekrets Bolivars bei Uebernahme der Diktatur von Peru vom 10. Febr. 1824.

Digitized by Google

null und nichtig machen würden, schrecklichen Widersprüchen ausgesezt und — es sey erlaubt, das zu sagen — gesetzwidrig berufen. Die einzige Einschränkung in dem bereits angeführten Dekret vom 10. Febr. 1824 war: „der General-Kongreß solle sich nicht vor dem 20. September 1824 versammeln, und Se. Excellenz, der Befreier, die Gewalt haben, ihn zu verzögern, bis Alles zur Feststellung der innern Ordnung der Republik Nothwendige vollendet wäre."

Die Unterzeichneten wissen, daß nichts schwerer auf dem Herzen des Befreiers lastet, als die Ausübung dieser außerordentlichen Macht, und daß der Aufschub eines Augenblicks für das Zartgefühl seiner großmüthigen Seele unerträglich ist; doch Ruhm wird nicht bloß auf Schlachtfeldern erlangt; der dauerndste vielleicht entkeimt den Opfern, welche der Ruhe und den schönsten Empfindungen dargebracht werden für die Beglückung eines Landes — und wahrlich, Peru braucht noch für eine Weile die Fortdauer dieser Aufopferung.

Es wird nicht ausreichen, wenn der konstitutionelle Kongreß ihn zum Präsidenten erwählt; diese Maaßregel würde die Wünsche des Volks nicht befriedigen. Der Befreier, der mittels einer außerordentlichen Vollmacht den höchsten Befehl übt, könnte eine Würde nicht übernehmen, welche mit derjenigen, die er in einem andern Staate verwaltet, unverträglich ist; und um diese Hindernisse im Ganzen zu erfassen, würde nur die Wahl eines andern Präsidenten arge Uebel herbeiführen; und kämen beide Behörden in Berührung, so könnte dieses leicht eine Wiederholung der ärgerlichen Scenen aus dem Zeitraume des Torre Tagle erzeugen, die so viel Blut und so viele Thränen gekostet haben. Der Befreier selbst würde im Gefühl seines Ruhms und mit gerechtem Zartgefühl, seine Person als nutzlos und störend für dieses Land betrachten. Schon einer von diesen Gründen reicht hin, die Berufung des Kongresses noch eine Zeit lang aufzuschieben. Doch verweilen wir bei dem ersten Punkt allein und fragen: Was kön-

Digitized by Google

nen unsere Deputirten jezt beginnen? Sollen sie in der Hauptstadt bleiben, die ganze lange Zeit hindurch, welche nothwendig ist, um die Vollmachten gesetzlich gleichförmig zu machen? Da sie ihre Hoffnungen aufgeben und sich der Aufmerksamkeit und Sorgfalt begeben haben, welche ihr Interesse fordert, wer sichert ihnen ihre Subsistenzmittel? Die Provinzen sollten dafür sorgen; doch es ist bekannt und erwiesen, daß diese, obgleich wiederholt zur Erfüllung dieser von der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Pflicht aufgefordert, sich offenkundig geweigert und die entschiedendste Feindseligkeit dagegen gezeigt haben! Distrikte sind durch die Schrecken des Kriegs verwüstet und ein Raub der Anarchie; selbst die Furcht veranlaßt Unglücksfälle, und abgeschreckt durch kaum erlebte Erfahrung wird es schwer, wo nicht unmöglich seyn, sie dahin zu bringen, daß sie nach ihrem eigenen Antrage auch nur für ein einziges Jahr die Summe von 400,000 Piaster opfern. Da die Weigerung so entschieden ist, so hat es die Regierung übernommen, die Reise einzelner Deputirten zu erleichtern und sie aus dem Staatsschatze zu unterstützen, unter der Bedingung der Wiederzahlung, deren Termin indeß nicht bestimmt ist, und sollte der Schatz in seinem gegenwärtigen traurigen Zustand in diesem Augenblick sich zu einer so bedeutenden Ausgabe verstehn? Diese Schwierigkeit ist nicht außer Acht zu lassen, da ihre so verwickelte Lösung allein von der Zeit und der Herstellung der allgemeinen Wohlfahrt, welche jezt beginnt, abhängt.

Demnach sind die Unterzeichneten der Meinung, daß — während die Vollmachten der Deputirten gleichförmig und die Repräsentation vollständig gemacht wird — der Wunsch des Volks in Rücksicht der Revision und Reform der Grundgesetze untersucht und es hinreichend deutlich ist, welche Person die öffentliche Meinung zur Ausübung der höchsten Magistratur bestimmt — und so lange bis die Subsistenz der Repräsentanten gesichert ist — folgende Maaßregeln eintreten sollen:

Digitized by Google

1) Die Berufung des Kongresses bleibt bis zum nächsten Jahre aufgeschoben.

2) Die Präfekten werden beauftragt, sobald als möglich eine Volkszählung in allen Provinzen vorzunehmen.

3) Das Volk muß Zutrauen und Liebe für dessen Repräsentanten fassen, damit, unterrichtet von den großen Vortheilen, welche die Nation von ihnen zieht, wenn sie ehrenvoll und ehrlich regiert wird, sie sich anstrengen möge, dieselbe für die Verluste zu entschädigen, die sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten erfahren, und zwar durch Gewährung gewisser Subsistenz-Mittel.

4) Um die öffentliche Meinung auszumitteln, sollte zuvor in den Provinzen Rath gepflogen werden, ob die Staatsverfassung beizubehalten oder zu reformiren sey?

5) Auf gleiche Weise ist der Umfang dieser Reform auszumitteln, ob sie radikal oder partial seyn soll?

6) Es ist zu untersuchen, ob die Repräsentanten, ihren Privatmeinungen gemäß, deliberiren sollen, oder ob man sie durch spezielle Vollmachten in ausdrücklichen Artikeln beschränken will, in Rücksicht der Art der Reform, ihrer Anwendung und der festzusetzenden Hauptpunkte.

7) Das Individuum, welches die höchste obrigkeitliche Würde im Staate üben soll, muß mit allgemeiner Einstimmung sein Amt antreten, damit unter den schwierigen Verhältnissen, die zu erwarten sind, die allgemeine Meinung ihn gegen jene Faktionen, welche die Meinung unterstützen, daß der Liberator abreisen würde — schütze; endlich, weil wir uns zweimal in der Wahl früherer Präsidenten *) getäuscht sahen, so ist es recht, daß das Volk in Rücksicht des Bürgers, welchem es sein Schicksal, sein

*) In den Ex-Präsidenten Torre Tagle und Riva Aguero, Der erstere starb 1825 in Callao, der zweite lebt in den Niederlanden in Verbannung.

Digitized by Google

Heil und seine Ruhe anvertraut, zu Rathe gezogen werde. Es soll also eine Untersuchung angestellt werden, um auszumitteln, wen man wünscht, daß der Kongreß zum Präsidenten der Republik erwähle, da der Senat, der ihn vorschlagen soll, noch nicht existirt.

Wenn die hier vorgetragene Maaßregel in Kraft gesezt seyn wird; wenn die höchste Regierung die Beantwortung obiger Fragen empfangen hat; wenn die Nation über die wichtigen Punkte ihres politischen Daseyns, über die Grundgesetze und die höchste obrigkeitliche Person einig ist: dann wird der Zeitpunkt gekommen seyn, wo die Regierung den Kongreß berufen, die Zahl der Repräsentanten bezeichnen und den Tag, woran sie sich versammeln sollen, bestimmen muß. Wenn die öffentliche Meinung rektificirt und die Ordnung befestigt ist, dann wird der Befreier im Stande seyn, ohne Gefahr für die Republik, den Oberbefehl an die Nation zu übergeben; sie hat seit der Dauer ihrer Unabhängigkeit sichere, bleibende Wohlthaten von diesem außerordentlichen Manne empfangen, und er wird nicht gestatten, daß sie eine andere Unannehmlichkeit erfahre, als die Nothwendigkeit, seiner und seiner heldenmüthigen Uneigennützigkeit zu entsagen.

Diese Gesinnungen sind den Herzen der unterzeichneten Deputirten tief eingeprägt; sie hegen keinen Zweifel, daß ihre reinen Absichten, wenn sie angenommen werden, die rühmlichsten Resultate haben, und daß bei dem Andrange der Schwierigkeiten und Gefahren, welche jezt die Republik bedrohen, dieß der beste Ausweg sey, die Hoffnungen ihrer Vollmachtgeber und die aufrichtigen Wünsche aller Freunde der Menschheit und Ordnung zu befriedigen.

Lima, den 21. April 1826.

(Die Unterschriften der Deputirten.)

Digitized by Google

Antwort des Präsidenten Bolivar. Magdalena, 27. April 1826.

Ich billige den Vorschlag, daß der Kongreß im künftigen Jahre gehalten, von den Präfekten Bevölkerungslisten verlangt, die Provinzen über die Beibehaltung oder Abänderung der Konstitution, im Ganzen oder zum Theil, zu Rathe gezogen, und daß entschieden werde, ob die Repräsentanten nach ihrer eigenen Meinung oder in Folge der ihnen ertheilten Special-Mandate berathschlagen sollen. Ein solcher Aufruf an die Nation selbst, als die Quelle der Macht, ist ganz der Lehre über die Grundlagen der Staaten gemäß. Einzelne Personen können sich irren, aber ein ganzes Volk nicht, das seine Hülfsquellen und die Ausdehnung seiner Unabhängigkeit kennt. Sein Urtheil ist rein, sein Wille stark, Niemand kann es bestechen und noch weniger einschüchtern. Ich habe unwiderlegbare Beweise der Standhaftigkeit der Nation in ihren großen Entschlüssen gesehen; darum habe ich auch immer ihre Meinungen vorgezogen. Man frage also die Wahlkollegien; dann werden wir sehen, ob die Gesetze von Jedermann bestätigt worden sind, und welche Art von höchster Staatsbehörde die Nation bestimmen will, damit ich in ihre Hände die mir bisher vertraute Macht niederlege. Erst dann werden die Volksrepräsentanten einen Leitstern haben, dem sie folgen können. Der Wunsch, die mir obliegende Gewalt niederzulegen, hätte mich veranlaßt, den Kongreß vor der bestimmten Zeit zu berufen, wenn die Repräsentanten durch ihre wichtigen Vorstellungen mich nicht davon abgehalten hätten; denn ich seufze nach dem Augenblick, wo ich Columbien, wohin mich meine Mitbürger rufen, wieder sehen werde. Auch hätte ich gewünscht, daß die zweifelhaften, und ich kann sagen beispiellosen Verhältnisse mit Ober-Peru durch den Kongreß festgesezt würden. Allein ich will alle andern Betrachtungen bei Seite setzen, und in Peru bleiben, weil es nicht gerecht ist, daß ein Staat sich für die Interes-

Digitized by Google

sen eines andern aufopfere; weil ich weiß, daß jede Republik Amerika's ihr Wohlseyn von dem der übrigen abhängig glaubt, und weil, wer Einer dient, auch den übrigen Dienste erweist. Ich bin ꝛc. (Unterzeichnet:) Bolivar."

Dekret des Raths der Republik. 1. Mai 1826. (im 7ten Jahr der Unabhängigkeit und im 5ten der Republik.)

Die Präfekten der Departementos, die Intendanten und übrigen Beamten sollen mit möglichster Eile eine Zählung der Einwohner in ihren Distrikten veranstalten, und zwar mit Angabe des Alters, Geschlechts und Standes, und den Bericht darüber der Regierung einsenden. Wenn diese Aktenstücke von allen Departementen der Republik eingegangen sind, um als Kriterium für die Ausmittelung der Zahl der Repräsentanten zu dienen, soll die Berufung der Wahlkollegien statt haben, und sie sollen die verschiedenen Gegenstände, die in der Bittschrift der Deputirten enthalten sind, erwägen, um aus dem Munde des Volkes selbst, dessen Meinung und Willen zu vernehmen. Ist diese Meinung von den Wahlkollegien abgegeben, so wird die Regierung die Zusammenkunft des Kongresses verfügen.

36.

Peru. — Dekret des Befreiers von Columbien und Peru, Simon Bolivar, die Verwaltung der Republik Peru, während seiner Abwesenheit betreffend. Lima 1. Sept. 1826. *)

Simon Bolivar, Befreier von Columbia und Peru; Erwägend, 1) daß ich nach Columbia zurückkehren muß, welches meine Anwesenheit begehrt; 2) daß das Dekret des peruani-

*) Aus der A. Z. von 1827. Nr. 24.

Digitized by Google

schen souveränen Kongresses, datirt vom 10. Febr. 1825, mich ermächtigt, mir im Ober-Kommando der Republik einen Substituten zu ernennen, verordne ich: 1) Der Großmarschall Don Andrea Santa-Cruz und die Minister sollen in der höchsten Gewalt der Republik meine Stelle vertreten. 2) Der Vicepräsident des Rathes der Regierung soll, wenn der nöthige Fall eintritt, aus den Mitgliedern des besagten Rathes durch das Loos gewählt werden. 3) Der Präsident des Rathes wird einen Minister für die Departemente des Kriegs und der Marine ernennen. 4) Der Rath der Regierung wird den gesetzgebenden Körper für den Monat September des nächsten Jahres zusammenberufen. 5) Der Generalsekretär ist beauftragt, dieses Dekret allen denen, die es angeht, mitzutheilen, und es in Vollzug zu setzen. Gegeben im General-Quartier zu Lima, den 1. Sept. 1826.

Simon Bolivar.

37.

Peru. — Bolivar's Abschied von Peru. Lima, 3. September 1826. *)

Peruaner! Columbia ruft, und ich gehorche. Jetzt fühle ich, wie sehr ich Euch liebe; denn da ich mich von Euch losreiße, empfinde ich den tiefsten Schmerz. Ich hatte den kühnen Entschluß gefaßt, Euer Wohlthäter zu werden; doch statt dessen bin ich mit der ehrenvollen Bürde Euer Freigebigkeit beladen; meine dem Staate geleisteten Dienste schwinden vor der Belohnung, die ihnen von Peru's Großmuth zu Theil geworden ist; selbst die Erinnerung an diese Dienste wird vor Eurer unbegränzten Dankbarkeit schwinden. Ihr habt mich übertroffen. Ich verlasse Euch nicht ganz, denn ich lasse Euch

*) Aus der Zeitschrift Columbus 1827. 4tes Heft. S. 54.

Digitized by Google

meine Liebe in dem Präsidenten *) und im Vollziehungs-Staatsrath fähige Verwalter der höchsten obrigkeitlichen Gewalt; ich lasse Euch meine politischen Grundsätze in der Konstitution, die ich Euch dargeboten habe, ich lasse Euch Eure Unabhängigkeit in den Helden von Ayacucho. Die Gesetzgebung wird im nächsten Jahre allen Segnungen der Freiheit durch die Weisheit ihrer Beschlüsse Dauerhaftigkeit verleihen. Es gibt nur eine Gefahr, welche ich zu fürchten habe; — doch ist für ein Gegenmittel gesorgt. Scheut und flieht fortwährend das schreckliche Unheil der Anarchie und Ihr seyd gesichert. Peruaner! Ihr habt tausend Ansprüche auf mein Herz; ich lasse es Euch für immer zurück. Euer Glück und Unglück wird stets das meine seyn; uns trifft stets das gleiche Geschick.

Lima, den 3. September 1826.

Bolivar.

38.

Chili und Buenos-Ayres. — Freundschafts-, Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Staaten. Santiago de Chili, 20. November 1826. **)

Art. 1. Die Freistaaten der ver iten Provinzen des Plataflusses und von Chili bestätigen auf's Feierlichste und für alle Zeiten die zwischen beiden Staaten, in Folge der Einheit ihrer Grundsätze und Gemeinschaft ihres Interesses, herrschende Freundschaft und Eintracht.

Art. 2. Beide Staaten schließen ein ewiges Bündniß

---

*) Don Antonio Santa Cruz, Großmarschall. Am 1. September ernannt.

**) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 28. April 1827.

Digitized by Google

zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit gegen alle fremden Mächte.

Art. 3. Die kontrahirden Republiken verbinden sich zur Gewährleistung der Integrität ihres Gebiets und zur Mitwirkung gegen jede fremde Macht, die auf eine gewaltsame Weise die Gränzen gedachter Staaten, wie sie vor ihrer Losreißung und seitdem, kraft besonderer Bestimmungen, anerkannt waren, zu schmälern versuchen dürfte.

Art. 4. Die kontrahirenden Republiken verpflichten sich, ohne vorgängige Anerkennung der Unabhängigkeit aller Staaten des ehemaligen spanischen Amerika's von Seite der spanischen Regierung, sich mit gedachter Regierung in keinen Friedens-, Neutralitäts- oder Handels-Vertrag einzulassen.

Art. 5. In Betreff der Allianz soll der gegenseitig zu leistende Beistand nach Maaßgabe der Umstände und Hülfsquellen jedes kontrahirenden Theils bestimmt werden.

Art. 6. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverhältnissen zwischen beiden Republiken soll die strengste Reciprocität und die Gewerbsfreiheit der beiderseitigen Bürger auf beiden Gebieten zu Grunde gelegt werden.

Art. 7. In Folge dessen sollen die Bürger beider kontrahirenden Republiken auf beiderseitigem Gebiete dieselben Rechte und Freiheiten genießen, die den Eingebornen des von ihnen zum Aufenthalte gewählten Landes gestattet sind, oder werden dürften, und sollen ihnen keine andere Abgaben oder Zölle auferlegt werden, als von den Eingebornen selbst entrichtet werden dürfen.

Art. 8. Das auf beiderseitigem Gebiete befindliche Eigenthum der Bürger beider Republiken soll in Friedens- und Kriegszeiten unantastbar seyn, und gleiche Rechte und Befreiungen genießen, als den Eingebornen des Landes, worin es sich befindet, gestattet sind.

Art. 9. Die Bürger der einen kontrahirenden Republik sollen auf dem Gebiete der andern von der Dienstpflicht un-

Digitized by Google

ter den Linientruppen, oder am Bord der Flotte, von jeder gezwungenen Anleihe und von Kriegsrequisitionen befreit seyn.

Art. 10. Die Erzeugniß-, Kultur- und Manufaktur-Artikel sollen, wenn sie in das Gebiet der andern zur See eingeführt oder von dort auf die nämliche Weise ausgeführt werden, keine höheren Zölle als die von der meistbegünstigten Nation von solchen Artikeln entrichteten, oder noch zu entrichtenden bezahlen.

Art. 11. Alle aus dem Gebiete der einen kontrahirenden Republik in das der andern zu Lande eingeführten Erzeugniß-, Kultur- und Manufaktur-Artikel derselben sollen durchaus zollfrei seyn, und sowohl hinsichtlich ihres Durchgangs als bei ihrer Ausführung nach einem andern Lande, in Betreff der Abgaben-Erlegung, den Produktions-, Kultur- und Manufaktur-Artikeln des Landes, worin sie sich eben befinden, gleichgestellt seyn.

Art. 12. Die zu den Erzeugnissen und Manufakturen der beiden Republiken nicht gehörenden Gegenstände, die aus dem Gebiete der einen in das der andern zu Lande eingeführt werden, sollen 10 Proc. nach Schätzung des Zollamtes in dem Lande, in welches sie eingeführt werden, entrichten.

Art. 13. Die Vollziehung der Art. 11 und 12 geschieht mit Vorbehalt der Beschränkungen, die hinsichtlich der in beiden Ländern gegenwärtig monopolisirten (estancados) Güter statt finden.

Art. 14. Kein Verbot soll auf Ein- und Ausfuhr der Erzeugniß-, Kultur- und Manufaktur-, oder Versendungs-Artikel einer der beiden kontrahirenden Republiken gelegt werden, ohne zugleich alle übrigen Nationen zu umfassen.

Art. 15. Die Schiffe der Bürger beider kontrahirenden Republiken sollen in alle Plätze, Häfen und Flüsse gedachter Staaten, welche den Bürgern oder Unthanen der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, ungehindert zugelassen werden.

Art. 16. Die in den beiderseitigen Häfen ein- oder aus-

Digitized by Google

geführten Erzeugnis-, Kultur- und Manufaktur-Artikel beider kontrahirenden Republiken sollen die nämlichen Zölle entrichten und die nämlichen Befreiungen und Rechte genießen, als wenn sie in den Nationalschiffen der beiden kontrahirenden Republiken ein- oder ausgeführt werden.

Art. 17. Die Schiffe beider kontrahirenden Republiken und die darin ein- oder ausgeführten Ladungen sollen an Tonnen-, Lichter- und Hafengeld, an Lootsen- und Bergelohn in Havarie- oder Schiffbruchs-Fällen und an sonstigen ähnlichen Abgaben nicht mehr entrichten, als von den Schiffen der Republik, auf deren Gebiet die Ein- oder Ausführung stattfindet, entrichtet wird oder noch werden dürfte.

Art. 18. Jeder von den beiden kontrahirenden Theilen hat das Recht zur Ernennung von Konsuln zum Schutz seines Handels auf dem Gebiete des andern; vor Ausübung seiner Amtspflichten muß jedoch jeder Konsul in üblicher Form von Seite der Regierung der Republik, bei welcher er angestellt worden, genehmigt und zugelassen werden, und darf jeder von beiden kontrahirenden Theilen einen Theil seines Gebiets nach Belieben von der Residenz eines Konsuls ausnehmen.

Art. 19. Falls ein Bürger der kontrahirenden Republik auf dem Gebiete des andern mit Tod abgeht, ohne seine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, so soll der residirende General-Konsul oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter das Recht haben, aus eigner Machtvollkommenheit Kuratoren zur Verwaltung der Effekten des gedachten Bürgers zu ernennen, zum Besten seiner rechtmäßigen Erben und Gläubiger, und mit Rechnungs-Ablegung vor den kompetenten Behörden beider Republiken.

Art. 20. Gegenwärtiger Vertrag soll in der nach den Gesetzen beider Republiken üblichen Form und Weise ratifizirt und die Ratifikationen binnen vier Monaten, oder wo möglich früher, in hiesiger Stadt ausgewechselt werden.

Urkundlich von den respektiven Bevollmächtigten unter-

Digitized by Google

zeichnet und besiegelt, zu Santiago de Chili, den 20sten November des Jahres 1826, und im 17ten Jahr der Freiheit beider Staaten.

39.

Chili. — Zwangsbefehl an die Chilier, die Bezahlung der Steuern betreffend. Santiago, 23. Oktober 1826. *)

Der Präsident der Republik, welchem die heilige Pflicht anvertraut ist, das Land gegen die Eingriffe von Räubern zu schützen, deren kühnes Fortschreiten die Ruhe der Republik zu stören droht, ist in die traurige Nothwahl (Alternative) versetzt, entweder die südlichen Provinzen feindlichen Verwüstungen Preis zu geben, oder, trotz aller Gefahr, die Zahlung der für den ausdrücklichen Zweck der Vertheidigung zu erhebenden Abgaben zu erzwingen. Es ist also verordnet: daß in 24 Stunden nach dieser Bekanntmachung dem Schatze der Belauf der verschiedenen Steuern gezahlt seyn müsse. Nach Ablauf dieser 24 Stunden muß Jeder, der nicht gezahlt hat, als Strafe doppelt zahlen, und die Zahlung wird durch militärische Zwangsmaaßregeln erzwungen. In keinem der beiden Fälle wird eine Entschuldigung angenommen.

Izaguirre.

---

*) Nach der Uebersetzung in der Zeitschrift Columbus 1827. 4. Heft. S. 53. aus dem Registro de Chile vom 24. Oktbr.

Digitized by Google

40.

Vereinigte Staaten von Nordamerika und die Republik Central-Amerika (Guatimala.) — Handels-Vertrag der Bundes-Republik von Central-Amerika mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Geschlossen zu Washington, am 5. Dezbr. 1825, und publicirt daselbst am 28. Oktober 1826. *)

Art. 1.

Es soll ein vollkommener, fester und unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Bundes-Republik Central-Amerika bestehen, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen und Gebiete, und zwischen ihrem Volke und ihren Bürgern, ohne Unterschied der Personen und Plätze.

Art. 2.

Da die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Bundes-Republik Central-Amerika mit allen andern Nationen der Erde in Friede und Eintracht mittels einer freisinnigen, gegen alle gleich freundlichen Politik zu leben wünschen, so verpflichten sie sich gegenseitig, anderen Nationen keine besondere Begünstigungen in Rücksicht des Handels und der Schifffahrt zu bewilligen, welche nicht auch unverzüglich der andern Partei gemein wird, um derselben unbedingt zu genießen, im Fall die Zuwilligung unbedingt ist, oder ihr unter denselben Bedingungen gestattet wird, im Fall die Zuwilligung bedingt ist.

Art. 3.

Die beiden hohen kontrahirenden Parteien, auf gleiche Weise von dem Wunsche beseelt, den Handel und die Schifffahrt ihrer respektiven Länder auf die liberale Basis vollkommener

*) Aus der Zeitschrift Columbus. 1stes Heft 1827.

Digitized by Google

Gleichheit und Gegenseitigkeit zu begründen, sind übereingekommen, daß die Bürger der einen alle Küsten und Länder der andern besuchen, dort sich aufhalten und mit jeder Art von Erzeugnissen, Manufakturwaaren und Kaufgütern handeln können, und daß sie aller Rechte, Vorrechte und Begünstigungen in Rücksicht der Schifffahrt und des Handels genießen sollen, welche eingeborne Bürger genießen, oder genießen werden, indem sie sich den dort bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen unterwerfen, welchen eingeborne Bürger unterworfen sind. Doch ist dieß so zu verstehen, daß dieser Artikel den Küstenhandel jedes der beiden Länder nicht einschließt, dessen Anordnung den respektiven Parteien, gemäß eigner besondern Gesetze, vorbehalten ist.

Art. 4.

Gleichfalls ist ausgemacht, daß jedwede Art von Erzeugnissen, Manufakturwaaren und Kaufmannsgütern irgend eines fremden Landes, welche von Zeit zu Zeit gesetzlich in die Vereinigten Staaten eingeführt werden können, auch auf Schiffen der Bundes-Republik Central-Amerika einzuführen seyen, und daß keine höhere oder andere Zölle auf den Tonnengehalt des Schiffs oder der Ladung gelegt oder erhoben werden sollen, als von der Einfuhr auf Schiffen des einen oder andern Landes erhoben werden, und daß die Schiffe der Vereinigten Staaten in der Bundes-Republik Central-Amerika dieselbe Begünstigung genießen sollen. Auch ist noch ausgemacht, daß in beiden Ländern dasselbe von der Ausfuhr fremder Erzeugnisse gelte, und den Schiffen beider Nationen in beiden Ländern auch dieselben Prämien, Zölle und Rückzölle für die Ausfuhr und Wieder-Ausfuhr gestattet werden sollen.

Art. 5.

Auf die Ein- oder Ausfuhr der Erzeugnisse und Manufakturen der Bundes-Republik Central-Amerika in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sollen keine höheren und anderen Zölle gelegt werden, als die sind, welche von den

Digitized by Google

Erzeugnissen und Produkten irgend eines andern fremden Landes gezahlt werden; und ebenso in der Bundes-Republik Central-Amerika, und es soll in beiden Republiken die Einfuhr oder Ausfuhr keines fremden Artikels verbotem seyn oder verboten werden, wenn dessen Ein- oder Ausfuhr nicht auch andern Nationen verboten ist oder wird, und es soll sich dieses Verbot auf alle Besitzungen und Gebiete beider Republiken erstrecken.

Art. 6.

Allen Kaufleuten, Schiffsbefehlshabern und andern Bürgern beider Staaten soll völlig frei stehen, ihre eignen Geschäfte in allen Häfen und Orten, welche der Gerichtsbarkeit eines jeden unterworfen sind, zu betreiben, sowohl in Rücksicht der Konsignation und des Verkaufs ihrer Güter und Waaren im Großen und Kleinen, als auch der Ladung, Entladung und Absendung ihrer Schiffe; sie werden in allen diesen Fällen als Bürger des Landes, wo sie sich aufhalten, betrachtet oder wenigstens mit den Unterthanen und Bürgern der begünstigsten Nation auf gleichen Fuß gesezt.

Art. 7.

Kein Bürger der beiden kontrahirenden Parteien soll irgend einem Embargo unterworfen, noch mit seinem Schiffe, Ladung, Gütern oder Effekten wegen militärischer Expeditionen, noch für irgend einen öffentlichen oder Privat-Zweck aufgehalten werden, ohne daß den dabei Interessirten eine hinreichende Entschädigung gestattet werde.

Art. 8.

Jedesmal, wenn die Bürger der einen kontrahirenden Partei gezwungen sind, in den Flüssen, Häfen, Buchten, oder Besitzungen der andern mit ihren Kauffahrern, Kriegsschiffen oder Kapern wegen Ungewitter, oder verfolgt von Seeräubern oder Feinden, Zuflucht oder Schutz suchen, sollen sie mit Menschlichkeit aufgenommen und behandelt werden, indem man ihnen zur Ausbesserung ihrer Schiffe jede Begünstigung und je-

Digitized by Google

den Schutz verleiht, ihnen Lebensmittel verschafft, und sie in eine Lage versezt, daß sie ihre Reise ohne Hinderniß irgend einer Art fortsetzen können.

Art 9.

Alle Schiffe, Kaufgüter und Effekten, welche den Bürgern der einen kontrahirenden Partei gehören, und durch Seeräuber in den Gränzen von deren Gerichtsbarkeit oder auf hoher See geraubt sind, und nach den Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Besitzungen der andern gebracht werden, sollen den Eignern ausgeliefert werden, wenn sie in Form Rechtens vor behörigen Gerichten ihre Ansprüche erweisen; wohl verstanden, daß dieser Anspruch in Frist eines Jahres durch die Parteien selbst, durch ihre Anwalte oder Agenten der respektiven Regierungen geltend gemacht werden müssen.

Art. 10.

Wenn ein Schiff, welches Bürgern einer der beiden kontrahirenden Parteien gehört, an den Küsten oder im Gebiet der andern Schiffbruch leidet, strandet oder sonst Schaden nimmt, soll demselben aller Beistand und Schutz geleistet werden, auf dieselbe Weise, wie es bei Schiffen der Nation, wo der Schade geschieht, Brauch und Gewohnheit ist; man soll ihnen gestatten, im Fall der Noth, besagtes Schiff zu entladen, und sowohl Güter als Effekten können, ohne irgend einen Zoll, Auflage oder Abgabe, von welcher Art sie sey, davon einzutreiben, wieder ausgeführt werden.

Art. 11.

Die Bürger einer jeden der kontrahirenden Parteien sollen die Gewalt haben, über ihre Güter innerhalb der Gerichtsbarkeit der andern, durch Verkauf, Schenkung, Testament oder anderweitig zu verfügen; und ihre Repräsentanten, Bürger der andern Partei, sollen ihnen in besagten Gütern folgen, durch Testament oder ab intestato, und sie können davon Besitz nehmen, persönlich oder durch Bevollmächtigte, und darüber in ihrem lezten Willen verfügen, ohne davon

andre

Digitized by Google

andern Gebühren zu bezahlen, als die Einwohner des Landes in ähnlichen Fällen von besagten Gütern bezahlen müssen. Würden, im Fall es liegende Gründe sind, besagte Erben abgehalten, die Erbschaft, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, anzutreten, so soll ihnen eine Frist von drei Jahren verstattet werden, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und sie sollen den Ertrag ohne alle Schmälerung und Abzugsgebühren von Seite der Regierung der respektiven Staaten empfangen.

Art. 12.

Beide kontrahirenden Parteien versprechen und verpflichten sich förmlich, den Personen und dem Eigenthum der Bürger eines jeden bei allen Geschäften ihren besondern Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie das Gebiet ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit durchreisen oder sich dort aufhalten, ihnen, im Fall sie rechtliche Hülfe suchen, die Tribunale offen und frei zustellen, unter denselben Bedingungen, welche bei den Eingebornen und Bürgern des Landes, worin sie sich befinden, gang und gäbe sind, um zur Vertheidigung ihrer Rechte die für ihre Rechtshändel geeigneten Sachwalter, Anwälte, Notarien, Agenten und Faktoren zu gebrauchen; diesen Bürgern oder Agenten sollen gebührende Gelegenheiten gestattet seyn, die Entscheidungen und Aussprüche der Tribunale in allen sie betreffenden Sachen persönlich zu vernehmen, und bei allen Untersuchungen und Verhören, welche bei solchen Rechtshändeln vorkommen könnten, gegenwärtig zu seyn.

Art. 13.

Die Bürger beider kontrahirenden Parteien sollen in beiden Ländern der vollständigsten und gänzlichen Sicherheit des Gewissens (security of conscience) genießen, ohne in Rücksicht ihres religiösen Glaubens angefochten oder beläftigt zu werden, so lange sie die Gesetze und bestehenden Gebräuche des Landes achten. Die Leichname der Bürger der beiden kontrahirenden Parteien, welche in den beiderseitigen Gebieten gestor-

Digitized by Google

den sind, sollen an den gewöhnlichen Beerdigungsplätzen oder an andern anständigen (decent), passenden Plätzen begraben werden, und man soll sie vor Verletzung und Anfechtung schützen.

Art. 14.

Es soll gesetzlich für die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundes-Republik Central-Amerika seyn, mit ihren Schiffen auf jede Weise frei und sicher zu segeln, ohne einen Unterschied zu machen, wer die Eigenthümer der darin befindlichen Ladung und ob sie von irgend einem Hafen nach Plätzen bestimmt sind, welche jetzt oder dermaleinst mit einer der kontrahirenden Mächte in Feindschaft sind. Es soll ferner gesetzlich seyn für vorbesagte Bürger, mit Schiff und Gut zu segeln und frei und sicher Handel zu treiben aus jenen Plätzen, Häfen und Buchten, welche den Feinden der beiden oder der einen Partei gehören, ohne irgend einen Widerspruch oder Störung, nicht nur unmittelbar aus jenen vorbesagten feindlichen Plätzen nach neutralen Plätzen, sondern auch wenn sie von einem feindlichen Platze nach einem andern Platz, der dem Feinde gehört, segeln wollen, sie mögen unter der Gerichtsbarkeit der einen Macht oder unter mehreren stehen. (Whether they be under the jurisdiction or under several?) Auch ist hierdurch stipulirt, daß freies Schiff gleichfalls den Gütern Freiheit schafft, und daß alles das frei und exempt geachtet werden soll, welches an Bord der Schiffe der Bürger einer der kontrahirenden Parteien gefunden wird, wenn auch die ganze Ladung oder ein Theil derselben den Feinden der einen Partei angehört, Contrebande immer ausgenommen. Dieselbe Freiheit ist auf die Personen ausgedehnt, welche sich an Bord eines freien Schiffes befinden, in so weit, daß sie, obgleich sie Feinde beider oder der einen Partei sind, nicht aus dem freien Schiffe fortgeführt werden dürfen, wenn sie nicht Offiziere oder Soldaten und im aktiven Dienste des Landes sind, unter der Be-

Digitized by Google

dingung, aber, daß die Stipulationen dieses Artikels, welcher erklärt, daß die Flagge das Eigenthum schüzt, nur auf solche Mächte anwendbar sey, welche dieses Princip anerkennen; geräth aber eine der beiden Parteien in Krieg mit einer dritten, so soll die Flagge des Neutralen nur das Eigenthum solcher Feinde decken, deren Regierung dieses Princip anerkennt und nicht der andern.

Art. 15.

Im dem Fälle, wo die neutrale Flagge der einen kontrahirenden Partei das Eigenthum des Feindes der andern, in Kraft der vorstehenden Stipulation, schüzt, soll dieß immer so zu verstehen seyn, daß das neutrale Eigenthum, welches sich an Bord feindlicher Schiffe findet, als feindliches Eigenthum betrachtet werden wird, als solches der Wegnahme und Konfiskation unterworfen seyn soll, ausgenommen solches Eigenthum, welches vor der Kriegserklärung an Bord gebracht ward, oder auch nachher, wenn sie ohne Vorwissen der Befehlshaber geschah. Sind aber zwei Monate nach der Kriegserklärung verflossen, so dürfen die Bürger diese Unwissenheit nicht weiter zu ihren Gunsten anführen. Im Fall aber, wo die Flagge des Neutralen das feindliche Eigenthum nicht schüzt (does not protect), sollen die Güter und Waaren des Neutralen, welche auf solchen feindlichen Schiffen embarkirt sind, frei seyn.

Art. 16.

Diese Freiheit der Schiffahrt und des Handels soll sich auf alle Arten von Waaren ausdehnen, einzig diejenigen ausgenommen, welche unter dem Namen der Kontrebande (Kriegs-Kontrebande) unterschieden sind, und unter diesen Namen der Kontrebande oder verbotener Güter sollen begriffen seyn:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Drehbassen (swivels), Donnerbüchsen (blunderbusses), Musketen, Flinten (fusils), Büchsen, Karabiner, Pistolen, Piken, Schwerter, Säbel, Lanzen, Speere, Hellebarden, Granaten, Bom-

Digitized by Google

ben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle andern Dinge, welche zum Gebrauche der Waffen gehören;

2) Schilde (bucklers), Helme, Brustharnische, Panzerhemde, Degengehenke für Infanterie, und Monturen, nach dem Schnitte und zum Gebrauche fürs Militair;

3) Kavallerie-Degengehenke und Pferde mit ihrer Ausrüstung (garnitures);

4) Ueberhaupt alle Arten von Waffen und Werkzeugen, von Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und anderm Material verarbeitet, zubereitet und ausdrücklich zugerichtet, um im Kriege zur See und zu Lande gebraucht zu werden.

Art. 17.

Alle andern Waaren und Dinge, welche nicht unter den Artikeln der Kontrebande oben ausdrücklich aufgezählt und klassificirt sind, sollen für frei gehalten und als Gegenstände des freien, gesetzlichen Handels betrachtet werden, so daß sie von beiden kontrahirenden Parteien auf die freieste Weise, selbst auf Plätze, welche dem Feinde gehören, hingeführt und transportirt werden können, ausgenommen diejenigen Plätze, welche zur Zeit belagert und blokirt sind, und um allen Zweifel in Rücksicht dieses besondern Punktes zu beseitigen, ist erklärt, daß nur diejenigen Plätze belagert und blokirt sind, welche von einer solchen kriegführenden Macht wirklich angegriffen werden, die fähig ist, den Zugang der Neutralen zu verhindern.

Art. 18.

Die oben aufgezählten und klassificirten Artikel der Kontrebande sollen, wenn sie in einem, nach einem feindlichen Hafen bestimmten Schiffe gefunden werden, der Haft und Wegnahme unterworfen seyn, doch die übrige Ladung und das Schiff freigelassen werden — so daß der Eigner darüber nach Gefallen verfügen kann. Kein Schiff der beiden Nationen darf auf hoher See angehalten (detained) werden, weil es Kontrebande an Bord hat, wenn der Schiffer, Kapitain oder Su-

Digitized by Google

percargo besagten Schiffs die Kontrebande dem Kaptor überliefern will, und nicht die Menge jener Artikel so groß und von solcher Schwere ist, daß das kapernde Schiff dieselbe nicht ohne große Unbequemlichkeit an Bord nehmen kann; doch in diesen und andern Fällen rechtmäßiger Haft soll das angehaltene Schiff nach dem nächsten, bequemen, sichern Hafen, um dort gesetzlich Recht und Urtheil zu empfangen, gesandt werden.

Art. 19.

Da oft der Fall eintritt, daß Schiffe nach einem dem Feinde gehörenden Hafen oder Platz segeln, ohne zu wissen, daß derselbe belagert, blokirt oder berennt ist, ist ausgemacht, daß jedes in diesem Verhältniß sich befindende Schiff von solchem Hafen oder Platze sich wieder wegbegeben darf, ohne angehalten zu werden; auch soll kein Theil der Ladung desselben, welche nicht kontreband ist, konfiscirt werden, ausgenommen, wenn nach erhaltener Anzeige von solcher Blokade oder Berennung durch den Befehlshaber der blokirenden Streitkräfte, das Schiff wieder den Versuch machen sollte, einzulaufen; doch ist demselben gestattet, nach Gutdünken nach einem andern Hafen oder Platz zu gehen. Auch soll kein Schiff einer der beiden Nationen, welches in einen solchen Hafen, ehe derselbe durch die andre wirklich belagert, blokirt oder berennt war, einlief, gezwungen werden, denselben mit der Ladung zu verlassen, und wird dasselbe nach der Einnahme oder Uebergabe des Platzes daselbst gefunden, so soll Schiff und Ladung nicht der Konfiskation unterworfen seyn, sondern den Eignern wieder zurückgegeben werden.

Art. 20.

Um alle Art von Unordnung beim Visitiren und Untersuchen der Schiffe und Ladungen beider kontrahirenden Parteien auf hoher See zu vermeiden, ist gegenseitig ausgemacht, daß, so oft ein Kriegsschiff oder Kaper einen Neutralen der andern kontrahirenden Partei antrifft, das erste, sich außerhalb Kanonenschußweite (out of Cannon

Digitized by Google

shot) halten, und ein Boot, blos mit 2 oder 3 Mann abschicken soll, um die besagte Untersuchung der Papiere in Rücksicht des Eigenthums und der Ladung des Schiffes vorzunehmen, ohne die geringste Zwangsmaaßregel, Gewaltthat oder Mißhandlung anzuwenden, wofür die Befehlshaber besagter bewaffneter Schiffe mit ihren Personen und ihrem Eigenthum verantwortlich seyn sollen; in dieser Absicht sollen die Kaper-Kommandeurs, ehe sie ihre Kaperbriefe empfangen, hinreichende Bürgschaft leisten, um für allen Schaden, den sie anrichten könnten, als Sicherheit zu dienen. Die neutrale Partei soll in keinem Falle genöthigt werden, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen, um ihre Papiere zu zeigen, noch in irgend einer andern Absicht.

Art. 21.

Um Kränkung und jeden Mißbrauch bei der Untersuchung der Papiere in Betreff des Eigenthums der Schiffe, welche den Bürgern der beiden kontrahirenden Parteien gehören, zu verhüten, ist man übereingekommen, daß, im Fall eine derselben in Krieg verwickelt wird, die Schiffe und Fahrzeuge, welche den Bürgern der andern gehören, mit Schiffspapieren oder Pässen versehen seyn müssen, worin Name, Eigenthümer und Tonnengehalt des Schiffs, so wie auch der Name und Wohnort des Schiffers oder Befehlshabers besagten Schiffs aufgezeichnet sind, um dadurch zu erweisen, daß das Schiff wirklich und in Wahrheit Bürgern der einen Partei gehöre; sind solche Schiffe beladen, so sollen sie außer besagten Schiffspapieren oder Pässen mit Certifikaten (Charte-partien) versehen seyn, welche ein genaues Verzeichniß der Ladung nebst Anzeige des Orts, wohin das Schiff segelt, enthalten, so daß sich daraus ersehen läßt, ob sich irgend verbotene Güter oder Kontrebande am Bord desselben befinden; diese Certifikate sollen von den Beamten des Verladungsortes in hergebrachter Form ausgefertigt seyn; in Ermanglung besagter Papiere soll das Schiff angehalten werden und ein behöriges Gericht soll ent-

Digitized by Google

scheiden, und es für eine gesetzliche Prise erklären, bis die fehlenden Papiere durch völlig gleich geltendes Zeugniß ersezt oder ergänzt sind.

Art. 22.

Jene oben ausgesprochenen Stipulationen in Rücksicht der Visitirung und Untersuchung der Schiffe sollen bloß auf solche Schiffe anwendbar seyn, welche ohne Konvoy segeln; sind besagte Schiffe unter Konvoy, so soll die mündliche Erklärung des Befehlshabers der Konvoy auf sein Ehrenwort (on his word of honour) hinreichen, um zu erhärten, daß die unter seinem Schutze stehenden Schiffe der Nation gehören, deren Flagge sie führen, und daß sie, im Fall sie nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, keine Kontrebände an Bord haben.

Art. 23.

In allen Fällen sollen bestehende Prisengerichte in dem Lande, wohin die Prisen geführt werden, ausschließlich über dieselben erkennen. Spricht ein solches Tribunal der einen Partei ein Urtheil gegen Schiff, Gut oder Eigenthum, welches von Bürgern der andern Partei in Anspruch genommen wird, so soll das Urtheil oder der Ausspruch der Entscheidungs- und Beweggründe, worauf er gegründet ist, erwähnen, und es soll eine beglaubigte Abschrift des Urtheils oder Ausspruchs und von allen Verhandlungen in der Sache dem Kommandeur oder Agenten des Schiffs ohne Verzug auf sein Verlangen überliefert werden, wenn er die gesetzlichen Gebühren dafür entrichtet.

Art. 24.

Geräth eine der kontrahirenden Parteien mit einer andern Macht in Krieg, so soll kein Bürger der andern eine Kommission oder einen Kaperbrief annehmen, um feindlicher Seits Beistand zu leisten oder mitzuwirken gegen die besagte kriegführende Partei, unter der Strafe als Seeräuber (pirate) behandelt zu werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Sollten durch einen Unglücksfall, was nicht zu erwarten ist und Gott verhüten möge, die beiden kontrahirenden Parteien mit einander in Krieg gerathen, so haben sie ausgemacht, daß den Kaufleuten, welche an den Küsten und in den Häfen einer jeden von ihnen wohnen, eine Frist von sechs Monaten, denen aber, welche im Innern wohnen, eine Frist von zwölf Monaten gestattet werde, um ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, und ihre Effekten hinzuschicken, wohin es ihnen beliebt, auch ihnen, nöthigen Falls, sicheres Geleite zu geben und hinreichenden Schutz angedeihen zu lassen, bis sie in dem bezeichneten Hafen anlangen. Die Bürger aller andern Gewerbe, welche in den Gebieten oder Besitzungen der Vereinigten Staaten oder der Bundes-Republik Central-Amerika wohnen, sollen in vollem Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums bleiben, wenn nicht ihr Betragen sie dieses Schutzes, den die kontrahirenden Parteien ihnen aus Menschenliebe darzubieten sich verpflichten, unwürdig macht.

Art. 26.

Weder die Schulden, welche Individuen der einen Nation den Individuen der andern zu zahlen verpflichtet sind, noch die Aktien und Gelder, welche sie in öffentlichen Fonds oder in den Banken der Republik oder der Privatpersonen stehen lassen, sollen, im Fall eines Krieges oder einer National-Differenz, sequestrirt oder konfiscirt werden.

Art. 27.

Die Gesandten, Minister und Agenten der beiden Kontrahirenden sollen die Vorrechte der begünstigtsten Nation genießen.

Art. 28.

In allen Häfen, welche dem Handel mit dem Auslande offen stehen, sollen Konsuln und Vice-Konsuln angenommen und zugelassen werden, mit allen Rechten, Vorrechten und Im-

Digitized by Google

munitäten, welche die Konsuln und Vice-Konsuln, der begünstigtsten Nation genießen; doch bleibt jeder kontrahirenden Partei die Freiheit, diejenigen Häfen und Plätze auszunehmen (to except), wo die Zulassung und der Aufenthalt solcher Konsuln nicht passend scheinen könnte.

Art. 29.

Damit die Konsuln und Vice-Konsuln der beiden kontrahirenden Parteien aller Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen können, welche ihrem öffentlichen Charakter zukommen, sollen sie, ehe sie ihre Funktionen auszuüben anfangen, der Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, ihre Kommission oder gehörig abgefaßtes Patent einreichen und nach erlangtem Exequatur sollen sie von allen Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern im Konsular-Distrikt, wo sie residiren, als solche geachtet und betrachtet werden.

Art. 30.

Die Konsuln, ihre Sekretäre, Beamten und die im Dienste des Konsuls angestellten Personen, welche nicht Bürger des Landes sind, wo der Konsul wohnt, sollen von allem Staatsdienste und auch von allen Steuern, Auflagen und Abgaben befreit seyn, ausgenommen diejenigen, welche sie vom Handel und Eigenthum zu zahlen genöthigt sind, welchen auch die Bürger und Einwohner, eingeborne und fremde, in dem Lande, wo sie wohnen, unterworfen sind, so wie überhaupt die Konsuln in jedem andern Dinge den Gesetzen der respektiven Staaten unterthan bleiben. Die Archive und Papiere des Konsulats, von welcher Art sie auch seyn mögen, sollen unverletzlich seyn, und von keiner obrigkeitlichen Person saisirt, oder auf irgend eine Weise behelligt werden.

Art. 31.

Die besagten Konsuln sollen die Macht haben, den Beistand der Landesbehörden aufzurufen, um Ausreißer von den Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffen ihres Landes festzunehmen, anzuhalten und in Gewahrsam zu setzen, und in dieser Absicht

Digitized by Google

sollen sie sich an die behörigen Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die besagten Ausreißer schriftlich fodern, indem sie durch Beifügung der Schiffsrolle und anderer beglaubigten Dokumente erhärten, daß diese Leute einen Theil der Schiffsmannschaft ausmachen und auf diese also bewiesene Fodrung soll, im Fall kein Gegenbeweis erfolgt, die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche also verhaftete Ausreißer sollen zur Verfügung besagter Konsuln gestellt und in öffentlichen Gefängnissen auf die Anfoderung und Kosten der Reklamanten verwahrt und an die Schiffe, wohin sie gehören, oder an andere derselben Nation gebracht werden. Werden sie aber innerhalb zwei Monaten, nach dem Tage ihrer Verhaftung, nicht zurückgesandt, so sollen sie in Freiheit gesetzt und aus derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Art. 32.

Es soll, sobald es die Umstände gestatten, von den beiden kontrahirenden Parteien eine Konsular-Konvention abgefaßt werden, worin die Macht und Immunitäten der Konsuln und Vice-Konsuln der respektiven Staaten umständlich entwickelt sind.

Art. 33.

Die Vereinigten Staaten und die Bundes-Republik Central-Amerika, welche den Wunsch hegen, die Verbindung so dauerhaft als möglich zu machen, welche kraft dieses Traktats, oder dieser allgemeinen Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Konvention geschlossen ist, vereinbaren und erklären sich noch feierlich über folgende Punkte:

1) Gegenwärtiger Traktat bleibt 12 Jahre hindurch in voller Kraft, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in allen Theilen, welche Handel und Schifffahrt betreffen; in allen Theilen, welche sich auf Frieden und Freundschaft beziehen, soll er fortwährend und auf alle Zeit für beide Mächte bindend seyn.

2) Sollten einer oder mehrere Bürger der einen Partei

Digitized by Google

einen Artikel dieses Vertrags verletzen, so sollen solche Bürger dafür persönlich verantwortlich seyn und die Eintracht und das gute Vernehmen beider Nationen soll dadurch nicht unterbrochen werden; jede Partei verpflichtet sich, den Verbrecher nicht zu schützen, noch solche Verletzung zu sanktioniren. —

3) Wenn, was indeß nicht zu erwarten ist, unglücklicher Weise ein Artikel des Traktats auf andre Weise, wie es auch immer sey, verlezt oder übertreten werden sollte, so ist ausdrücklich stipulirt, daß keine der beiden kontrahirenden Parteien irgend eine Repressalie verfüge oder gegen die andre wegen Klagen über zugefügte Beleidigung oder Schaden Krieg erklären wolle, bis besagte Partei, welche sich als beleidigt betrachtet, zuvörderst der andern eine Darlegung solcher Beleidigungen oder Schaden, mit genügenden Beweisstücken erhärtet, vorgelegt und Gerechtigkeit und Genugthuung gefodert hat, und diese entweder verweigert oder ungebührlich verzögert worden ist.

4) Nichts in diesem Traktat Enthaltene soll aber so ausgelegt oder in Wirksamkeit treten, als sey es den früher bestehenden Staatsverträgen mit andern Souverainen oder Staaten entgegen.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen spätestens binnen 8 Monaten in der Hauptstadt Guatemalo ausgewechselt werden. Geschehen in der Hauptstadt Washington den 5. Dezember 1825 im 50sten Jahr der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika und dem 5ten der Bundes-Republik Central-Amerika.

Unterz.: H. Clay. Antonio Jose Canas.

Ratificirt und die Ratifikationen ausgewechselt zu Guatemalo am 2. August 1826 durch John Williams, Geschäftsträger der Vereinigten Staaten bei der Regierung der Bundes-Republik Central-Amerika und durch Pedro Gonzales, Ober-Beamten des Staats-Departements der Depeschen des Kriegs und der Marine; Sekretair der Legation der Regie-

Digitized by Google

rung der Bundes-Republik Central-Amerika bei den Südamerikanischen Regierungen.

Publicirt zu Washington am 28. Oktbr. 1826, im 5ten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Unterz.: (durch den Präsidenten) John Quincy Adams.
H. Clay, Staatssekretair.

41.

Paraguay. — Proklamation des Direktors Francia, die Niederlegung seiner Stelle betreffend. Ascension de Paraguay 2. Aug. 1826.

„Einwohner von Paraguay, euer erster Beamter, nachdem er eurem Vertrauen entsprochen und den Frieden der Provinz erhalten hat, bedarf der Ruhe, um sich von seinen Arbeiten zu erholen. Er hat dazu die Stadt Pilar gewählt, wo er den Allerhöchsten anflehen wird, daß er das Glück unsers Vaterlandes unter den Gesetzen der Billigkeit und Gerechtigkeit, die uns bis jezt vor den über das ganze amerikanische Festland lastenden Uebeln schüzten, befestigen wolle. Indem ich Zavidas interimistisch mit der Regierung beauftragt zurücklasse, ziehe ich mich zurück, sehr zufrieden mit der tiefen Ehrfurcht, womit alle meine Verwaltungsmaaßregeln aufgenommen worden sind, und die heldenmüthigen Thaten eines so tugendhaften Volks bleiben in meinem Herzen eingegraben. Beehrt mich mit eurem wohlwollenden Andenken, dieß war, dieß ist, und dieß wird für mich die größte Belohnung seyn. Ascension de Paraguay, den 2. Aug. (Unterz.) Doktor Francia."

Digitized by Google

42.

Paraguay. — Proklamation des Nachfolgers des Dr. Francia, Bernardino Zapidas. Ascension, 3. Septbr. 1826. *)

„Einwohner von Paraguay! Der undankbare Abendano wollte, um seinem Ehrgeiz und den Launen seiner Anhänger Genüge zu leisten, uns in das Blut, die Trauer und das übrige Ungemach verwickeln, die auf dem amerikanischen Festlande lasten, seitdem einige Ruhestörer gesucht haben, es von seiner vormaligen Regierung zu trennen. Er hat mit allen seinen Genossen die gerechte Züchtigung seines Verbrechens empfangen. Freuen wir uns darüber, und danken der göttlichen Vorsehung; es hat sich Nichts unter uns geändert. Sollte aber, trotz meiner Wachsamkeit in der Ausübung der mir provisorisch anvertrauten Regierung, noch irgend ein Verräther in den acht, von mir administrirten Departements vorhanden seyn, so möge ihn Reue ergreifen, und er auf dasselbe Loos, wie seine Brüder, gefaßt seyn. Einwohner von Paraguay! Unser Glück und das künftige Schicksal unserer Kinder werden, ich schwöre es und darf es auch verheißen, durch dieselbe Hingebung zu unserm gegenwärtigen System, durch weise Veränderungen, die unsere Ruhe begründen sollen, gesichert werden, aber nicht durch Revolutionen, welche diese stören könnten. Bleibt demnach ruhig und achtet die Behörden. Diese werden sich nie von der Bahn des Gesetzes entfernen; und derjenige, der sein Betragen nach diesem einrichtet, wird, wie die Erfahrung uns bereits gelehrt hat, hinreichende Bürgschaften zur Erhaltung seines Lebens, seiner Ehre und seiner Wohlfahrt besitzen. Empfehlen wir uns Gott, um uns niemals von seinen Vorschriften zu entfernen."

*) Nach der Uebersetzung im österreichischen Beobachter vom 25. Jan. 1827.

Digitized by Google

43.

Paraguay. — Unabhängigkeits-Erklärung. Asuncion, de Paraguay, 24. September 1826. *)

„Im Namen des allmächtigen Gottes, mit seiner heiligen Gnade, Amen! Die Völker von Paraguay, die vermöge des höchsten Gesetzes ihrer Selbsterhaltung das friedliche System angenommen hatten, das sie bei den Zwistigkeiten zwischen den Bevölkerungen dieser Halbkugel und des Mutterlandes neutral und glücklich machte — in Erwägung, daß der Monarch Don Ferdinand VII, übel berathen, die billigen Anträge verachtet hat, die ihm unter dem Schutze seiner durchlauchtigsten Schwester, der Allerglaubigsten Königin (von Portugal) gemacht worden waren, zum Behufe der Herstellung der alten Verhältnisse einer vollkommenen Eintracht zwischen diesem Lande und dem Kontinent; geleitet von dem Grundsatze, der ihr gegenwärtiges Verwaltungssystem veranlaßte, und kraft alles dessen, was in diesem Manifest dargestellt ist — glauben sich berechtigt, ihre Emancipation zu erklären. So haben es heute die Repräsentanten, nachdem sie den Beistand der göttlichen Gnade erfleht hatten, beschlossen, und sie ermächtigen den Doktor Francia, die Ausführung derselben vorzubereiten, so wie alles dessen, was demnach der Wohlfahrt dieser Völker zuträglich seyn kann, denen man für immer ihre geistliche Glückseligkeit in der heiligen Religion unsers Herrn Jesu Christi, und ihr zeitliches Glück durch weise und gerechte Gesetze verbürgt, die sie in der Achtung erhalten und sie jederzeit der besondern Hochschätzung würdig machen sollen, welche die Welt den christlichen und politischen Tugenden zollt, durch die sie sich bei den Reformen der allgemeinen Regierungsverwaltung auf eine

*) Nach der in der A. Z. vom 3. Febr. 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Etoile vom 27. Jäner.

Digitized by Google

besondere Art auszuzeichnen gewußt haben. Gegeben in der Stadt Ascension in Paraguay, den 24. Sept. 1826." (Nun folgen 36 Unterschriften, und die Bescheinigung des in der Kanzlei der Repräsentanten angestellten öffentlichen Notars, Lorenz Gaona.)

44.

Paraguay. — Proklamation des Doktor Francia bei abermaliger Uebernahme der Verwaltung von Paraguay, 4. Novbr. 1826. *)

Bewohner von Paraguay! Durch ein glückliches Ergebniß in der Entwicklung des, von mir geleiteten, Neutralitäts-Systems hat man erkannt, daß ich dem öffentlichen Vertrauen entsprochen habe. Wenn die allgemeine Achtung, die mir gezollt wird, beweist, daß ich meine Pflicht dadurch erfüllte, daß ich das Glück meines Vaterlandes sicherte, so muß ich doch wiederholen, daß die vielen schlaflosen Nächte meine Gesundheit geschwächt haben, und daß ich der Ruhe bedarf. Es ist dieß nicht ein scheinbarer Vorwand, um mich den Staatsgeschäften zu entziehen; es ist vielmehr der Wunsch, den ich hege, meine Anstrengungen zu erneuern, damit mir noch befriedigendere Resultate erzielen mögen. Die neue Lage, worein die Umstände dieses Land versetzen, erfordert ein tiefes Nachdenken, dem mich zu widmen die Last der Regierung nicht erlaubt. Da man es für unerläßlich hält, daß ich die Zunge der Wage sey, bestimmt zu sanktioniren, was recht ist, so habe ich schon erklärt, daß ich die Regierung bis zur Rückkehr des Marquis von Guarany neuerdings übernehmen will. Heute also, zu Ehren der Geburt unserer erhabenen Beschützerin, erfülle ich den ersten Theil des Versprechens, mit Un-

*) Uebersetzt aus der Etoile vom 5. Februar 1827.

Digitized by Google

geduld dem Augenblicke entgegensehend, den zweiten zu erfüllen, um der Welt zu zeigen, daß in Allem, was ich für die politische Wiedergeburt dieser Völker gethan habe und noch thun werde, kein Ehrgeiz meine Schritte geleitet hat. Laßt uns zum Himmel flehen, daß er uns stets hiezu seine heilige Gnade ertheile. — Ascension de Paraguay, am 4. November 1826.

Der Doktor Thomas Rodriguez de Francia.
Bernardo Lapidas,
General-Sekretär.

45.

Paraguay und Brasilien. — Aktenstücke, die Verhältnisse dieser beiden Staaten zu einander betreffend. Oktober 1826. *)

1. Brief des Admirals der Seemacht von Brasilien, an den Commodore der Seemacht von Paraguay.

„Da der Doktor Francia einst dem Kaiser Don Pedro wiederholte Versicherungen seiner Neutralität gegeben, und in dieser Absicht Kommissarien, um gewisse Vorschläge zu machen, nach Madrid geschickt, aber dabei die Absicht gehabt habe, im Fall sie dort nicht angenommen werden sollten, alsdann die Vorschläge Sr. kaiserl. Majestät von Brasilien anzuhören; so habe nun der Kaiser erfahren, daß die Kommissarien in Spanien nichts ausgerichtet hätten, vielmehr beleidigt worden seyen.

---

*) Nach den in der Allg. Zeitung vom 14. Febr. 1827 befindlichen Auszügen aus Lond'ner Blättern. Wir werden diese Urkunden vollständig geben, so wie wir sie erhalten können, und glauben, daß bis dahin diese Auszüge willkommen seyn werden, weil sie einiges Licht über die Verhältnisse von Paraguay verbreiten.

Digitized by Google

seyen. Der Kaiser wisse aber auch, daß der Doktor Francia den Abgeordneten des brasilischen Generals, der in dem Staate jenseits des Plataströms (Banda oriental) kommandire, nicht zugelassen habe; daß ein diplomatischer Agent Brasiliens genöthigt worden sey, sich nach Matto-Grosso zurückzuziehen, und daß Paraguay sich zum Kriege rüste. Er, als Befehlshaber der brasilischen Seemacht, wünsche nun aber, daß es zu einem Vergleiche kommen möchte; inzwischen sey kürzlich eine brasilische Brigg in den Gewässern von Paraguay durch eine Corlette der dortigen Regierung verhindert worden, weiter zu gehen. Daher wende er sich jezt an den Befehlshaber der paraguayischen Seemacht, und verlange von ihm die Erlaubniß, einen Parlementair nach der Stadt Assuncion zu schicken."

2. Antwort des paraguayischen Seebefehlshabers vom 26. Oktober 1826.

„Er müßte von dem Stande der Dinge sehr wenig unterrichtet seyn, wenn er in dem Antrage zur Durchlassung eines brasilischen Parlamentairs nicht die wahre Absicht des brasilischen Ministeriums erblickte. Brasilien habe die Revolution auf den amerikanischen Kontinent gebracht, die Hauptagenten dieser Revolution in Schutz genommen, um sich des linken Ufers des Uraguay zu bemächtigen; Brasilien habe die Sendung der paraguayischen Kommissarien nach Madrid durch die dortigen Intriguen der Engländer vereitelt; und endlich habe es die Revolution in Portugal durch die Konstitution wieder aufgeregt, um desto besser seine Entwürfe in Amerika auszuführen. Wenn Don Pedro fortfahre, sich durch unwürdige Einflüsterungen leiten zu lassen, wodurch sogar seine ehrwürdige Mutter in den tiefsten Kummer versezt worden sey, so werde sich Doktor Francia und die Regierung von Paraguay nie in eine Verbindung einlassen. In Paraguay wisse man wohl, daß Don Pedro an der Empörung des Abendano

Digitized by Google

(welchen Francia hinrichten ließ, weil er die jetzige Verfassung von Paraguay zuerst vorschlug) schuldig sey. Eben darum sey der brasilische Kommissär nicht durchgelassen worden, weil man künftig nichts mehr zulassen wolle, was aus Brasilien komme. Darum rüste sich auch Paraguay jezt zum Kriege. Don Pedro habe in Portugal die National-Grundgesetze verlezt; wie man denn vermuthen könne, daß er es in Paraguay besser machen werde? Für die Zukunft werde er keine weitere Kommunikationen mit den brasilischen Anführern haben; dieß sey seinen Verhaltungsbefehlen gemäß. Auch thue er hiemit dem brasilischen Admiral zu wissen, daß jedes brasilische Schiff, das über St. Nicolas de los Arroyes vordringen werde, angehalten und die Mannschaft erschossen werden solle." Diese Antwort ist unterzeichnet: „Richard Boumay" und außerdem: „auf höhern Befehl, Bermudez, Sekretär."

46.

Paraguay und Brasilien. — Dekret des Dr. Francia, Vertheidigungs-Anstalten gegen Brasilien betreffend. Assumption von Paraguay, 24. Nov. 1826. *)

„Die Regierung von Paraguay, welche die Legitimität ihrer politischen Existenz auf das oberste Gesetz, nämlich auf das Wohl ihrer Völker gründet, und sich in der strengen Nothwendigkeit befindet, die Unverletzlichkeit des Gebietes zu erhalten, auf welchem die Gesellschaft wohnt, der sie vorsteht, und damit die von ihr durch weise und gerechte Gesetze regierten Unterthanen, in der römisch-katholisch-apostolischen Religion, in Frieden und der größten Eintracht leben können;

---

*) In der Allgem. Zeitung vom 19. März 1827 aus dem Memorial Bordelais übersezt.

Digitized by Google

überzeugt, daß Brasiliens Streitkräfte sich zu einem Einfalle rüsten, ähnlich dem, durch welchen dasselbe sich zum Herrn des linken Ufers vom Uraguay gemacht, und daß in dieser Absicht vielleicht bereits eine militairische Expedition von Rio-Janeiro ausgelaufen ist, welche von dem Ministerium dieses Reiches ausgerüstet und von dem politischen Grundsatze geleitet wurde: „Wenn du Frieden willst, so rüste dich zum Krieg;" hat daher beschlossen: 1. Daß der Brigadier Rodriguez, interimistischer Generalkommandant der Armee, Befehle ertheile, damit die, mit der Bewachung auf der brasilischen Gränze beauftragten Abtheilungen sogleich verdoppelt, und die Zurüstungen zu einer kräftigen Vertheidigung beschleunigt werden; daß man ferner ein Beobachtungs-Korps bilde, das im Stande sey, einen Einfall in die brasilischen Besitzungen zu machen, sobald die kaiserlichen Streitkräfte ein feindliches Unternehmen gegen Paraguay, oder dessen verbündete Provinzen, sich erlauben sollten; 2. daß der Commodore Boumar, Kommandant der Seemacht, dem genannten Brigadier alle mögliche, von diesem etwa reklamirte Hülfe zu leisten habe, daß er ferner ermächtigt sey, die, in seinem Reglement vom 24. Okt. vorgeschlagenen, und von der höhern Behörde genehmigten Kaperbriefe auszufertigen; 3. daß der Generalsekretair Zapidas ermächtigt werde, alle, zur genauen Vollziehung dieses Beschlusses erfoderlichen Verfügungen zu treffen."

Gegeben in der Stadt Assumption von Paraguay, am 24. Nov. 1826.

Unterzeichnet: Doktor Francia.

Bernardino Zapidas,
Generalsekretair.

Digitized by Google

47.

Schweden. — Aktenstücke, den Norwegischen Storthing im Jahr 1827 betreffend.

1. Rede des Königs bei Eröffnung des norwegischen Storthings zu Christiania am 12. Februar 1827. *)

„Meine Herren! Indem Ich dem Allmächtigen für das Ereigniß, welches die Hoffnungen der beiden vereinigten Völker erfüllt hat, danke, habe Ich befohlen, Ihnen in den, von der Konstitution vorgeschriebenen Formen, Anzeige von der Geburt Meines Enkels, Sr. königl. Hoh. des Erbprinzen Karl Ludwig Eugen von Schweden und Norwegen, zu machen. — Die öffentlichen Freiheiten haben durch den regelmäßigen Gang der Regierung und die Mitwirkung der Bürger eine Festigkeit erhalten, welche Zeit, Waffenruhm und glückliche Administration oft mit so vieler Mühe einführen. Das Brudervolk ist mit Interesse den Fortschritten gefolgt, welche die Nation gemacht hat. Von denselben Vätern abstammend, und sich zu derselben Religion bekennend, hat es lebhaft die Vortheile empfunden, die aus der Organisation der Halbinsel hervorgegangen sind. Als genauer Beobachter der gegenseitigen Versprechungen, fährt es fort, die besten Wünsche für Norwegens Wohlfahrt zu hegen. — Inzwischen hat auch die Halbinsel, wie der übrige Theil der Welt, die kommerzielle Erschütterung empfunden, welche alles finanzielle Vertrauen gelähmt hat. Die Rückkehr zu diesem Vertrauen gibt mir fast die Gewißheit, daß die Thätigkeit wieder erstehen und das laufende Jahr unsern Erzeugnissen und unsrer Industrie eine ausgedehntere Ausfuhr, als die des vorigen Jahres, eröffnen werde. Ich habe, so viel es in Meinen Kräften stand, diese Ausfuhren begünstigt, und Mich höchst glücklich geschäzt, als

*) Aus der A. Z. vom 5. u. 6. März 1827.

Digitized by Google

Ich die Ausfuhr-Abgaben herabsetzte. So wirkt das Vertrauen, das eine Nation in ihre Regierung setzt, stets auf die Regierten zurück. — Ungeachtet aller Schwierigkeiten, welche wir wegen Errichtung der Bank und des definitiven Einganges von 22 Millionen Reichsbankthalern machen mußten, die in unglücklichen Zeiten in Umlauf gesetzt wurden, habe Ich das Vergnügen, Ihnen zu wissen zu thun, daß, nachdem allen von dem lezten Storthing eröffneten Krediten Genüge geschehen, und über eine ziemlich große Summe zu Gegenständen öffentlicher Nützlichkeit verfügt worden, der Ueberschuß unserer Einnahmen noch bedeutend ist. Dieser Ueberschuß setzt uns in den Stand, verschiedene Ausgaben zu bestreiten, welche die öffentliche Wohlfahrt erheischt. Keine Nation kann verlangen, daß ihre Regierung ihre Freiheit im Innern und ihre Unabhängigkeit nach Außen aufrecht erhalte, wenn diese Regierung nicht die zu ihrer Vertheidigung gehörigen Mittel besizt. Wir haben daher nothwendige Ausgaben zu machen, um unsere Arsenale zu versehen, unsere festen Plätze zu reparieren und zu unterhalten, ein großes Depot zu gründen, eine Flotte und Werfte zu schaffen, und unsere Verbindungen im Auslande auszudehnen. Meine auf diesen Gegenstand bezüglichen Foderungen werden nach unsern Hülfsquellen berechnet seyn. Die Rechnungen über die Staatsschuld werden Ihnen vorgelegt werden. Die Interessen, so wie die Summen zur Tilgung derselben, werden regelmäßig bezahlt. Die Feuersbrunst von Frederikshall ist beklagenswerth gewesen. Der Storthing soll genau erfahren, über welche Summen Ich verfügen zu müssen geglaubt habe, um die Wirkungen derselben zu verringern. Lassen Sie uns der Vorsehung danken, daß sie der Regierung die Mittel gegeben, den Einwohnern zu Hülfe zu kommen."

„Die Anlegung neuer Landstraßen zwischen den beiden Königreichen wird thätig fortgesetzt. Die Aufnahme der Bevölkerung des neunten Jahres hat das Resultat geliefert, daß

Digitized by Google

sich dieselbe seit zehn Jahren um ein Fünftheil vermehrt hat. Um Aufklärung zu verbreiten, und die Erziehung zu vervollkommnen, sind die erledigten Lehrstühle an der Universität wieder besezt worden. Der Eifer ihrer Mitglieder ist noch immer derselbe. — Die Vorschläge, die Ich Ihnen in der lezten Sitzung in Betreff einiger Verbesserungen gemacht, die unser Fundamental-Vertrag erheischt, sind durch langes Nachdenken und durch die innige Ueberzeugung von dem Nutzen dieser Veränderungen bei Mir veranlaßt worden. Ich fodere Sie auf, die Wichtigkeit derselben in ihrem ganzen Umfange zu erwägen. Da Ich keinen andern Wunsch habe, als Ihren Rechten eine Bürgschaft zu geben, welche das Gleichgewicht der Gewalten allein erhalten kann, und die in diesen Vorschlägen enthaltenen königl. Konzessionen dieses Gleichgewicht noch verstärken, so halte Ich Mich überzeugt, daß Sie Meine Beweggründe achten werden, selbst wenn Sie Anstand nehmen sollten, zu glauben, daß es an der Zeit sey, diese Verbesserungen ins Werk zu setzen. Ich habe befohlen, Ihnen Meinen Plan zur Organisation der Landwehr vorzulegen; dieser Entwurf ist von den früheren Versammlungen gewünscht worden. Um die Freiheiten, Rechte und Gesetze der Halbinsel aufrecht zu erhalten, brauchen sich die Bewohner derselben nur auf ihre Regierung, auf ihre innere Tüchtigkeit und die Macht ihres Muthes zu stützen. — Wir genießen die Wohlthaten des Friedens. Unsere Verhältnisse zu den andern Mächten sind von der Art, daß sie uns dessen Dauer verbürgen. Ein Traktat mit Sr. großbrit. Majestät hat die Abschaffung des Negerhandels erneuert. Ich werde die Aufmerksamkeit des Storthings und der schwedischen Stände auf die hinsichtlich dieses Gegenstandes anzunehmenden gesetzlichen Maaßregeln lenken. Eine andere Uebereinkunft sezt die Handelsverhältnisse zwischen den beiden vereinigten Königreichen und Großbritannien fest. Ich erwarte von der Entwickelung die glücklichsten Wirkungen derselben. Seit mehreren hundert Jah-

Digitized by Google

ren hatte Norwegen vergeblich das Ende der Streitigkeiten herbeigewünscht, die mit dem Mangel einer permanenten Gränzscheidung der norwegischen und russischen lappländischen Territorien verknüpft waren. Dieser Nationalwunsch ist durch die zwischen Mir und dem Kaiser aller Reussen unterzeichnete Uebereinkunft erfüllt worden. Treue und Glauben, und der gegenseitige Wunsch, das gute nachbarliche Vernehmen aufrecht zu erhalten, haben diesen Vertrag geschlossen. Da der Handelstraktat mit diesem Reich abgelaufen ist, so ist von beiden Seiten bestimmt worden, er solle so lange fortdauern, bis die ernannten Bevollmächtigten hinsichtlich der neuen Grundsätze übereingekommen sind, auf denen er künftig beruhen soll. — Der Vertrag mit Sr. Maj. dem Könige von Dänemark hat vollständige Handelsfreiheit zwischen den drei nordischen Königreichen bewirkt. Eine vollkommene Wechselseitigkeit ist auch zwischen Norwegen und der freien Stadt Lübeck hergestellt worden. Die Unterhandlungen mit Sr. Maj. dem König von Preußen versprechen eben so erfreuliche Erfolge, und bald wird in keinem Hafen des baltischen Meeres der Austausch unserer Erzeugnisse der geringsten Hinderung unterliegen. — Beim Ablauf des Vertrags mit den Vereinigten Staaten habe Ich dem Präsidenten Meinen Wunsch zu wissen thun lassen, daß der Traktat fortdauern möge, und habe vernommen, daß der Präsident dieselben Gesinnungen hegt. Obwohl unsere Häfen seit 1822 den Flaggen von Südamerika geöffnet sind, so hat unser Handel mit diesen Ländern noch nicht sehr zunehmen können. Ich beschäftige Mich mit einem Handelsvertrag mit diesen Ländern, und habe allen möglichen Grund zu glauben, daß diese neuen Verbindungen die Wohlfahrt der beiden Reiche vermehren werden. Bei allen Verträgen verlangen die Nationen Achtung und eine natürliche Wechselseitigkeit. Ich bin diesem Grundsatze gefolgt, und lege ihn bei unsern Unterhandlungen zum Grunde. Im Frieden muß die Achtung für die Institutionen der Völker nicht nach ihrer Macht berech-

Digitized by Google

net werden, sondern vielmehr nach ihren anerkannten Rechten. Der Krieg, der nur zu gewöhnlich unter den Staaten ist, bietet Perioden dar, welche an Vernichtung der ältesten und legitimsten National-Vorrechte erinnern. Diese Wechsel treffen den Starken wie den Schwachen. — In Meiner früheren Rede an den Storthing erklärte Ich, wir gäbten niemals nach anderem Ruhme, als dem, in der Geschichte den Rang eines glücklichen Volkes einzunehmen. Ich erneuere Ihnen jetzt dieselben Versicherungen; helfen Sie Mir dieselben zu verwirklichen. Indem Ich Ihnen, meine Herren, erkläre, daß die Sitzung des Storthings ihren Anfang genommen, bitte Ich die Vorsehung, Ihre Gesinnungen zu leiten, und Ihnen alle die Beschlüsse einzuflößen, die Sie fassen werden."

2. Rede, womit der Präsident des Storthings die königliche Eröffnungsrede erwiederte.

„Großmächtigster, allergnädigster König! Jeder Tag, an welchem die National-Repräsentation das Glück hatte, Ew. Königl. Maj. in ihrer Mitte zu sehen, war gewiß ein Freudentag; allein unter diesen Tagen wird doch der gegenwärtige in den Jahrbüchern des Königreichs Norwegen als einer der merkwürdigsten aufgezeichnet werden. Denn heute zum ersten Male, nach einer Reihe von Jahrhunderten, hat der Landesvater in höchsteigener Person die Verhandlungen eröffnet, welche die erwählten Sprecher des norwegischen Volkes zur Erwägung der Bedürfnisse des Reiches und zur Beförderung des Heils und Ruhms des Vaterlandes, des theuern Norwegens, beginnen sollen. Heute hat die National-Repräsentation unmittelbar von Ew. Maj. selbst die fröhliche Botschaft von der Geburt Ihres Durchl. Enkels, Sr. königl. H. des Erbprinzen Karl Ludwig Eugen von Schweden und Norwegen, vernommen — einem Ereigniß, in welchem das norwegische Volk dankbar bereits die Sorge der Vorsehung für die vereinigten Reiche erkannt hat. Jubelnd wird das Volk, Ewr. königl. Maj.

Digitized by Google

mit unerschütterlicher Treue zugethan, die Nachricht vernehmen, daß seine Repräsentanten heute, als sie sich in dieser feierlichen Stunde um den Thron versammelten, Gelegenheit hatten, unmittelbar vor Ewr. königl. Maj. die Gefühle auszusprechen, welche die Nation beseelen. Empfangen Ew. königl. Maj. allergnädigst von Seite des Storthings die Darlegung des innigsten Dankes des norwegischen Volkes für die hohe Gegenwart Ewr. königl. Maj., so wie der innigsten und ungeheucheltsten Theilnahme der ganzen Nation an der Freude Ewr. königl. Maj. und des hohen Königshauses über eine Begebenheit, welche die Wünsche und Hoffnungen der vereinigten Reiche krönt und eine neue Bürgschaft für das dauernde Glück des Vaterlandes gewährt. Unter so günstigen und heilbringenden Vorbedeutungen kann die National-Repräsentation, von Ewr. Maj. Weisheit geleitet, mit Freimüthigkeit ihrer Bestimmung und ihren Arbeiten nach der vorgezeichneten Bahn entgegengehen. Der Theilnahme des edlen Brudervolkes an dem Wohle Norwegens gewiß, schätzt der Storthing sich glücklich bei der Ueberzeugung, daß diese Gesinnung von dem norwegischen Volke erwiedert wird, und die Bestrebungen des Storthings von den aufrichtigen Wünschen eines Volkes begleitet werden, mit dem Norwegen durch einen unverbrüchlichen und heiligen Pakt zu beiderseitigem Heile verbunden ist. Der Storthing beklagt mit Ewr. königl. Maj., daß unglückliche Handelsverhältnisse an verschiedenen Punkten des Reichs die zum Zuwachs des National-Wohlstandes nothwendige Wirksamkeit vermindert haben. Aber in dem festen und unumschränkten Vertrauen auf Ewr. Maj. unablässige Fürsorge für das Beste des Reichs, theilt der Storthing mit Ewr. Maj. die Hoffnung, daß die Quellen des Wohlstandes mit erhöhter Fülle wieder ihre Wohlthaten über das Land verbreiten werden. Mit Freuden hat der Storthing vernommen, daß die Staats-Einkünfte einen bedeutenden Ueberschuß dargeboten haben. Es wird eine unserer eifrigsten Bestrebungen seyn, Ewr. Maj. Wünschen rück-

Digitized by Google

sichtlich der künftigen Staats-Ausgaben, so weit es die Kräfte der Nation zulassen, bereitwillig entgegen zu kommen. Aus der Schilderung von dem Zustande und der Verwaltung des Reiches, welche Ew. Majestät gnädigst geruht haben, dem Storthing mitzutheilen, geht unverkennbar hervor, daß die Verbesserungen in den öffentlichen Einrichtungen glückliche Fortschritte gemacht haben. — Mit innigem Danke hat die Nation die Nachricht von Ewr. Majestät Bestrebungen für die Bedürfnisse und die Würde des Reiches in den Verhältnissen zu fremden Mächten und die Dauer des Genusses der Wohlthaten des Friedens vernommen. — Es ist Ewr. Majestät gnädigster Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die unter Ewr. Majestät weisen Regierung täglich wachsende Ueberzeugung des Volkes von dem Werthe der öffentlichen Freiheit eine wohlthuende Folge der Konstitution ist, die so glücklich ist, in Ewr. Majestät einen erhabenen Beschützer zu besitzen. — Stolz darauf, von einem Könige regiert zu werden, der kraftvoll bei den Weltbegebenheiten einwirkte, um der Nationen gesetzliche Rechte und die den Thron wie den Frieden des Volkes beschützende, gesetzmäßige Freiheit zu sichern, hegt das norwegische Volk die Ueberzeugung, daß Ewr. Majestät menschenfreundliches Herz eine würdige Genugthuung und Belohnung darin findet, über ein freies und durch seine Verfassung unter einem innig geliebten Könige glückliches Volk zu regieren. Den Allgütigen um Einsicht zu der gewissenhaften Vollführung der bevorstehenden Arbeiten anflehend, um dadurch Ewr. königl. Maj. und unserer Mitbürger Beifall zu verdienen, rufen wir: „Gott erhalte den König und die vereinigten Reiche!“

3. Königliche Botschaft, die in der Verfassung vorzunehmenden Abänderungen betreffend. 26. Febr. 1827. *)

Als sich der König entschloß, dem lezten Storthing die

*) Aus dem Moniteur vom 25. März. 1827 übersezt.

Digitized by Google

in den königl. Botschaften vom 28. Juli 1824 enthaltenen und in Abschrift beiliegenden Verbesserungs-Vorschläge des Grund-Vertrages vorzulegen, hatte er einzig und allein das Wohl des norwegischen Volkes, die Befestigung seiner Institutionen und die unwiderlegliche Erfahrung der Jahrhunderte im Auge. Besorgt, zur Herstellung des Gleichgewichts beizutragen, welches zwischen den beiden Theilen der gesetzgebenden Gewalt nicht völlig vorhanden ist, und um den Repräsentanten der Nation einen neuen Beweis jenes Vertrauens zu geben, ohne welches kein Staat gedeihen kann, hat der König keinen Anstand genommen, mit seinen Vorschlägen alle die Zugeständnisse zu verbinden, welche geeignet sind, das sociale Gebäude zu befestigen. Das Ganze der obgedachten Botschaften bezeugt augenscheinlich die desfallsige gewissenhafte Aufmerksamkeit des Königs.

Die Zeit, welche seit der Beendigung des lezten Storthings verflossen ist, hat den König nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß die in Rede stehenden Verbesserungen nützlich sind. Jezt, wie damals, ist der König der Meinung, daß das definitive Veto ein integrirendes Element der Festigkeit und des Gleichgewichts der repräsentativen Regierung bildet; daß im Princip die Naturalisation der Fremden niemals anders statt haben darf, als mit Einwilligung der Autorität, die über die Aufrechthaltung der Gesetze und die Vertheidigung des Landes wacht. Jezt, wie damals, hält sich der König überzeugt, daß die künftige Wohlfahrt, vielleicht selbst die Freiheit Norwegens in der Folge der Zeit von einem besser berechneten Gleichgewichte zwischen den konstitutionellen Attributen der Krone und jenem der National-Repräsentation abhängt. Er beruft sich in dieser Hinsicht auf die Geschichte aller Zeiten und aller Völker, so wie auf die zahlreichen Beispiele bürgerlicher Zwietracht und der Eingriffe, die bald die National-Versammlungen gegen die Regierungen, bald die Regierungen gegen die National-Versammlungen sich erlaubten, weil

Digitized by Google

es an jenem zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung so nothwendigen Gleichgewichte fehlte.

Aber indem der König sich auf diese Wahrheiten beruft und die Aufmerksamkeit des Storthings auf die Wichtigkeit derselben lenkt, will er jedoch in dieser Hinsicht nichts übereilen. Ueberzeugt, daß es den besten Institutionen, den heilsamsten Reformen an einer festen Grundlage fehlt, wenn sie sich nicht auf die Ueberzeugung der Repräsentanten der Nation und auf die einer großen Masse der Bürger stützen, will sich der König wegen Annahme der vorgeschlagenen Veränderungen jederzeit nur auf diese einzige, frei ausgesprochene Ueberzeugung berufen. Es wird jedoch vielleicht noch einige Zeit dauern, bevor die Repräsentanten eine vollkommene Kenntniß der allgemeinen Meinung erlangen können, und jeder Beschluß, den man früher faßte, würde dem Könige stets zu voreilig scheinen, wenn er auch selbst, im Grund, dem Gedanken entspräche, den er so oft zu erkennen gegeben hat.

Der König hat bei der abermaligen Prüfung der dem letztern Storthing übergebenen Vorschläge auch anerkannt, daß dieselben nicht hinreichend von einander getrennt seyen und sich im Ganzen an eine allgemeine Berathschlagung knüpften. Der König ist daher der Meinung, daß diese nämlichen Vorschläge auf eine einfachere Weise vorgelegt werden müssen, damit die Mitglieder des Storthings von 1830 in den Stand gesetzt werden, die Meinung ihrer Mitbürger erforschen, die ihrige festsetzen und über jeden Artikel insbesondere abstimmen zu können. Der König hält diese Trennung für um so unerläßlicher, da der Vorschlag hinsichtlich der Naturalisation in keiner direkten Verbindung mit den andern steht.

Indem daher der König für nöthig erachtet, daß die Propositionen vom 28. Juli 1824, hinsichtlich der mit den §§. 14, 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 der Konstitution vorzunehmenden Veränderungen, nicht in der gegenwärtigen Sitzung berathen oder beschlossen werden, legt er zugleich mit dieser

Digitized by Google

Erklärung dem Storthing drei neue Propositionen wegen Veränderungen in den vorgedachten §§. des Fundamental-Gesetzes vor, damit sie in Gemäßheit des §. 112. dieses nämlichen Gesetzes *) verhandelt und im gewöhnlichen Storthing von 1830 beschlossen werden.

Der König glaubt auf diese Weise eben so sehr den National-Freiheiten als der steten Ueberzeugung der Grund-Sätze gehuldigt zu haben. Der König ist überzeugt, daß der Storthing diese Gründe würdigen und sich beeifern wird, mit ihm gemeinschaftlich der Nation ein neues Beispiel der Eintracht, des Vertrauens und erleuchteten Patriotismus zu geben.

Beilagen zur voranstehenden königlichen Botschaft.

1. Sr. königl. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung des §. 14. des Grundgesetzes. Dem norwegischen Storthing im Jahr 1824 mitgetheilt. **)

Wir, Karl Johann, von Gottes Gnaden König von

---

*) Anmerkung. Dieser §. lautet wie folgt:

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß, so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthing vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modifikationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Konstitution nicht verändern; auch müssen zwei Drittheile des Storthings in solcher Veränderung einig seyn. (Konstitutionen der europäischen Staaten seit den lezten 25 Jahren, 2ter Th. S. 490 und 491. Leipzig 1817.)

**) Aus H. Steffens; der norwegische Storthing im Jahr 1824. Berlin 1825.

Digitized by Google

Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund: Es ist im norwegischen Grundgesetz bestimmt, daß der König einen Vicekönig oder Statthalter ernennen soll. Als eine Folge der steten Ergebung des Volkes gegen das königliche Haus, entsteht der Wunsch, einen Vicekönig zu erhalten, da dieser, nach §. 14. des Grundgesetzes, nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn kann. Dieser Wunsch, einen Vicekönig innerhalb der Gränzen des Reichs zu erhalten, spricht sich auch in der Bestimmung desselben §. aus, wenn durch ihn festgesezt wird, daß der Vicekönig sich nicht länger als drei Monate jährlich außerhalb des Landes aufhalten darf. Aber eben diese Bestimmung wird es zu jeder Zeit dem König erschweren, die Norweger durch die Ernennung des Thronerben zum Vicekönig zu erfreuen. Es scheint nicht durchaus passend, es ist kaum billig, den Thronerben drei Viertel des Jahres hindurch an die Spitze des norwegischen Staatsraths zu stellen, so daß ihm nur ein Vierteljahr übrig bleibt, sich mit den Angelegenheiten des schwedischen Reiches bekannt zu machen. Seine Ernennung zum Vicekönig in Norwegen wird daher oft ausbleiben, und will der König — so weit die Gerechtigkeit gegen das Brüderreich es erlaubt — Norwegen das Glück gönnen, den Thronerben als Vicekönig zu besitzen, so ist der König — damit er eine hinreichend lange Zeit hindurch in Schweden verweilen könne — gezwungen, seine Ernennung öfter zu widerrufen, und an seine Stelle einen Statthalter zu ernennen. Aber dieser Widerruf und die wiederholte Ernennung sind mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden, besonders die, daß die Einheit der Geschäfte vermißt wird, vor Allem, wenn, was unter solchen Umständen öfter der Fall seyn wird, der Statthalterposten für den kurzen Zeitraum durch verschiedene Personen besezt wird. Se. Majestät sind überzeugt, daß die Repräsentanten der Nation, indem sie diese Verhältnisse erwägen, finden werden, daß die erwähnte Bestimmung des 14. des Grundgesetzes die Erfüllung eines der wärmsten

Digitized by Google

Wünsche des Volkes oft verhindern wird, und daher aufgehoben werden muß.

Aber, indem Se. Majestät es auf diese Weise, sowohl übereinstimmend mit dem Wohle des norwegischen Volkes, als der Natur der Sache angemessen finden, daß es dem König überlassen bleibe, wann und auf wie lange Zeit der Vicekönig vom Reiche abwesend seyn solle, und daß in seiner Abwesenheit der Vorsitz im Staatsrathe von dem ältesten Staatsrath geführt werden müsse, ist es keineswegs Sr. Majestät Meinung, daß der Vicekönig während seiner Abwesenheit vom Reiche das ihm zur Hofhaltung Angewiesene genießen soll. Dieses wird vielmehr, während dieser Zeit, für die Staatskasse erspart.

Aus diesen Gründen wollen Se. Maj., der im Grundgesetz §. 112. vorgeschriebenen Weise gemäß, dem Storthing des norwegischen Reichs gnädigst vorschlagen, den Beschluß zu fassen, daß der §. 14. des Grundgesetzes in der Zukunft lauten soll wie folgt. *)

2. Sr. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung in den §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 des Grundgesetzes. Dem norwegischen Storthing im Jahr 1824 mitgetheilt. *)

Das absolute Veto ist in den repräsentativen Staaten wesentlich nothwendig, um das Gleichgewicht, durch welches allein die Verfassung Festigkeit erhält, aufrecht zu halten. Alle Einwürfe, aus lokalen Umständen hergeleitet, können die

*) Anmerkung. Da die hier und in der nächstfolgenden Proposition vorgeschlagenen Abänderungen mit jenen übereinstimmen, welche in den erneuerten Vorschlägen vom 26. Februar 1827 enthalten sind, so berufen wir uns auf diese.

**) Aus H. Steffens: Der norwegische Storthing im Jahr 1824. Berlin 1825.

Digitized by Google

Richtigkeit dieses Princips nicht schwächen, und Thatsachen reden für die Nothwendigkeit der allgemeinen Anwendung desselben. Die Ereignisse unserer Tage liegen vor uns, die Geschichte öffnet ihre Annalen, sie zeigen allenthalben dieselben Folgen, aus denselben Mißgriffen entsprungen. Mehrere Länder sind die Schauplätze blutiger Kämpfe gewesen, nur dadurch, daß der König nicht das absolute Veto besaß. Das Mißtrauen, welches ihm dieses Vorrecht verweigerte, ging immer weiter; es führte zu Extremen, deren Folgen man nicht vorausah; es verlor, mit der Würde des Königs, das wahre Wohl des Volkes aus den Augen, und endigte, indem es dem Monarchen eine größere Gewalt verschaffte, als diejenige war, die er ursprünglich zu erlangen strebte.

Diese Lehren müssen für ein treues Volk, das seinem Monarchen eben so ergeben ist, wie dem Grundgesetz, welches seine Rechte sichert, ein entscheidendes Uebergewicht haben.

Se. Majestät haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß der Storthing des Reiches, bei der Verhandlung über die wichtige hier erwähnte Aufgabe, im Princip anerkannt hat, was er unter den gegenwärtigen Umständen und aus den angeführten Gründen in der Realität nicht anzuerkennen vermochte. Es hat aber Sr. Majestät Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß Norwegen, so lange seine Stellung die gegenwärtige bleibt, in seiner Verfassung gleich sehr von den uneingeschränkten Monarchien, und von den durch Konstitution repräsentirten Staaten abweicht.

Ist es unzweifelhaft, daß das Grundgesetz eines Landes Rücksicht nehmen muß auf das Bedürfniß des Volkes, auf seinen Charakter, seine Gewohnheiten, ja selbst auf seine geographische Lage, dann wäre es gewiß auch ein großer Irrthum, wenn man bei allen Nationen dieselben Formen anwenden wollte; der nationale Charakter ist, wie die übrigen Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern, verschieden. Was aber Norwegen betrifft, so scheint es einleuchtend, daß ein Volk, welches

Digitized by Google

welches seit anderthalb Jahrhunderten gewohnt war, nur durch den Willen eines Monarchen regiert zu werden, es ungern sehen muß, wenn zu große Einschränkung der königlichen Autorität den Schutz zu vernichten droht, den es bei dem Monarchen gegen mögliche Anmaßungen der gesetzgebenden Gewalt finden kann. Der kleine Antheil an der Verwaltung, welcher vor der Einführung der gegenwärtigen Verfassung dem norwegischen Volke vergönnt ward, entfernte die Bürger von der Theilnahme an der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Der Erfolg war, daß die Klasse der Beamten ein größeres Uebergewicht in den gesetzgebenden Versammlungen erhielt. Die Möglichkeit, daß die Beamten dieses Uebergewicht mißbrauchen, ist kaum zu läugnen; und dieses um so weniger, da der König sie nicht verabschieden kann. Da nun der König das absolute Veto nicht besizt, so hat er die Gewalt nicht, die Wirkung solcher Beschlüsse zu hemmen, welche möglicherweise nur aus dem Wunsche entsprungen sind, die Aufsicht des Monarchen über die Beamten einzuschränken. Es fehlt dem Könige die volle Macht, dasjenige auszurichten, was zum Wohle des Landes zu bewirken ist, wenn die Gesetze von denjenigen beschlossen werden, welche sie selbst in Ausübung bringen sollen.

Da der Storthing in der unterthänigen Adresse vom 29. Mai dieses Jahres geäußert hat, daß §. 17. des Grundgesetzes eine andere Redaktion erhalten müsse, wenn die hier zu behandelnde Bestimmung des §. 79. aufgehoben würde, so wollen Se. Majestät, die Richtigkeit der Gründe, welche vom Storthing in dieser Rücksicht angeführt wurden, zum Theil anerkennend, willig den Wünschen des Storthings begegnen, in so ferne dieses geschehen kann, ohne die königliche Prärogative auf eine solche Weise zu beschränken, daß dem Könige die Gewalt fehle, die für die Freiheit des Volks eben so wichtig zu achten ist, als die Ausübung der der National-Repräsentation zukommenden Rechte. Se. Majestät glauben aber, den

Digitized by Google

Storthing auf den bedeutenden Unterschied, der zwischen den Bestimmungen der §§. 17 und 79. stattfindet, aufmerksam machen zu müssen. In erstgenanntem §. erhält der König das Recht, zwischen den zwei auf einander folgenden Versammlungen des Storthings provisorische Anordnungen, den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffend, zu geben und aufzuheben; es ist aber zugleich bestimmt, daß diese provisorischen Anordnungen den Grundgesetzen und den von dem Storthinge gegebenen Gesetzen nicht widersprechen dürfen, demnach auch denjenigen Gesetzen nicht, die nach §. 79. unabhängig sind von der königlichen Sanktion. Diese Bestimmungen müssen eine jede Furcht, als könnten die provisorischen Anordnungen — wenn sie durch den Storthing verworfen sind — unter einer andern Form wieder zum Vorschein kommen, vernichten; so wie unter diesen Verhältnissen nicht zu befürchten ist, daß ein partielles und temporäres Recht der Gesetzgebung, in der Verbindung mit dem absoluten Veto, dem Könige eingeräumt, die Gewalt des Storthings in einen bloßen Schatten verwandeln würde. Dergleichen provisorische Anordnungen, der Revision des Storthings unterworfen, und nur mit gesetzlicher Gewalt versehen, insofern der Storthing sie genehmigt, können nicht mit Gesetzen verglichen werden, die nach dem §. 79. entstanden, und auf diese Weise nur aus dem einen Zweig der gesetzgebenden Gewalt entsprungen sind. Der Unterschied zwischen einer Anordnung, die, so wie sie zum Vorschein kommt, durch den Storthing verworfen werden kann, und einem Beschluß, der, obgleich dreimal von dem Könige verworfen, den Charakter und die Dauer eines Gesetzes erhält, ist zu einleuchtend. Zugleich kann Se. Maj. nicht unbemerkt lassen, daß es schwer ist, einzusehen, wie Beschlüsse, denen Se. Majestät, nach Ihrer Ueberzeugung von dem Wohle des Landes ihre Sanktion verweigern, promulgirt werden können; da dieses nicht stattfinden kann, ohne offenbare Beiseitesetzung des §. 3., nach welchem „die ausübende Gewalt beim

Digitized by Google

König ist." Aus dem Angeführten erhellt, daß bei der gegenwärtigen Stellung kein Gleichgewicht stattfindet; sollte ein solches Gleichgewicht stattfinden, so müßte der König auf seiner Seite das Recht haben, daß ein Gesetzvorschlag, dreimal unverändert dem Storthing durch Höchstdenselben vorgelegt, Gesetz werden müßte, selbst ohne Genehmigung des Storthings. Se. Maj. sind indessen weit entfernt, einem so ausgedehnten Rechte nachzustreben. Se. Majestät erwähnen es nur, um darauf aufmerksam zu machen, wie weit Theorien führen können, die in die Principien Keime des Mißtrauens und des Streits zwischen beiden Gewalten aufnehmen, da sie die Unabhängigkeit der Nationen nur dann bewahren können, wenn sie durch Zutrauen und Einigkeit verbunden sind.

Um auf eine zweckmäßige Weise das genannte Gleichgewicht hervorzubringen, glaubt Se. Majestät die Aufhebung der in §. 79. dem Storthinge zugestandenen Vorrechte, aber zu gleicher Zeit eine passende Modifikation der dem Könige durch §. 17. zugestandenen Autorität, vorschlagen zu müssen.

Se. Majestät wollen zugleich, als Beweis der väterlichen Gesinnung Höchstderselben, zugeben, daß §. 80. des Grundgesetzes die Bestimmung enthalte, daß der König, jedesmal wenn er dem Beschlusse des Storthings seine Sanktion verweigert, seine Gründe dem Storthing mittheilen solle. Da der Storthing schon die Richtigkeit des Princips, daß Keiner, ohne Genehmigung des Königs, als norwegischer Bürger aufgenommen werden kann, anerkannt hat, so nimmt Se. Majestät an, daß die nöthigen Veränderungen in dem Grundgesetze vorgeschlagen werden müssen.

Se. Majestät können nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Storthings auf die Nothwendigkeit, im Wesentlichen die patriarchalische Form für Norwegen zu bewahren, hinzuleiten. Wenn die Bewohner der norwegischen Gebirge, der norwegischen Thäler ihre Gebete zum Himmel senden, da bitten sie den Allmächtigen, er möge ihrem Könige, ihren Wohlstand zu

Digitized by Google

fördern, ihre Rechte zu befestigen, sie gegen ihre Feinde zu vertheidigen, Kraft, Muth und Willen schenken. Dieses Volk vermag es nicht zu begreifen, daß sein Beschützer Hindernisse finden sollte, das Gute auszurichten, was er wünscht, gegen den Einzelnen wie für das Land im Ganzen, kurz: dieses Volk, davon sind Se. Majestät überzeugt, will, daß die Gewalt gleich vertheilt sey; es will, daß der König vorschlagen, die National-Repräsentation annehmen oder verwerfen soll, daß die National-Repräsentation vorschlagen, der König, mit Rücksicht auf das wahre Wohl des Landes, annehmen oder verwerfen soll. Dieses ist der Sinn des Volkes, seine Meinungen sind hinlänglich bekannt, seine Hoffnungen sind auf uns gerichtet, mögen wir keinen andern Zweck haben als sein Wohl, dann wird Norwegen, seine Unabhängigkeit bewahrend, das schöne Beispiel von einem Volke aufweisen, das, glücklich unter seinen Gesetzen und seinem konstitutionellen König, durch eine kluge und bedachtsame National-Repräsentation aufgeklärt wird.

Aus den angeführten Gründen wollen Se. Majestät, der im Grundgesetz §. 112. vorgeschriebenen Weise gemäß, dem Storthinge gnädigst vorschlagen, den Beschluß zu fassen, daß die §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 des Grundgesetzes zukünftig folgendergestalt lauten: ꝛc.

3. Königlicher Vorschlag, dem norwegischen Storthing am 26. Februar 1827 mitgetheilt. *)

In Folge der königlichen Botschaft an den Storthing des Königreichs Norwegen vom Heutigen, und unter Berufung auf die Motive, welche den königlichen Propositionen vom 28. Juli 1824 zu Grunde liegen, und wovon glaubwürdige Abschriften der vorerwähnten Botschaft beigefügt sind,

*) Aus dem Moniteur vom 25. März 1827 übersezt.

Digitized by Google

schlägt der König auf die im §. 112. der Konstitution vorgeschriebene Art dem Storthing vor, zu beschließen, daß der §. 14. des Grundgesetzes des Königreichs Norwegen auf folgende Art gefaßt werde:

§. 14. Nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn können Vicekönig seyn, aber nicht eher, als bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter kann ein Norweger oder ein Schwede ernannt werden.

Während sich der Vicekönig mit Erlaubniß des Königs außerhalb des Königreichs aufhält, und folglich der älteste Staatsrath den Vorsitz im Staatsrathe führt, werden die dem Vicekönig in Gemäßheit des §. 75. Lit. e. ausgesetzten Summen aufhören.

Während der Anwesenheit des Königs hören die Funktionen des Vicekönigs auf. Wenn kein Vicekönig, sondern nur ein Statthalter vorhanden ist, so hören die Funktionen des leztern ebenfalls auf, da er in diesem Fall nur das erste Mitglied des Staatsrathes ist. *)

4. Königlicher Vorschlag, dem norwegischen Storthing am 26. Febr. 1827 mitgetheilt. **)

In Folge der königlichen Botschaft an den Storthing des Königreichs Norwegen vom Heutigen, und unter Beru-

*) Anmerkung. Der §. 14. lautet in der Konstitutions-Urkunde vom 1. Nov. 1814 wie folgt: §. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn, aber nicht eher, bis sie das für den König bestimmte Alter erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Funktion des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, hört gleichfalls dessen Funktion auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist. (Am angeführten Ort S. 172.)

**) Aus dem Moniteur vom 25. März 1827 übersezt.

Digitized by Google

fung auf die Motive, welche den königlichen Propositionen vom 28. Juli 1824 zu Grunde liegen, und wovon glaubwürdige Abschriften der vorerwähnten Botschaft beigefügt sind, schlägt der König auf die im §. 112. der Konstitution vorgeschriebene Art dem Storthing vor, daß die §§. 17, 78, 79, 80 und 81. des Grundgesetzes des Königreichs Norwegen auf folgende Art gefaßt werden:

§. 17. Der König kann Anordnungen erlassen und aufheben, welche den Handel, die Mauth, die Industrie und die Polizei betreffen, doch dürfen sie der Konstitution und den von dem Storthing (nach den Bestimmungen der §§. 77. und 78.) gegebenen Gesetzen nicht widersprechen. Sie werden provisorisch bis zum nächsten Storthing gesetzliche Kraft haben; und wenn sie nicht angenommen werden, so können sie nicht erneuert werden, und die älteren Gesetze erhalten auf's Neue Gültigkeit. *)

§. 78. Wenn der König den Beschluß genehmigt, so wird er denselben mit seiner Unterschrift versehen, und von dort an hat er Gesetzes-Kraft. **)

§. 79. Wenn der König den Beschluß des Storthings nicht genehmigt, so kann derselbe ohne vorhergegangene Ab-

*) Anmerkung. Der §. 17. der Konstitutions-Urkunde vom 4. Novbr. 1814 lautet folgendermaßen: §. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Konstitution und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge. (Am angeführten Ort S. 473.)

**) Anmerkung. In der Konstitution vom 4. Novbr. 1814 lautet dieser §. folgendermaßen: §. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanktioniren. (Am angeführten Ort S. 486.)

Digitized by Google

änderung dem Könige während dem dann versammelten Storthing nicht mehr vorgelegt werden. *)

§. 80. Der Storthing wird so lange versammelt bleiben, als er für gut findet, jedoch ohne Erlaubniß des Königs nicht über drei Monate. Wenn der Storthing seine Verrichtungen beendigt hat, oder, nachdem er während der vorgeschriebenen Zeit versammelt war, vom König aufgelöst wird, so werden Se. Majestät Ihre Entschließung über die noch nicht erledigten Vorschläge geben, indem sie entweder angenommen oder verworfen werden; in diesem lezten Falle wird der König die Gründe, welche ihn bestimmt haben, dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Sanktion zu verweigern, mittheilen. **)

*) Anmerkung. In der Konstitution vom 4. Novbr. 1814 lautet dieser §. folgendermaßen: §. 79. In diesem Fall darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn der nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß auf's Neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät Ihre Sanktion einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welche der Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanktion nicht erfolgt, ehe der Storthing sich trennt. (Am angeführten Ort S. 486.)

**) Anmerkung. In der Konstitution vom 4. Novbr. 1814 lautet dieser §. wie folgt: §. 80. Der Storthing bleibt so lange versammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniß. Wenn er vom Könige aufgehoben wird, nachdem er seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären. (Am angeführten Orte S. 486.)

Digitized by Google

§. 81. Alle Gesetze werden in norwegischer Sprache und im Namen des Königs, unter dem Reichssiegel und in folgenden Ausdrücken ausgefertiget: Wir ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen, daß, nachdem Uns ein Beschluß des Storthings (unter dem Datum) vorgelegt worden, welcher lautet wie folgt: (Hier folgt der Beschluß.) — Wir diesen Entwurf als Gesetz angenommen und sanktionirt haben, auch Wir durch Gegenwärtiges annehmen und sanktioniren, unter Beifügung Unserer Unterschrift und des Reichssiegels. *)

5. Königlicher Vorschlag, dem norwegischen Storthing am 26. Febr. 1827 mitgetheilt. **)

In Folge der königlichen Botschaft an den Storthing des Königreichs Norwegen vom Heutigen, und unter Berufung auf die Motive, welche den königlichen Propositionen vom 28. Juli 1824 zu Grunde liegen, und wovon glaubwürdige Abschriften der vorerwähnten Botschaft beigefügt sind, schlägt der König auf die im §. 112. der Konstitution vorgeschriebene Art dem Storthing vor, zu beschließen, daß die §§. 82 und 92. des Grundgesetzes des Königreichs Norwegen auf folgende Art gefaßt werden:

§. 82. Die königliche Sanktion ist bei den Beschlüssen des Storthings nicht erfoderlich, durch welche dieser

a) sich nach der Konstitution als organisirt erklärt;

---

*) Anmerkung. Dieser §. heißt in der Konstitutions-Urkunde vom 4. Novbr. 1814 wie folgt: §. 81. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache und (die im 79. §. angenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hiedurch als Gesetz annehmen und bekräftigen unter Unserer Hand und des Reiches Siegel. (Am angeführten Orte S. 486.)

**) Aus dem Moniteur vom 23. März 1827 übersezt.

Digitized by Google

b) seine innere Polizei anordnet;

c) die Vollmachten der gegenwärtigen Mitglieder annimmt oder verwirft;

d) die Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätiget oder verwirft;

e) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch der Storthing ein Mitglied des Raths oder Andere vor die Gerichte stellt. *)

§. 92. Staatsämter können nur norwegischen Bürgern übertragen werden, welche sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Konstitution und dem Könige Treue geschworen haben und die Landessprache reden, auch

a) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, welche damals Unterthanen des Staates waren, oder

b) in fremden Ländern von norwegischen Eltern, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren, oder

c) die am 17. Mai 1814 einen ständigen Aufenthalt im Lande hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, die Unabhängigkeit Norwegens zu behaupten, oder

d) die sich in Zukunft durch 10 Jahre im Königreich aufhalten, oder

e) die vom Storthing mit königlicher Sanktion naturalisirt werden.

---

*) Anmerkung. In der Konstitution vom 4. Novbr. 1814 lautet dieser §. wie folgt: §. 82. Die Sanktion des Königs ist nicht erfoderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch er sich 1) als Storthing nach der Konstitution versammelt erklärt; 2) er seine innere Polizei bestimmt; 3) er die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) er Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) er Fremde naturalisirt; 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder andere unter Verantwortung sezt. (Am angeführten Orte S. 486 u. 487.)

Digitized by Google

Indessen können Fremde zu Stellen von Lehrern an der Universität und in den Kollegien, so wie zu jenen von Aerzten und Konsuln ernannt werden.

Um zu einer Stelle in der höhern Magistratur zu gelangen, muß man das Alter von 30 Jahren, und für einen Platz in der niedern Magistratur als Richter erster Instanz oder öffentlicher Einnehmer, das Alter von 25 Jahren erreicht haben. *)

4. Addresse des Storthings auf die königliche Botschaft vom 26. Februar, dem König am 9. März durch eine Deputation von zwölf Mitgliedern überreicht. **)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Das Volk von Norwegen erwartet, daß seine Repräsen-

*) Anmerkung. In der Konstitution vom 4. Novbr. 1814 lautet dieser §. wie folgt: §. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Konstitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder 2) in fremden Landen von norwegischen Eltern geboren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren, oder 3) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während zehn Jahren im Reiche aufhalten, oder die 5) vom Storthing naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Konsuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist. (Am angeführten Orte S. 488.)

**) Aus dem Journal des Debats vom 29. März übersezt.

Digitized by Google

tanten alle Gelegenheiten benützen werden, um das Wohl des theuern Vaterlandes zu befestigen. Wir sind überzeugt, es werde zu seinem Glück wahrhaft beitragen, wenn es erfährt, Einigkeit und Vertrauen herrschen zwischen dem König und dem Volke, und der Monarch sey von einem aufrichtigen Eifer für die Verbreitung von Licht, Wahrheit und allgemeiner Freiheit beseelt. Daher haben wir geglaubt, öffentlich die Empfindungen bekannt machen zu sollen, welche Ihre königlichen Mittheilungen vom 26. verflossenen Monats, in Betreff der dem vierten Storthing zu übergebenden Vorschläge wegen der in dem Grundgesetze des Königreichs vorzunehmenden Veränderungen erregt haben. Indem Ew. Maj. geruhten, die Gründe auseinander zu setzen, um deren willen Allerhöchstdieselben wünschen, daß die erwähnten Vorschläge nicht in der gegenwärtigen Versammlung berathen werden, haben Ew. Majestät Ihre Rücksichten für die öffentliche Meinung bewiesen. Sie haben Ihr Vertrauen in den Nutzen der Einsichten des norwegischen Volkes, und eine Achtung für seine Freiheit gezeigt, welche die Herzen unserer Landsleute mit neuen Banden an Ew. Majestät fesselt. Wir finden in dem von Ew. Majestät an den Tag gelegten Grundsatze eine reiche und wohlthätige Quelle für das Wohl des Vaterlandes. Die Staats-Einrichtungen können am dauerhaftesten durch eine gänzliche Ueberzeugung befestiget werden, welche sowohl im Geiste des Volkes als in jenem des Königs eine vollkommene Entwickelung dieser Institution hervorbringt. Wir wünschen und hoffen, daß die ganze Welt Zeuge der Einigkeit, des Vertrauens und der Anhänglichkeit werden könne, wodurch das norwegische Volk mit Ew. Majestät und Ihrer ganzen Familie vereiniget ist.

Digitized by Google

48.

Spanien. — Artikel aus der amtlichen Zeitung von Madrid vom 18. Jan. 1827, über Portugal. *)

„Die seit dem 31. Juli, dem Tage der Proklamation der neuen Regierungsform, in Portugal vorgefallenen Ereignisse mußten der spanischen Regierung die Besorgniß einflößen, die Ruhe dieses Königreichs, das derselben so sehr bedarf, um die tiefen Wunden zu heilen, die ihm alte Unglücksfälle geschlagen und die die Empörung von Neuem geöffnet hatte, gestört zu sehen. Selbst in der Voraussetzung, daß in dem benachbarten Lande Alles friedlich vor sich gehen würde, konnte Spanien nicht ohne Unruhe zusehen, wie auf demselben Boden, den es bewohnt, ein repräsentatives System gepriesen wird, das dem gleich ist, welches uns so großen Kummer bereitete, indem es die schützende Gewalt des Thrones entnervte, die öffentliche Verwaltung auflöste, alle gesellschaftlichen Bande zerriß, und Personen und Rechte den Dolchen und Schmähungen eines wüthenden Haufens preisgab, oder vielmehr den schmutzigen Interessen der Revolutionäre aufopferte, welche leztere diesen Haufen verführt und besoldet hatten, um durch ihn die ihrem Ergeize und ihrer Habsucht gesezten Schranken niederzureißen. Ohne den Werth der in Portugal sanktionirten Theorien prüfen zu wollen, stand zu besorgen, daß ihr bloßes Erscheinen bei einigen entarteten Spaniern die kaum erstickten Wünsche wieder anregen, ihre Hoffnungen wieder wecken, und ihre Bemühungen zur Wiederherstellung eines ähnlichen Systems frisch beleben werde; es stand zu besorgen, daß zu dem mächtigen Einflusse des Beispiels auch die Predigten der Freunde jeder Neuerung kom-

*) In französischer Sprache in der Etoile vom 30. Jäner. Hier nach der Uebersetzung in der Allgem. Zeitung vom 7. Februar 1827.

Digitized by Google

men und so die Gefahr noch vergrößert werden würde; denn die Neuerer streben, durch die Meinung zu herrschen, wie die Eroberer durch die Gewalt der Waffen. Es ist nicht nöthig, in der jetzigen Krisis Beweise dieser Wahrheit zu suchen, man braucht nur die Masse von Zeitungen, womit die Hauptstadt jener Monarchie sogleich überschwemmt wurde, zu lesen, um darin, obgleich dieselben durch die Censur noch im Zaume gehalten wurden, die Ueberspannung der angenommenen Grundsätze, die Angriffe gegen die Autorität, den, über den ihm von den Gerichten auferlegten Zwang ungeduldigen Durst nach Rache, und endlich die Keime der Auflösung, welche bei uns so unselige Früchte trug, zu finden. Die Autorität war gleich von Anfang an genöthigt, gegen mehrere Schriftsteller gerichtlich zu verfahren und sogar die Herausgabe jedes neuen Blattes zu verbieten: — so gewiß ist es, daß die Völker gleich Strömen losbrechen, wenn man die Dämme auf irgend einem Punkte niederreißt. — Zu der großen Gefahr, welche das Beispiel und die Doktrinen Portugals darboten, kamen bald noch die durch die Veränderung erzeugten Erschütterungen. Vom Süden bis zum Norden dieses Königreichs äußerten sich Symptome der Unzufriedenheit gegen die neue Regierung. Auf zwei Seiten erhob ein Theil der bewaffneten Macht, im Namen der regierenden Dynastie selbst, die Stimme gegen diese Neuerung, und alsbald begann die Auswanderung ganzer Korps wie einzelner Personen auf Spaniens Gebiet. Dieser Umlauf von Maximen, von Personen und feindlichen Bewegungen, wozu die so ausgedehnte Gränze zwischen beiden Ländern so viel Gelegenheit darbietet, führte zur verbrecherischen Desertion einiger spanischen Soldaten, entflammte die Gemüther und belebte die Hoffnungen der Unruhigen."

„Aus dem Innern jenes Königreichs selbst gesteht der General-Polizei-Intendant in einem Rundschreiben vom lezten 12. Dec., daß die „Ueberspannung der einander widerstrebenden Parteien von Neuem die öffentliche Ruhe gestört

Digitized by Google

habe.“ Um so mehr hat die Ruhe an der spanischen Gränze gestört werden müssen, wo die Unzufriedenen, um eine Zuflucht zu suchen, und die Truppen, welche die Konstitution vertheidigen, um diese zu verfolgen, sich haufenweise sammeln mußten. Auf diese Weise kamen sie auf unser Gebiet, und kehrten bald in ihr Vaterland zurück, noch bevor die in tiefem Frieden ruhende spanische Regierung auf dieser Linie Truppen zusammen ziehen konnte, um jenen Bewegungen Einhalt zu thun. — Spanien wurde somit nicht allein dem moralischen Einflusse des benachbarten Landes, sondern auch seinen Unruhen und selbst dem Einfalle von dessen Truppen bloß gestellt. In dieser Lage der Dinge konnte die Weisheit des Königs, bei dem Anblicke solcher Unordnungen, nicht länger ruhig bleiben, sowohl der Unabhängigkeit dieses Reiches als der Freundschaft wegen, die uns in so vielfachen Beziehungen an dasselbe knüpfet. Die Sicherheit des Staates, die das höchste Gesetz der Gesellschaft ist, die Würde der Krone, die Grundverfassung der Monarchie und die Ehre des spanischen Namens legten unserm Souverain die Verpflichtung auf, seine Staaten vor der moralischen Ansteckung und den bewaffneten Angriffen, welche seine Gränzen verletzen könnten, zu bewahren. Um diesen so heiligen Zweck, die erste Pflicht eines Monarchen, zu erreichen, wurden die Anordnungen getroffen, die in dem Rundschreiben (des Marquis von Zambrano) enthalten sind. Se. Majestät der König achten die Unabhängigkeit jenes benachbarten Königreichs, und wollen durchaus keinen Einfluß auf das Geschick üben, das ihm die vorgenommenen Veränderungen bereiten werden; der König ist von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, unveränderlich die freundschaftlichen Verbindungen, welche ihn mit seinen erlauchten Alliirten vereinen, aufrecht zu erhalten. Er wird sich in keine feindselige Handlung gegen Portugal einlassen; dagegen aber jedes Beginnen, jeden revolutionären Versuch, der die Gränze zu überschreiten wagen sollte, unterdrücken und bestrafen; er wird die

Digitized by Google

seinige vertheidigen, und die jenes benachbarten Landes beobachten. Um die Plane, welche die Anarchisten auf dem ihnen von fremden Völkern verliehenen Asyle gegen Spanien schmieden könnten, zwecklos zu machen, soll nicht allein in den Gränzprovinzen eine strengere Aufsicht gehalten, sondern die militärischen Posten auch verstärkt werden; zu diesem Ende ist ein Observationskorps an unserer Linie des Tajo aufgestellt worden. — Dem Könige von Spanien steht es zu, unabhängig und frei diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, die er der Sicherheit seiner Völker am zuträglichsten erachtet. Die Nothwendigkeit seiner Erhaltung und das daraus entspringende Völkerrecht ermächtigen ihn hiezu, und Gott gebe, daß kein unseliger Versuch ihn nöthige, sich dieser Gewalt zu bedienen, um Spaniens Ehre und Gesetze zu retten. Unser Souverain wünscht nichts so sehr als den Frieden, nichts ist nothwendiger, um das Unglück, das auf seinem Volke lastet, wieder gut zu machen, und diejenigen Verbesserungen in der Verwaltung einzuführen, die er in seiner Weisheit für räthlich erachtet hat; nichts aber würde die castilianische Ehre, ohne welche weder der Monarch noch das Volk leben kann, mehr beflecken, als ohne Widerstand irgend eine dem neutralen Spanien zugefügte Beleidigung, irgend einen Eingriff in seine Fundamentalgesetze dulden zu wollen. Der König, unser Herr, kann nicht hierein willigen, und die Spanier, die ihn, um seiner Tugenden willen, vergöttern, und hinlänglich die unseligen Wirkungen der Revolution kennen gelernt haben, würden unerschrocken um das königliche Panier sich sammeln, um diejenigen zu Boden zu schlagen, die unehrerbietig den Stufen des Thrones sich nahen, und die unwandelbaren Grundlagen der Monarchie antasten sollten. — So lange Se. Majestät rücksichtlich jener auswärtigen Unruhen unthätig geblieben waren, und sich damit begnügt hatten, die innere Ruhe und Sicherheit zu bewachen, beobachtete die Madrider Zeitung über jene Ereignisse ein strenges Stillschweigen. Es schien ihr

Digitized by Google

einerseits schicklich, die Vorsicht der Regierung nachzuahmen, und anderseits war es eine traurige Aufgabe, Nachrichten zu verbreiten, die uns nur an unsere ehemaligen Leiden erinnern, und durch neue Besorgnisse die Unruhe des Publikums steigern mußten. Man wartete, bis Zeit und Umstände das Verhalten des Königs offenbaren würden. Dieser Augenblick ist gekommen; Se. Majestät haben rücksichtlich Portugals öffentlich Befehle ertheilt und Ihre Absichten kund gegeben. Die Gründe, welche die Gazeta bewogen, dieselben zeither den Augen der Spanier zu entziehen, bestehen somit nicht mehr, und sie wird in Zukunft alle, in jenem Königreiche stattfindenden Ereignisse zur öffentlichen Kenntniß bringen."

49.

Spanien. — Rundschreiben des Kriegsministers Zambrano an den General-Inspektor der königlichen Freiwilligen und die General-Kapitaine der Provinzen, das, in Bezug auf die portugiesischen Unruhen zu beobachtende Benehmen betreffend. *)

Madrid, den — Januar 1827.

Excellenz! Der Zustand unserer Gränze gegen Portugal, welche unmittelbar den Schauplatz der, seit dem Tode Johann IV, ehrwürdigen und friedlichen Andenkens, unglücklicher Weise dort eingetretenen bürgerlichen Unruhen berührt, hat ernstlich die Aufmerksamkeit des Königs, unseres Herrn, erregt. Se. Majestät, fest entschlossen, Ihr Reich vor Allem zu bewahren, was Ihre eigene Sicherheit, die Unabhängigkeit Ihrer Krone, die fundamentale und rechtmäßige Ordnung Ihrer Monarchie irgend einem Angriffe aussetzen oder gefährden und die spanische Ehre beflecken könnte, haben für gut

---

*) Uebersezt aus der Etoile vom 25. Januar 1827.

Digitized by Google

gut gefunden, diejenigen Maaßregeln im Innern vorzuschreiben, die sich am meisten dazu eignen, einen so wichtigen Zweck zu erreichen, welcher das Hauptinteresse Ihrer Souverainetät in der Regierung ausmacht, die die göttliche Vorsicht Ihrer väterlichen Fürsorge anvertraut hat.

Ihren allerhöchsten Absichten gemäß hat man die vorzüglichsten militairischen Punkte der Gränze verstärkt, indem die erfoderlichen Besatzungen dahin abgeschickt, alle Vertheidigungsmittel gleichförmig organisirt und durch die Aufstellung eines Beobachtungs-Korps längs unserer inneren Linie am Tajo den erwähnten Besatzungen die unumgänglich nothwendige Stütze gegeben wurde, — welches Korps unter den Oberbefehl des Generallieutenants Don Pedro Sarsfield gestellt, in seinen Reihen die kriegerischen Tugenden der lezten Feldzüge der Treue mit denen des sechsjährigen Krieges vereinigt.

Der König, nicht zufrieden mit diesem Verein streng nothwendiger und rein vorbeugender Vorsichtsmaaßregeln, hat in seiner erlauchten Fürsorge erachtet, daß es der spanischen Loyalität und Redlichkeit würdig sey, mir zu befehlen, den Theil der, den Generalen an der Gränze ertheilten Instruktionen bekannt zu machen, welcher auf Gegenstände von allgemeinerem Interesse Bezug haben mag. Dieselben besagen wörtlich, „daß Se. Maj. der König, in Folge jener wichtigen Erwägungen (der, von welchen weiter oben die Rede war) das lebhafteste Verlangen hegen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die Ihn an Seine erlauchten Bundesgenossen knüpfen, aufrecht zu erhalten, und deren Unverletzlichkeit durch Mittel zu sichern, welche ein wechselseitiges Vertrauen zu verbürgen geeignet sind; daß unter allen diesen Mitteln keines unerläßlicher ist, als die Neutralität zu beobachten, sich aller Intervention in irgend einer Handlung oder feindseliger Mitwirkung gegen Portugal enthaltend, so daß man sich weder gegen dieses Land, noch gegen dessen Bundesgenossen, England, kompromittire; daß es diesen Grundsätzen zuwider handeln und

Digitized by Google

folglich die Würde und die beständige und sprüchwörtliche Redlichkeit des so edeln und erhabenen spanischen Charakters in Zweifel setzen hieße, wenn man zugäbe, daß irgend eine feindliche Truppen-Macht sich bewaffnet auf dem spanischen Boden versammelt halte."

Jeden revolutionären Akt, jeden analogen Versuch, der sich auf unserer Gränze zeigen dürfte, unterdrücken und züchtigen, diese Gränze beschützen und das benachbarte Land beobachten, dieß ist im Wesentlichen der Grund-Inhalt der, den dort kommandirenden Generalen mitgetheilten Instruktionen.

Se. Majestät sind also, Ihre Wünsche mit denen Ihrer erlauchten Bundesgenossen vereinigend, innig überzeugt, daß das beste Mittel, die Wohlthaten eines langen Friedens anhaltend und dauerhaft zu machen, gerade in der Wirksamkeit der Vorsichtsmaaßregeln besteht, welche die glücklicher Weise im Innern des Reiches herrschende Ruhe durch die Bewahrung vor jeder feindlichen Ansteckung für die Zukunft sichern und verbürgen werden.

Se. Majestät erinnern sich in der That, und konnten es nicht vergessen, daß, so wie die erste Kunde, die man in Spanien von der Einführung einer neuen Regierung in Portugal erhielt, fast gleichzeitig mit der zahlreichen und täglichen Auswanderung der portugiesischen Korps und der Personen verschiedener Stände, welche von verschiedenen Punkten dieses Landes her anlangten, zusammentraf, so daß selbst die Möglichkeit einer Auffoderung von Seite Spaniens als völlig unzulässig wegfällt, eben so auch das erste Signal der verbrecherischen Umtriebe, welche die Neuerungen Portugals in den Gemüthern der rebellischen und unruhigen Spanier erregten, der Schritt war, wodurch zwei Offiziere und einige Individuen hundert fünfzehn Mann des 4ten leichten Kavallerie-Regiments sammt Waffen und Pferden zur Desertion auf das portugiesische Gebiet verleitet und hingerissen haben.

Die zahlreichen Aktenstücke, welche sich in dem, mir an-

Digitized by Google

vertrauten Departement gesammelt finden, und woraus ich den Bericht gezogen habe, den mir Se. Majestät über jene Ereignisse abzufassen befahlen, würden den vollständigen Beweis von der Ueberzeugung, dem Feuereifer und der exaltirten Stimmung der ausgewanderten portugiesischen Soldaten liefern, welche jener ihrer Offiziere gleich kamen, wenn sie sie nicht noch übertrafen — eine ohne Zweifel interessante Situation, wo das Feuer der Verzweiflung durch eben dieselben Mittel hätte entzündet werden können, die man etwa ersonnen hätte, um zu einem entgegengesezten Resultate zu gelangen.

Se. Majestät sehen sich in die schmerzliche Nothwendigkeit versezt, eine thätige und strenge Aufsicht in den Gränzprovinzen vorzuschreiben, wo sich gefährliche Ideen und Verbindungen verbreiten und Aufruhrs-Entwürfe erzeugen könnten, und wo, wie in Estremadura oder in Andalusien, die repressive Wirksamkeit noch stärker seyn muß, weil diese Provinzen unter dem doppelten Einflusse der Umtriebe stehen, welche sowohl von Portugal als Giberaltar aus angezettelt werden könnten; eben jenem Gibraltar, wo vor nicht langer Zeit jene Rebellen-Banden sich organisirten, und von dort absegelten, welche kaum gelandet, zu Tarifa, Almeria und Guardamao auch vernichtet wurden.

In Folge dieser früheren Vorgänge wird die Aufmerksamkeit Sr. Maj. durch die Art von Tendenz zu einem Zustande moralischer Feindseligkeit, welche durch die in Portugal bewirkten Veränderungen veranlaßt worden seyn mag, ernstlich und unabläßig in Anspruch genommen, und zwar in der Absicht, dahin zu arbeiten, die Folgen zu verhüten, deren Möglichkeit vielleicht mittels der Besetzung einiger Punkte von Portugal durch die englischen Truppen nicht hinreichend beseitigt werden dürfte; durch jene Truppen, welche einem hochherzigen Souverain und einer Nation angehören, die in einer noch nicht fern liegenden Epoche an den Gefahren und an dem Ruhme des spanischen Volkes bei dem Kampfe gegen eine

Digitized by Google

gewaltsame und rechtswidrige Usurpation Theil genommen haben.

Se. Majestät haben auch, und zwar in eben dem Augenblicke, wo Hochdieselben mit beständiger Fürsorge der Einschränkung der Ausgaben und der Vervollkommnung der Verwaltung obliegen, die außerordentlichen Kosten vorgesehen, welche dergleichen Vorkehrungen mit sich bringen; wenn aber Höchstdieselben verordnen zu müssen glaubten, daß diese Kosten sich auf das unumgänglich Nothwendige beschränken sollten, so wollen Sie doch auch, daß man jenes heiligen Grundsatzes gedenke, daß Alles der Ehre der Monarchie und der Pflicht, das Bewußtseyn der Treue und des kastilianischen Stolzes zu bewahren, weichen müsse; denn nach allen Beweisen, die wir vor nicht gar langer Zeit von unserem Widerstand gegen die verschiedenen Usurpationen und revolutionären Versuche gegeben haben, blieb uns noch übrig zu zeigen, was Spanien vermöchte, falls wider alles Verhoffen es zu solcher Extremität kommen sollte, was es vermöchte mit dem Willen seines Monarchen, an der Spitze seiner Armee und mit einem ausdauernden, beharrlichen, religiösen und monarchischen Volke als Reserve, welches seine ganze Größe in dem Kriegsruhme der jüngsten Zeiten den Eingebungen seiner kindlichen Anhänglichkeit an die erlauchte Person unseres Souverains und dessen Dynastie verdankt. Und da gerade in diesen Tugenden des spanischen Volkes, wie Se. Majestät es mit Freuden erkennen, die Wagschale der Legitimität heut zu Tage die mächtigste Stütze gegen die Eingriffe der revolutionären Gewalt findet!!! so übermache ich Ihnen auf Befehl des Königs diese Mittheilung. Ich muß beisetzen, daß Se. Majestät befohlen haben, daß ich Ihnen Behufs der Aufrechthaltung der innern Ordnung und Ruhe der Völker Spaniens ausdrücklich anempfehlen sollte, Ihre Zuflucht zu den royalistischen Freiwilligen zu nehmen, deren monarchischen Gesinnungen und Anhänglichkeit für die Person Sr. Majestät Höchstdenselben lebhaftes Zutrauen einflößen. Zambrano.

Digitized by Google

50.

Spanien. — Bekanntmachung des Oberpolizei-Intendanten Hrn. Recacho, die Einführung und Verbreitung aufrührerischer Schriften betreffend. Madrid, 29. Jäner 1827. *)

„Ich benachrichtige die Einwohner dieser Hauptstadt und der Provinzen des Königreichs, daß in meinem Bureau hinreichende Beweise vorliegen, daß die spanischen Ausgewanderten die Ruhe der rechtlichen und getreuen Unterthanen durch Einführung und Verbreitung aufrührerischer und im höchsten Grade verläumderischer Schriften gegen die väterliche und legitime Regierung Sr. Majestät zu stören suchen. Zu dem Ende, und nach getroffenen nothwendig erachteten Maaßregeln und den zweckdienlichen geheimen Mittheilungen an die Polizei-Intendanten der Provinzen, befehle ich in Folge eingeholter Bewilligung Sr. Majestät: daß binnen drei Tagen jede Person, die irgend eine aufrührerische Schrift gegen die Regierung des Königs, unsers Herrn, gegenwärtig in Händen haben, oder in der Folge zugeschickt erhalten sollte, dieselbe an die Polizei unverzüglich abzuliefern habe. Jedes Individuum, von welchem Rang oder von welcher Klasse es seyn mag, das solche Schriften annehmen und nicht an die Polizei abliefern, oder nur zwei Stunden in Händen behalten würde, soll festgesezt, als Staatsverbrecher betrachtet, und als solcher verurtheilt werden, ohne daß die Entschuldigung angenommen wird, man habe solche Schriften durch die Post erhalten, oder durch Zufall gefunden. Eben so sollen alle diejenigen Personen behandelt werden, von denen irgend ein dunkler oder verdächtiger Briefwechsel über Dinge, welche die Regierung betreffen, aufgefangen wird."

*) Nach der in der Allg. Zeitung vom 26. Febr. 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Madrider Zeitung.

Digitized by Google

51.

Spanien. — Auszug aus der königl. Verordnung, welche den Handel mit Amerika unter fremder Flagge provisorisch gestattet. Aus der Madrider Zeitung vom 13. Febr. 1827. *)

Als Motiv zu dieser Maaßregel wird die Nothwendigkeit angegeben, dem wechselseitigen Handelsverkehr mit Amerika durch Maaßregeln, welche der gegenwärtigen Lage der Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse entsprechen, Schutz und Ausdehnung, so wie diejenige Gleichförmigkeit und Allgemeinheit zu ertheilen, welche die Interessen des Handels und der Industrie erheischen. — Der Artikel 1. gedachter Verordnung enthebt die Spanier, welche sich zu den Versendungen nach Amerika ausländischer Schiffe bedienen wollen, der Nothwendigkeit, zu diesem Behuf erst eine Licenz einzuholen. Dem Art. 2. zufolge haben die ausländischen Schiffe, welche aus den (zu diesem Behuf namentlich angeführten) Häfen mit einer vollständigen Ladung spanischer Erzeugnisse nach den amerikanischen Besitzungen auslaufen, die für die Versendungen nach Indien eingeführten Ausfuhrzölle zu entrichten, mit einem Zuschuß von 4 Proz. für die Autorisation der Flagge. Mehl-Ladungen sind von diesen Verfügungen ausgenommen. Der Art. 3. bestimmt, daß die Schiffe, welche ihre Rückkehr aus Amerika direkt bewerkstelligt haben, beim Einlaufen die in dem Reglement in Betreff des freien Handels bestimmten Zölle, unter Vorbehalt der Modifikationen, welche in der Verordnung vom 1. Febr. 1825 in Betreff des Zuckers und Kaffee's enthalten sind, und noch 3 Proz. für die Autorisation der Flagge zu entrichten haben. Wenn sie aber (auf der Rückfahrt) in einem fremden Hafen angelegt haben, so haben sie 12 Proz. zu entrichten, wofern

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1827. Beilage 69.

Digitized by Google

sie sich nicht darüber ausweisen, daß sie zu dem Anlegen genöthigt waren, und daß die Ladung nicht über Bord geschafft worden. Der Art. 4. verordnet, daß die auswärtigen Schiffe, welche mit einer Ladung, die zur Hälfte oder wenigstens zum Drittel aus spanischen Erzeugnissen, und der Rest aus ausländischen Erzeugnissen besteht, nach Amerika auslaufen, außer dem für die Ausfuhr nach Indien festgesezten Zoll, noch 2 Proz. Transito-Zoll für die auswärtigen Erzeugnisse, und 8 Proz. für die Autorisation der Flagge zu entrichten haben. Geschieht die Rückfahrt dieser Schiffe mit den oben bezeichneten Verladungen direkt, so entrichten sie die im Reglement für den freien Handel bestimmten Zölle, und außerdem 10 Proz. für die Autorisation der Flagge. Haben sie aber auf dem Rückwege in einem fremden Hafen angelegt, so müssen sie, wofern sie sich nicht ausweisen, daß sie dazu genöthigt worden sind, 16 Proz. dafür entrichten.

52.

Spanien. — Proklamation des Polizei-Intendanten zu Barcelona, die in Catalonien entstandenen Unruhen betreffend. Barcelona am 5. April 1827. *)

Catalonier! Eine Handvoll ruchloser Menschen haben auf verschiedenen Punkten dieser friedlichen Provinz die Ruhe gestört; diese Unglücklichen haben die Pflichten der Dankbarkeit für die ihnen von dem edelmüthigsten aller Monarchen zu Theil gewordenen Wohlthaten aus den Augen gesezt; und indem sie ihren verbrecherischen Antrieben nachgegeben, nicht nur ihr eigenes Verderben bereitet, sondern einige andere unkluge und unwissende Leute verleitet, und einige Elende, deren Schicksal Mit-

*) Aus dem östr. Beobachter vom 28. April 1827.

Digitized by Google

leid erregt, ins Verderben gezogen. Um die Ausbreitung des Uebels zu verhindern, und dem Unheil, welches die Folge davon seyn würde, vorzubeugen, bin ich, dem die Beschützung der friedfertigen Unterthanen und die Züchtigung der Strafbaren obliegt, verbunden, Euch den Weg vorzuzeichnen, den Ihr unter diesen Umständen einzuschlagen habt. — Ich wiederhole Euch zu diesem Behufe dasjenige, was ich Euch im November 1825 gesagt habe, als ich in Eure Mitte kam, um den Posten anzutreten, der mir durch die Huld des Königs unseres Herrn übertragen wurde; ich sagte Euch damals, und ich wiederhole es jetzt, daß Niemanden mehr als Euch daran gelegen seyn muß, daß die öffentliche Ruhe nicht gestört werde. Und wie vermöchte man diese kostbaren Güter zu bewahren, wenn man nicht fortwährend den göttlichen und menschlichen Geboten unterthan bleibt, und nicht die Achtung, die man den vom Monarchen ausgehenden Behörden schuldig ist, werkthätig an den Tag legt! — Und eben diese Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit sind es, welche von einer Handvoll Aufrührer, die den Ständen, denen sie angehören, zur Schande gereichen, welche den öffentlichen Abscheu, den sie erregen, und die Schmach, die bereits auf ihnen haftet, verdient haben, auf eine so gräuliche Weise mit Füßen getreten worden sind. — Die eben so aus der Luft gegriffene als plumpe Behauptung, womit sie ihr verbrecherisches Beginnen zu beschönigen suchen, nämlich die Behauptung, daß der König, unser Herr, nicht frei sey, während im Gegentheil Se. Maj. Sich im vollsten Genusse Ihrer Machtgewalt befinden, und andere, nicht minder lächerliche Vorwände, die sie in den von ihnen verbreiteten Proklamationen anzuführen die Frechheit gehabt haben, beweisen sonnenklar, daß sie keine andere Absicht als Raub und Plünderung im Schilde führen, eine Absicht, die mit dem offenkundigen Charakter und Treiben dieser Rebellen in vollem Einklange steht. — Da Euch ihre verabscheuungswürdigen Absichten bekannt sind, so ist es, ehr- und arbeitsame Einwohner

Digitized by Google

dieser gewerbsthätigen Provinz, an Euch, dasjenige zu thun, was Eure Interessen, Eure Treue und die dringende Nothwendigkeit, den Frieden, diese Quelle Eurer Wohlfahrt, zu erhalten, von Euch erheischen; beweiset der gesammten Welt, daß, wenn eine Bande unruhiger Köpfe die Vermessenheit gehabt hat, Eure Ruhe und Euern Wohlstand zu gefährden, selbe in Eurer Festigkeit die Züchtigung für ihr sauberes Beginnen empfangen habe. Zur Erzielung dieses Resultats ist es aber nicht hinreichend, daß Ihr Euch bloß passiv verhaltet; es ist vielmehr nothwendig, und ich erwarte es von Eurer Einsicht und von Eurer Anhängigkeit an den König, daß Ihr aus allen Euern Kräften zu den Maaßregeln mitwirket, die ich, so wie alle Behörden zur Vertilgung der Verräther, und zur Wiederherstellung der Ruhe, dieser Wohlthat, deren man Euch beraubt hat, ergriffen haben. — Und Ihr, unerschrockene und wackere königlichen Freiwilligen, denen sich die Huld unseres Monarchen durch die Euch zu Theil gewordenen besondern Gunstbezeigungen kund gegeben; Ihr, deren tapferm Arm Se. Majestät die Vertheidigung des Thrones und des Altars anvertraut hat, jezt ist der Augenblick gekommen, Euch einer so hohen Auszeichnung würdig zu bezeigen, und von den in Eure Hände gelegten Waffen einen ehrenvollen Gebrauch zu machen, um die Behörden zu unterstützen und die allgemeine Sicherheit zu verbürgen. — Catalonier! Hegt keine Besorgnisse über die Resultate dieser leidigen Vorgänge; sie sind von jezt an entschieden, und es wäre ein Verbrechen, Zweifeln darüber Raum zu geben; die Ruhe und die Ordnung werden bald der durch die Rebellen veranlaßten Unordnung und Unruhe folgen, und leztere (eben so wenig wie diejenigen, welche Neigung bezeigen sollten, ihr Beispiel nachzuahmen) dem Schwert der Gerechtigkeit entrinnen, sondern vielmehr die Züchtigung erhalten, die sie verdient haben. — Mögen die Guten volles Vertrauen hegen; die Bösen aber zittern, denn sie werden erreicht und ausgerottet werden; dieß versichere ich

Digitized by Google

Euch, und die Zeit wird meine Worte alsbald bewähren. Unterz. Francesco Enriquez. — Auf Befehl Sr. Excellenz: Jose Fernandez Gomez.

53.

Spanien. — Schreiben des Justizministers Colomarde an den Bischof Don Viktor Damian Saez, (vormaligen Beichtvater und Premierminister des Königs). In der lezten Hälfte Aprils 1827. *)

Der König, mein Herr, hat erfahren, daß einige Unzufriedene in verschiedenen Bezirken von Catalonien das Panier des Aufruhrs erhoben, und bewaffnete Banden gebildet haben, welche Proklamationen verbreiten, worin sie unter dem Vorwand, die souverainen Rechte Sr. Majestät zu vertheidigen, zum Bürgerkriege anreizten, worin in Höchstdessen erlauchtem Namen zur Ausrottung seiner Feinde aufgefodert, und somit der Meinung Raum gegeben wird, daß Höchstdieselben sich nicht im freien Zustande befinden, um das Glück Ihrer Unterthanen bewirken, und die Wünsche der Vertheidiger des Altars und des Thrones befriedigen zu können. Se. Majestät haben mit dem tiefsten Leidwesen Kunde von dem, was in Catalonien vorgeht, erhalten, weil man daraus die großen Anstrengungen ersieht, welche die Anhänger der Demagogie unaufhörlich aufbieten, um selbst die Vertheidiger des Thrones in Verbrechen zu stürzen, Anarchie herbeizuführen und die Wirksamkeit der Regierung in den allerbedenklichsten Augenblicken zu schwächen. Das Herz Sr. Majestät blutet bei dem Gedanken, daß irregeführte Menschen, die sich aus Unwissenheit zu Werkzeugen der Revolution gebrauchen lassen, durch dergleichen Ausschweifungen der Strenge der Gesetze an-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 29. Mai 1827.

Digitized by Google

heimfallen. Der König will, daß Sie mit dem apostolischen Eifer, der Sie auszeichnet, allen Ihren Diöcesanen, die Schlingen und Fallstricke, welche die Ruchlosigkeit der Feinde der Ruhe, der Treue der Catalonier legen, anzeigen, und durch alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel, so wie mit Hülfe der Ihnen untergebenen Pfarrer dahin streben sollen, die Bevölkerung in Ruhe, in Unterwürfigkeit gegen die Behörden, und in unbegränztem Vertrauen zu der Wachsamkeit und Fürsorge zu erhalten, womit Se. Majestät sowohl in- als außerhalb des Königreiches für das Wohl des Staates und für die Erhaltung seiner alten Gesetze wirken. Unterz. F. Tadeo Colomarde.

54.

Hannover und Bremen. — Vertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen, die Anlegung eines Hafens an der hannoverschen Küste der Unterweser betreffend. Hannover, 11. Januar 1827. *)

Da die Bewohner des Königreichs Hannover wie die der freien Hansestadt Bremen gleichmäßig dabei interessirt sind, daß Maaßregeln ergriffen werden, wodurch die Schwierigkeiten, denen der Handel und die Schifffahrt der freien Hansestadt Bremen durch den Mangel genügender Hafen-Anstalten auf der untern Weser ausgesezt sind, möglichst beseitigt werden, und den Bewohnern des Königreichs Hannover, neben vermehrter Belebung ihrer Industrie und erleichtertem Absatze ihrer Produkte, ein lebhafterer Antheil an diesem Handelsbetriebe gesichert wird, und da dieser in dem wohlverstandenen und im Wesentlichen übereinstimmenden Handels-Interesse bei-

*) Aus der hannöverschen Gesetzsammlung I. Abtheilung Nr. 7. vom 21. April 1827.

Digitized by Google

der Staaten begründete Zweck nur dann dauerhaft erfüllt werden kann, wenn die hierzu erfoderlichen Maaßregeln in gemeinsamer Uebereinstimmung, und mit gegenseitiger Hülfleistung beider Staaten getroffen, und durch einen besondern Traktat gesichert werden, dessen Grundlagen bereits am 11. Juli 1826 zu Derneburg festgestellt und beiderseits genehmigt worden, so haben Se. Majestät, der König von Großbritannien und Hannover, und der Senat der freien Hanseſtadt Bremen zu solchem Ende Kommissarien ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Großbritannien und Hannover Allerhöchstdero Staats- und Kabinets-Minister Friedrich Franz Dietrich v. Bremer, Großkreuz des königlichen Guelphenordens, so wie des kurhessischen goldenen Löwenordens, und

der Senat der freien Hanseſtadt Bremen deren Bürgermeister und dermaligen Gesandten zum deutschen Bundestage, Johann Schmidt, welche, nach Auswechselung ihrer gültig befundenen Vollmachten, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. I. Es soll an der hannoverischen Küste der Unterweser ein Hafen angelegt werden, welcher geeignet ist, Seeschiffe von wenigstens 120 Lasten einzunehmen.

Art. II. Die freie Hanseſtadt Bremen macht sich verbindlich, diesen Hafen anzulegen, auch solche Etablissements damit zu verbinden, welche geeignet sind, diesen Hafen zu einem bequemen Lösch- und Ladeplatze für die Weserschifffahrt zu gestalten, um durch die thunlichste Konzentrirung des mittels der Weser betriebenen Seeschifffahrtsverkehrs auf diesem Punkte nicht bloß ihr eigenes Interesse, sondern zugleich das einer erhöhten industriellen Belebung der hannoverischen Umgegend nach besten Kräften fördern zu helfen.

Art. III. Die Krone Hannover räumt der freien Hanseſtadt Bremen dazu einen Distrikt an den Ufern der Geeste und Weser, beim Einfluß der ersteren in die leztere, mit Ein-

Digitized by Google

schluß des einen Ufers der Geeste und der Weser ein, und zwar dergestalt, daß den von und nach diesem Distrikt bestimmten Schiffen ein ungehinderter Ab- und Zugang, auch zur Erhaltung desselben, so wie der Hafenwerke, die Vornahme der erfoderlichen Strombauten gesichert wird.

Es versteht sich indeß von selbst, daß durch solche Strombauten und sonstige Anlagen das andere, zu Hannovers Disposition bleibende Ufer der Geeste, so wie das Flußbette nicht gefährdet, und Hannover die Ausführbarkeit und Benutzung eigener Hafen-Anlagen an diesem Ufer dadurch nicht erschwert werden darf. Gleiche Rücksicht soll auf Hannovers wie auf Bremens Interesse genommen werden, falls die Geeste durch hannoverische oder bremische Hafen-Anlagen etwa ihr Flußbette oder ihre Ausmündung in die Weser verändern sollte, weshalb denn alle auf beide Ufer derselben Einfluß habenden Strombauten durch eine gemeinschaftliche Kommission regulirt werden sollen. Sollte diese kommissarische Verhandlung ergeben, daß es zum Schutze der Mündung der Geeste, oder des Eingangs des Hafens, oder zum Ein- und Ausbugsiren der Schiffe, dem bremischen Interesse entspreche, auf dem linken Ufer der Geeste die dazu erfoderlichen Wasserbauwerke zu machen; so wird Hannover, so weit und so lang ihm solches unschädlich befunden wird, gestatten, daß dieses auf seinem Territorium geschehe. Unter gleichen Voraussetzungen erklärt Bremen gleiche Bereitwilligkeit.

Für eine Kommunikation zwischen beiden Ufern der Geeste wird von Seite der freien Hansestadt Bremen durch Anlage und Unterhaltung einer auch für den Transport von Fuhrwagen geeigneten Fähre, oder wenn es ihr konvenirt, einer zu erbauenden Brücke, in der Gegend des königl. hannoverischen Zollhauses am linken Geeste-Ufer, Sorge getragen werden, ohne dadurch jedoch die Schifffahrt auf der Geeste zu verhindern.

Digitized by Google

Art. IV. Zum Behuf der Art. III. gedachten Einräumung überläßt und überträgt:

a. Die Krone Hannover an die freie Hanseſtadt Bremen das der erſteren zuſtändige Grundeigenthum von 75 Morgen 13 □Ruthen Calenbergiſch an den Ufern der Geeſte und Weſer, mit den nämlichen Rechten und Verpflichtungen, unter welchen ſie daſſelbe beſitzt, worüber die Dokumente der freien Hanſeſtadt Bremen übergeben werden ſollen, und mit allen darauf befindlichen, der Krone Hannover zuſtändigen Anlagen, Gebäuden, Hafen- und Schifffahrts-Etabliſſements, Pfahlhöft, Steinböſchung, Siel und wie ſie weiter Namen haben mögen, für die Summe von fünfunddreißig tauſend Thalern in Konventionsgelde, welche in folgenden Terminen baar ausbezahlt werden ſollen, nämlich:

auf Oſtern 1828 fünfzehntauſend Thaler,
auf Oſtern 1829 zehntauſend Thaler,
auf Oſtern 1830 zehntauſend Thaler.

b. Ferner überläßt und überträgt die Krone Hannover an die freie Hanſeſtadt Bremen die mittels des dieſem Vertrage angelegten Kaufkontraktes vom 14. Nov. 1826 von erſterer acquirirten Bremerleher Auſſendeichs-Ländereien von 266 Morgen 63 □R. 42 □F. Calenbergiſch und Zubehör, für die in jenem Kontrakte ſtipulirte Summe, ſo daß die freie Hanſeſtadt Bremen hinſichtlich dieſes Kontraktes und aller darin enthaltenen Stipulationen völlig in die Stelle der Krone Hannover tritt.

c. Sollte die freie Hanſeſtadt Bremen auch wünſchen, den Umfang dieſes Hafen-Diſtrikts noch zu erweitern, ſo erklärt ſich die Krone Hannover bereit, ſich mit derſelben über eine ſolche Erweiterung, ſo weit die Umſtände ſolches irgend zulaſſen, bis auf einen Flächeninhalt von 150 Morgen mailer freundlich zu verſtändigen und die desfallſigen näheren Beſtimmungen, nach Anleitung der gegenwärtigen, mit derſelben darüber zu treffen.

Digitized by Google

Art. V. Die freie Hanseſtadt Bremen macht ſich verbindlich, außer den Koſten, welche ihr die Artikel IV. ſtipulirten Acquiſitionen verurſachen werden, im Laufe von drei Jahren, von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, eine Summe von zweihundert tauſend Thalern auf die Ausführung der kraft Artikel I. und II. von ihr übernommenen Anlagen zu verwenden.

Art. VI. Die Hoheits- oder ſonſtigen Rechte, welche dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile an den Art. III. und IV. gedachten Diſtrikten zuſtehen, oder durch gegenwärtigen Traktat eingeräumt werden, dürfen von Seite Hannovers, ſo wie von Seite Bremens weder ganz noch theilweiſe, und unter keiner Bedingung irgend einem dritten Staate abgetreten oder eingeräumt werden. Auch entſagt die Krone Hannover, zur Begünſtigung dieſes Etabliſſements und zur Befeſtigung des vollen Glaubens an die Dauer und Sicherheit der durch gegenwärtige Uebereinkunft begründeten Verhältniſſe, im Voraus freiwillig allen Anſprüchen auf eine Zurücknahme oder Schmälerung der in dieſem Vertrage enthaltenen Stipulationen, und namentlich ſolchen, welche aus Motiven des ſogenannten jus eminens hergenommen werden könnten.

Art. VII. Da auch die freie Hanſeſtadt Bremen zu vollſtändigerer Benutzung dieſes Hafen-Etabliſſements und namentlich zur Aufrechthaltung der Beſtimmungen ihrer Handels-Traktate mit fremden Mächten, nach welchen die Vortheile der Bremer-Flagge nur ſolchen Schiffen zuſtehen, welche in bremiſchen Häfen auf wirklichem bremiſchen Gebiete erbauet worden, der vollen Staatshoheit auf einem Theile des gedachten Terrains bedarf; ſo iſt, unter Berückſichtigung dieſes Bedürfniſſes, hinſichtlich eines circa 100 Morgen einnehmenden, ſich an die Geeſte und Weſer erſtreckenden und einen Winkel zwiſchen denſelben bildenden Theiles des gedachten Diſtrikts, ein vollkommener Gebietsaustauſch gegen den weiter unten

Digitized by Google

(Art. XV.) näher angegebenen Flächen-Inhalt von circa 200 Morgen des Gebiets der freien Hanseſtadt Bremen auf dem rechten Ufer der Wumme vereinbart.

In den mit voller Staatshoheit an die freie Hanseſtadt Bremen abzutretenden Bezirk von circa 100 Morgen darf jedoch nur ein Theil des anzulegenden Hafen-Baſſins fallen, und die Anhöhe, auf welcher ſich gegenwärtig die Batterie befindet, mit deren zur Vertheidigung des Hafens erfoderlichen Erweiterung, nebſt einem an eine Seite derſelben ſich anſchließenden, bis in das Hafen-Baſſin herabgehenden Raume ſoll nicht bis zu jenem Bezirke von 100 Morgen gehören, über deſſen Belegenheit und Gränzen man dergeſtalt übereingekommen iſt, wie die unter A. anliegende, von den Bevollmächtigten beider Staaten ſignirte Charte näher nachweiſet. Die auf dieſer Charte angegebenen Gränzen ſollen im Laufe gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinſchaftliche Kommiſſion ausgemeſſen, beſchrieben und verſteint werden.

Auch ſind beide Theile übereingekommen, daß zu möglichſter Vermeidung ungleichartiger Verhältniſſe die Art. VIII. sub 4. 5. 6. weiter vorkommenden Beſtimmungen und Vereinbarungen vertragsmäßig auch für mehrgedachte 100 Morgen in volle Anwendung kommen ſollen.

Nicht minder erklären ſich beide Staaten, unter gleicher Berückſichtigung gemeinſchaftlichen Intereſſes und Vortheiles, einverſtanden, daß die ſämmtlichen Beſtimmungen in Betreff des weiter unten (Art. VIII. 7) von Hannover hinſichtlich des übrigen Terrains der Ueberlaſſungen ausgeſprochenen Vorbehaltes und der dabei gegenſeitig ertheilten Zuſicherungen, für dieſe mit voller Staatshoheit abgetretenen 100 Morgen vertragsmäßig eintreten, und von der einen wie von der andern Seite übernommen und geleiſtet werden ſollen.

Art. VIII. Im Uebrigen ſind über die Verhältniſſe dieſes Hafens und Hafen-Diſtrikts (inſofern ſolcher nicht mit voller Hoheit übertragen iſt) und der Bewohner deſſelben zu beiden

Digitized by Google

beiden Staaten, oder zu jedem einzelnen derselben, die folgenden Bestimmungen vereinbart worden:

1) Der freien Hanseſtadt Bremen iſt das Recht eingeräumt, dem ſolcher Geſtalt von ihr anzulegenden Hafen nebſt dem dazu gehörigen Diſtrikte den Namen Bremerhafen beizulegen, daſelbſt die Bremer-Flagge aufzuziehen und zu führen, bremiſche Beilbriefe, Schiffspäſſe, Patente, Muſterrollen und ſonſtige Schiffspapiere und Dokumente auszuſtellen, die Aus- und Eingangsſteuern, Hafengelder, ſo wie andere Schifffahrts- und Handelsabgaben zu beſtimmen und zu erheben, in Beziehung auf die Benutzung des Hafens und des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs in und mit dem Hafenorte, ſo wie über die Eigenſchaft und Feſtſtellung rechtlicher Verhältniſſe der auf den Werften deſſelben zu erbauenden Schiffe Beſtimmungen zu treffen, und mit fremden Staaten Verträge abzuſchließen, auch Konſuln und Handelsagenten fremder Staaten daſelbſt zuzulaſſen und aufzunehmen.

2) Die Krone Hannover überläßt der freien Hanseſtadt Bremen ferner das Recht der Annahme und Verpflichtung der Koloniſten, welche ſich in dieſem Hafenorte niederzulaſſen wünſchen ſollten, ſo wie die Feſtſetzung der Bedingungen dieſer Aufnahme und der Verhältniſſe dieſer Einwohner zum bremiſchen Staate. — Alles jedoch den Beſtimmungen dieſer Konvention unbeſchadet.

3) Damit auch der dieſem Etabliſſement zum Grunde liegende gemeinſchaftliche Zweck deſto vollſtändiger erreicht werden könne, ſind beide Theile übereingekommen:

a) Daß die königlich hannöveriſchen Zoll-, Steuer- und ſonſtigen Abgaben, wie ſie auch Namen haben mögen, auf den Bremerhafen, deſſen Diſtrikt und Bewohner keine Anwendung finden ſollen.

b) Daß es der freien Hanseſtadt Bremen daſelbſt, wie und inſoweit ſie ſolches angemeſſen findet, wie in ihrem eige-

Digitized by Google

nen Gebiete zustehen soll, die Abgaben anzulegen, und für ihre eigene Rechnung erheben zu lassen.

4) In den Bedingungen für die Aufnahme der Kolonisten des Bremerhafens soll für die Bürger und Unterthanen beider Staaten kein Unterschied gemacht werden.

Jedoch verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, keine hannöverischen Unterthanen zu solchen Kolonisten aufzunehmen, welche der Militairpflicht gegen dieses Königreich noch nicht genügt haben.

5) Die Bewohner des Königreichs Hannover, so wie die der Stadt Bremen und ihres Gebietes, sollen hinsichtlich des Gebrauchs des Bremerhafens und der dazu gehörigen, so wie hinsichtlich des Verkaufs ihrer Produkte und Fabrikate, der Errichtung und Haltung von Waaren-Niederlagen daselbst und Ueberlassung des erfoderlichen Raumes wegen zu errichtender Etablissements und überhaupt bei Entrichtung von Handels-, Schifffahrts- und sonstigen Abgaben, gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

6) Um den königlichen Unterthanen zum Absatze ihrer vorzüglichsten Produkte, sowohl für die Konsumtion im Hafenorte, als für die Verproviantirung der im Hafen befindlichen Seeschiffe, eine vortheilhafte Gelegenheit zu verschaffen, ist weiter vereinbart, daß die Produkte der königlichen Provinzen an Korn, Mehl, Schlachtvieh, frischem, geräuchertem und gesalzenem Fleische, welche von den Bewohnern derselben landwärts, oder auf ihren Stromfahrzeugen auch flußwärts in den Bremerhafen eingeführt werden, daselbst mit keinerlei Abgaben beschwert werden sollen.

7) Da der mehrgedachte Bezirk von dem jedesmaligen, für die umliegende Gegend des Königreichs Hannover bestehenden Kriegsvertheidigungs-Systeme nicht isolirt werden kann, so behält sich Hannover in dessen Umfange die Militairgewalt und die Vertheidigung desselben gegen äußere Feinde, indem es diese Vertheidigung zu besorgen übernimmt, so wie die da-

Digitized by Google

zu gehörigen Maaßregeln in Kriegs- und Friedenszeiten hervor, wird jedoch solchen Vorbehalt nur mit der thunlichsten Rücksicht und Schonung der gemeinschaftlichen Schifffahrts- und Handels-Interessen in Ausübung bringen.

Es sind in dieser Hinsicht nachfolgende nähere Bestimmungen verabredet:

a) Bewaffnete Kriegsfahrzeuge oder bewaffnete Mannschaft dürfen nicht anders als mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers zugelassen werden. Es sind unter jenen jedoch weder die gewöhnlichen Bewaffnungsmittel größerer Kauffahrteischiffe, die bremischen Tonnenleger, Leuchtschiffe und etwaigen gemeinschaftlichen Quarantaine-Wachtschiffe, noch unter dieser das bremische bewaffnete Polizeipersonale zur Erhaltung der innern Ruhe und der Hafen-Polizei, zu begreifen.

b) Sollte Hannover nöthig finden, an diesem Hafenorte eine Besatzung zu unterhalten, oder unter vorwaltenden Umständen hineinzulegen; so soll dieselbe in jeder Beziehung hannöverischen Militair- und Civil-Autoritäten und Gesetzen unterworfen bleiben. — Auch soll sie den Einwohnern zwar auf keine Weise zur Last fallen, jedoch verpflichtet sich Bremen dagegen, den etwa nöthigen Raum zur Errichtung von Kasernen oder andern militairischen Etablissements, in Gemäßheit darüber zu treffender näherer Lokalbestimmung, entweder gleich Anfangs auszunehmen, oder doch unbebaut zu lassen, wie dieses mit der für die Batterie und deren Erweiterung Art. VII. bestimmten Anhöhe sofort zugesichert wird, und dann erforderlichen Falls, gegen Erstattung des Werthes, welchen es den gegenwärtigen Eigenthümern dafür bezahlt hat, zum Zwecke solcher Bauten herzugeben, auch an Hannover für die Uebernahme der militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenortes jährlich eine Aversionalsumme zu bezahlen, welche für die ersten 25 Jahre dem Betrag der Grundsteuer, welchen Hannover gegenwärtig aus diesem Distrikte erhält, gleichen wird.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser 25 Jahre soll jene von der Stadt Bremen zu zahlende Aversionalsumme nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des Bremerhafens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover und dem ordentlichen Beitrage der hannöverischen General-Steuerkasse zu der Unterhaltung des Militair-Etats von 10 zu 10 Jahren festgestellt werden.

c) Nach Ablauf von 25 Jahren stellt Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremerhafens das bundesgesetzmäßige Militair-Kontingent, sey es aus den Einwohnern oder durch Stellvertreter derselben, zu der hannöverischen Armee.

d) Man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen, in diesen Bestimmungen ausgesprochenen bremischen Gegenleistungen, (so wie überhaupt Alles, was in diesem ganzen Traktate über bremische contra praestanda wegen der hannöverischen Ueberlassungen vorkommt), nur von dem bremischen Staate zu leisten sind.

8) Ueber alle sonstigen Gegenstände der innern Verwaltung mögen sie den Handel, die Schifffahrt, das Abgabenwesen, das bürgerliche und peinliche Recht und dessen Pflege, die Polizei, die Errichtung von Kirchen und Schulen und damit verbundene Oberaufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit, oder sonst die innern Verhältnisse des Hafens und Hafenortes und die Rechte und Verhältnisse seiner Bewohner betreffen, wird der Stadt Bremen überlassen, ihre eigenen Gesetze (den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Konvention jedoch unbeschadet) zu erlassen, und solche durch die nöthigen, von ihr zu ernennenden oberen und unteren Beamten jeder Art, von denen der Rekurs an die verschiedenen Ober-Behörden der Stadt Bremen gehen wird, handhaben zu lassen.

9) Die sämmtlichen Bestimmungen dieses Artikels sollen auch für die Art. IV. c. vorbehaltene etwaige Erweiterung des Hafen-Distrikts in Anwendung kommen, und für dieselbe überhaupt die nämlichen Verhältnisse eintreten, wie, mit

Aus-

Digitized by Google

Ausnahme der Art. VII. gedachten 100 Morgen, für alles Uebrige.

Art. IX. Die Unterhaltung, Direktion und Handhabung der im Bremerhafen etwa zu errichtenden Quarantaine-Anstalten wird auf gemeinschaftliche Kosten beider Staaten und durch ein gemeinschaftlich von denselben zu bestellendes Personal besorgt. Die gemeinschaftlich zu bestellenden Quarantaine-Abgaben werden zur Unterhaltung dieser Anstalten verwendet.

Das Nämliche wird stattfinden, wenn es zweckmäßig befunden werden sollte, über die Etablirung solcher Anstalten an einem anderweitigen Orte sich zu vereinbaren.

Auch behalten sich beide Staaten vor, über eine Verbindung mit benachbarten Staaten hinsichtlich der Gemeinschaft solcher Quarantaine-Anstalten weitere Vereinbarung zu treffen.

Art. X. Ueber die zwischen Bremen und dem Bremerhafen zu errichtende Post-Kommunikation wird der Abschluß einer besondern Post-Konvention vorbehalten.

Art. XI. Die Güter, welche von dem Hafenorte nach Bremen oder in das bremische Gebiet und vice versa durch das hannoversche Gebiet, so wie diejenigen, welche von dem Hafenorte durch Bremen oder das bremische Gebiet in das hannoversche Gebiet und vice versa, auf einer Are und ohne Lagerung oder Umladung geführt werden, sollen gegen eine Zoll-Abgabe von 1 ggr. Konventionsgeld für 100 Pfund Bremergewicht ungehindert durchgelassen werden, so daß vermöge dieser Uebereinkunft auch den königlich-hannoverschen Unterthanen zum direkten Betrieb eines eigenen Seehandels und direkter Waarenbeziehung aus dem seewärts belegenen Auslande, mittels Erbauung des Bremerhafens und dieser Bestimmungen über den Verkehr in und mit demselben, eine erleichterte und gesicherte Gelegenheit gegeben wird.

Wie die Erhebung und Kontrollirung dieser Zoll-Abgaben, sey es an den beiden Ufern der Geeste, oder zu Vegesack, Burgdamm, Burg, Bremen, Brinkum und Arbergen, näher zu be-

Digitized by Google

stimmen und zu regeln, soll im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Kommission weiter verhandelt und ausgemittelt und dabei als leitendes Princip angenommen werden, daß an der einen Seite der Handel und Verkehr durch Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens und möglichste Vereinfachung aller Formen diejenigen Begünstigungen erhalte, welche zur Beförderung einer frequenten Benutzung dieses Landtransportes geeignet sind, und an der andern Seite auch den Defraudationen durch zweckmäßige und wirksame Mittel (wobei jedoch nur, wenn sich kein anderes zweckmäßiges Auskunftsmittel findet, die Plombirung eintreten soll) vorgebeugt werde.

Art. XII. Hannover wird der Chaussee, welche es gegenwärtig in der Nähe von Bremer-Lehe und Geestendorf südwärts zu errichten begonnen, die möglichste Direktion nach der Gegend von Vegesack zu geben bemüht seyn, und dieselbe, ihres übrigen Laufes unbeschadet, von dem dazu geeigneten Punkte aus mit Vegesack in Verbindung bringen, zu welcher Verbindung ein näher zu koncentrirender Geldbeitrag von Bremen geleistet werden wird.

Art. XIII. Da auch der Flecken Vegesack sich mit dem übrigen bremischen Gebiete in keiner unmittelbaren Land-Kommunikation befindet, und es um diesen durch seine Handels-, Gewerbs-, Schifffahrts- und Hafen-Anstalten auch auf die Industrie der hannoverschen Umgegend vortheilhaft einwirkenden Ort sowohl in engere Verbindung mit dem bremischen Handelsverkehr überhaupt zu setzen, als auch diesen ganzen Verkehr dem anzulegenden Bremerhafen dadurch näher zu rücken, dem beiderseitigen Interesse gemäß erachtet worden, einen direkten zoll-, steuer- und abgabenfreien Kommunikations-Weg zwischen Vegesack und dem demselben am linken Ufer der Lesum so nahe liegenden bremischen Gebiete einzurichten: so bewilligt die Krone Hannover die Etablirung eines solchen Weges, und sollen die dazu auf dem rechten Ufer der

Digitized by Google

Lesum zu bestimmende Straße, so wie der dazu geeignete Uebergangspunkt an beiden Ufern der Lesum und nicht minder die Kontroll-Maaßregeln, wodurch einem Mißbrauche dieses Weges, welcher nur die ermangelnde direkte freie Kommunikation zwischen Vegesack und dem bremischen Gebiete herstellen soll, hinreichend vorgebeugt wird, im Laufe dieses Jahres gemeinschaftlich näher erörtert und ausgemittelt werden.

Art. XIV. Gleiche Erörterung und Ausmittelung soll wegen eines dirikten zoll-, steuer- und abgabenfreien Kommunikations-Weges zwischen den Aemtern Lilienthal und Ottersberg stattfinden, welchen Bremen auf seinem Gebiete am rechten Ufer der Wumme an Hannover einzuräumen verspricht.

Art. XV. Da es zur Regulirung der Gränzen zwischen dem königlich-hannoverschen Amte Lilienthal und dem Gebiete der freien Hanseſtadt Bremen überhaupt, und namentlich zur Regulirung des Wasserlaufes der Worpe und der Schifffahrt auf derselben, dem hannoverschen Interesse entspricht, oberhalb der Wassermühle zu Lilienthal die Hoheit über beide Ufer der Worpe allein zu besitzen, so tritt die freie Hanseſtadt Bremen, zur Beförderung solchen Interesses und zur Bewirkung des Art. VII. angeführten vollkommenen Gebiets-Austausches wegen der ihr an der Geeste und Weser überlassenen circa 100 Morgen, von ihrem auf dem rechten Ufer der Wumme und dem linken der Worpe belegenen Gebiete einen Flächeninhalt von circa 200 calenbergischen Morgen in gedachter Gegend, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren Bewohner, mit voller Staatshoheit an die Krone Hannover ab, und soll dieser Landstrich im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Kommission dem erwähnten Zwecke entsprechend abgemessen, beschrieben und versteint werden.

Art. XVI. Beide Staaten werden sich überhaupt in ihren Bemühungen, das gemeinsame Handelsinteresse durch vermehrte, verbesserte und erleichterte Kommunikation zu fördern

Digitized by Google

und den bisherigen Schwierigkeiten derselben durch gegenseitige Unterstützung und Aushülfe zu begegnen, auf alle thunliche Weise die Hand reichen und zu unterstützen bemüht seyn, auch deshalb weitere freundliche Verhandlungen stattfinden lassen.

Als Gegenstände derselben sind bei dieser Veranlassung anerkannt und bezeichnet:

a) Vereinbarung über zweckdienliche Maaßregeln, die Aufrechthaltung der gegenseitigen Abgabensysteme sicher zu stellen, besonders an den Gränzen des Hafenortes und bei Benutzung der Kommunikations-Wege. Namentlich sollen zur Verhütung der Salz- und Branntwein-Defraudation angemessene Bestimmungen getroffen werden.

b) Die Anlage eines bremischen Anker-, Ladungs- und Löschungsplatzes an der Weser, in der Gegend des Neuenlander oder Drepter Siels, unweit der Gränze des Landes Würden.

c) Die zweckmäßigste Art und Weise, die Strombahnen der das Handels- und Schifffahrts-Interesse beider Staaten zunächst in Anspruch nehmenden Flüsse und sonstigen Wasser-Kommunikationen zu verbessern.

d) Endlich wird über die Frage, ob und wie die neuesten künstlichen Wege-Verbesserungen auf den bedeutendsten Kommunikations-Straßen beider Staaten in Anwendung zu bringen seyen, näher berathen und desfallsige Untersuchung durch Sachverständige auf gemeinschaftliche Kosten angestellt werden.

Für die Ratifikation dieser Uebereinkunft ist, mit Vorbehalt einer kürzeren Frist, eine Zeit von zwei Monaten bestimmt, und werden die Ratifikations-Urkunden gleich nach deren Ertheilung von den dazu Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Traktat doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen.

So geschehen Hannover, den 11ten Januar 1827.

(L. S.) Friedrich Franz (L. S.) Johann Schmidt.

Dietrich v. Bremer.

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 911 438

Digitized by Google